

Schindler/Hailbronner

# Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots

(Limitations of the Prohibition  
of the Use of Force  
in International Law)

PR

2158

D 486

-26

Müller





Berichte  
der Deutschen Gesellschaft  
für Völkerrecht

---

Heft 26

19. Tagung in Berlin  
vom 21. bis 23. März 1985

# Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots

(Limitations of the Prohibition of the Use of Force  
in International Law)

Referate und Thesen von

Dietrich Schindler

und

Kay Hailbronner

mit Diskussion

with English Summaries  
of the Reports



CFM

C.F. Müller Juristischer Verlag  
Heidelberg 1986

P 47-26<sup>5</sup>

(PR 3168 31 116-21)

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Die *Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots*: Referate und Thesen; with Engl. summaries of the reports; [in Berlin vom 21. – 23. März 1985] = (Limitations of the prohibition of the use of force in international law) / von Dietrich Schindler u. Kay Heilbronner. —

Heidelberg: Müller, Juristischer Verl., 1986.

(Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht; H. 26)

(. . . Tagung / Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht; 19)

ISBN 3-8114-7485-5

NE: Schindler, Dietrich [Mitverf.]; Heilbronner, Kay [Mitverf.]; Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht: Berichte der Deutschen . . .; Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht: . . . Tagung; PT

Handwritten notes in German, partially illegible.

© 1986 C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg

Satz: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 6944 Hemsbach  
Druck: Gulde Druck, Tübingen

ISBN 3-8114-7485-5

94.393

# Inhalt

1. Die 19. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Berlin, März 1985, von Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann . . . .	7
2. Laudatio auf Hermann Mosler von Prof. Dr. Karl Doehring . . .	9
3. Referat von Prof. Dr. Dietrich Schindler . . . . .	11
Thesen zum Referat . . . . .	42
Summary . . . . .	45
4. Referat von Prof. Dr. Kay Hailbronner . . . . .	49
Thesen zum Referat . . . . .	108
Summary . . . . .	110
5. Diskussion . . . . .	113
6. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft . . . . .	155
7. Satzung . . . . .	167



## Die 19. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Berlin, März 1985

Die 19. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht fand vom 20. bis 23. März 1985 in Berlin statt. Sie stand unter dem Vorsitz von *Karl Doehring* (Heidelberg). Die örtliche Organisation lag in den Händen von *Albrecht Randelzhofer* (Berlin) und seinen Mitarbeitern, die keine Mühe gescheut haben, damit die Tagung für alle Teilnehmer in angenehmster Erinnerung verblieb. Ihnen gebührt großer Dank der Gesellschaft.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft ist bis zur Berliner Tagung in einer sehr erfreulichen Entwicklung auf 220 gestiegen. Davon waren 77 in Berlin anwesend, zu einem wesentlichen Teil mit ihren Ehefrauen. Hinzu traten eine Reihe in- und ausländischer Gäste.

In der Berliner Mitgliederversammlung wählte sich die Gesellschaft zum zweiten Male seit der Wiedergründung 1949 einen Ehrenpräsidenten. Erstmals hatte dieses Ehrenamt *Rudolf Laun* (Hamburg) innegehabt. Nunmehr wurde *Hermann Mosler* (Heidelberg) auf allgemeinen Wunsch Ehrenpräsident. Die Laudatio *Karl Doehrings* auf den außergewöhnlichen Repräsentanten der deutschen Völkerrechtswissenschaft, der 1985 aus seinem Amt als Richter am Internationalen Gerichtshof ausschied, ist nachfolgend abgedruckt. Die Gesellschaft schätzt sich glücklich, daß *Hermann Mosler* bereit war, an ihre Spitze zu treten.

Als neuen Vorstand wählte die Mitgliederversammlung *Thomas Oppermann* (Tübingen), *Albrecht Randelzhofer* (Berlin) und *Hans Stoll* (Freiburg i. Br.). Ferner wurden die 24 Mitglieder des Rates der Gesellschaft neu konstituiert, deren Namen im Verzeichnis am Ende dieses Bandes wiedergegeben sind.

Wissenschaftlich wurde die Berliner Tagung durch die Berichte von *Dietrich Schindler* (Zürich) und *Kay Hailbronner* (Konstanz) zum ersten Beratungsgegenstand, sowie von *Jost Delbrück* (Kiel), *Franz Matscher* (Salzburg) und *Kurt Siehr* (Hamburg) zum zweiten Beratungsgegenstand getragen. Die Diskussionsleitung lag in den Händen der Vorstandsmitglieder *Karl Doehring* (Heidelberg) und *Erik Jayme* (Heidelberg).

Innerhalb des reichen Rahmenprogrammes der Berliner Tagung wurden die Teilnehmer und ihre Damen vom Präsidenten der Freien Universität Berlin und vom Sprecher ihres Rechtswissenschaftlichen Fachbereiches empfangen, sowie im Schloß Charlottenburg vom Vorstandsmitglied der Gesellschaft *Wilhelm Kewenig*, Senator für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin. Die Tagung schloß am 23. März 1985 mit dem Empfang in der

Stiftung Preußischer Kulturbesitz durch ihren Präsidenten und eine Fahrt durch Kreuzberg, die den Teilnehmern aktuelle Probleme des „völkerrechtlichen Unikats“ Berlin nahebrachte.

Die Berichte und die Aussprache wurden im Berliner Reichstagsgebäude abgehalten, welches – direkt neben der Mauer gelegen – ein besonderes Ambiente für eine völkerrechtliche Tagung vermittelte.

Prof. Dr. Dr. h. c. *Thomas Oppermann*

# Laudatio auf Hermann Mosler

von Prof. Dr. Karl Doehring

Vorstand und Rat der Gesellschaft schlagen die Wahl von Herrn Hermann Mosler zum Ehrenpräsidenten der Gesellschaft vor.

Im Jahre 1953 wurde Rudolf Laun diese Ehrung zuteil, und zwar in dankbarer Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Wiedererrichtung der 1917 in Berlin gegründeten und in den Jahren nach 1933 zum Schutz ihrer politischen Unabhängigkeit suspendierten Gesellschaft. Seit dem Tode von Rudolf Laun hatte die Gesellschaft keinen Ehrenvorsitzenden. Aber dieses Ehrenamt war nicht in dem Sinne vakant, daß es einer Neubesetzung um ihrer selbst willen bedurfte.

Unser Vorschlag ist *ad personam* gemacht, nicht um Ämter zu verteilen, die vergeben werden müßten. Wir haben – wohl zu unser aller Überraschung – nach dem 2. Weltkrieg erlebt, daß ein deutscher Gelehrter zum Richter am Internationalen Gerichtshof gewählt wurde. Ich glaube nicht, daß diese internationale Wahl deshalb zu diesem Ergebnis gelangte, weil die Bundesrepublik in diesem Gericht vertreten sein sollte, sondern der Wahlerfolg war entscheidend provoziert durch die Qualitäten der Person, die gewählt wurde, und das mit Recht.

Aus dem Lebensweg des Vorgeschlagenen, der allen bekannt ist, will ich nur einige wesentliche Daten mitteilen. Nach seiner Habilitation im Jahre 1947, im Alter von 35 Jahren, war er Ordinarius in Frankfurt a.M., Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, Ordinarius in Heidelberg und Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Richter und Vizepräsident am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Mitglied des Ständigen Schiedshofs, *Juge ad hoc* am Internationalen Gerichtshof, Richter am Internationalen Gerichtshof, Membre de l'Institut de Droit International, Präsident der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Ich glaube, diese Hinweise sprechen für sich.

Der Völkerrechtsprofessor der ersten Stunde nach dem 2. Weltkrieg hat nicht nur die erste Nachkriegsgeneration der Studenten ausgebildet, er hat die deutsche Politik beraten, die Forschung auf neue Fundamente gestellt, die Europäischen Gemeinschaften und die europäischen Menschenrechte miterzeugt, gelenkt und betreut, die internationalen Verbindungen Deutschlands erneuert, an der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs verantwortlich mitgewirkt und nicht zuletzt unsere Gesellschaft wieder aufgebaut und als Vorstand, Vorstandsmitglied und Ratsmitglied geleitet.

Die Last, die Hermann Mosler für Wissenschaft und Staat und für uns alle trug, soll hier nicht durch eine Ehrung, durch eine Art schöner Vergeltung kompensiert werden. Wir sollten zeigen, daß unsere eigene Würde mit derjenigen eines weltweit anerkannten Juristen verbunden ist, daß in gewisser Weise Gesellschaft und Ehrenpräsident identisch sind.

Sicherlich wissen diejenigen, die mit Hermann Mosler viele Jahre eng zusammengearbeitet haben, wie sehr er bei jeder seiner Aktionen von Verantwortungsbewußtsein bestimmt war. Diejenigen, die diese engere Verbindung nicht hatten, mögen diese seine besondere Eigenschaft an dem Vertrauen messen, das ihm von jeder Seite entgegengebracht wurde.

# Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots

von Professor Dr. Dietrich Schindler, Zürich

## Übersicht

- A. *Allgemeines*
  - I. Das vorherrschende Verständnis des Gewaltverbots
    - 1. Tragweite des Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta
    - 2. Vom Gewaltverbot nicht erfaßte Fälle der Gewaltanwendung
    - 3. Ausnahmen vom Gewaltverbot
  - II. Entwicklungen, die zum Problem der Grenzen des Gewaltverbots führten
    - 1. Versagen des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen
    - 2. Neue Bedrohungen der Sicherheit der Staaten und neue Formen kriegerischer Auseinandersetzungen
      - a) Präventive Selbstverteidigung
      - b) Gewaltanwendung gegen wirtschaftliche Abschnürung
      - c) Gewaltanwendung zur Rettung bedrohter Staatsangehöriger. Humanitäre Intervention
      - d) Gewaltanwendung gegen indirekte Aggression
      - e) Gewaltanwendung über Waffenstillstandslinien hinweg
      - f) Gewaltanwendung in Einflußsphären der Großmächte und im Rahmen regionaler Friedenssicherung
      - g) Gewaltanwendung gegen Drittstaaten, die eine Konfliktpartei militärisch unterstützen
    - 3. Neue Vorstellungen von der Legitimität der Gewaltanwendung
  - III. Rechtliche Beurteilung der Grenzen des Gewaltverbots
- B. *Einzelne Problemfälle*
  - I. Gewaltanwendung abhängiger Völker zur Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung
  - II. Gewaltverbot gegen de-facto-Regimes und Demarkationslinien, insbesondere Waffenstillstandslinien
  - III. Gewaltanwendung gegen indirekte Aggression
    - 1. Das Problem
    - 2. Indirekte Aggression als bewaffneter Angriff
    - 3. Benützung neutralen Gebiets zu Angriffshandlungen gegen eine Konfliktpartei
  - IV. Gewaltanwendung gegen Drittstaaten, die eine Konfliktpartei militärisch unterstützen
  - V. Vorläufige Folgerungen

## A. Allgemeines

der Charta der Vereinten Nationen 1945 eingeführte Gewaltverbot seines umfassenden Charakters von Anfang an gewissen Zweifeln ausgesetzt. Insbesondere wurde schon frühzeitig die Frage aufgeworfen, ob das Verbot angesichts der Unvollkommenheiten des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen seine Effektivität erlangen kann. In den Jahren, die seit der Annahme der Charta vergangen sind, haben sich diese Zweifel noch verstärkt<sup>1</sup>. Die Problematik zeigt sich insbesondere in der großen Zahl der Fälle zwischenstaatlicher Gewaltanwendung seit den 1970er Jahren, in den neuen Formen der Bedrohung der Sicherheit der Staaten und in den Diskussionen über die Legitimität der Gewaltanwendung. Es stellt sich die Frage, ob das völkerrechtliche Gewaltverbot den ihm 1945 verliehenen umfassenden Charakter tatsächlich behalten hat oder ob es durch die in den letzten Jahren aufgetretenen neuen Rechtsüberzeugungen gelockert worden ist.

Während für die Lage ist, daß verschiedene Staaten oder Staatengruppen in den letzten Jahren haben erkennen lassen, daß sie in bestimmten Situationen keineswegs zweifelsfrei vom Gewaltverbot ausgenommen sind, angewandt werden. Die Staaten der Dritten Welt betrachten den Kampf gegen koloniale Beherrschung, fremde Besetzung und rassistische Unterdrückung in jedem Fall als rechtmäßig. Die Sowjetunion läßt keinen Zweifel darüber, daß sie zur Erhaltung der sozialistischen Errungenschaften in ihrem Lande im Notfall nötigenfalls Gewalt anwendet. Die Vereinigten Staaten haben erklärt, daß sie nicht bereit sind, die Ausweitung des Kommunismus in der westlichen Hemisphäre tatenlos hinzunehmen. Für sie und weitaus der meisten westlich orientierten Staaten steht ferner fest, daß sie zur Rettung unmittelbarer Staatsangehöriger im Ausland Gewalt anwenden werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit erforderlich ist. Der Erfolg einer solchen Unternehmung im Bereich des Möglichen ist schließlich stets betont, daß es Guerillaüberfälle aus Nachahmung sowie andere terroristische Akte mit Vergeltungsschlägen gegen verantwortlichen Staaten beantworten werde.

Die Aufgabe der Grenzen des Gewaltverbots abzuklären ist die Aufgabe, die der Vorstand unserer Vereinigung den Referenten des heutigen Vormittags gestellt hat. Angesichts der großen Zahl bereits bestehender Abhandlungen zum Gewaltverbot könnten Zweifel entstehen, ob neue Erkenntnisse

---

*Jorges Scelle*, Quelques réflexions hétérodoxes sur la technique de l'ordre juridique international, *Hommage d'une génération de juristes au Président Basdevant*, Paris 1960, 107-110; *Wojtyła Marek*, Sur la notion de progrès en droit international, *SJIR* 1982, 37. *Guy Carrière*, La réglementation du recours à la force: les mots et les conduites, *Mélanges de droit international en l'honneur de Jean-Pierre Chaumont*, Paris 1984, 361/2.

Anm. 1) 37 spricht in Anlehnung an Aurelio Peccei von 128 bewaffneten Konflikten zwischen 1945 und 1981.

über diesen Gegenstand noch möglich sind. Der Vorstand hat indessen eine Fragestellung gewählt, die geeignet ist, neue Blickwinkel zu öffnen. Keine der bestehenden Abhandlungen über das Gewaltverbot ist nämlich ausschließlich der Frage der Grenzen des Gewaltverbots und dem Vergleich der diesbezüglichen Problemsituationen gewidmet.

Herr *Hailbronner* und ich haben das Thema soweit wie möglich aufgeteilt. Insbesondere haben wir die Behandlung der einzelnen Problemfälle, in denen sich die Frage der Grenzen des Gewaltverbots stellt, auf die zwei Referate verteilt. Am Anfang der beiden Referate stehen jedoch Ausführungen allgemeiner Natur, die weniger eindeutig aufgeteilt werden konnten. Als erster der zwei Referenten werde ich die Ausgangslage beleuchten, indem ich zunächst die Regeln über das Gewaltverbot gemäß dem heutigen Verständnis skizziere und einen Überblick über die verschiedenen Problemfälle zu geben versuche. Herr *Hailbronner* seinerseits wird sein Referat mit grundsätzlichen Überlegungen über die Grenzen des Gewaltverbots einleiten.

Die Aufteilung des Themas ist insofern problematisch, als allgemeine Erkenntnisse und Folgerungen über die Grenzen des Gewaltverbots nur aufgrund einer Untersuchung aller Problemfälle, die sich seit 1945 ergeben haben, möglich sind. Teilt man die Problemfälle aber auf zwei Referate auf, so verfügt keines der Referate über die notwendige Basis, um allgemeine Folgerungen ziehen zu können. Überdies sind die Problemfälle selbst teilweise überaus komplex. So werden die Referate das Thema nur bruchstückweise behandeln können.

## I. Das vorherrschende Verständnis des Gewaltverbots

### 1. Tragweite des Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta<sup>3</sup>

Art. 2/4 der UN-Charta verbietet jede Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen. Verbot *jeder* Anwendung von Gewalt bedeutet, daß auch Formen der Gewaltanwendung, welche man als

---

<sup>3</sup> Vgl. zum folgenden aus der umfangreichen Literatur insbesondere: *C.H.M. Waldock*, *The Control of the Use of Force by States in International Law*, RdC 81 (1952 II) 455 ff. *D.W. Bowett*, *Self-Defence in International Law*, Manchester 1958. *Julius Stone*, *Aggression and World Order*, London 1958. *M. McDougal/F.P. Feliciano*, *Law and Minimum World Public Order*, New Haven/London 1961. *Georg Dahm*, *Das Verbot der Gewaltanwendung nach Art. 2 (4) der UNO-Charta und die Selbsthilfe gegenüber Völkerrechtsverletzungen, die keinen bewaffneten Angriff enthalten*, JIR 11 (1962) 48 ff. *Ian Brownlie*, *International Law and Use of Force by States*, Oxford 1963. *Wilhelm Wengler*, *Das völkerrechtliche Gewaltverbot*, Berlin 1967; derselbe, *L'interdiction de recourir à la force, problèmes et tendances*, RevBelge 2 (1971) 401 ff. *K. Skubiszewski*, *Use of Force by States; Collective Security; Law of War and Neutrality*, in Max Sørensen (ed.), *Manual of Public International Law*, London/New York 1968, 739 ff. *Rolf M. Derpa*, *Das Gewaltverbot der Satzung der Vereinten Nationen und die Anwendung nichtmilitärischer Gewalt*, Bad Homburg 1970. *Wilfried*

„short of war“ bezeichnet hat, wie bewaffnete Repressalien, darunter fallen. Unter Gewalt wird nur die militärische Gewalt verstanden. Die das Gewaltverbot qualifizierenden Worte in Art. 2/4 „gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar“ beinhalten keine Einschränkung des Gewaltverbots, sondern eine zusätzliche Verdeutlichung desselben. Dies ergibt sich nicht nur aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, sondern auch aus der Auslegung der Bestimmung im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen über die Gewaltanwendung. Verstände man die Worte „gegen die territoriale Unversehrtheit gerichtet“ in der Weise, daß nur auf Aneignung oder Besetzung fremden Territoriums gerichtete Gewaltanwendung darunter fiele, so würde das Gewaltverbot weitgehend illusorisch. Jede Gewaltanwendung zur Durchsetzung eines Rechts würde dadurch zulässig. „Territoriale Unversehrtheit“ im Sinne von Art. 2/4 bedeutet nach vorherrschender Auffassung gleichviel wie „territoriale Unverletzlichkeit“<sup>4</sup>. Jede grenzüberschreitende Gewaltanwendung ist unzulässig.

Das Gewaltverbot der Charta wird von der Lehre überwiegend als Teil des Völkergewohnheitsrechts sowie des *ius cogens* betrachtet<sup>5</sup>.

## 2. Vom Gewaltverbot nicht erfaßte Fälle der Gewaltanwendung

Vom Gewaltverbot nicht erfaßt wird die Gewaltanwendung innerhalb der Grenzen des eigenen Staates. Nach Art. 2/4 ist nur die Gewaltanwendung der Staaten „in ihren internationalen Beziehungen“ verboten. So fällt insbe-

---

*Schaumann* (Hrsg.), *Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung*, Baden-Baden 1971. *Jean Delivannis*, *La légitime défense en droit international public moderne*, Paris 1971. *S.M. Schwebel*, *Aggression, Intervention and Self-Defence in Modern International Law*, RdC 136 (1972 II) 411 ff. *Pierluigi Lamberti Zanardi*, *La legittima difesa nel diritto internazionale*, Milano 1972. *Jaroslav Zourek*, *L'interdiction de l'emploi de la force en droit international*, Leiden/Genf 1974; derselbe, *La notion de légitime défense en droit international*, Institut de Droit international, Annuaire, vol. 56 (1975) 1 ff. *U. Beyerlin*, *Die israelische Befreiungsaktion von Entebbe in völkerrechtlicher Sicht*, ZaöRV 37 (1977) 213 ff. *Hanspeter Neuhold*, *Internationale Konflikte – verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung*, Wien/New York 1977. *B.V.A. Röling*, *Aspects of the Ban on Force*, Netherlands Int. Law Review 1977, 242 ff. *Christian Tomuschat*, *Gewalt und Gewaltverbot als Bestimmungsfaktoren der Weltordnung*, Europa Archiv 36 (1981) 325 ff. *Albrecht Randelzhofer*, *Use of Force*, in Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law* 4 (1982) 265 ff. *Bruno Otto Bryde*, *Self-Defence*, daselbst 212. *Jost Delbrück*, *Collective Self-Defence*, daselbst 3, 114 ff. *Oscar Schachter*, *The Right of States to Use Armed Force*, Michigan Law Review 82 (1984) 1620 ff.

4 In diesem Sinn *Oppenheim/Lauterpacht*, *International Law*, 7.A., Vol. II, 1952, 153/4. *Dahm* (Anm. 3) 49/50. *Brownlie* (Anm. 3) 265 ff. *Derpa* (Anm. 3) 30/1. *Beyerlin* (Anm. 3) 217. *Neuhold* (Anm. 3) 196/7. *Randelzhofer* (Anm. 3) 269. *Verdross/Simma*, *Universelles Völkerrecht*, 3.A., Berlin 1984, 287.

5 So *Neuhold* (Anm. 3) 74/5 und dort zitierte Literatur.

sondere die Gewaltanwendung im Falle von Unruhen und Aufständen nicht unter das Gewaltverbot. Nach vorherrschender Auffassung kann eine Regierung auch ausländische Staaten um bewaffnete Hilfe ersuchen, um einen Aufstand zu bekämpfen. Umgekehrt stellt die bewaffnete Hilfe eines Staates zugunsten von Aufständischen in einem anderen Staat eine unzulässige Intervention, ja eine verbotene Gewaltanwendung gegen diesen Staat dar. Eine neuere Tendenz, die sich freilich noch nicht durchgesetzt hat, geht dahin, die bewaffnete Unterstützung einer Regierung im Kampf gegen Aufständische dann als unzulässig zu betrachten, wenn die Aufständischen ein hohes Maß an Rückhalt in der Bevölkerung haben, so daß in der Hilfeleistung eines ausländischen Staates an die Regierung ein Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker und gegen die politische Unabhängigkeit des Landes gesehen werden muß<sup>6</sup>.

Vom Gewaltverbot nicht erfaßt ist auch die Abwehr gegen eindringende Flugzeuge oder eindringende Personen, insbesondere auch gegen bewaffnete Banden, auf dem eigenen Staatsgebiet<sup>7</sup>. Gewaltakte gegen sie können aber unter Umständen anderen völkerrechtlichen Normen widersprechen. Dasselbe gilt für die gegen fremde Botschaften oder fremde Staatsangehörige innerhalb des eigenen Staates gerichtete Gewalt. Diese wird vom Gewaltverbot der Charta nicht erfaßt, widerspricht dagegen unter Umständen anderen Normen des Völkerrechts.

Nicht vom Gewaltverbot erfaßt sind überdies verschiedene Fälle der Gewaltanwendung im Bereich des Seerechts, die nicht gegen fremdes Staatsgebiet gerichtet sind. So können Kriegsschiffe eines Staates Schiffe, welche Seeräuberei oder Sklavenhandel betreiben, aufbringen<sup>8</sup>. Ferner ist die Nacheile nach einem fremden Schiff vom Küstenmeer eines Staates aus in die Hohe See zulässig, sofern Grund zur Annahme besteht, daß das Schiff die Gesetze oder sonstige Vorschriften des Küstenstaates verletzt hat<sup>9</sup>. Außerdem dürfen Kriegsschiffe, die auf Hoher See angegriffen werden, sich mit Waffenge-

6 In diesem Sinn die Resolution des Institut de Droit international von 1975 über „Le principe de non-intervention dans les guerres civiles“, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 56 (1975) 544, und die vorangegangenen Berichte von *D. Schindler*, daselbst Bd. 55 (1973) 416 ff. und Bd. 56 (1975) 119 ff. Vgl. dazu auch *Tom J. Farer*, *The Regulation of Foreign Intervention in Civil Armed Conflict*, *RdC* 142 (1974 II) 289 ff. *Neuhold* (Anm. 3) 88 ff. *Karl Doehring*, *Intervention im Bürgerkrieg*, Festschrift W.G. Grewe, Baden-Baden 1981, 445 ff. *Michael B. Akehurst*, *Civil War*, in Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law* 3 (1982) 88 ff. *Schachter* (Anm. 3) 1641 ff.

7 Vgl. dazu *Bowett* (Anm. 3) 38. *Dahm* (Anm. 3) 57. *Skubiszewski* (Anm. 3) 773/4. *Schachter* (Anm. 3) 1626. *Verdross/Simma* (Anm. 4) 285/6.

8 Genfer Übereinkommen über die Hohe See vom 29. 4. 1958, Art. 19–22; Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1982, Art. 105–110. Dazu *Skubiszewski* (Anm. 3) 772/3.

9 Übereinkommen von 1958 (Anm. 8) Art. 23, Übereinkommen von 1982, Art. 111. Dazu *Bowett* (Anm. 3) 82 ff. *Dahm* (Anm. 3) 58. *Skubiszewski* (Anm. 3) 772/3.

walt zur Wehr setzen, ohne daß dabei auf eine Bestimmung der Charta über Gewaltanwendung und Selbstverteidigung zurückgegriffen werden muß<sup>10</sup>.

### 3. Ausnahmen vom Gewaltverbot

Als Ausnahmen vom Gewaltverbot nennt die Charta neben den vom Sicherheitsrat angeordneten kollektiven Zwangsmaßnahmen (Kapitel VII der Charta) und den Maßnahmen gegen ehemalige Feindstaaten (Art. 54 und 107 der Charta) nur das in Art. 51 angeführte Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung. Nur dieses spielt im vorliegenden Referat eine Rolle. Seine Geltendmachung setzt voraus, daß ein Staat Opfer eines bewaffneten Angriffs geworden ist. Der Begriff „bewaffneter Angriff“ in Art. 51 ist enger als derjenige der verbotenen Gewaltanwendung gemäß Art. 2/4. Er stimmt auch nicht mit dem Begriff der Aggression überein, der 1974 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen definiert wurde<sup>11</sup>. Er deckt sich aber teilweise damit, so daß die Definition der Aggression bei der Auslegung des Begriffs „bewaffneter Angriff“ doch nützliche Hinweise geben kann.

Indem Art. 51 die Selbstverteidigung nur „im Falle eines bewaffneten Angriffs“ zuläßt, schließt er die präventive Gewaltanwendung grundsätzlich aus. Nach verbreiteter Auffassung ist diese jedoch zulässig, wenn ein Angriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht<sup>12</sup>. Art. 2 der Aggressionsdefinition von 1974 läßt diese Auslegung zu, indem er bestimmt, die erste Anwendung von Gewalt stelle nur einen prima-facie-Beweis für eine Angriffshandlung dar.

Wenig geklärt ist die Frage, ob die in Selbstverteidigung erfolgende Gewaltanwendung unmittelbar dem Angriff folgen oder ob sie auch noch später erfolgen kann. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit wird bejaht mit dem Hinweis, daß die Selbstverteidigung als Notwehrhandlung nur zulässig sei, solange ein Angriff im Gange ist, dagegen nicht mehr, wenn der Angreifer die Feindseligkeiten eingestellt hat<sup>13</sup>. Nach einer anderen Auffassung darf

10 *Dahm* (Anm. 3) 57. *Skubiszewski* (Anm. 3) 773.

11 Resolution 3314 (XXIX) vom 14. 12. 1974.

12 Vgl. in diesem Sinn *Wildhaber* in *Schaumann* (Anm. 3) 153. *Bindschedler*, *Annuaire de l'Institut de Droit international* 56 (1975) 73. *Neuhold* (Anm. 3) 137/8. *Menzel/Ipsen*, *Völkerrecht*, 2.A., München 1979, 454. *Bryde* (Anm. 3) 213. *Randelzhofer* (Anm. 3) 272. *Benjamin B. Ferencz*, *Aggression*, in *Bernhardt* (ed.), *Encyclopedia of Public International Law* 3 (1982) 4. *P. Malanczuk*, *Countermeasures and Self-Defence as Circumstances Precluding Wrongfulness in the International Law Commission's Draft Articles on State Responsibility*, *ZaöRV* 43 (1983) 759 ff. *Verdross/Simma* (Anm. 4) 288. *Schachter* (Anm. 3) 1633. Dagegen: *Brownlie* (Anm. 3) 257, 257 ff.

13 Vgl. *Roberto Ago*, *Addendum to the 8th Report on State Responsibility*, *Yearbook of the International Law Commission* 1980/II/1 S. 70, Nr. 122. *G.M. Badr*, *The Exculpatory Effect of Self-Defense in State Responsibility*, *Georgia Journal of International Law* 10 (1980) 21.

einem Staat, der das Opfer eines bewaffneten Angriffs ist, das Recht zur Selbstverteidigung nicht abgesprochen werden, wenn er zunächst versucht, auf friedlichem Wege eine Lösung des Konflikts herbeizuführen und Gewalt erst anwendet, wenn dieser Versuch gescheitert ist. Für diese Auffassung wird auch geltend gemacht, gegen einen Angreiferstaat, der zwar die bewaffneten Feindseligkeiten eingestellt hat, jedoch noch Staatsgebiet des angegriffenen Staates besetzt hält, dürfte jederzeit Gewalt angewandt werden, da der Angriff potentiell noch andauere<sup>14</sup>.

Die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit<sup>15</sup>. Da das Selbstverteidigungsrecht eine Ausnahme vom Gewaltverbot bildet und nur im Falle eines bewaffneten Angriffs geltend gemacht werden kann, darf es nur ausgeübt werden, bis das Ziel, die Abwehr des Angriffs, erreicht ist. Auch dürfen nur jene Mittel eingesetzt werden, die dazu erforderlich sind.

Der Ausdruck „naturegegebenes Recht zur Selbstverteidigung“ („inherent right“) in Art. 51 bedeutet nach herrschender Auffassung nur, daß das Selbstverteidigungsrecht allen Staaten, auch Nichtmitgliedstaaten, zusteht. Er bedeutet dagegen nicht, daß das Selbstverteidigungsrecht in einem dem früheren Völkerrecht entsprechenden weiteren Umfang fortbesteht. Der Ausdruck „im Falle eines bewaffneten Angriffs“ schränkt das Selbstverteidigungsrecht auf diesen einzigen Fall ein<sup>16</sup>. Würde die Bestimmung anders ausgelegt, so könnte das Selbstverteidigungsrecht auch bei Beeinträchtigung bloßer Interessen angerufen werden. Dies widerspräche jedoch der Absicht der Schöpfer der Charta wie auch dem Wortlaut der Bestimmung und der seitherigen Praxis.

Das Recht zur Selbstverteidigung darf nur so lange ausgeübt werden, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Dem Selbstverteidigungsrecht kommt somit subsidiärer Charakter zu. Infolge der Beschlußfähigkeit des Sicherheitsrates ist es jedoch zum Normalfall geworden.

---

14 Vgl. *Schachter* (Anm. 3) 1636. *Malanczuk* (Anm. 12) 767/8.

15 Vgl. dazu *Brownlie* (Anm. 3) 261 ff. *Rosalyn Higgins*, *The Development of International Law Through the Political Organs of the United Nations*, London 1963, 205 ff. *Menzel/Ipsen* (Anm. 12) 455. *Badr* (Anm. 13) 26/7. *Delbrück*, *Proportionality*, in *Bernhardt* (ed.), *Encyclopedia of Public International Law* 7 (1984) 396.

16 Vgl. *Brownlie* (Anm. 3) 264/5, 269/70, 272 ff. *Wildhaber* (Anm. 12) 150. *Bryde* (Anm. 3) 214. *Randelzhofer* (Anm. 3) 272. *Verdross/Simma* (Anm. 4) 287/8.

## II. Entwicklungen, die zum Problem der Grenzen des Gewaltverbots führten

Im folgenden sei versucht, die verschiedenen Erscheinungen zu registrieren, welche zum Problem der Grenzen des Gewaltverbots geführt haben. Diese Erscheinungen lassen sich, wie mir scheint, in drei große Gruppen gliedern: Versagen des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen, neue Bedrohungen der Sicherheit der Staaten, neue Legitimitätsvorstellungen.

### 1. Versagen des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen

Nach einer verbreiteten Auffassung setzt ein Verzicht der Staaten auf gewaltsame Selbsthilfe ein zentrales und funktionsfähiges System der Friedenssicherung voraus. Bereits *Kelsen* erklärte: „Wenn die Verfassung einer internationalen Organisation den Grundsatz der Selbsthilfe aufhebt oder beschränkt, der nach allgemeinem Völkerrecht besteht, muß sie zwei Voraussetzungen erfüllen. Erstens muß sie gewährleisten, daß jeder Streitfall, der nicht durch Verständigung der Parteien beigelegt wird, durch die Organisation beigelegt wird; und zweitens muß sie dafür sorgen, daß in gleichem Maße, wie der einzelne Mitgliedstaat seines Rechtes auf Selbsthilfe beraubt ist, Zwangsmaßnahmen der Organisation tatsächlich stattfinden. . . . Die Charta erfüllt weder das eine noch das andere Erfordernis. Sie schließt nicht aus, daß Streitfälle, deren Fortdauer geeignet ist, den Frieden zu gefährden, ungelöst bleiben, und daß verletzte Rechte unerfüllt bleiben<sup>17</sup>“

Die Autoren, die sich in dieser Weise äußern, lassen erkennen, daß nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des in der Charta vorgesehenen Gewaltverbots entweder dahingefallen sind oder gar nie bestanden haben. Ausdrücklich oder implizit nehmen sie auf die *clausula rebus sic stantibus* Bezug. Von einem Dahinfallen des Gewaltverbots kann jedoch nicht die Rede sein. Die Voraussetzungen der *clausula* sind nämlich offensichtlich nicht erfüllt. Schon 1945 bestand kein Zweifel daran, daß das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen nur beschränkt wirksam sein könne, da Zwangsmaßnahmen gegen die Großmächte und die von diesen geschützten Staaten infolge des Vetorechts von vornherein ausgeschlossen waren und da überdies weder ein obligatorisches Verfahren der Streitbeilegung noch ein

---

17 *Kelsen*, *The Law of the United Nations*, London 1951, 270 (Übersetzung). Ähnlich *Stone* (Anm. 3) 96. *Röling*, Hat das Kriegsverbot noch einen Sinn? JIR 14 (1969) 181. *W. Michael Reisman*, Coercion and Self-Determination: Construing Charter Article 2 (4), AJIL 78 (1984) 642/3. Vgl. dazu: *Dahm* (Anm. 3) 52/3. *Bothe* in *Schaumann* (Anm. 3) 25. *Kewenig* in *Schaumann* (Anm. 3) 201 ff. *Neuhold* (Anm. 3) 87. *Beyerlin* (Anm. 3) 223/4. *Malanczuk* (Anm. 12) 728 ff.

solches des peaceful change eingeführt wurden<sup>18</sup>. Trotz dem Bewußtsein dieser Mängel wurde ein umfassendes Gewaltverbot angenommen. Mit Recht ist festgestellt worden, daß die Schöpfer der Charta der Erhaltung des Friedens, insbesondere dem Verbot der Gewalt, Priorität vor der Einhaltung des Rechts einräumten<sup>19</sup>.

Wenn das Versagen des Friedenssicherungssystems der UN nicht zu einem generellen Wiederaufleben früheren Rechts geführt hat, so hat es jedoch zweifellos die Staaten vermehrt zur Anwendung individueller Gewalt veranlaßt. Ob dadurch Änderungen des Rechts eingetreten sind, wird anhand der einzelnen Problemfälle geprüft werden müssen.

Unbegründet ist sodann die Meinung, das Gewaltverbot sei durch desuetudo dahingefallen oder es sei mangels Effektivität nie geltendes Recht geworden<sup>20</sup>. Zwar ist die Zahl der bewaffneten Konflikte, die seit 1945 ausgebrochen sind, beeindruckend, aber die Staaten, welche Gewalt anwenden, bringen dafür fast immer rechtliche Begründungen vor, meist indem sie sich auf das Recht zur Selbstverteidigung oder auf die Einladung der Regierung eines Staates berufen. Sie bestätigen damit stets von neuem die Geltung des Gewaltverbots. In den Stellungnahmen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu Fällen der Gewaltanwendung zeigt sich überdies eine Tendenz zu strikter Handhabung des Gewaltverbots<sup>21</sup>. Sicher hängt dies teilweise mit der Interessenlage der Mehrheit der Staaten zusammen, denn die meisten Staaten der Gegenwart wären nicht in der Lage, selbst Gewalt als Mittel der Politik anzuwenden, und befürworten somit eine strenge Handhabung des Verbotes. Die größeren Mächte nehmen indessen keine grundsätzlich abweichende Haltung ein.

## 2. Neue Bedrohungen der Sicherheit der Staaten und neue Formen kriegerischer Auseinandersetzungen

### a) Präventive Selbstverteidigung

In einzelnen Situationen haben neuartige Bedrohungen das Bedürfnis hervorgerufen, vom Verbot präventiver Selbstverteidigung abzuweichen. Das Aufkommen von *Nuklearwaffen* führte zunächst zur Frage, ob es angesichts der Wirkung eines Atomschlags für einen Staat noch zumutbar sei, mit dem Einsatz eigener Atomwaffen zu warten, bis der gegnerische Angriff erfolgt

18 *Dahm* (Anm. 3) 52/3. *Beylerlin*, Humanitarian Intervention, in Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law* 3 (1982) 213.

19 *Röling* (Anm. 17) 179. *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts II, 2.A., München 1969, 43.

20 *Giraud*, L'interdiction du recours à la force, *RGDIP* 67 (1963) 543. *Thomas M. Franck*, Who killed Article 2 (4)?, *AJIL* 64 (1970) 809 ff. *Marek* (Anm. 1) 38. Dazu *Malanczuk* (Anm. 12) 728.

21 Vgl. *Higgins* (Anm. 15) 167–222. *Bothe und Kewenig* in *Schaumann* (Anm. 3) 23, 202.

ist. Es wurde deshalb die Möglichkeit von Präventivschlägen diskutiert<sup>22</sup>. Seit jedoch die Atommächte durch den Schutz ihrer Kernwaffenpotentiale über eine Zweitschlagskapazität verfügen, ist dieser Gedanke in den Hintergrund getreten und wird im folgenden nicht mehr berücksichtigt.

*Fernlenkwaffen* führten in der Kubakrise 1962 zur Frage präventiver Selbstverteidigung. Die Vereinigten Staaten hielten die Errichtung sowjetischer Raketenabschlußvorrichtungen auf Kuba für unzumutbar und nahmen Gewalt als eine Möglichkeit des Selbstschutzes in Aussicht, doch ergab sich die Unzumutbarkeit für sie vorwiegend daraus, daß die Raketen in ihrem engsten Einflußbereich stationiert wurden, wodurch ihr Prestige und ihre Glaubwürdigkeit als führende Macht der freiheitlichen Welt getroffen wurden<sup>23</sup>. Die heute in Ost- und Westeuropa aufgestellten Fernlenkwaffen haben nie zur Forderung nach Zulassung präventiver Selbstverteidigung geführt, sondern geben eher den Bestrebungen nach einer Verschärfung des Gewaltverbots Auftrieb. Die Entwicklung neuer Waffen- oder Abwehrsysteme könnte jedoch in Zukunft das Problem von Präventivschlägen neu aktuell werden lassen.

Die Frage präventiver Selbstverteidigung stellte sich sodann im Sechstagekrieg von 1967, als Ägypten und andere arabische Staaten Kriegsvorbereitungen gegen Israel mit kaum übertreffbarer Offenheit und Bedrohlichkeit trafen<sup>24</sup>.

#### *b) Gewaltanwendung gegen wirtschaftliche Abschnürung*

Die seit 1945 stark gewachsene wirtschaftliche Abhängigkeit der Staaten, insbesondere die Abhängigkeit von der Zufuhr von Erdöl und anderen Rohstoffen sowie von Nahrungsmitteln, hat die Drosselung dieser Zufuhren zum wirksamen Mittel der Erpressung werden lassen. Selbstverteidigung dagegen ist nicht zulässig, da die wirtschaftliche Strangulierung kein bewaffneter Angriff ist. Die Vereinigten Staaten erklärten jedoch verschiedentlich, daß sie gegen eine Sperre der Erdölaufuhren nötigenfalls Gewalt anwenden würden<sup>25</sup>.

---

22 *Neuhold* (Anm. 3) 240 ff., 253 ff.

23 Zur Kubakrise *L. Weber*, Cuban Quarantine, in Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law* 3 (1982) 136 ff. und dort angeführte Literatur.

24 Darüber u. a. *Yost*, The Arab-Israeli War: How it began, in *J.N. Moore* (ed.), *The Arab-Israeli Conflict*, Princeton 1974, Bd. 2, 5 ff. Zur präventiven Selbstverteidigung das nachfolgende Referat von *Kay Hailbronner*.

25 Zitate in *Akinyemi*, The Legality of United States Threat to Use Force to Deal with OPEC Oil Price Increases, *Nigerian Journal of International Affairs* 1977, 15. *Zedalis*, Some Thoughts on the United Nations Charter and the Use of Military Force against Economic Coercion, *Tulsa Law Journal* 17 (1982) 487. *Archiv der Gegenwart* 51 (1981) 24951. Vgl. dazu das nachfolgende Referat von *Kay Hailbronner*.

c) *Gewaltanwendung zur Rettung bedrohter Staatsangehöriger.  
Humanitäre Intervention*<sup>26</sup>

Eine neue Form der Bedrohung bildet der von Staaten gehandhabte oder geförderte Terrorismus. Dazu gehören die Geiselnahme von Staatsangehörigen des zu bekämpfenden Staates, um diesen zu erpressen und vor der Weltöffentlichkeit zu demütigen, ferner terroristische Angriffe auf Verkehrsflugzeuge, Diplomaten oder Botschaftsgebäude, auch der sogenannte „war of assassination“, d. h. die Ermordung von Funktionären des anderen Staates oder von Oppositionellen des eigenen Staates, die sich in anderen Staaten aufhalten. Alle diese Akte bilden eine Art indirekter Kriegführung, gegen welche gemäß der Charta in der Regel nicht mit Gewalt reagiert werden darf, da sie keine bewaffneten Angriffe im Sinne von Art. 51 sind.

Auch die Frage der humanitären Intervention zur Verhinderung grober Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Die Interventionen Indiens in Bangladesh 1971 und Tansanias in Uganda 1979 wurden teilweise als humanitäre Interventionen gerechtfertigt.

d) *Gewaltanwendung gegen indirekte Aggression*<sup>27</sup>

Zu den Formen terroristischer Kriegführung gehört auch die indirekte Aggression, die insbesondere in der Infiltration von Guerillakämpfern ins Gebiet anderer Staaten besteht, um dort Überfälle durchzuführen und sich nachher wieder ins Ursprungsland zurückzuziehen. Nicht nur Israel, sondern auch andere Staaten führten gegen Operationsbasen solcher Guerillas Vergeltungsschläge durch. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, ob Guerillaüberfälle über die Staatsgrenzen hinweg bewaffnete Angriffe darstellen, gegen die die Selbstverteidigung zulässig ist, sondern auch die weitere Frage, ob Vergeltungsschläge gegen die Stützpunkte von Guerillas nicht als verbotene Repressalien zu betrachten sind.

Eine Form indirekter Aggression liegt auch vor, wenn eine Konfliktpartei Staatsgebiet eines unbeteiligten Drittstaates mit oder ohne dessen Zustimmung zu Angriffshandlungen gegen die andere Konfliktpartei benutzt (z. B. Benutzung des Gebiets Kambodschas durch Nordvietnam und den Vietcong im Vietnamkrieg). Darf die benachteiligte Konfliktpartei auf das Gebiet des unbeteiligten Staates zurückschlagen?

Indirekte Aggression in einem weiteren Sinn liegt sodann vor, wenn ein Staat durch Subversion einen Umsturz in einem anderen Staat herbeiführt und alsdann durch die neueingesetzte, ihm ergebene Regierung seine Streitkräfte

<sup>26</sup> Vgl. dazu das nachfolgende Referat von Kay Hailbronner.

<sup>27</sup> Vgl. dazu Abschnitt B III dieses Referats.

zur Wiederherstellung der Ordnung ins Land rufen läßt, um dort eine ihm genehme Ordnung einzuführen. Würde es, so wurde unlängst mit dem Blick auf Grenada und Afghanistan gefragt, den Zielen der Vereinten Nationen, vor allem der Erhaltung der politischen Unabhängigkeit der Staaten und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, nicht besser entsprechen, wenn dritte Staaten einen solchen Usurpator der Macht durch Gewalt aus dem unterworfenen Staat vertreiben würden, statt ihm gegenüber das Gewaltverbot einzuhalten<sup>28</sup>? Die Antinomie zwischen Gewaltverbot und anderen Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen tritt hier besonders deutlich zutage.

*e) Gewaltanwendung über Waffenstillstandslinien hinweg<sup>29</sup>*

Zu den Problemen der Grenzen des Gewaltverbots gehört sodann die Tatsache, daß das Gewaltverbot auch gegenüber Waffenstillstandslinien gilt. Kann es einem Staat, dessen Gebiet im Laufe eines bewaffneten Konflikts durch den Feindstaat teilweise besetzt wurde und das nach dem Waffenstillstand weiterhin besetzt bleibt, zugemutet werden, auf Gewalt zur Wiedergewinnung eigenen Staatsgebiets zu verzichten, wenn die Anwendung friedlicher Mittel sich als erfolglos erwiesen hat? Die Frage stellte sich anlässlich des Oktoberkrieges von 1973, als Ägypten und Syrien ihre durch Israel besetzten Gebiete wiederzugewinnen versuchten.

*f) Gewaltanwendung in Einflußsphären der Großmächte und im Rahmen regionaler Friedenssicherung<sup>30</sup>*

Eine weitere Problemsituation ist durch das Bestreben der zwei Supermächte entstanden, innerhalb ihrer Einflußbereiche die Errichtung feindlicher Stützpunkte und die Bildung feindlich gesinnter Regimes zu verhindern. Die Bildung solcher Einflußsphären ist eine Folge insbesondere des Ost-West-Konflikts. Jeder Einbruch der einen Supermacht in den Einflußbereich der anderen bedeutet eine politische und meist auch strategische Schwächung der zweiten. Die Verhinderung von Umstürzen und der Errichtung gegnerischer Stützpunkte wird deshalb als ein Akt der Selbstverteidigung in einem weiteren Sinne aufgefaßt, ein Akt, der nach Vorstellung der Supermächte im Interesse der Sicherheit des ganzen Blockes unternommen wird. Die intervenierenden Mächte versuchen jeweils mit unterschiedlichem Erfolg, die Gewaltanwendung in ihrem Einflußbereich rechtlich zu begründen, wobei sie u. a. die Abkommen über regionale Friedenssicherung heranziehen.

---

28 *Reisman* (Anm. 17) 642 ff.

29 Vgl. dazu Abschnitt B II dieses Referats.

30 Vgl. dazu das nachfolgende Referat von *Kay Hailbronner*.

*g) Gewaltanwendung gegen Drittstaaten, die eine Konfliktpartei militärisch unterstützen*<sup>31</sup>

Ein weiteres Problem der Grenzen des Gewaltverbots zeigt sich, wenn ein an einem bewaffneten Konflikt nicht beteiligter Staat eine Konfliktpartei militärisch unterstützt, insbesondere durch Entsendung von Truppenkontingenten, wie es im Vietnamkrieg verschiedene Staaten zugunsten Südvietnams getan haben. Ist in solchen Fällen Gewaltanwendung gegen das Gebiet des Entsendestaates zulässig?

*3. Neue Vorstellungen von der Legitimität der Gewaltanwendung*

Eine dritte Gruppe von Erscheinungen, die das Gewaltverbot in Frage stellen, betrifft die Entstehung neuer Legitimitätsvorstellungen. Hierher gehört die in der Dritten Welt mit der Kraft einer revolutionären Ideologie gewachsene Überzeugung, daß die Gewaltanwendung zur Beseitigung kolonialer Beherrschung, fremder Besetzung und rassistischer Regimes in jedem Fall legitim sei. Legitimität wurde schnell in Legalität umgedeutet. Diese Vorstellungen haben zeitweise das bisherige Konzept des Gewaltverbots zu beseitigen gedroht<sup>32</sup>.

### III. Rechtliche Beurteilung der Grenzen des Gewaltverbots

Die rechtliche Beurteilung der Grenzen des Gewaltverbots hat nach drei Richtungen zu erfolgen. In erster Linie geht es um Fragen der Auslegung der Bestimmungen der Charta. In der Mehrzahl der angeführten Fälle stehen die Bestimmungen des Art. 51 über das Recht zu individueller und kollektiver Selbstverteidigung im Vordergrund. Zu prüfen ist an zweiter Stelle, ob die Regeln über die Gewaltanwendung durch Bildung neuer gewohnheitsrechtlicher Normen präzisiert, ergänzt oder abgeändert worden sind oder ob gewisse Normen des älteren Rechts ihre Geltung behalten oder sie neu erlangt haben. Drittens ist die Frage zu stellen, ob de lege ferenda Änderungen der geltenden Regeln erwünscht wären.

Stellungnahmen und andere Reaktionen der Staatengemeinschaft auf Fälle der Gewaltanwendung sind für die Feststellung einer bestehenden Übung oder einer Rechtsüberzeugung nicht immer schlüssig, da sie meistens durch situationsgebundene politische Interessen oder Bindungen der Staaten mitbeeinflusst sind und dementsprechend je nach der Situation wechseln können. Auch die in einem Spannungsverhältnis zum Gewaltverbot stehenden übrigen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, wie besonders das

<sup>31</sup> Vgl. dazu Abschnitt B IV dieses Referats.

<sup>32</sup> Vgl. dazu Abschnitt B I dieses Referats.

Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, können Stellungnahmen zu Fällen der Gewaltanwendung mitbeeinflussen. Zu beachten ist auch, daß die immer neu sich wiederholenden Bestätigungen des Gewaltverbots in Erklärungen der Vereinten Nationen nicht notwendigerweise zum Nennwert zu nehmen sind. Sie sind häufig bloße Lippenbekenntnisse, die mit dem tatsächlichen Verhalten nicht übereinstimmen. Der heutige Generalsekretär der Vereinten Nationen drückte sich wie folgt aus: „Die Regierungen haben die Neigung, sich in den Vereinten Nationen so zu verhalten, als ob die Annahme einer Resolution sie von jeder weiteren Verantwortung befreie.“ Immerhin kommt den von der Generalversammlung im Konsensverfahren angenommenen Deklarationen, welche das Gewaltverbot betreffen, nämlich der Deklaration über die freundschaftlichen Beziehungen der Staaten von 1970<sup>33</sup> und jener über die Definition der Aggression von 1974<sup>34</sup>, bei der Auslegung des Gewaltverbots ein erhebliches Gewicht zu.

## B. Einzelne Problemfälle

### I. Gewaltanwendung abhängiger Völker zur Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung

Ich wende mich nun einer Reihe der umstrittenen Problemfälle zu.

Befreiungskriege gegen koloniale Beherrschung, fremde Besetzung und rassistische Regimes haben mehr als irgendwelche anderen Konflikte zu Kontroversen über die Grenzen des Gewaltverbots geführt. Dabei wird teils eine Verschärfung des Gewaltverbots angestrebt – indem den Verwaltungsmächten verboten werden soll, gegen das Kolonialvolk Gewalt anzuwenden – teils eine Lockerung des Gewaltverbots – indem das Gewaltverbot für den Kampf der Völker gegen den Kolonialismus beseitigt werden soll.

Es ist zu unterscheiden zwischen Kämpfen, in denen ein Kolonialvolk gegen eine Verwaltungsmacht kämpft, und zwischenstaatlichen Konflikten, in

---

33 Resolution 2625 (XXV) vom 24. 10. 1970. Vgl. dazu *G. Arangio-Ruiz*, The Normative Role of the General Assembly of the United Nations and the Declaration of Principles of Friendly Relations, RdC 137 (1972 III) 419 ff. *M. Sahovic*, Codification des principes du droit international des relations amicales et de la coopération entre les Etats, RdC 137 (1972 III) 243 ff.; derselbe (Hrsg.), Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation, Belgrad/Dobbs Ferry 1972. *Bernt Graf zu Dohna*, Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, Berlin 1973. *Neuhold* (Anm. 3).

34 Resolution 3314 (XXIX) vom 14. 12. 1974. Vgl. dazu *Randelzhofer*, Die Aggressionsdefinition der Vereinten Nationen, Europa Archiv 30 (1975) 621 ff. *B. Broms*, The Definition of Aggression, RdC 154 (1977 I) 299 ff. *Thomas Bruha*, Die Definition der Aggression, Berlin 1980.

denen zwei Staaten um Gebiete kämpfen, die noch kolonialen Status haben (z. B. Konflikte um Goa und die Falklandinseln). Nur die ersten sind Befreiungskriege im eigentlichen Sinne. Sie sollen zuerst berücksichtigt werden.

Konflikte zwischen einem Kolonialvolk und einer Verwaltungsmacht sind nach herkömmlichem Völkerrecht als innerstaatliche Konflikte zu qualifizieren, die vom Gewaltverbot der Charta nicht erfaßt werden. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat seit 1960 jedoch Auffassungen zu dieser Frage entwickelt, die sich von der ursprünglichen Konzeption zunehmend entfernten<sup>35</sup>. Die Entkolonisierungserklärung von 1960, die ohne Gegenstimme angenommen wurde, verpflichtet die Verwaltungsmächte zur Entkolonisierung und zum Verzicht auf Gewalt gegen abhängige Völker, sieht aber noch kein Recht auf Gewaltanwendung seitens der abhängigen Völker gegen die Verwaltungsmächte vor<sup>36</sup>. Von 1965 an anerkannte die Generalversammlung – von nun an stets mit Gegenstimmen und Enthaltungen – die Legimität des Kampfes der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker und forderte alle Staaten auf, nationalen Befreiungsbewegungen moralische und materielle Unterstützung zu gewähren<sup>37</sup>. Von bewaffneter Gewalt gegen die Verwaltungsmächte war zunächst noch nicht die Rede. Von 1970 an aber kommt – immer mit Gegenstimmen und Enthaltungen – die Formel „Legitimität des Kampfes der Kolonialvölker mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln“ auf, die die bewaffnete Gewalt miterfaßt, ohne sie ausdrücklich zu erwähnen<sup>38</sup>. 1973 schließlich ist erstmals ausdrücklich vom „bewaffneten Kampf“ die Rede<sup>39</sup>.

In der Deklaration über die freundschaftlichen Beziehungen der Staaten von 1970 wird überdies ausgeführt, daß das Gebiet einer Kolonie oder eines anderen Hoheitsgebietes ohne Selbstregierung einen eigenständigen Status hat. Damit wird der internationale Charakter des Befreiungskampfes unterstrichen. Im gleichen Sinne bestimmt Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen, daß die bewaffneten Konflikte, in denen Völker gegen koloniale Beherrschung, fremde Besetzung und rassistische Regimes kämpfen, den internationalen Konflikten gleichgestellt sind.

Auch der Internationale Gerichtshof hatte Gelegenheit, sich mit der Selbstbestimmung abhängiger Gebiete zu befassen. In seinem Namibia-Gutachten

35 Vgl. dazu aus der umfangreichen Literatur insbesondere *Daniel Thürer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Bern 1976; derselbe, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, AVR 22 (1984) 113 ff. *Eckart Klein*, Nationale Befreiungskämpfe und Dekolonisationspolitik der Vereinten Nationen: Zu einigen völkerrechtlichen Tendenzen, ZaöRV 36 (1976) 618 ff. *Henn-Jüri Uibopuu*, Wars of National Liberation, in Bernhardt (ed.), Encyclopedia of Public International Law 4 (1982) 343 ff.

36 Resolution 1514 (XV) vom 14. 12. 1960.

37 Resolution 2105 (XX) vom 20. 12. 1965.

38 Resolution 2708 (XXV) vom 14. 12. 1970.

39 Resolutionen 3070 (XXVIII) vom 30. 11. 1973 und 3246 (XXIX) vom 29. 11. 1974.

von 1971<sup>40</sup> und im Westsahara-Gutachten von 1975<sup>41</sup> bestätigte er, daß der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker auf alle Völker und Gebiete anwendbar sei, die die Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben, d. h. auf Kolonien, Treuhand- und ehemalige Mandatsgebiete. Zur Gewaltanwendung im Rahmen der Entkolonisierung sprach er sich jedoch nicht aus.

Was ergibt sich aus dem Gesagten für die Fragen der Gewaltanwendung? Vier Teilaspekte sind zu unterscheiden. Was als erstes die Gewaltanwendung der Verwaltungsmacht gegen das Kolonialvolk zur Verhinderung der Selbstbestimmung betrifft, so darf aufgrund der erwähnten Deklarationen, der Gutachten des Internationalen Gerichtshofs und der Entkolonisierungspraxis seit 1945 das Bestehen einer Entkolonisierungspflicht der Verwaltungsmächte angenommen werden<sup>42</sup>. Aus dieser Pflicht ergibt sich zugleich die Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt, die den Zweck hat, die Selbstbestimmung eines Kolonialvolkes zu unterdrücken. Freilich steht nur die Entkolonisierungspflicht als solche außer Zweifel, die Durchführung im einzelnen wie auch der Zeitpunkt müssen dagegen im Rahmen des sachlich Vertretbaren von der Verwaltungsmacht unter der Aufsicht der Vereinten Nationen bestimmt werden. Offen bleibt die Frage, ob ungerechtfertigte Gewaltanwendung der Kolonialmacht gegen das Kolonialvolk eine Verletzung des Gewaltverbots von Art. 2/4 bilde. Verschiedene Autoren bejahen dies mit der Begründung, das Gebiet einer Kolonie sei ein eigenständiges Gebiet und die gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker gerichtete Gewaltanwendung sei „mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar“ (Art. 2/4 der Charta)<sup>43</sup>. Eine Rechtsüberzeugung in diesem Sinne hat sich jedoch wegen des Widerstandes westlicher Staaten nie bilden können<sup>44</sup>. In den Entschlüssen der Vereinten Nationen wird die Gewaltanwendung der Verwaltungsmächte gegen abhängige Völker infolgedessen nie als Verletzung von Art. 2/4 der Charta bezeichnet. Die Frage ist jedoch nicht von entscheidender Bedeutung. Wesentlich ist einzig, ob eine solche Gewaltanwendung einen „bewaffneten Angriff“ in Sinne von Art. 51 darstelle.

Was als zweites die Gewaltanwendung des Kolonialvolkes gegen die Verwaltungsmacht betrifft, so stellt diese, sofern man Art. 2/4 für nicht anwendbar hält, eine innerstaatliche Gewaltanwendung dar, die nicht unter das Gewaltverbot fällt. Die Befreiungskämpfe der Kolonialvölker lassen sich mit dieser Begründung ohne weiteres mit der Charta vereinbaren. Die Resolutionen der Generalversammlung über die Legitimität des Kampfes gegen den Kolonialismus gehen jedoch von einer anderen Konzeption aus. Sie betrachten den

---

40 ICJ Reports 1971, 31.

41 ICJ Reports 1975, 31 ff.

42 Vgl. in diesem Sinne u. a. *Thürer* (Anm. 35) 152/3 bzw. 128.

43 In diesem Sinn *Zourek* (Anm. 3) 109 bzw. 64, *Röling* (Anm. 3) 243/4, *Verdross/Simma* (Anm. 4) 245/6. Vgl. zur Frage auch *Neuhold* (Anm. 3) 142.

44 In diesem Sinn *Dohna* (Anm. 33) 84 ff., bes. 86.

Befreiungskampf nicht als eine innere Angelegenheit eines Staates, sondern als eine Angelegenheit der gesamten Völkergemeinschaft, für die sich alle Staaten einzusetzen haben. Wie läßt sich diese Konzeption rechtlich begründen? Wie kann die Gewaltanwendung des Kolonialvolkes gegen die Kolonialmacht gerechtfertigt werden, wenn man davon ausgeht, im Verhältnis zwischen diesen Parteien gelte das Gewaltverbot des Art. 2/4? Zwei Argumente werden vorgebracht. Nach dem einen können die abhängigen Völker sich auf das Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 der Charta berufen. Legt man Art. 51 aber nach den anerkannten Regeln der Auslegung aus, so erweist sich diese Auffassung als unhaltbar. Das Selbstverteidigungsrecht setzt einen bewaffneten Angriff voraus. Einen solchen haben die Verwaltungsmächte aber in der Regel nicht begangen. Die Vorstellung, Kolonialismus sei permanente Aggression, läßt sich mit Wortlaut und Sinn des Art. 51 nicht vereinbaren. Das Selbstverteidigungsrecht hat im übrigen einen nur defensiven Charakter, wogegen die Entkolonisierung eine grundlegende Änderung der Verhältnisse herbeiführen will. Eine Anwendung des Selbstverteidigungsrechts auf den vorliegenden Fall käme nur in Frage, wenn sich eine neue Rechtsüberzeugung in diesem Sinne gebildet hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie sich anhand der konsequenten Ablehnung dieser Auffassung durch die westlichen Staaten erkennen läßt<sup>45</sup>.

Nach einer anderen Auffassung stellt das Recht auf Gewaltanwendung gegen koloniale Beherrschung eine neue Ausnahme vom Gewaltverbot dar, die durch die entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung gewohnheitsrechtliche Anerkennung gefunden hat<sup>46</sup>. Tatsächlich sind die diesbezüglichen Resolutionen aber nie widerspruchsfrei angenommen worden, so daß von der Bildung neuen Gewohnheitsrechts nicht gesprochen werden kann.

Die doktrinaire Kontroverse über die Zulässigkeit der Gewaltanwendung des Kolonialvolkes gegen die Verwaltungsmacht darf nicht darüber hinwegsehen lassen, daß auch nach traditioneller Auffassung solche Gewaltanwendung zulässig ist, weil sie vom Gewaltverbot gar nicht erfaßt wird. Der Unterschied zwischen den beiden Auffassungen liegt tatsächlich nicht bei der Frage der Gewaltanwendung durch das Kolonialvolk selbst, sondern bei der Frage der Unterstützung des Kolonialvolkes durch dritte Staaten.

Was diese Frage betrifft – die dritte in unserer Aufzählung –, die Unterstützung von Befreiungskämpfen durch dritte Staaten, hat sich eine Rechtsüber-

---

45 Vgl. *Skubiszewski* (Anm. 3) 771. *Wildhaber* (Anm. 12) 158. *Dohna* (Anm. 33) 92. *Neuhold* (Anm. 3) 142. *Klein* (Anm. 35) 646 ff. *Menzel/Ipsen* (Anm. 12) 456. *Randelzhofer* (Anm. 3) 272.

46 In diesem Sinn *Wil D. Verwey*, *Decolonization and Ius ad Bellum: A Case Study on the Impact of the United Nations General Assembly on International Law*, in *Declarations on Principles*, Liber Röling, Leiden 1977, 136.

zeugung hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Unterstützung nicht zu bilden vermocht. Die westlichen Staaten haben sich stets dagegen gewandt. Auch die Autoren des Ostblocks und der Dritten Welt bejahen die Zulässigkeit keineswegs einheitlich<sup>47</sup>. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß ein Staat, der einem abhängigen Volk, das für seine Selbstbestimmung kämpft, militärische Hilfe leistet, kaum als Aggressor bezeichnet werden könnte, gegen den die Verwaltungsmacht das Recht zur Selbstverteidigung geltend machen dürfte. Bewaffnete Gegenmaßnahmen gegen den dritten Staat, der das abhängige Volk unterstützt, würden, wie jene gegen das abhängige Volk selbst, der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts zuwiderlaufen und wären deshalb unzulässig.

Den vierten Fall der Gewaltanwendung in Befreiungskriegen bildet die militärische Unterstützung der Verwaltungsmacht in ihrem Kampf gegen das abhängige Volk durch dritte Staaten. Offensichtlich ist eine solche Unterstützung in dem Maße unzulässig, als die Verhinderung des Selbstbestimmungsrechts unzulässig ist<sup>48</sup>.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die große Entkolonisierungswelle der letzten 25 Jahre die Regeln über die Gewaltanwendung zwar berührt, aber nicht in der von der Mehrheit der Staaten geforderten Weise verändert hat. Die Pflicht der Kolonialmächte zur Entkolonisierung hat eine Konkretisierung erfahren. Aus ihr hat sich das Verbot der gewaltsamen Verhinderung der Selbstbestimmung durch die Verwaltungsmacht wie auch durch dritte Staaten ergeben. Eine Lockerung des Gewaltverbotes in dem Sinne, daß dritte Staaten einem abhängigen Volk bewaffnete Hilfe leisten dürften, ist dagegen nicht eingetreten. Viele der Fragen in diesem Bereich liegen freilich im Zwielficht zwischen Legitimität und Legalität, so daß eine eindeutige Ausschcheidung oft nicht möglich ist.

Der ganze Fragenkomplex dürfte angesichts des nahenden Endes der Entkolonisierung an Bedeutung verlieren. Schon heute scheint bei den Staaten der Dritten Welt ein gewisses Abrücken vom Konzept des gerechten Befreiungskrieges feststellbar zu sein. Kennzeichnend ist, daß verschiedene Staaten dieser Gruppe, die 1974 einen erbitterten Kampf für die Anerkennung der Befreiungskriege als internationale Konflikte im Rahmen des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen führten, heute Bedenken haben, dieses Protokoll zu ratifizieren, u. a. weil sie befürchten, die von ihnen erkämpfte Bestimmung über Befreiungskriege könnte gegen sie selbst angerufen werden.

---

47 Vgl. etwa *Skubiszewski* (Anm. 3) 771. *E. Jiménez de Aréchaga*, *International Law in the Past Third of a Century*, RdC 159 (1978 I) 111.

48 In diesem Sinn auch das Namibia-Gutachten des IGH, ICJ Reports 1971, 58. *Thürer* (Anm. 35, 1976) 140. *Verdross/Simma* (Anm. 4) 246.

Nicht zu den Befreiungskriegen im eigentlichen Sinn gehören zwischenstaatliche Konflikte über die Entkolonisierung bestimmter Gebiete. Die wichtigsten Beispiele sind bekannt: Indien annektierte 1961 die portugiesische Exklave Goa, Argentinien versuchte 1982 die Annexion der britischen Falkland-Inseln. In verschiedenen weiteren Fällen erhoben Staaten ebenfalls Ansprüche auf koloniale Gebiete, ohne daß es aber zu bewaffneten Konflikten kam<sup>49</sup>.

Die Praxis zeigt, daß, mit Ausnahme des Falles Goa<sup>50</sup>, die Gewaltanwendung in derartigen Fällen von der Staatengemeinschaft überwiegend abgelehnt wurde. Besonders deutlich war dies im Falklandkonflikt, in welchem allerdings der Anspruch auf Entkolonisierung und der Anspruch auf Selbstbestimmung klar auseinanderfielen. Der Sicherheitsrat forderte damals den „sofortigen Rückzug aller argentinischen Streitkräfte von den Falkland-Inseln“ und ersuchte die Parteien, eine diplomatische Lösung ihres Konflikts zu suchen<sup>51</sup>. Stark negativ war die Reaktion der Staatengemeinschaft auch auf die Besetzung und Annexion der früheren portugiesischen Besetzung Ost-Timor durch Indonesien 1976<sup>52</sup>. Es darf somit davon ausgegangen werden, daß in zwischenstaatlichen Konflikten über Ansprüche auf kolonial beherrschte Gebiete die Regeln über die Gewaltanwendung keine Änderungen erfahren haben.

## II. Gewaltverbot gegen de-facto-Regimes und Demarkationslinien, insbesondere Waffenstillstandslinien

Seit 1945 hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß das Gewaltverbot auch auf de-facto-Regimes und sonstige befriedete Situationen anwendbar

49 Indonesien erhielt 1962 auf starken Druck, aber ohne Kampf, die niederländische Besetzung West Neuguinea (West Irian). 1976 annektierte es die bisher portugiesische Besetzung Ost-Timor. Mauretanien und Marokko erhoben 1975 Ansprüche auf die frühere spanische Besetzung West-Sahara, die sie in der Folge besetzten. In weiteren Fällen kam es zu Konflikten um Gebiete, die bereits entkolonisiert waren (z. B. Kaschmir, Ogaden).

50 Daß die gewaltsame Einverleibung von Goa schließlich auch von den westlichen Staaten hingenommen wurde, liegt insbesondere daran, daß Portugals Festhalten an seinen indischen Exklaven politisch unhaltbar geworden war. Vgl. zu Goa *Quincy Wright*, *The Goa Incident*, *AJIL* 56 (1962) 617 ff. *M. Flory*, *Les implications juridiques de l'affaire de Goa*, *AFDI* 1962, 476 ff.

51 Zum Falklandkonflikt *René-Jean Dupuy*, *L'impossible agression: Les Malouines entre l'ONU et l'OECE*, *AFDI* 1982, 337 ff. *Randelzhofer*, *Der Falkland-Konflikt und seine Bewertung nach geltendem Völkerrecht*, *Europa Archiv* 38 (1983) 685 ff. *Adrian F.J. Hope*, *Sovereignty and Decolonization of the Malvinas (Falkland) Islands*, *Boston College International and Comparative Law Review* 6 (1983) 391 ff. *L.C. Green*, *The Falklands, the Law and the War*, *YBWA* 1984, 89 ff. *The Falkland/Malvinas Crisis*, *Proceedings ASIL* 1982, 267 ff.

52 Vgl. dazu *John F. Murphy*, *The United Nations and the Control of International Violence*, *Manchester* 1983, 168/9.

sei<sup>53</sup>. Zunächst standen dabei nichtanerkannte Staaten im Vordergrund, darunter insbesondere geteilte Staaten, dann aber auch Aufständische in Bürgerkriegssituationen, die über längere Zeit eine befriedete Herrschaft über ein bestimmtes Territorium ausüben. Die Aggressionsdefinition von 1974 erklärt in der dem Art. 1 beigegebenen Erläuterung, daß das Gewaltverbot ohne Rücksicht auf die Anerkennung eines Staates anwendbar sei.

Was die Waffenstillstandslinien betrifft, so bestimmt die Erklärung über die freundschaftlichen Beziehungen von 1970, daß das Gewaltverbot anwendbar sei auf „internationale Demarkationslinien, wie z. B. Waffenstillstandslinien, die durch ein internationales Abkommen errichtet wurden, dessen Partei er ist oder zu dessen Beachtung er anderweitig verpflichtet ist“. Die Erklärung fügt dem bei: „Vorstehendes beeinträchtigt weder die Positionen der betroffenen Parteien im Hinblick auf Status und Wirkungen solcher Linien gemäß deren speziellem Regime noch berührt es deren vorübergehenden Charakter.“ Nicht nur vertraglich vereinbarte Waffenstillstandslinien, sondern auch solche, die vom Sicherheitsrat angeordnet werden, sind gemäß dem Wortlaut der Bestimmung geschützt<sup>54</sup>. Die Gewaltanwendung über solche Linien hinweg wird somit als bewaffneter Angriff im Sinne von Art. 51 der Charta qualifiziert. Etwas weniger eindeutig ist die Lage, wenn bewaffnete Feindseligkeiten zwischen Staaten zwar beendet werden, aber kein Waffenstillstandsabkommen abgeschlossen und auch kein Beschluß des Sicherheitsrates angenommen wird. Fraglich ist die Lage auch dann, wenn zwar ein Abkommen geschlossen wird, aber nicht alle Staaten, die am Konflikt beteiligt sind, ihm beitreten, oder wenn ein befristetes Waffenstillstandsabkommen ausläuft oder wenn ein solches Abkommen rechtmäßig gekündigt wird<sup>55</sup>. Auch in diesen Fällen ist jedoch die Geltung des Gewaltverbots anzunehmen, da jeder über eine gewisse Zeit bestehende befriedete Zustand geschützt ist. Eine gegenteilige Meinung würde es einem Staat erlauben, unter Umständen viele Jahre nach Beendigung der Feindseligkeiten den bewaffneten Kampf wieder aufzunehmen. Dies dürfte aber nicht dem Sinn des Rechts zur Selbstverteidigung entsprechen. Auch die Aufrechterhaltung eines formellen Kriegszustandes gibt kein Recht auf Wiederaufnahme der bewaffneten Feindseligkeiten, wenn einmal ein befriedeter Zustand eingetreten ist. So wurde die Auffassung Israels, daß der israelische

---

53 Vgl. *Bowett* (Anm. 3) 154. *Wengler* (Anm. 3) 7 ff. bzw. 407 und 426 ff.; *Völkerrecht*, Berlin/Heidelberg 1964 I 530. *J.A. Frowein*, Das de facto-Regime im Völkerrecht, Köln/Berlin 1968, 35 ff., 51 ff., 66 ff. *Bothe* und *Rauschning* in *Schaumann* (Anm. 3) 18/9, 78. *Neuhold* (Anm. 3) 75/6 und dort angeführte Literatur. *Dinstein*, Armistice, in *Bernhardt* (ed.), *Encyclopedia of Public International Law* 3, 33 ff. *Schiedermair*, Demarcation Line, daselbst 147 ff. *Verdross/Simma* (Anm. 4) 240 ff. *Schachter* (Anm. 3) 1627.

54 Vgl. *Dohna* (Anm. 33) 78. *Nathan Feinberg*, The Legality of the Use of Force to Recover Occupied Territory, *Israel Law Review* 1980, 163. *Verdross/Simma* (Anm. 4) 294.

55 Vgl. dazu *Stone*, Between Cease-Fires in the Middle East, in *J.N. Moore* (ed.), *The Arab-Israeli Conflict*, Princeton 1974, Vol. II, 353 ff. *Wengler* (Anm. 3) 8/9 bzw. 407/8.

Angriff auf den Atomreaktor bei Bagdad im Jahre 1981 u. a. deshalb zulässig gewesen sei, weil Irak sich keinem der israelisch-arabischen Waffenstillstandsabkommen angeschlossen hatte und sich überdies weiterhin als im Kriegszustand mit Israel befindlich betrachtete, fast allgemein abgelehnt<sup>56</sup>. Das Bestehen eines faktischen Waffenstillstandes wurde als entscheidend betrachtet.

Der Schutz einer Waffenstillstandslinie gilt ohne Rücksicht darauf, welche der Konfliktparteien als Aggressor zu betrachten ist. Die Charta geht zwar davon aus, daß in allen bewaffneten Konflikten ein Aggressor und ein Opfer der Aggression einander gegenüberstehen. Da jedoch in bewaffneten Konflikten in der Regel beide Konfliktparteien geltend machen, in Selbstverteidigung zu handeln oder aus einem anderen Grund rechtmäßig Gewalt anzuwenden, und da eine verbindliche Feststellung des Aggressors in der Regel ausbleibt, würde jeder Waffenstillstand illusorisch, wenn man jeder Konfliktpartei, die nach ihrer Auffassung ursprünglich rechtmäßig Gewalt angewandt hat, das Recht zugestehen würde, den Kampf jederzeit wieder aufzunehmen<sup>57</sup>.

Aufgrund des Gesagten muß der Angriff Ägyptens und Syriens von 1973 zur Wiedergewinnung ihrer von Israel besetzten Gebietsteile als Verstoß gegen das Gewaltverbot betrachtet werden. Zwischen Israel und seinen Nachbarstaaten bestand ein befriedeter Zustand, der zwar häufig verletzt, aber doch nicht durch einen umfassenden bewaffneten Konflikt beendet worden war. Freilich wurde in diesem Fall, ähnlich wie in antikolonialen Befreiungskriegen, die Illegalität der Gewaltanwendung weitgehend aufgewogen durch die legitime Forderung der arabischen Staaten nach Rückgabe besetzten Staatsgebietes, hatte doch der Sicherheitsrat in seiner Resolution 242 von 1967 eine Friedensregelung ausdrücklich unter Rückzug der israelischen Streitkräfte aus den 1967 besetzten Gebieten verlangt. Die Überzeugung der arabischen Staaten, rechtmäßig zu handeln, wurde auch dadurch verstärkt, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Kampf gegen die Besetzung Palästinas dem Kampf gegen den Kolonialismus gleichgestellt hatte<sup>58</sup>.

---

56 Vgl. dazu G. Fischer, Le bombardement par Israel d'un réacteur nucléaire irakien, AFDI 1981, 147 ff., bes. 162. W.Th. Mallison/S.V. Mallison, The Israeli Aerial Attack of June 7, 1981, upon the Iraqi Nuclear Reactor: Aggression or Self-Defense?, Vanderbilt Journal of Transnational Law 15 (1982) 418 ff., bes. 432 ff. M.S. Nydell, Tensions between International Law and Strategic Security: Implications of Israel's Preemptive Raid on Iraq's Nuclear Reactor, Virginia Journal of International Law 24 (1984) 459 ff.

57 Vgl. Skubiszewski (Anm. 3) 808. Dohna (Anm. 33) 74/5. Feinberg (Anm. 54) 171/2. Abweichend Verdross/Simma (Anm. 4) 294.

58 Vgl. zum erwähnten Fall I.F.I. Shihata, Destination Embargo of Arab Oil: Its Legality under International Law, AJIL 68 (1974) 591 ff., bes. 598 ff. E.V. Rostow, The Illegality of the Arab Attack on Israel of October 6, 1973, AJIL 69 (1975) 272 ff. Feinberg (Anm. 54) 160 ff.

Wie das angeführte Beispiel zeigt, kann die Anwendung des Gewaltverbots auf Waffenstillstandslinien zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Ein Staat, der infolge militärischer Schwäche den Kampf gegen einen Aggressor aufgeben muß und dessen Gebiet in der Folge von gegnerischen Streitkräften teilweise besetzt bleibt, darf zur Wiedergewinnung des besetzten Gebietes keine Gewalt anwenden. Er muß diesen Zustand somit unter Umständen auf unbeschränkte Zeit dulden. Dennoch läge die Zulassung der Gewaltanwendung zur Wiedererlangung feindlich besetzten eigenen Staatsgebietes nicht im Sinne der Charta und wäre auch rechtspolitisch nicht zu befürworten. Eine Lockerung des Gewaltverbots in diesem Fall würde vielen Staaten den Vorwand geben, zur Wiedergewinnung von Gebieten, die nach ihrer Auffassung von einem anderen Staat unrechtmäßig besetzt sind, Gewalt anzuwenden.

### III. Gewaltanwendung gegen indirekte Aggression<sup>59</sup>

#### 1. Das Problem

Indirekte Aggression, auch indirekter Angriff oder indirekte Gewaltanwendung genannt, besteht meist darin, daß bewaffnete Gruppen ins Gebiet eines anderen Staates infiltriert werden, um dort Gewaltakte durchzuführen und sich anschließend wieder auf das Gebiet des Ursprungsstaates zurückzuziehen. Solche Gruppen werden vom Staat, von dem aus sie operieren, oft aktiv unterstützt oder doch mindestens geduldet. Die indirekte Aggression wird vorwiegend von revolutionären Regimes, Befreiungsbewegungen und weniger entwickelten Staaten angewandt. Auch westliche Industriestaaten wenden aber mitunter diese Methode an, wie der von den USA unterstützte Invasionsversuch von Exilkubanern in der Bay of Pigs von 1961 und die heutige Unterstützung des antisandinistischen Widerstandes in Nicaragua zeigen.

Die Aggressionsdefinition von 1974 bezeichnet in Art. 3 g) als Aggression „das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder für ihn, wenn sie mit Waffengewalt Handlungen

---

59 Vgl. dazu *Brownlie* (Anm. 3) 369 ff., 278, 366. *Dahm* (Anm. 3) 57; Völkerrecht, Stuttgart 1961, II 414. *Skubiszewski* (Anm. 3) 748. *Wengler* (Anm. 3, Revue belge) 411 ff. *Wittig* und *Kewenig* in *Schaumann* (Anm. 3) 47 ff. und 185 ff. *Franck* (Anm. 20) 812 ff. *Bowett*, Reprisals Involving Recourse to Armed Force, *AJIL* 66 (1972) 1 ff. *Tucker*, Reprisals and Self-Defense: The Customary Law, *AJIL* 66 (1972) 586 ff. *Dohna* (Anm. 33) 59 ff., 61 ff. *Whiteman*, Digest of International Law 12, 215 ff. *Bindschedler* (Anm. 12) 72/3. *Stone* (Anm. 55) 341 ff., 344 ff. *Menzel/Ipsen* (Anm. 12) 450. *Ago* (Anm. 13) 54 ff. *Elena Sciso*, L'aggressione indiretta nella definizione dell'Assemblea generale delle Nazioni Unite, *Rivista di diritto internazionale* 1983, 253 ff. *Malanczuk* (Anm. 12) 771 ff. *Schachter* (Anm. 3) 1624, 1637. *Verdross/Simma* (Anm. 4) 296.

gegen einen anderen Staat von so schwerer Art ausführen, daß sie den oben angeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung an einer solchen Entsendung“.

Bei der Behandlung der Probleme der indirekten Aggression im Rahmen unseres Themas steht die Frage im Vordergrund, ob die indirekte Aggression ein bewaffneter Angriff im Sinne von Art. 51 der Charta sei, der das Recht auf Selbstverteidigung zur Auslösung bringt. Die Aggressionsdefinition beantwortet diese Frage nicht, obwohl sie gewisse Hinweise dafür gibt. Sie bestätigt lediglich, daß die indirekte Aggression als Verletzung des Gewaltverbotes und als Angriffshandlung im Sinne von Art. 39 der Charta zu betrachten sei. Von der Frage, ob die indirekte Aggression einen bewaffneten Angriff im Sinne von Art. 51 darstelle, hängt es ab, ob der angegriffene Staat bei der Abwehr auf das Gebiet des Staates, von dem aus die Banden operieren, übergreifen darf.

Doktrin und Praxis geben auf die gestellte Frage keine eindeutige Antwort. Für die meisten Autoren wie auch für die Aggressionsdefinition ist nur die Frage von Bedeutung, ob der Staat, von dessen Gebiet aus Banden operieren, den Angriff veranlaßt oder ihn mindestens nicht verhindert hat. Offensichtlich kann nur ein Staat als Angreifer bezeichnet werden, der für die indirekte Aggression verantwortlich ist. Der Ausdruck „indirekte Aggression“ geht auch von dieser Fragestellung aus. Indirekt kann eine Aggression nämlich nur sein, wenn sie durch einen anderen als den letztlich Verantwortlichen durchgeführt wird. Für die Frage des Selbstverteidigungsrechts ist dieser Aspekt jedoch ohne Bedeutung. Das Selbstverteidigungsrecht hängt nicht davon ab, ob der Staat, von dessen Gebiet aus der Angriff erfolgt, diesen Angriff aktiv fördert oder ob er mangels entsprechender Mittel außerstande ist, ihn zu verhindern.

Die Schwierigkeit, der Doktrin und insbesondere der Praxis eine eindeutige Antwort auf die Frage der Selbstverteidigung gegen die indirekte Aggression zu entnehmen, ist auch darauf zurückzuführen, daß in den meisten Fällen, in denen gegen indirekte Aggression Gewalt angewandt wurde, massive Vergeltungsschläge gegen das Gebiet des Ursprungsstaates durchgeführt wurden, die von vornherein als unzulässige Repressalien eingestuft werden mußten. Die Grenzen des Selbstverteidigungsrechts wurden deshalb nicht näher geprüft. Die rechtliche Beurteilung von Fällen indirekter Aggression wird überdies oft dadurch verfälscht, daß diese Form der Gewaltanwendung vorwiegend von Völkern angewandt wird, die gegen koloniale Beherrschung, fremde Besetzung oder rassistische Regimes kämpfen. Deren Handlungen werden aber von einem großen Teil der Staatengemeinschaft als in jedem Fall rechtmäßig betrachtet, mit der Folge, daß die Abwehr dagegen als unzulässig befunden wird.

Auch wenn wir die Schwierigkeiten, aus der Praxis Folgerungen zu ziehen, berücksichtigen, fällt jedoch auf, daß während einer längeren Periode nach

1945 eine ausgesprochen negative Haltung gegenüber der Bekämpfung von Stützpunkten von Guerillakräften auf dem Staatsgebiet anderer Staaten herrschte. Als im Algerienkrieg 1958 französische Streitkräfte die unweit der Grenze gelegene tunesische Stadt Sakkiet-Sidi-Youssef, die ein Stützpunkt algerischer Rebellen war, bombardierten, wurde dieser Akt fast allgemein, insbesondere auch von den USA, als unzulässig abgelehnt, wobei allerdings auch das Unbehagen über die französische Haltung gegenüber den algerischen Unabhängigkeitsbestrebungen und die Unverhältnismäßigkeit des Angriffs mitspielten<sup>60</sup>. Ein britischer Luftangriff gegen jemenitisches Gebiet im Jahre 1964 als Reaktion auf zahlreiche bewaffnete Übergriffe aus dem Gebiet Jemens wurde vom Sicherheitsrat als unzulässige Repressalie verurteilt, ohne daß Großbritannien gegen den Beschluß das Veto einlegte<sup>61</sup>. Insbesondere wurden aber die israelischen Übergriffe auf Stützpunkte palästinensischer Guerillas in arabischen Nachbarstaaten vom Sicherheitsrat fast regelmäßig als unzulässige Repressalien verurteilt, wobei allerdings Nuancen festzustellen sind und verschiedentlich stärker die Unverhältnismäßigkeit der Übergriffe Israels als die Unzulässigkeit solcher Übergriffe an sich betont wurde<sup>62</sup>.

Die starke Zurückhaltung gegenüber der Bekämpfung von Guerilleros auf dem Gebiet der Ursprungsstaaten findet ihre Begründung teilweise im klassischen Völkerrecht, nämlich im Verbot der Nacheile auf das Staatsgebiet eines anderen Staates bei der Verfolgung von Verbrechern<sup>63</sup>. Terroristische Akte, wie sie im Rahmen der indirekten Aggression durchgeführt werden, sind, mindestens ursprünglich, primär als verbrecherische Akte, nicht als Kriegsakte betrachtet worden, so daß es nahelag, das Verbot der Nacheile heranzuziehen. Häufig kommt dazu, daß bei Guerrillaüberfällen die Täterschaft nicht eindeutig feststellbar ist und es somit fraglich ist, ob Angriffe gegen Stützpunkte, die sich auf dem Gebiet eines anderen Staates befinden, wirklich den Angreifer treffen.

Die neuere Zeit läßt eher eine größere Bereitschaft erkennen, die indirekte Aggression als bewaffneten Angriff zu qualifizieren. Ein Indiz dafür ist bereits die Tatsache, daß die indirekte Aggression in der Aggressionsdefinition von 1974 Eingang gefunden hat. Auch werden heute bewaffnete Akte im Rahmen der indirekten Aggression eher als eigentliche Kriegsakte betrachtet, nicht mehr nur als Verbrechen, für die das Verbot der Nacheile

---

60 *Higgins* (Anm. 15) 200. *Richard A. Falk* (ed.), *The Vietnam War and International Law*, Princeton 1972, Vol. 3, 51, 77/8, 118. *N.M. Poulantzas*, *The Right of Hot Pursuit in International Law*, Leiden 1969, 20 ff.

61 *Bowett* (Anm. 59) 8. *Whiteman* (Anm. 59) 173 ff.

62 Dazu insbesondere *Bowett* (Anm. 59) 1 ff., 11/12. *Whiteman* (Anm. 59) 161 ff.

63 *F. Münch*, Nacheile, in *Strupp/Schlochauer*, *Wörterbuch des Völkerrechts II* 560. *Poulantzas* (Anm. 60) 11 ff. *Brownlie*, *International Law and the Activities of Armed Bands*, *ICLQ* 7 (1958) 733/4.

gilt. Ferner hat sich auch gezeigt, daß die Frage der Gegenwehr gegen die indirekte Aggression im wesentlichen übereinstimmt mit einer dem Völkerrecht längst bekannten Frage, nämlich mit der Frage, ob ein kriegführender Staat, gegen den vom Gebiet eines neutralen Staates aus feindselige Akte durchgeführt werden, gegen dieses Gebiet Gewalt anwenden dürfe. Als 1970 die USA und Südvietnam auf das Gebiet des neutralen Kambodscha übergriffen, fielen die beiden Fragen sogar zusammen. Die Vereinigten Staaten und Südvietnam machten geltend, daß Nordvietnam über das Gebiet Kambodschas eine indirekte Aggression gegen Südvietnam durchführe. Im folgenden sind zunächst die Probleme der indirekten Aggression zu betrachten, anschließend jene der Benützung neutralen Gebietes zu Angriffshandlungen.

## 2. Indirekte Aggression als bewaffneter Angriff

Unter welchen Voraussetzungen kann eine indirekte Aggression als bewaffneter Angriff im Sinne von Art. 51 qualifiziert werden? Als erstes ist erforderlich, daß grenzüberschreitende Gewalt angewandt wird. Diese kann entweder durch direkte Beschießung über die Grenzen hinweg erfolgen oder indem Personen aus dem Gebiet eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates übertreten, um dort Gewalt anzuwenden. Kein bewaffneter Angriff liegt vor, wenn Rebellen in einem Staat lediglich Waffen aus einem anderen Staat erhalten oder wenn ein Staat ihnen nur Militärberater oder Ausbildungspersonal zur Verfügung stellt.

Als zweites ist die Schwere der Angriffsakte maßgebend. Nach Art. 3 g) der Aggressionsdefinition liegt eine indirekte Aggression nur vor, wenn die mit Waffengewalt ausgeführten Handlungen von so schwerer Art sind, daß sie den in den vorangegangenen Bestimmungen der Definition angeführten Handlungen entsprechen, d. h. insbesondere, wenn sie einem Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates gleichkommen. So darf angenommen werden, daß die kontinuierliche Einschleusung Tausender bewaffneter Personen in ein anderes Land als bewaffneter Angriff zu betrachten ist<sup>64</sup>. Die Vereinigten Staaten und Südvietnam machten im Vietnamkrieg Infiltrationen dieser Größenordnung aus Nordvietnam und aus Kambodscha geltend<sup>65</sup>.

Umstritten bei der indirekten Aggression ist insbesondere, ob die Summierung kleinerer bewaffneter Überfälle, von denen jeder einzelne die für die

64 *Dahm*, Völkerrecht II 414. *Frowein*, Völkerrechtliche Aspekte des Vietnam-Konfliktes, *ZaöRV* 27 (1967) 10 ff. *J.N. Moore*, *Law and the Indo-China War*, Princeton 1972, 366 ff. *Wright*, *Legal Aspects of the Viet-Nam Situation*, in *Falk* (ed.), *The Vietnam War and International Law*, Princeton 1968, I 286.

65 *Moore* (Anm. 64) 371/2 sowie in *Falk* (Anm. 64) I 245 ff. *Stevenson*, *United States Military Action in Cambodia: Questions of International Law*, in *Falk* (Anm. 64) III 26.

Selbstverteidigung notwendige Schwere nicht erreicht, in ihrer Summe diese Schwere erreichen können. Man hat von der „accumulation of events“ gesprochen, die zur Selbstverteidigung Anlaß geben soll<sup>66</sup>. Israel hat sich bei der Bekämpfung palästinensischer Guerillas darauf berufen<sup>67</sup>, Frankreich anlässlich der Schläge gegen tunesisches Gebiet, Großbritannien anlässlich des erwähnten Übergriffs auf das Gebiet Jemens, die Vereinigten Staaten nach den Angriffen auf amerikanische Schiffe im Golf von Tonkin 1964<sup>68</sup>. In allen diesen Fällen aber führten die angegriffenen Staaten gegen die Operationsbasen der Angreifer so massive Gegenschläge durch, daß diese wegen Unverhältnismäßigkeit nicht mehr als Akte der Selbstverteidigung qualifiziert werden konnten. Die Frage, ob bewaffnete Gegenschläge, die verhältnismäßig sind, zulässig seien, blieb deshalb offen.

Bedenken gegen die Zulässigkeit solcher Gegenschläge gehen von der Meinung aus, diese Akte dienten nicht der bloßen Abwehr eines Angriffs, wie dies für die Selbstverteidigung erforderlich ist, sondern der Vergeltung sowie der Verhinderung weiterer Angriffe. Es wird somit angenommen, daß sie sowohl gegen das Verbot bewaffneter Repressalien als auch gegen das Verbot präventiver Selbstverteidigung verstoßen. Diese Bedenken dürften indessen in der vorgebrachten Verallgemeinerung unbegründet sein. Bewaffnete Gegenmaßnahmen gegen Stützpunkte von Guerillakämpfern auf fremdem Staatsgebiet stellen keine Repressalien dar, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Was das Argument präventiver Selbstverteidigung betrifft, wäre es falsch, nur dann Selbstverteidigung anzunehmen, wenn ein Angriff unmittelbar abzuwehren ist. Wenn nämlich nach Durchführung von Angriffsakten der Angreifer unmittelbar zu neuen Schlägen ausholt und diese sogar eine gewisse Regelmäßigkeit annehmen, stellt die Bekämpfung der Quelle dieser Schläge zur Verhütung weiterer Schläge einen notwendigen und verhältnismäßigen Akt der Selbstverteidigung dar. Selbstverständlich ist dabei, daß die Selbstverteidigung sich nur gegen die eigentliche Quelle der Angriffe richten darf. Andernfalls wäre sie unverhältnismäßig. Zieht man zum Vergleich die nachfolgend zu berücksichtigenden Grundsätze der Anwendung von Gewalt gegen neutrales Gebiet zur Bekämpfung von Angriffen aus demselben heran, dürfte man kaum zu anderen Folgerungen gelangen.

Das Kernproblem der bewaffneten Gegenmaßnahmen gegen Akte indirekter Aggression scheint mir in der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu liegen. Eine indirekte Aggression wird nie eine umfassende Gewaltanwendung gegen den Staat, aus dem sie erfolgt, rechtfertigen können.

66 Vgl. *Bowett* (Anm. 59) 5 ff. *Higgins* (Anm. 15) 201 ff. *Malanczuk* (Anm. 12) 734 ff.

67 *Stone* (Anm. 55) 344 ff. (345: 523 Waffenstillstandsverletzungen von syrischem Territorium aus in 18 Monaten). *Whiteman* (Anm. 59) 161 ff. *Moore*, *Legal Dimensions of the Decision to Intercede in Cambodia*, in *Falk* (Anm. 64) III 74. *Bowett* (Anm. 59) 5.

68 *Whiteman* (Anm. 59) 156 ff. *Bowett* (Anm. 59) 8.

Die Selbstverteidigung muß sich auf die Abwehr der Akte der indirekten Aggression beschränken. So dürften im Vietnamkrieg die Luftangriffe der USA gegen Nordvietnam kaum dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen haben. Wenn im Konflikt um Nicaragua die USA geltend machen, Nicaragua unterstütze Guerilla-Aktivitäten in anderen zentralamerikanischen Staaten, und überdies hätten Streitkräfte Nicaraguas offene Angriffe über die Grenzen durchgeführt<sup>69</sup>, so können die offenen bewaffneten Angriffe über die Grenze zur Selbstverteidigung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Anlaß geben, die Unterstützung von Guerilla-Aktivitäten in anderen Staaten jedoch nur, soweit Guerillas zum Zwecke der Gewaltausübung in andere Staaten infiltriert werden und sofern die Gewaltanwendung den erforderlichen Intensitätsgrad erreicht. Wirtschaftliche Unterstützung von Rebellen in anderen Staaten oder Lieferung von Waffen an sie bilden dagegen keine Angriffe und dürfen nicht mit Gewalt beantwortet werden.

Wenn umgekehrt Nicaragua geltend macht, die USA unterhielten in Nicaragua eine Söldnerarmee, um dort Gewalt anzuwenden, so könnte diese Maßnahme als bewaffneter Angriff gegen Nicaragua gewertet werden, soweit sie nicht ihrerseits die Antwort auf einen bewaffneten Angriff Nicaraguas ist. Ob die bewaffneten Übergriffe Nicaraguas auf seine Nachbarstaaten aber so umfassende Gegenmaßnahmen rechtfertigen, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fraglich.

Wenn einmal die individuelle Selbstverteidigung gegen indirekte Aggression zulässig ist, so ist auch die kollektive Selbstverteidigung zulässig, d. h. die Unterstützung des Opfers des Angriffs durch dritte Staaten. Die USA haben sich sowohl in Vietnam wie auch heute in Nicaragua gegen indirekte Angriffe auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung berufen. Beim Eingreifen einer Großmacht in den Kleinkrieg zweier Kleinstaaten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aber besonders schwer einzuhalten.

Auf eine besondere Begründung der Zulässigkeit bewaffneter Gegenmaßnahmen gegen sich immer wiederholende Überfälle darf ich nebenbei noch hinweisen. Es wurde nämlich geltend gemacht, solche Überfälle würden einen Zustand des bewaffneten Konflikts herbeiführen<sup>70</sup>. Wird aber einmal das Bestehen eines bewaffneten Konflikts angenommen, sind alle kriegerischen Akte nur noch nach dem *ius in bello* zu beurteilen. Sie sind alsdann

69 Zu den Vorwürfen beider Seiten vgl. u. a. *Rousseau*, *Chronique des faits internationaux*, RGDIP 1984, 664 ff. *ICJ Reports* 1984, 170 ff., 180 ff. *Archiv der Gegenwart* 1984, 27603–27606, 28038/9, 28228.

70 Vgl. *Blum*, *The Beirut Raid and the International Double Standard: A Reply to Professor Richard A. Falk*, in *Moore* (Anm. 24) 254 ff. *Kewenig* in *Schaumann* (Anm. 3) 210/11. *Falk*, *The Beirut Raid and the International Law of Retaliation*, in *Moore* (Anm. 24) 240/1. *Zvi N. Tamir*, *Hostilities During Cease-Fire in the Middle East*, in: *The Changing International Community*, Essays in Honour of Marion Mushkat, Den Haag 1973, 31 ff. *Malanczuk* (Anm. 12) 733.

zulässig, sofern sie sich gegen militärische Ziele richten. Die Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechts müssen nicht mehr für jeden einzelnen bewaffneten Akt nachgewiesen werden. Diese Argumentation hat im vorliegenden Zusammenhang jedoch kaum Unterstützung gefunden. Solange nicht eine umfassende militärische Aktion durchgeführt wird, kann nicht ein fortdauernder Zustand des bewaffneten Konflikts angenommen werden; vielmehr ist jede einzelne militärische Abwehrmaßnahme aufgrund des Selbstverteidigungsrechts zu beurteilen.

### 3. Benützung neutralen Gebiets zu Angriffshandlungen gegen eine Konfliktpartei

Verwandt mit der indirekten Aggression ist die Benutzung des Gebiets eines neutralen Staates durch eine Konfliktpartei zu Angriffshandlungen gegen die andere Konfliktpartei. Denkbar ist die Verwendung dieses Gebiets zum Transit von Truppen, welche vom neutralen Gebiet aus gegen den Feindstaat eingesetzt werden. Als Beispiel dafür diene die Verwendung des Gebiets Kambodschas im Vietnamkrieg. Denkbar ist auch, daß eine Konfliktpartei im neutralen Gebiet einen Stützpunkt unterhält, von dem aus regelmäßig Angriffsakte gegen den Feind durchgeführt werden. Im Koreakonflikt wurden vom formell neutralen Gebiet Chinas aus Angriffsflüge gegen Truppen der Vereinten Nationen in Korea geflogen<sup>71</sup>. Im Vietnamkrieg wurden vom Gebiet Thailands aus Flugangriffe gegen Nordvietnam geflogen<sup>72</sup>. In keinem dieser Fälle unternahmen die benachteiligten Staaten jedoch bewaffnete Gegenmaßnahmen gegen die Stützpunkte auf neutralem Gebiet.

Nach altem Gewohnheitsrecht darf ein kriegführender Staat gewaltsam auf neutrales Gebiet übergreifen, wenn der neutrale Staat nicht willens oder nicht fähig ist, die Neutralitätsverletzung abzuwehren. Die gewaltsamen Aktionen müssen sich alsdann auf die Bekämpfung der feindlichen Streitkräfte beschränken, und sie dürfen erst ergriffen werden, wenn eindeutig feststeht, daß der neutrale Staat keine Abwehrmaßnahmen unternehmen will oder unternehmen kann<sup>73</sup>. Die Regeln des Neutralitätsrechts werden heute ergänzt durch die Regeln der Charta über die Gewaltanwendung. Ein bewaffneter Übergriff auf neutrales Gebiet ist demnach nur noch zulässig,

71 J.G. Verplaetse, The ius in bello and Military Operations in Korea 1950–1953, ZaöRV 23 (1963) 708 ff. Poulantzas (Anm. 60) 17 ff.

72 Vgl. John H.E. Fried, United States Military Intervention in Cambodia in the Light of International Law, in Falk (Anm. 64) III 112.

73 Vgl. Whiteman (Anm. 59) Vol. 11, 190–195. Robert W. Tucker, The Law of War and Neutrality at Sea, Washington 1957, 221/2. Schindler, L'emploi de la force par un Etat belligérant sur le territoire d'un Etat non belligérant, Estudios de Derecho Internacional, Home-naje al Profesor Miaja de la Muela, Madrid 1979, 847 ff. und dort angeführte Literatur. Wildhaber (Anm. 12) 163/4.

wenn von dort aus ein bewaffneter Angriff im Sinne von Art. 51 erfolgt. Die Neutralitätsverletzung allein gibt dem verletzten Staat noch kein Recht, Gewalt gegen den neutralen Staat zu ergreifen. Es muß ein bewaffneter Angriff hinzukommen. In der Aggressionsdefinition wird der vorliegende Sachverhalt durch Art. 3 f) teilweise erfaßt. Dort wird bestimmt, als Angriffshandlung gelte „die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, daß sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen“. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Fall freiwilliger Überlassung von Staatsgebiet an einen anderen Staat, nicht aber auf den Fall, daß ein kriegführender Staat ohne Zustimmung des neutralen Staates dessen Gebiet benutzt. Für den ersten Fall wird der Staat, der sein Gebiet zur Verfügung stellte, selbst als Aggressor bezeichnet, zusätzlich zum Staat, der den Angriff ausführt. Im zweiten Fall aber kann der neutrale Staat nicht als Aggressor bezeichnet werden, weil er für den Angriff nicht verantwortlich ist. Aber auch in diesem Fall ist der angegriffene Staat zum Übergriff auf neutrales Gebiet berechtigt. Die Gewaltanwendung muß sich dabei stets auf den Feind beschränken und auf die Punkte, von denen aus Angriffe erfolgen. Eine umfassende Gewaltanwendung gegen den neutralen Staat ist nicht zulässig. Die Grundsätze, die in diesem Fall anzuwenden sind, sind dieselben wie im Fall der indirekten Aggression, die durch Guerilleros erfolgt.

In den erwähnten Fällen der Stützpunkte in China, von wo aus Angriffe gegen die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Korea geflogen wurden, und der Stützpunkte in Thailand, von wo aus Angriffe gegen Nordvietnam geflogen wurden, dürften die Voraussetzungen für bewaffnete Gegenschläge gegen diese Stützpunkte erfüllt gewesen sein. Wenn die benachteiligten Staaten keine solchen durchführten, so taten sie dies zweifellos nicht aus rechtlichen Gründen.

Bei allem, was hier ausgeführt wird, ist stillschweigend vorausgesetzt, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Angreifer nicht bestimmt hat und somit jeder Staat selbst darüber befindet, wer der Angreifer ist.

#### IV. Gewaltanwendung gegen Drittstaaten, die eine Konfliktpartei militärisch unterstützen

Schließlich ist noch der Fall zu berücksichtigen, daß ein neutraler Staat oder ein anderer an einem bewaffneten Konflikt nicht beteiligter Staat eine der Konfliktparteien militärisch unterstützt, z. B. durch Entsendung von Truppenkontingenten oder Waffen. China entsandte seinerzeit sogenannte Freiwillige nach Korea, um am Krieg gegen Südkorea und die Truppen der Vereinten Nationen mitzuwirken. Die USA, Australien, Neuseeland, Südkorea

und die Philippinen entsandten im Vietnamkrieg Truppenkontingente nach Südvietnam, um am Krieg gegen Nordvietnam und den Vietcong mitzuwirken. Stellten die Handlungen dieser Staaten bewaffnete Angriffe dar, gegen die die benachteiligten Staaten aufgrund des Selbstverteidigungsrechts bewaffnete Gegenaktionen hätten ergreifen dürfen? Diese Frage dürfte grundsätzlich zu bejahen sein. Auch die Aggressionsdefinition erfaßt diese Form der Gewaltanwendung (Art. 3 a) und d)). Allerdings würden bewaffnete Gegenmaßnahmen gegen das Gebiet der Staaten, welche dem Feind Truppenkontingente liefern, in den meisten Fällen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Auf dem Gebiet der die Truppenkontingente liefernden Staaten dürften sich nämlich kaum Ziele finden, die mit dem Angriff in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dies insbesondere dann nicht, wenn es sich um weit entfernt gelegene Staaten handelt. Die Verhältnismäßigkeit dürfte nur dann gewahrt sein, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Zielen auf fremdem Staatsgebiet und Angriffshandlungen, die von dort aus erfolgen, besteht<sup>74</sup>.

Alle anderen Formen der Begünstigung einer Konfliktpartei durch einen Drittstaat, insbesondere Waffenlieferungen, stellen keinen bewaffneten Angriff dar und dürfen somit nicht mit Gewalt beantwortet werden.

## V. Vorläufige Folgerungen

Am Schluß meines Referates kann ich die vorläufige Folgerung ziehen, daß in den von mir behandelten Situationen durchaus gewisse Entwicklungen des Gewaltverbots seit 1945 festzustellen sind. Teils haben sich bestimmte Auslegungen der Bestimmungen der Charta verfestigt, teils haben sich ansatzweise Normen entwickelt, die die Charta ergänzen oder konkretisieren. Was die Befreiungskriege abhängiger Völker betrifft, kann aufgrund der Praxis und eingetretener Rechtsüberzeugung eine Entkolonisierungspflicht der Verwaltungsmächte und damit eine Einschränkung des Rechts auf Gewaltanwendung gegenüber solchen Völkern festgestellt werden. Umgekehrt hat sich kein allgemeines Recht auf Gewaltanwendung zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durchgesetzt. Hinsichtlich der Waffenstillstandslinien hat das Gewaltverbot eine Auslegung erfahren, die von den Schöpfern der Charta kaum vorausgesehen werden konnte, die aber durchaus im Sinne der Bestimmungen der Charta liegt. Bei der Frage, ob gegen indirekte Aggression die Selbstverteidigung zulässig sei, bestehen Schwierigkeiten der Auslegung des Art. 51 der Charta. Die Entwicklung ist in diesem Punkt noch kaum abgeschlossen. Während ursprünglich eine stark ablehnende Haltung gegenüber der Anrufung des Selbstverteidigungs-

---

<sup>74</sup> Vgl. dazu meinen in Anm. 73 zitierten Aufsatz, bes. 861, und darin angeführte Literatur.

rechts in diesem Fall bestand, scheint sich, insbesondere auch mit Rücksicht auf die analogen Regeln des Neutralitätsrechts, eine differenziertere Betrachtung durchzusetzen.

Im Ganzen hat die Praxis seit 1945 in den von mir behandelten Fällen eher zu einer strikten Handhabung des Gewaltverbots geneigt. Für die angestrebten Lockerungen konnte sich eine allgemeine Rechtsüberzeugung nicht durchsetzen. Änderungen de lege ferenda in diesem Sinne drängen sich ebenfalls nicht auf.

Nun habe ich aber erst einen Teil des Themas behandelt. Um zu einem Gesamturteil zu kommen, bedürfen wir der Ergänzung durch das Referat von Herrn *Hailbronner*.

# Thesen

*zum Referat von Professor Dr. Dietrich Schindler, Zürich*

## A. Allgemeines

### *1. Das vorherrschende Verständnis des Gewaltverbots*

- a) Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta verbietet jede gegen die territoriale *Unverletzlichkeit* oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung *militärischer Gewalt*.
- b) Vom Gewaltverbot nicht erfaßt ist die innerstaatliche Gewaltanwendung, insbesondere die Gewaltanwendung gegen Aufständische, vom Ausland eingedrungene Flugzeuge oder Personen sowie gegen im Staat befindliche Ausländer oder diplomatische Vertretungen.
- c) Das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 der Charta kann nur im Fall eines bewaffneten Angriffs gegen fremdes Staatsgebiet geltend gemacht werden. Die erste Anwendung von Gewalt ist nicht notwendigerweise das zur Feststellung des Angreifers entscheidende Kriterium. Der Ausdruck „naturegegebenes Recht zur Selbstverteidigung“ bedeutet nicht, daß das Selbstverteidigungsrecht in einem dem früheren Völkerrecht entsprechenden weiteren Umfang geltend gemacht werden kann.

### *2. Entwicklungen, die zum Problem der Grenzen des Gewaltverbots führten*

Verschiedene seit 1945 eingetretene Wandlungen führen zur Frage der Grenzen des Gewaltverbots.

#### *a) Versagen des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen*

Das Versagen des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen hat die Staaten zwar zu vermehrter Gewaltanwendung veranlaßt, doch liegt darin kein grundlegender Wandel der Umstände im Sinne der *clausula rebus sic stantibus*.

#### *b) Neue Bedrohungen der Sicherheit der Staaten und neue Formen kriegerischer Auseinandersetzungen*

Folgende Probleme stellen sich im Zusammenhang mit neuen Bedrohungen:

- Präventive Selbstverteidigung
- Gewaltanwendung gegen wirtschaftliche Abschnürung

- Gewaltanwendung zur Rettung bedrohter Staatsangehöriger im Ausland und bei Angriffen auf durch das Gewaltverbot nicht geschützte Objekte
- Humanitäre Intervention
- Gewaltanwendung gegen indirekte Aggression
- Gewaltanwendung gegen Waffenstillstandslinien
- Gewaltanwendung in Einflußsphären der Großmächte und im Rahmen regionaler Friedenssicherung
- Gewaltanwendung gegen Drittstaaten, die im Fall eines bewaffneten Konflikts eine Konfliktpartei militärisch unterstützen.

### *c) Neue Vorstellungen von der Legitimität der Gewaltanwendung*

Neue Vorstellungen von der Legitimität der Gewaltanwendung haben sich in einem großen Teil der Staatengemeinschaft in bezug auf den Kampf abhängiger Völker zur Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung entwickelt.

### *3. Kriterien für die Beurteilung der Grenzen des Gewaltverbots*

- a) Bei der Frage nach den Grenzen des Gewaltverbots geht es teils um Fragen der Auslegung der Bestimmungen der Charta, teils um die Frage, ob sich neue, die Charta ergänzende oder abändernde Normen gebildet haben, und teils um die Frage, ob de lege ferenda Änderungen erwünscht wären.
- b) Stellungnahmen von Staaten oder internationalen Organisationen zu Fällen der Gewaltanwendung sind oft durch situationsgebundene Interessen und Bindungen beeinflusst, so daß sie für die Feststellung einer Praxis und einer Rechtsüberzeugung nicht immer schlüssig sind.

## **B. Einzelne Problemfälle**

### *4. Gewaltanwendung abhängiger Völker zur Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung*

- a) Es ist umstritten, ob im Verhältnis zwischen einer Verwaltungsmacht und einem von ihr abhängigen Volk, das für Selbstbestimmung kämpft, das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der Charta anwendbar sei. Indessen hat sich eine Entkolonisierungspflicht der Verwaltungsmächte entwickelt, aus der sich die Unzulässigkeit gewaltsamer Verhinderung der Selbstbestimmung der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker ergibt.
- b) Gewaltanwendung abhängiger Völker gegen die Verwaltungsmacht fällt, wenn sie als innerstaatliche Gewaltanwendung betrachtet wird, nicht unter das Gewaltverbot.

c) Eine allgemeine Rechtsüberzeugung, daß dritte Staaten abhängige Völker in ihrem Befreiungskampf militärisch unterstützen dürfen, hat sich nicht gebildet.

d) Gewaltanwendung eines Staates zur Eingliederung eines noch unter Kolonialherrschaft stehenden Gebietes in sein Staatsgebiet verletzt das Gewaltverbot.

### *5. Gewaltanwendung gegen Waffenstillstandslinien*

Das Gewaltverbot gilt auch gegenüber Waffenstillstandslinien sowie gegenüber einem durch faktische Beendigung von Feindseligkeiten eingetretenen befriedeten Zustand, selbst wenn Teile des eigenen Staatsgebietes durch die gegnerische Konfliktpartei besetzt bleiben.

### *6. Gewaltanwendung gegen indirekte Aggression*

a) Einschleusung bewaffneter Banden, Gruppen u. dgl. von einem Staat in einen anderen, um mit Waffengewalt Handlungen von so schwerer Art durchzuführen, daß sie einem Angriff durch Streitkräfte eines Staates gleichkommen, stellt einen bewaffneten Angriff im Sinne von Art. 51 der Charta dar.

b) Die Qualifikation als bewaffneter Angriff hängt nicht davon ab, ob der Staat, von dem aus die bewaffneten Banden operieren, an deren Tätigkeit beteiligt ist oder nicht.

c) Bewaffnete Gegenmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und sich auf die Bekämpfung der eingeschleusten Banden und ihrer Stützpunkte auf fremden Staatsgebiet beschränken.

d) Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn im Laufe eines bewaffneten Konfliktes das Gebiet eines unbeteiligten Staates von einer Konfliktpartei zu Angriffshandlungen gegen die andere benutzt wird.

e) Entsendung von Militärberatern, Waffenlieferungen und wirtschaftliche Hilfe an oppositionelle Gruppen in einem anderen Staat stellen keinen bewaffneten Angriff dar.

### *7. Gewaltanwendung gegen Drittstaaten, die einer Konfliktpartei Truppenkontingente zur Verfügung stellen*

Wenn im Falle eines bewaffneten Konfliktes ein dritter Staat einer Konfliktpartei Truppenkontingente zur Verfügung stellt, darf die benachteiligte Konfliktpartei gegen das Gebiet dieses Staates nur Gewalt anwenden, wenn Angriffsakte unmittelbar aus diesem Gebiet erfolgen.

# Summary

## Limitations of the Prohibition of the Use of Force in International Law

*by Professor Dr. Dietrich Schindler, Zurich*

### A. General Remarks

#### *1. The prevailing interpretation of the prohibition to use force*

- a) Article 2, paragraph 4, of the U.N. Charter prohibits every threat or use of *military* force against the territorial *inviolability* or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations.
- b) The prohibition to use force does not embrace the use of force inside a state's own territory, such as the use of force against insurgents, against aircraft or persons entering from another country and against foreign nationals or diplomatic missions.
- c) The right of individual or collective self-defence may be invoked only in case of an armed attack against the territory of another state. The first use of armed force is not necessarily the decisive criterion for the determination of the aggressor. The expression "inherent right of self-defense" does not imply that a wider right of self-defence according to former customary law may be invoked.

#### *2. Problems brought about by developments since 1945*

Several developments since 1945 raise the issue of the limits of the prohibition to use force.

##### *a) Failure of the collective security system of the United Nations*

The failure of the collective security system of the United Nations has instigated states to use force more frequently. It cannot, however, be considered as a fundamental change of circumstances which could justify the application of the *clausula rebus sic stantibus*.

##### *b) New threats to the security of states and new forms of warfare*

The following problems have been caused by new threats:

- preventive self-defence
- use of force against economic strangulation

- use of force in order to rescue nationals abroad and to repel attacks on objects not protected by the prohibition to use force
- humanitarian intervention
- use of force against indirect aggression
- use of force against armistice lines
- use of force in spheres of influence of great powers and in the framework of regional peacekeeping
- use of force against third states which, in case of an armed conflict, render military assistance to a party to the conflict

*c) New conceptions of the legitimacy of the use of force*

New conceptions of the legitimacy of the use of force have developed in a large part of the international community with regard to the struggle of dependent peoples in the exercise of their right of self-determination.

*3. Criteria for judging the limits of the prohibition to use force*

a) The problems concerning the limits of the prohibition to use force are partly problems of interpreting the applicable Charter provisions; partly they lead to the questions whether new norms supplementing or modifying the Charter have developed and whether alterations would be desirable *de lege ferenda*.

b) Reactions of states or international organizations in cases of use of force are often influenced by states' political interests or ties; they are therefore not necessarily conclusive for the development of an *opinio juris*.

## B. Special Cases

*4. Use of force by dependent peoples in the exercise of their right of self-determination*

a) It is controversial whether Article 2, paragraph 4, of the Charter applies to the relations between an administering power and a dependent people struggling for self-determination. However, a legal duty of administering powers to decolonize dependent peoples has developed. No force may therefore be used to prevent such peoples from exercising their right of self-determination.

b) Use of force by dependent peoples against the administering power, if considered as internal use of force, is not covered by Article 2, paragraph 4, of the Charter and therefore permissible.

c) No *opinio juris* has developed which would confirm a right of third States to render military assistance to dependent peoples struggling for self-determination.

d) Use of force by a state in order to liberate a territory from colonial domination and to incorporate it into its own territory violates Art. 2, paragraph 4, of the Charter.

#### *5. Use of force against armistice lines*

The prohibition to use force applies also to armistice lines and to territories in which a pacified situation has come into existence after *de facto* termination of hostilities, even if they are still occupied by the opposite party to the conflict.

#### *6. Use of force against indirect aggression*

a) Infiltration of armed bands, groups etc. from one state into another one with the purpose of carrying out acts of armed force of such gravity as to amount to an aggression by armed forces of a state qualifies as an armed attack in the sense of Article 51 of the Charter.

b) The qualification as an armed attack does not depend on whether or not the state from whose territory the armed bands operate, is involved in their activities.

c) Armed counter-measures against indirect aggression must conform with the principle of proportionality and should be limited to combat the infiltrated bands and their bases on foreign territory.

d) The principles mentioned in letters b) and c) above also apply if in the course of an armed conflict the territory of a state not participating in the conflict is used by a party to the conflict to commit acts of aggression against the other party.

e) The sending of military instructors, the supply of arms or economic assistance to opposing groups in another state do not qualify as armed attack.

#### *7. Use of force against third states which put contingents of armed forces at the disposal of a party to a conflict*

If, in case of an armed conflict, a third state puts contingents of armed forces at the disposal of a party to the conflict the opposing party may use force against the territory of the third state in the exercise of its right of self-defence only if acts of aggression are committed against it directly from that territory.



# Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots

von Professor Dr. Kay Hailbronner, Konstanz

## Übersicht

- I. Problemstellung und rechtspolitische Vorüberlegungen
- II. Dissens und Konsens über die erlaubte Gewaltanwendung
- III. Die Voraussetzungen, unter denen begrenzte Gewaltanwendung weiterhin als erlaubt angesehen werden könnte
- IV. Einzelne Tatbestände begrenzter Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven“ Zwecken
  1. Die gewaltsame Durchsetzung der Gebietshoheit und souveräner Nutzungsrechte
  2. Der gewaltsame Schutz wesentlicher Interessen – self-help –
  3. Die Abwehr indirekter Aggression
  4. Die präventive Verteidigung
  5. Die begrenzte Gewaltanwendung in Einflußzonen oder besonderen Interessensphären
  6. Humanitäre Intervention
  7. Der gewaltsame Schutz eigener Staatsangehöriger

## I. Problemstellung und rechtspolitische Vorüberlegungen

Das Thema der Grenzen des Gewaltverbots ist aktuell seit der Gründungsstunde der Vereinten Nationen. Gewalt hat schon immer Gegengewalt provoziert. Die Konzeption eines radikalen Verzichts auf die Anwendung von Gewalt mit der Ausnahme der Selbstverteidigung gegen den bewaffneten Angriff mußte in dem Moment zum Problem werden, als sich das Friedenssicherungssystem der Charta als ineffektiv erwies. Vergegenwärtigt man sich, welche unendlichen Anstrengungen es gekostet hat, im innerstaatlichen Recht die Friedenspflicht und das Gewaltmonopol des Staates durchzusetzen, so wird man über die Infragestellung eines umfassend verstandenen Gewaltverzichts kaum überrascht sein. Die Parallele zum innerstaatlichen Notstand liegt auf der Hand. Könnte man dem Bürger einen unbedingten Rechtsgehorsam abverlangen, wenn Polizei und Verwaltung unfähig wären, den Bürger vor Rechtsbrüchen zu schützen und begangenes Unrecht wiedergutzumachen? Genau das scheint aber die Völkerrechtsordnung von den Staaten zu verlangen. Nur die unmittelbare Gegenwehr gegen den bewaffneten Angriff scheint erlaubt. Ein Staat, der dazu nicht in der Lage ist, oder

der sich anderen Formen der Bedrohung, Rechtsbrüchen oder ungerechten Verhältnissen ausgesetzt sieht, wird auf den Weg der friedlichen Streitbeilegung, auf die Hoffnung auf „peaceful change“ verwiesen – in der Regel für den Betroffenen ein magerer Trost. Die Rückbesinnung auf die Option der einseitigen Gewaltanwendung, wenn auch mit begrenztem militärischen Einsatz und zu „nicht-aggressiven“ begrenzten Zwecken, mag unter diesen Umständen als einziges Mittel erscheinen, um sich gegen Bedrohung, Gewaltanwendung, Rechtsbruch und Ungerechtigkeit zu wehren. Je instabiler die internationale Ordnung wird, desto gravierender wird das Problem, daß Rechtsbrüchen und Bedrohungen nicht effektiv, d.h. u.U. eben auch gewaltsam begegnet werden kann. Das Uganda Idi Amins, die iranische Geisellaffäre, weltweit operierende libysche Terrorkommandos, der „Steinzeitkommunismus“ der Roten Khmer in Kambodscha und vom Ausland gesteuerte bewaffnete Infiltration und Subversion in weiten Teilen der Welt sind vielleicht nicht typisch für eine Autoritätskrise des Völkerrechts, aber doch symptomatisch für eine Ohnmacht der Völkerrechtsordnung gegenüber massiven Bedrohungen der staatlichen Sicherheit und Verletzung fundamentaler Grundsätze der Humanität, die sich nicht ohne weiteres mit den Kategorien des bewaffneten Angriffs und der Selbstverteidigung bewältigen läßt.

Untersucht man, welche Rolle das Friedenssicherungssystem der UNO in diesen und ähnlichen Fällen gespielt hat, so wird man, von wenigen Ausnahmen abgesehen, feststellen, daß es im wesentlichen den Staaten selbst an die Hand gegeben war, sich ihr Recht zu verschaffen<sup>1</sup>. Das äußerste, was von UN-Gremien im Ernstfall erwartet werden kann, ist der Appell zur Beendigung von Rechtsbrüchen.

Im günstigsten Falle wird damit der Status quo durch die Einstellung von Feindseligkeiten zementiert. Zu einem Einsatz von UN-Truppen gegen Aggressoren ist es in keinem Fall gekommen. Selbst in den Fällen, in denen keine der Großmächte und ihre unmittelbaren Vasallen direkt verwickelt waren, hat der ideologische Kampf und das Streben um die Vorherrschaft jede koordinierte Aktion und Sanktion der internationalen Gemeinschaft unmöglich gemacht. Als im Sicherheitsrat über einen amerikanischen Resolutionsentwurf, der wirtschaftliche Sanktionen gegen den Iran vorschlug, abgestimmt wurde, verhinderte die UdSSR und in ihrem Gefolge die DDR mit ihrer Stimmabgabe eine Beschlußfassung<sup>2</sup>. Man sollte sich freilich

---

1 Vgl. dazu *M. Schaefer*, Die Funktionstüchtigkeit des Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen, 1981, 79 ff.; *J. A. Frowein*, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, in: U. Scheuner/B. Lindemann (Hrsg.), Die Vereinten Nationen und die Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland, 1973, 45, 57 ff.; *L. B. Sohn*, Means to Safeguard Peace, in: *Encyclopedia of Public International Law* 4 (1982), 86 ff. (mit weiteren Nachweisen); *D. C. Dicke/H.-W. Rengeling*, Die Sicherung des Weltfriedens durch die Vereinten Nationen, 1975, 80 ff.

2 Vgl. AdG 1980, S. 23439 f.

nicht der Illusion hingeben, daß lediglich das Vetorecht der ständigen Sicherheitsratsmitglieder der Effektivität des Friedenssicherungssystems der UNO entgegenstünde. Auch in der Generalversammlung hat sich nicht immer eine klare Mehrheit dazu bereitgefunden, Aggression und Menschenrechtsverletzung entschieden genug zu verurteilen. Immerhin wird man nicht feststellen können, daß die Generalversammlung Aggressionen stets nur einseitig entgegengetreten sei<sup>3</sup>.

Die Völkerrechtsordnung – so läßt sich argumentieren – kann unter diesen Umständen von ihren Mitgliedern nicht einerseits den totalen Verzicht auf den gewaltsamen Schutz ihrer Interessen verlangen, wenn sie andererseits keinerlei Abhilfe zur Verfügung stellt, um diese Interessen gegen eine Bedrohung oder Verletzung zu schützen. Hieße es nicht geradezu das Recht auf den Kopf zu stellen und potentielle Rechtsbrecher zu ermutigen, könnten jene damit rechnen, daß sie unbehelligt blieben, sofern ihre Taten nur unterhalb der Schwelle des bewaffneten Angriffs bleiben, der unzweifelhaft das Recht zur Selbstverteidigung auslöst?

In der völkerrechtlichen Literatur wird daher zunehmend die Frage gestellt, ob sich ein umfassendes Gewaltverbot angesichts dieser Umstände aufrechterhalten läßt, und ob nicht vielmehr wegen einer Veränderung der für seine Entstehung wesentlichen Umstände ein Wandel im Verständnis der UN-Charta konstatiert werden muß<sup>4</sup>. Noch radikaler mündet dies in die Überlegung ein, ob das Gewaltverbot überhaupt noch einen juristisch präzisierbaren Inhalt habe. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Veränderung der Waffentechniken, die starke Zunahme von Formen indirekter Aggressionen, die Lücken des Gewaltverbots bei Bürgerkriegen, den Autoritätsverlust des Völkerrechts durch die Renaissance der Idee des gerechten Krieges und die Unfähigkeit der Völkerrechtsordnung überhaupt, im Wege des „peaceful change“ der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Grewes Feststellung, daß es im Laufe der Zeit immer mehr als problematisch empfunden wurde, daß das radikale Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 UN-

3 Vgl. dazu *T. M. Franck*, Of Gnats and Camels: Is There a Double Standard at the United Nations?, *AJIL* 78 (1984), 811 ff.; für eine umfangreiche Untersuchung der Praxis s. *M. Schaefer* (Anm. 1), 79 ff.

4 Vgl. aus der deutschsprachigen Literatur insbesondere *Ch. Tomuschat*, Gewalt und Gewaltverbot als Bestimmungsfaktoren der Weltordnung, *EA* 1981, 325 ff.; *G. Dahm*, Das Verbot der Gewaltanwendung nach Art. 2 (4) der UNO-Charta und die Selbsthilfe gegenüber Völkerrechtsverletzungen, die keinen bewaffneten Angriff enthalten, *JIR* 11 (1962), 48 ff.; *W. Wengler*, Das völkerrechtliche Gewaltverbot, 1967; vgl. auch die Beiträge von *M. Bothe*, Das Gewaltverbot im allgemeinen, und *P. Wittig*, Der Aggressionsbegriff im internationalen Sprachgebrauch, in: *W. Schaumann* (Hrsg.), *Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung*, 1971, 11 ff., 33 ff.; *H. Neuhold*, Internationale Konflikte – verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung, 1977, 87 ff.; *H. Kipp*, Zum Problem der gewaltsamen Intervention in der derzeitigen Entwicklungsphase des Völkerrechts, in: *Gedächtnisschrift für Hans Peters*, 1967, 393 ff.; *H. Reimann*, Das völkerrechtliche Gewaltverbot im Wandel, in: *Festschrift für Rudolf Bindschedler*, 1980, 549 ff.

Charta die Staaten jeder wirksamen Möglichkeit beraube, sich gegen Rechtsverletzungen zu wehren, mögen diese noch so gröblich und offenkundig sein<sup>5</sup>, bestätigt sich daher nicht nur in der Staatenpraxis, sondern auch in der völkerrechtlichen Literatur.

Die Frage nach den Grenzen des Gewaltverbots wirft eine Reihe von Vorfragen auf, die den Bereich des rein Juristischen übersteigen. Zunächst impliziert das Argument mit der Zumutbarkeit eine ansonsten bestehende Wehrlosigkeit. Nun wird sich kaum leugnen lassen, daß unter bestimmten Voraussetzungen nur die Drohung mit oder die Anwendung von Gewalt Erfolg verspricht. Auf der anderen Seite verfügen gerade Großmächte, die in erster Linie die Option begrenzter Gewaltanwendung aufrechterhalten wollen, regelmäßig über eine Reihe anderer, z. B. wirtschaftlicher Sanktionsmöglichkeiten<sup>6</sup>. Inwieweit aber tatsächlich die Option begrenzter Gewaltanwendung ein geeignetes Mittel zur Beseitigung von Rechtsbrüchen und zur Konfliktlösung darstellt, ist durchaus offen.

Es bleibt als Argument für die Beschränkung des Gewaltverbots der Abschreckungscharakter der Gewaltanwendung. Ist nicht die Option der Gewaltanwendung als Ordnungsfaktor des Völkerrechts unentbehrlich<sup>7</sup>? Man wird einwenden, daß in der Staatenpraxis die Spekulation auf die Ohnmacht der Völkerrechtsordnung nicht oder nur in beschränktem Maße gilt, da eine Reihe von Staaten begrenzte Gewaltanwendung zumindest faktisch als letzten Ausweg zum Schutze ihrer Interessen nie ausgeschlossen haben. Dennoch sind gerade diese Staaten, wie z. B. die USA, das Opfer von Herausforderungen kleinerer Staaten geworden. Umgekehrt läßt sich in der Staatenpraxis nicht nachweisen, daß gerade diejenigen Staaten, die, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, klar jeder Art von Gewaltanwendung mit Ausnahme der Selbstverteidigung gegen den militärischen Angriff abgeschworen haben, in besonderem Maße dem Völkerrechtsbruch ausgesetzt gewesen wären. Im isländischen Fischereistreit hat die Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu Großbritannien von vornherein auf den Einsatz der Bundesmarine zum Schutz der deutschen Fischereiboote verzichtet<sup>8</sup>. Es gibt keine Indizien dafür, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch ihre Verhandlungsposition erschwert hätte oder ein besonders leichtes Opfer isländischer Gewaltaktionen geworden wäre.

---

5 *W. Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, 795.

6 Vgl. dazu *W. Kewenig*, Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht, Berichte DGVR 22 (1982), 7 ff. Im Falle der iranischen Geiselnahme des US-Botschaftspersonals in Teheran 1979-81 wird man die Wirksamkeit wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen gegen den Iran nicht in Abrede stellen können; anders dürfte die Situation bezüglich der gegen Argentinien anlässlich des Falkland-Krieges mit Großbritannien verhängten wirtschaftlichen Sanktionen zu beurteilen sein.

7 Vgl. dazu *Ch. Tomuschat* (Anm. 4), 333, der zugleich vor zu weitgehenden Überlegungen, vom Gewaltverbot Abstriche zu machen, warnt.

8 Vgl. AdG 1973, S. 17866; 1974, S. 18424, 19073.

Niemand wird allerdings zuverlässig ermitteln können, ob nicht doch in der Staatenpraxis die Spekulation auf die Beachtung eines umfassenden Gewaltverbots Rechtsbrüche ermöglicht oder zumindest gefördert hat. Ob der Aya-tollah und seine militärischen Berater ohne das Vertrauen auf die Nichtanwendung von Gewalt derart offenkundige Rechtsbrüche gegen die Botschaft eines fremden Staates gewagt hätten, wird wohl für immer ein Geheimnis bleiben. Daß die Kalkulation des Risikos des militärischen Gegenschlags – nicht notwendig dessen Erlaubtheit – ein Faktor sein kann, der das staatliche Handeln beeinflußt, zeigt im übrigen auch der Falklandkonflikt. Der britische UN-Vertreter, der jede Phase des Falklandkonflikts beobachtet hat, hat seine Überzeugung geäußert, daß die argentinische Regierung nicht ernsthaft mit einer militärischen Reaktion der britischen Regierung zur Wiedereroberung der Falkland-Inseln gerechnet habe<sup>9</sup>. Müssen und können wir daraus nicht die Folgerung ableiten, daß u.U. klare und eindeutige Regeln über begrenzte Gewaltanwendung das Risiko bestimmter Rechtsbrüche erhöhen und damit die internationale Rechtssicherheit fördern würden? Zumindest in Situationen, wie sie etwa in Entebbe gegeben waren, wird man kaum ausschließen können, daß ein klares und kompromißloses Vorgehen nach israelischem Vorbild das Risiko für eine Wiederholung entsprechender staatlich geförderter Terrorakte erheblich vermindern kann.

Auf der anderen Seite muß auf das mit jeder, auch der begrenzten Gewaltanwendung verbundene Risiko einer Konfliktausweitung und damit der Gefahr des nuklearen Krieges hingewiesen werden. Statt über die Grenzen des Gewaltverbots zu reden – so ließe sich einwenden – muß darüber nachgedacht werden, wie die Lücken des Gewaltverbots, wie z.B. Intervention auf Einladung, Formen indirekter Aggression, extensive Ausdehnung des Selbstverteidigungsrechts und weitere Interventionsgründe ein für allemal aus der Welt geschaffen werden können, um die Gefahr von Konflikten und eines erneuten Krieges zu verhindern<sup>10</sup>. Dieser Einwand sollte nicht mit leichter Hand dadurch weggewischt werden, daß die Schwelle begrenzter Gewaltanwendung im Verhältnis zwischen Großmächten und Nuklearmächten allemal sehr viel höher sein wird als im Verhältnis zwischen Großmacht und Kleinstaat oder im Verhältnis von Nichtnuklearmächten untereinander. Wenn Grenzen des Gewaltverbots konzipiert werden sollen, müssen diese Regeln für alle gelten. Andererseits kann es kein durchschlagendes Argument gegen eine als richtig erkannte Regel sein, daß sich ein Staat gegen berechnete Gewaltanwendung mit militärischen Mitteln zur Wehr setzen wird. Recht braucht auch im Völkerrecht dem Unrecht nicht zu weichen. Auch die Selbstverteidigung wird nicht dadurch rechtswidrig, daß sie die Gefahr der nuklearen Katastrophe heraufbeschwört.

<sup>9</sup> A. Parsons, *The Falklands Crisis in the United Nations*, 31 March – 14 June 1982, *International Affairs* 59 (1983), 169 ff.

<sup>10</sup> Vgl. dazu die interdisziplinären Ansätze bei H. Neuhold (Anm. 4), 88 ff., 237 ff.

Ungeachtet dessen darf man sich angesichts eines so hochpolitischen und brisanten Themas nicht auf den rein juristisch-dogmatischen Standpunkt zurückziehen, sofern es ihn bei unserem Thema überhaupt geben sollte. Bei der Bestimmung der Grenzen des Gewaltverbots ist der Völkerrechtswissenschaft eine besondere Verantwortung überbürdet<sup>11</sup>. Nicht daß die Völkerrechtswissenschaft mit ihrer Auslegung der UN-Charta das Verhalten der Staaten entscheidend bestimmen könnte. Für die Entscheidung der politisch Verantwortlichen gilt hier eher das Wort *Dean Achesons* von der „arrogance“ der „international lawyers“ und sein Nachtgebet:

„Good Lord, deliver us from the United Nations Charter as distorted by professors of international law.“<sup>12</sup>

Ungeachtet dessen bleibt die völkerrechtliche Argumentation einer der Faktoren, die das politische Handeln in einer bestimmten Situation beeinflussen können, zumindest in dem Sinne, daß die juristisch begründete Legitimierung der Gewaltanwendung im internen Entscheidungsprozeß einer Demokratie Hemmschwellen abzutragen vermag<sup>13</sup>. Dabei sind auch die verschiedenen Interessen der jeweiligen Staaten im Auge zu behalten. Aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland, eines militärisch gesehen relativ schwachen Staates in exponierter Lage, stellt sich das Problem begrenzter Gewaltanwendung und der damit verbundenen Risiken und Gefahren auch im Hinblick auf eine extensive oder gar mißbräuchliche Anwendung anders dar als aus der Sicht einer Großmacht. Im Rückblick auf die Kuba-Krise wird man deshalb kaum mit leichter Hand einen Grundsatz aufstellen wollen, daß die Aufstellung nuklearer Mittelstreckenraketen als solche bereits eine so erhebliche Bedrohung der Sicherheit eines angrenzenden Staates darstellen kann, daß militärische Gegenmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Aufstellung von Raketen berechtigt sind.

## II. Dissens und Konsens über die erlaubte Gewaltanwendung

Nach diesen Vorbemerkungen komme ich zum Ausgangspunkt der juristischen Überlegungen. Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta verbietet jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates

11 Vgl. dazu *O. Schachter*, *The Legality of Pro-Democratic Invasion*, AJIL 78 (1984), 645, 650.

12 *D. Acheson*, *The Arrogance of International Lawyers*, *International Lawyer* 2 (1967–68), 591, 599

13 Wenn z. B. der bekannte amerikanische Völkerrechtler *M. Reisman* die These zu begründen versucht, daß militärische Aktionen zur Förderung der Prinzipien der UN-Charta, wozu er vor allem die Herstellung demokratischer Verhältnisse in einem Land rechnet, keine verbotene Gewaltanwendung sind, so hat dies in der konkreten Situation des Streits zwischen Nicaragua und den USA auch einen politischen Stellenwert (vgl. *M. Reisman*, *Coercion and Self-Determination: Construing Charter Article 2 (4)*, AJIL 78 (1984), 642 ff. und die Entgegnung von *O. Schachter* (Anm. 11).

gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen. Wie Herr *Schindler* dargelegt hat, sprechen Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zweck der Charta für ein umfassendes Gewaltverbot<sup>14</sup>. Nur noch diejenige Gewaltanwendung wäre danach zulässig, die in der Charta ausdrücklich als Ausnahme vom Gewaltverbot aufgeführt ist, nämlich

1. das „naturegegebene“ Selbstverteidigungsrecht gegen einen bewaffneten Angriff,
2. die durch den UN-Sicherheitsrat autorisierte kollektive Gewaltanwendung in der Form von Sanktionsmaßnahmen und
3. gemäß der Feindstaatenklausel des Art. 107 vorbehaltene Maßnahmen der Siegermächte als Folge des Zweiten Weltkrieges<sup>15</sup>.

Insbesondere in der anglo-amerikanischen Doktrin gewinnt dagegen die Auffassung an Boden, die schon immer den Standpunkt vertreten hatte, die Charta habe in Art. 51 mit der Formulierung, daß das „naturegegebene Recht auf Selbstverteidigung“ gegen einen bewaffneten Angriff unberührt bleibe, nicht andere überkommene Formen der Selbstverteidigung und des Schutzes vitaler staatlicher Interessen ausschließen wollen<sup>16</sup>. Für diese Auffassung läßt sich immerhin die systematische Stellung des Art. 51 im Kapitel über das UN-Friedenssicherungssystem und der Zusammenhang mit Art. 52 UN-Charta ins Feld führen. Unbestritten sollte mit dem Hinweis auf die kollektive Verteidigung in Art. 51 das mit dem Act of Chapultepec begründete interamerikanische kollektive Friedenssicherungssystem legitimiert werden<sup>17</sup>. Auf der anderen Seite würde ein allgemeiner Vorbehalt zugunsten überkommener Gewaltanwendungsansprüche das Gewaltverbot weitgehend seiner Funktion berauben. Aus diesem Grunde vertritt die überwiegende Literatur den Standpunkt, das Selbstverteidigungsrecht habe auf den Fall des „armed attack“ beschränkt werden sollen<sup>18</sup>.

14 Vgl. oben S. 13 ff.

15 Die Feindstaatenklausel hat trotz des sowjetischen Bestehens auf der Fortgeltung der Klausel (vgl. dazu *H. Steinberger*, Völkerrechtliche Aspekte des deutsch-sowjetischen Vertragswerks vom 12. August 1970, *ZaöRV* 31 (1971), 63, 93 ff.) keine allzu große politische Bedeutung mehr: rechtlich ergibt sich jedenfalls durch die Verbindung mit der Folgenbeseitigung des 2. Weltkriegs eine enge Begrenzung der Anwendbarkeit von Art. 107 i. V. m. Art. 53 UN-Charta (vgl. zur rechtspolitischen Seite *M. H. Forbes*, Feindstaatenklauseln, Viermächteverantwortung und Deutsche Frage, 1983, 73 ff.). Überwiegend wird von ihrer Unanwendbarkeit gegenüber UN-Mitgliedstaaten ausgegangen (*Verdross/Simma*, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl. (1984), § 106 mit Nachweisen).

16 *D. W. Bowett*, *Self-Defence in International Law*, 1958, 184 ff.; *J. Stone*, *Aggression and World Order*, 1958; *M. S. McDougal/F. P. Feliciano*, *Law and Minimum World Public Order. The Legal Regulation of International Coercion*, 1967, 121 ff., 207 ff.

17 Vgl. dazu *L. M. Goodrich/E. Hambro*, *Charter of the United Nations. Commentary and Documents*, 2nd ed. (1949), 297.

18 *I. Brownlie*, *International Law and the Use of Force by States*, 1963, 251 ff.; *C. H. M. Waldock*, *The Regulation of the Use of Force by Individual States in International Law*, *RdC* 81 (1952 II), 451, 496 ff.; *H. Neuhold* (Anm. 4), 133 ff.; *A. Randelzhofer*, *Use of Force*, in:

Eine Spielart dieses Meinungsstreits dreht sich um die Auslegung von Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta. Die zusätzliche Qualifikation, daß die Gewalt „gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit“ gerichtet sein müsse oder „anderweitig mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar“ sein müsse, deutet auf eine Beschränkung des Gewaltverbots hin<sup>19</sup>. Danach würde Gewalt zu „nicht-aggressiven“ Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen nicht unter das Gewaltverbot fallen. Hiergegen wird wiederum aus der Entstehungsgeschichte argumentiert, der qualifizierende Zusatz habe lediglich klarstellende, nicht beschränkende Funktionen. Darüber hinaus wird eingewendet, diese Auffassung könnte zu einer weitgehenden Aufweichung des Gewaltverbots führen und letztlich der unerwünschten Idee einer gerechten Gewaltanwendung Vorschub leisten<sup>20</sup>.

In mannigfachen Variationen kreist die Diskussion um diese und ähnliche Fragen. Im einzelnen ist kaum ein einheitliches Bild auszumachen, wenn man die einzelnen Tatbestände untersucht. Mit wechselndem Bezug auf diese und jene Charta-Bestimmungen, durch Herstellung einer „Konkordanz“ zwischen verschiedenen Charta-Prinzipien, unter Hinweis auf die Veränderung wesentlicher Umstände oder auch unter Berufung auf den angeblichen historischen Willen der Charta-Schöpfer oder den „Sinn und Zweck“ des Gewaltverbots wird derjenigen Auslegung der Charta letztlich der Vorzug gegeben, die der jeweilige Interpret für vernünftig, politisch zweckmäßig oder auch den nationalen Interessen förderlich hält<sup>21</sup>. Dabei wird der Staatenpraxis eine relativ untergeordnete Bedeutung beigemessen. Sie wird offenbar als so verworren und widersprüchlich angesehen, daß sie kaum als hinreichende Erkenntnisquelle nutzbar gemacht werden kann. Dennoch scheint mir eine Analyse über die Begrenzung des Gewaltverbots in der Staatenpraxis unumgänglich. Die Bedeutung der Charta als eine „living constitution“ der internationalen Gemeinschaft ist im Blick auf die Praxis zu erschließen<sup>22</sup>. Theorien über Umfang und Grenzen des Gewaltverbots können daher nicht statisch nach der Situation von Dumbarton Oaks ermittelt werden, sondern müssen sich dem Härte-test der Staatenpraxis stellen.

---

Encyclopedia of Public International Law 4 (1982), 265 ff. mit weiteren Nachweisen; *Verdross/Simma* (Anm. 15), §§ 467 ff.; *L. Wildhaber*, Gewaltverbot und Selbstverteidigung, in: *W. Schaumann* (Anm. 4), 147, 150.

19 Vgl. *G. Dahm* (Anm. 4), 49 ff.

20 Vgl. z. B. *I. Brownlie* (Anm. 18), 265 ff.; *L. M. Goodrich/E. Hambro* (Anm. 17), 104 ff.; *C. H. M. Waldock* (Anm. 18), 493.

21 Vgl. dazu die kritische Analyse von *R. Falk*, *The Adequacy of Contemporary Theories of International Law – Gaps in Legal Thinking*, *Virginia Law Review* 50 (1964), 231, 234; zu den von der amerikanischen Völkerrechtsliteratur während der Kubakrise abgegebenen Äußerungen vgl. auch *W. Friedmann*, *Intervention, Civil War and the Role of International Law*, in: *R. Falk* (Hrsg.), *The Vietnam War and International Law*, 1968, 151, 159.

22 Vgl. dazu *R. St. J. MacDonald*, *The United Nations Charter: Constitution or Contract?*, in: *R. St. J. MacDonald/D. M. Johnston* (Hrsg.), *The Structure and Process of International Law. Essays in Legal Philosophy Doctrine and Theory*, 1983, 889 ff.

Der Verweis auf die Praxis bedeutet selbstverständlich nicht die Kapitulation vor dem faktischen Bruch des Gewaltverbots und die Flucht in die empirisch begründete Feststellung, das Gewaltverbot werde weithin nicht beachtet. Es geht darum, den juristischen Gehalt des Gewaltverbots der Charta und seine möglichen Grenzen in der Rechtsüberzeugung der Staaten zu ermitteln. Die Rechtsüberzeugung läßt sich auf zwei Ebenen nachweisen. Einmal auf der Ebene der für die Konkretisierung der Grenzen besonders wichtigen Fallpraxis bei verschiedenen typischen Konfliktsituationen<sup>23</sup>. Darauf wird später zurückzukommen sein. Zum anderen aber auch auf der abstrakten Ebene einer Ausgestaltung des Gewaltverbots in Resolutionen, Deklarationen und Verträgen. Anhaltspunkte liefern hierfür die jahrzehntelangen Beratungen über die Aggressionsdefinition<sup>24</sup> und den dem Gewaltverbot gewidmeten Teil der UN-Deklaration über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten<sup>25</sup>, die Deklaration der UNO über das Interventionsverbot<sup>26</sup> sowie die noch nicht abgeschlossenen Beratungen des UN-Sonderkomitees über die Stärkung der Effektivität des Prinzips des Gewaltverbots in den internationalen Beziehungen<sup>27</sup>. Wer hier nur auf der Suche nach Übereinstimmung ist, wird von vornherein enttäuscht sein. Vielleicht ist dies der Grund, warum die Staatenpraxis bei der Konkretisierung des Gewaltverbots in der Literatur nur eine geringe Rolle spielt. Aber gerade auch die Ermittlung des Dissenses ist von erheblicher Bedeutung, wie noch zu zeigen sein wird.

Eine vorläufige Bestandsaufnahme ergibt für die uns interessierenden Fragen der Grenzen des Gewaltverbots folgendes Bild:

- 
- 23 Für einen Überblick über die geltend gemachten Ansprüche auf Gewaltanwendung und ihre Beurteilung durch die Vereinten Nationen bis 1962 vgl. *R. Higgins*, *The Development of International Law through the Political Organs of the United Nations*, 1963, 167 ff.
- 24 Definition of Aggression, GA Res. 3314 (XXIX) v. 14. 12. 1974, Text in: *AJIL* 69 (1975), 480 ff. sowie EA 1975, D 318 ff.; s. auch Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression, UN Doc. GAOR 21st Session, Suppl. No. 19, A/9619; vgl. dazu *T. Bruha*, *Die Definition der Aggression*, 1980; *J. Stone*, *Conflict through Consensus*, 1977; *B. B. Ferencz*, *Defining International Aggression*, Vol. I/II, 1975; *ders.*, *Aggression*, in: *Encyclopedia of Public International Law* 3 (1982), 1 ff.; *A. Randelzhofer*, *Die Aggressionsdefinition der Vereinten Nationen*, EA 1975, 621 ff.; *P. Wittig* (Anm. 4).
- 25 Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations, GA Res. 2625 (XXV) v. 24. 10. 1970, Text in: *AJIL* 65 (1971), 243 ff. sowie *VN* 26 (1978), 138 ff.; vgl. dazu *B. Graf zu Dohna*, *Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten*, 1973, 48 ff.; *H. Neuhold* (Anm. 4), 165 ff.
- 26 Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of their Independence and Sovereignty, GA Res. 2131 (XX) v. 12. 12. 1965, Text in: UN Doc. GAOR 20th Session, Suppl. No. 14, 11 sowie *ArchVR* 13 (1966/67), 439 f.
- 27 Vgl. Report of the Special Committee on Enhancing the Effectiveness of the Principle of Non-Use of Force in International Relations, UN Doc. GAOR 34th Session, Suppl. No. 41, A/34/41, 1979; UN Doc. GAOR 37th Session, Suppl. No. 41, A/37/41, 1982; UN Doc. GAOR 39th Session, Suppl. No. 41, A/39/41.

1. Alle Veränderungen in der internationalen Lage und der Fehlschlag des UN-Friedenssicherungssystems haben nichts daran geändert, daß die Staaten am Verbot der Gewaltanwendung, auch wenn es sich um die Durchsetzung berechtigter Interessen und Ansprüche handelt, grundsätzlich festhalten. Ihren juristischen Niederschlag findet diese Feststellung u. a. in Art. 5 der Aggressionsdefinition, wonach keinerlei Erwägung, sei sie politischer, ökonomischer, militärischer oder sonstiger Art als Rechtfertigung für die Aggressionshandlung zu dienen vermag. Folglich wird nicht nur der Angriffskrieg, sondern auch die bewaffnete Repressalie generell für unzulässig erklärt.

2. Andererseits bleiben wesentliche Fragen der erlaubten Gewaltanwendung ungeklärt. Die Aggressionsdefinition ebenso wie die Friendly Relations-Deklaration verzichten erklärtermaßen darauf, Aussagen zur erlaubten Gewalt zu machen<sup>28</sup>. Die schon in der Charta vorgefundenen Meinungsverschiedenheiten über den Gewaltbegriff und sein Verhältnis zum Selbstverteidigungsrecht werden dadurch offenkundig<sup>29</sup>. Dies erklärt sich aus einem Dissens über die Lösung folgender für uns bedeutsamer Fragenkreise:

- a) das Recht abhängiger Völker auf gewaltsamen Widerstand,
- b) die Selbstverteidigung in der Form präventiver Gegenwehr,
- c) der Schutz anderer Objekte als der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit oder der eigener Schiffe und Flugzeuge vor gewaltsamer rechtswidriger Beeinträchtigung,
- d) die gewaltsame Gegenwehr gegen Formen indirekter Aggression,
- e) die Gewaltanwendung im Rahmen regionaler Friedenssicherung.

Die rechtliche Grundlage dieses Dissenses spiegelt sich in unterschiedlichen Auslegungen der Begriffe der Gewalt, des bewaffneten Angriffs und des „naturegebenen“ Rechts auf Selbstverteidigung wider<sup>30</sup>. Alle diese Begriffe und ihr Verhältnis zueinander sind in der Charta so mehrdeutig formuliert, daß jeder Versuch einer dogmatischen Reduktion als willkürlich erscheinen muß. Festzuhalten bleibt, daß nahezu alle Staaten davon ausgehen, daß es außer dem Fall der Verteidigung gegen den grenzüberschreitenden militärischen Angriff auf die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit Fälle erlaubter begrenzter Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven“ Zwecken gibt. Über die Ausnahmetatbestände und ihre Rechtfertigung im einzelnen ist man sich freilich nicht einig. Für die Entwicklungsländer und die Ostblockstaaten ist es vor allem der Kampf der Befreiungsbewegungen um die Selbstbestimmung, der Gewalt einschließlich externer militärischer Hilfe zu rechtfertigen vermag; für die anderen Staaten-

---

28 *T. Bruha* (Anm. 24), 121 ff.; *J. Stone* (Anm. 24), 123 ff.

29 Eingehend dazu *J. Stone* (Anm. 24).

30 Für einen Überblick über den Diskussionsstand vgl. *Verdross/Simma* (Anm. 15), §§ 467 ff., 1336 ff.; *H. Neuhold* (Anm. 4), 153 ff.

gruppen sind es Gesichtspunkte präventiver Verteidigung, der Schutz eigener Staatsangehöriger, die Abwehr indirekter Aggressionen oder auch die Berufung auf regionale Verteidigungsbündnisse, die als Gründe für eine Begrenzung des strikten Gewaltverbots ins Feld geführt werden.

Die völkerrechtliche Literatur zu den Grenzen des Gewaltverbots spiegelt in ihrer Gesamtheit diesen Dissens wider. Typisch für diese Situation ist, daß die International Law Commission sich über die Bedeutung des Selbstverteidigungsrechts für bestimmte traditionell erlaubte Formen begrenzter Gewaltanwendung nicht einigen konnte und deshalb bewußt alle Probleme bezüglich der Auslegung von Art. 51 UN-Charta offen gelassen hat<sup>31</sup>. Ohne daß damit bereits über die rechtliche Zulässigkeit dieser Form von Gewaltanwendung eine Aussage gemacht werden soll, kann festgestellt werden, daß Ausnahmen vom Gewaltverbot sich weitgehend auf einheitliche Grundgedanken der Unzumutbarkeit und des Notstandes zurückführen lassen. Begrenzte Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven“ Zwecken, d. h. Gewalt, die nicht auf eine Erweiterung der eigenen Gebietshoheit oder des eigenen Machtbereichs ausgerichtet ist, sondern ausschließlich defensiven Zwecken des Schutzes der eigenen Sicherheitsinteressen oder der Abwehr einer eklatanten Verletzung humanitärer Grundsätze dient, wird unter bestimmten Voraussetzungen für unverzichtbar gehalten, um sich gegen gravierende Rechtsverletzungen zu wehren. *Ago* stellt fest:

„The concept of „state of necessity“ is far too deeply rooted in the consciousness of the members of the international community and of individuals within States. If driven out of the door it would return through the window, if need be in other forms; in that case, the only result would be the unhappy one of distorting and obscuring other concepts, the precise delimitation of which is no less essential.“<sup>32</sup>

Wenn *Ago* auch erklärtermaßen der Auffassung eines strikten Gewaltverbots den Vorzug gab, so ist doch sein Gedanke verallgemeinerungsfähig. Freilich bedarf es noch genauerer Analyse der Staatenpraxis, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gewaltverbot aus dem Gedanken des Notstandes und der Unzumutbarkeit heraus Begrenzungen unterliegt.

3. Einigkeit besteht darin, daß ein striktes Gewaltverbot nur in den internationalen Beziehungen gilt. Gewaltanwendung auf Einladung einer fremden Regierung zur Unterdrückung von Aufständischen im Falle innerer Unruhen oder zur Bekämpfung ausländischer Subversion wird daher – abgesehen

<sup>31</sup> Vgl. *R. Ago*, The Internationally Wrongful Act of the State, Source of International Responsibility (part 1), Document A/CN. 4/318/Add. 5–7: Addendum to the Eighth Report on State Responsibility, ILC-Yearbook 1980, Vol. II, 13 ff.; dazu *P. Malanczuk*, Counter-Measures and Self-Defence as Circumstances Precluding Wrongfulness in the International Law Commission's Draft Articles on State Responsibility, *ZaöRV* 43 (1983), 705, 792, 802.

<sup>32</sup> *R. Ago* (Anm. 31), 51.

vom umstrittenen Fall der kolonialen Fremdherrschaft – in der Staatenpraxis für zulässig gehalten. Auf eine Einladung der fremden Regierung – mag sie noch so weit hergeholt sein – haben sich nicht nur die UdSSR in Ungarn, der Tschechoslowakei und Afghanistan, sondern neben anderen westlichen Staaten auch die USA zur Legitimierung militärischer Interventionen berufen. Heftig umstritten ist dagegen, inwieweit im Bürgerkrieg ein allgemeines Interventionsverbot besteht, und ob fremde Staaten der Regierung oder aufständischen Rebellen auf deren Ersuchen militärischen Beistand leisten dürfen<sup>33</sup>. Die Frage ist untrennbar mit der Problematik der Verteidigung gegen indirekte Aggression verknüpft. Soweit die militärische und wirtschaftliche Hilfe eines fremden Staates an eine der Parteien eines internen Konflikts als verbotene Gewaltanwendung anzusehen ist, stellt sich nämlich die Frage der individuellen und kollektiven Verteidigung<sup>34</sup>. Intervention und Gegenintervention im Bürgerkrieg werden auf diese Weise jeweils mit kollektiver Hilfeleistung gerechtfertigt.

4. Nicht in den Anwendungsbereich des Gewaltverbots fallen ferner der notfalls gewaltsame Schutz des eigenen befriedeten Territoriums gegen äußere Beeinträchtigungen aller Art, die nicht als „armed attack“ zu qualifizieren sind. Versehentliche oder absichtliche Verletzungen der Lufthoheit, Grenzverletzungen oder sonstige Beeinträchtigungen fremder Gebietshoheit einschließlich unerlaubter wirtschaftlicher Nutzungen können notfalls mit gewaltsamen Mitteln innerhalb des eigenen Hoheitsbereichs beseitigt werden<sup>35</sup>. Auch die Durchsetzung der eigenen Jurisdiktion gegenüber Ausländern auf eigenem Territorium begründet grundsätzlich keine Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen. Kein Staat braucht deshalb z. B. das rechtswidrige Verhalten fremder Botschaftsangehöriger zu dulden. Das Gewaltverbot der Charta schließt es nicht aus, notfalls auch durch polizeilichen Einsatz den Schußwaffengebrauch aus einer fremden Botschaft heraus zu verhindern. Begrenzte Gewaltanwendung gegenüber fremden Schiffen ist schließlich schon immer unter dem Gesichtspunkt der Nacheile und der Beschlagnahme von Piratenschiffen auch auf der Hohen See für zulässig gehalten worden<sup>36</sup>. Umstritten ist allerdings, wie weit die gewalt-

---

33 Vgl. dazu *R. Falk*, Janus Tormented; The International Law of Internal War, in: J.N. Rosenau (Hrsg.), *International Aspects of Civil Strife*, 1964, 185 ff.; J.N. Moore (Hrsg.), *Law and Civil War in the Modern World*, 1974; *W. Friedmann* (Anm. 21); *K. Doehring*, Intervention im Bürgerkrieg, in: Festschrift für Wilhelm Grewe, 1981, 445 ff.; und neuerdings *O. Schachter*, The Right of States to Use Armed Force, *Michigan Law Review* 82 (1984), 1620, 1641 ff.

34 *D. W. Bowett*, The Interrelation of Theories of Intervention and Self-Defence, in: J.N. Moore (Anm. 33), 38 ff.; *M. B. Akehurst*, Civil War, in: *Encyclopedia of Public International Law* 3 (1982), 88, 91 f. (mit Nachweisen).

35 *Verdross/Simma* (Anm. 15), §§ 408, 472; *W. Kewenig*, Gewaltverbot und noch zulässige Machteinwirkung und Interventionsmittel, in: *W. Schaumann* (Anm. 4), 175, 201 ff.; *G. Dahm* (Anm. 4), 59 ff.

36 Vgl. *I. Brownlie* (Anm. 18), 301 ff.; weitergehend *D. W. Bowett* (Anm. 16), 66 ff.

same Durchsetzung der Gebietshoheit im einzelnen reicht, insbesondere ob sie sich auch auf Gewaltanwendung gegenüber Kriegsschiffen erstreckt, und ob exklusive Nutzungsrechte auch innerhalb der Wirtschaftszone notfalls gewaltsam durchgesetzt werden können.

Mit diesen vier Punkten ist freilich für die uns interessierende Fragestellung der Grenzen des Gewaltverbots noch nicht allzu viel gewonnen. Gerade bei der Diskussion um erlaubte Gewaltanwendung sehen wir uns einem beinahe unentwirrbaren Knäuel von Ansprüchen und Gegenansprüchen, von Tatsachenbehauptungen und Rechtsargumenten gegenüber. Präzise juristische Rechtfertigungsgründe, die eine Analyse der Staatenpraxis und ihre Einordnung in das System der Charta zuließen, finden sich nicht immer, wenn Staaten Gewalt zur Durchsetzung ihrer Interessen anwenden. Die Frage der Grenzen des Gewaltverbots läßt sich deshalb von der Bestimmung der Reichweite des Gewaltverbots und seines Verhältnisses zum „naturegegebenen“ Selbstverteidigungsrecht kaum trennen. Bemerkenswert ist immerhin, daß in der weit überwiegenden Zahl aller Fälle begrenzte Gewaltanwendung aus dem Selbstverteidigungsrecht allein oder in Verbindung mit anderen Argumenten abgeleitet worden ist.

Trotz dieses von vornherein nicht sehr ermutigenden Ausgangspunktes ist die Analyse der völkerrechtlichen Praxis der letztlich einzig tragfähige Weg, um Reichweite und Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots zu konkretisieren. Unser Interesse gilt dabei nicht den eindeutigen Fällen der Verteidigung gegen den bewaffneten Angriff auf fremdes Staatsgebiet oder auf fremde Flugzeuge und Schiffe, sondern der Grauzone begrenzter bewaffneter Gewalt, die zum Schutz der staatlichen Sicherheit oder sonstiger als wesentlich angesehener Interessen eingesetzt worden ist, zur Abwehr von Maßnahmen, die nicht eindeutig als „bewaffneter Angriff“ qualifiziert werden können. Im wesentlichen stehen dabei folgende Themenkreise im Vordergrund:

- a) die gewaltsame Durchsetzung der Gebietshoheit und „quasi-souveräner“ Rechte außerhalb des eigenen Staatsgebiets,
- b) die Drohung mit oder die Anwendung von Gewalt zum Schutze sonstiger vitaler Interessen. In der anglo-amerikanischen Doktrin wird dieser Komplex zumeist mit „self-help“ oder „self-preservation“ oder auch schlicht mit „necessity“ umschrieben, wenn auch die juristische Abgrenzung zu anderen Rechtfertigungsgründen wie z. B. einem extensiv ausgelegten Selbstverteidigungsrecht häufig verschwommen ist. Gedacht ist in einem umfassenden Sinne an alle Fälle, in denen Gewaltanwendung für notwendig gehalten wird, um sich gegen Aktionen anderer Staaten zu wehren, die nicht als grenzüberschreitender bewaffneter Angriff im Sinne des Art. 51 der UN-Charta qualifiziert werden können. Beispiele sind die militärische Bedrohung, die wirtschaftliche Strangulierung, der Boykott oder das Abschneiden von wesentlichen Verbindungswegen.

- c) Die gewaltsame Abwehr indirekter bewaffneter Aggressionen.
- d) Präventive Selbstverteidigung und vorbeugender Schutz gegen sonstige unmittelbare Bedrohungen oder Gefährdungen der Sicherheit eines Staates.
- e) Die Gewaltanwendung in besonderen Interessenbereichen oder Einflusssphären einer Großmacht.
- f) Die humanitäre Intervention im Sinne eines gewaltsamen Eingreifens zur Beendigung namhafter Menschenrechtsverletzungen (Genozid in Kambodscha).
- g) Die begrenzte Gewaltanwendung zum Schutz eigener Staatsangehöriger vor massiven Menschenrechtsverletzungen.

### III. Die Voraussetzungen, unter denen begrenzte Gewaltanwendung weiterhin als erlaubt angesehen werden könnte

Alle Bereiche werfen gemeinsame Grundfragen nach Auswahl und Bewertung der Staatenpraxis auf. Vielleicht die wichtigste Frage ist diejenige nach den Anforderungen für den Nachweis einer Ausnahme vom Gewaltverbot. Eine umfassende einheitliche Staatenpraxis, verbunden mit der erforderlichen Rechtsüberzeugung im Sinne der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs<sup>37</sup>, wird sich im gesamten Umkreis des Gewaltverbots nur schwer feststellen lassen. Gelegentlich hat man sogar festgestellt, die das Gewaltverbot konkretisierende Praxis sei mit wenigen auf den Kern des Gewaltverbots bezogenen Ausnahmen so widersprüchlich, daß man zum Ergebnis gelangen könnte, es gebe das Gewaltverbot überhaupt nicht<sup>38</sup>.

Ob diese Feststellung berechtigt ist, soll zunächst dahingestellt bleiben. Tatsache ist, daß über die abstrakte Akzeptierung des Selbstverteidigungsrechts gegen den militärischen Angriff hinaus kaum ein Fall begrenzter Gewaltanwendung jemals die einheitliche Billigung der Staatengemeinschaft gefunden hat. Läßt sich daraus aber ohne weiteres schließen, daß die von einem erheblichen Teil der Staatengemeinschaft gebilligte Anwendung von Gewalt dennoch als völkerrechtswidrig angesehen werden muß? Das ist keineswegs selbstverständlich. Der rechtliche Ausgangspunkt verschiebt sich nämlich, wenn nicht nach einem gewohnheitsrechtlichen Nachweis für etwaige aus-

<sup>37</sup> Vgl. dazu die Entscheidung des IGH in den North Sea Continental Shelf Cases, ICJ Reports 1969, 43 ff.

<sup>38</sup> A. Bleckmann, Völkergewohnheitsrecht trotz widersprüchlicher Praxis?, ZaöRV 36 (1976), 374, 386; R. Bernhardt, Ungeschriebenes Völkerrecht, ZaöRV 36 (1976), 50, 56 ist der Auffassung, die Unterscheidung zwischen gerechten und ungerechten Kriegen spiele mehr oder weniger unausgesprochen auch in der heutigen Weltordnung bei der Handhabung des Gewaltverbots eine Rolle.

nahmsweise Rechtfertigungsgründe für die Anwendung von Gewalt gefragt wird, sondern nach der Reichweite und damit nach den Grenzen des Gewaltverbots in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta. Ist nicht der umgekehrte Schluß berechtigt, daß – soweit keine einheitliche Rechtsüberzeugung und Praxis das Gewaltverbot und das Selbstverteidigungsrecht in seinen Konturen festlegen – herkömmliche Rechte, zum Schutze wichtiger Rechtsgüter begrenzte Gewalt anzuwenden, weiterbestehen, soweit sie nicht eindeutig durch ein umfassendes Gewaltverbot abgelöst worden sind? Diese Argumentation steht nicht von vornherein im Widerspruch zu der Konzeption eines umfassenden Gewaltverbots. Als derart umfassend im Sinne eines völligen Ausschlusses der Gewaltanwendung außer dem Fall der Gegenwehr gegen den militärischen Angriff ist das Gewaltverbot – wie dargelegt – in Wirklichkeit in der Staatenpraxis nie verstanden worden. Vielmehr ist entsprechend den jeweils verschiedenen Interessen der einzelnen Staatengruppen einmal über den Begriff der Selbstverteidigung, zum anderen über den Begriff der Gewalt in Art. 2 Ziff. 4 oder denjenigen des bewaffneten Angriffs der notfalls gewaltsame Schutz gegen massive Beeinträchtigungen gerechtfertigt worden. Jede Staatengruppe hat sich hierzu von ihrem eigenen Verständnis der Charta aus für berechtigt gehalten. Die Regelung der Gewaltanwendung in der Charta ist daher zumindest teilweise als „dilatorischer Formelkompromiß“ zu verstehen. Sie ist umfassend nur, soweit sie den Rückgriff auf vor der Charta bestehende allgemeine Befugnisse, die eigenen Interessen gewaltsam durchzusetzen, nicht mehr zuläßt. Die seit jeher unterschiedlichen Auslegungen über die in der Charta verwendeten Begriffe werden damit jedoch noch nicht auf einen gemeinsamen Nenner reduziert.

Eben dies versucht ein erheblicher Teil der völkerrechtlichen Literatur unter Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts über die Auslegung mehrdeutiger Begriffe<sup>39</sup>. Es erhebt sich hier das Bedenken, ob mit diesem Vorgehen nicht ein einheitliches Verständnis des Gewaltverbots unterstellt wird, das in dieser oder jener Form in der Staatenpraxis nie akzeptiert worden ist. Muß nicht der Tatsache stärker Rechnung getragen werden, daß gewisse Grundprinzipien der Charta nur partiell auf einen einheitlichen Nenner zurückgeführt werden können? Wenn es richtig ist, daß in der Frage begrenzter Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven“ Zwecken niemals Einigkeit in der Staatengemeinschaft bestand, darf der Dissens dann durch eine Vertragsauslegung beseitigt werden?

Bei hochpolitischen Prinzipien, die fundamentale Fragen der Staatengemeinschaft und des staatlichen Schutzes gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen betreffen, ist vom Grundsatz der „Selbstinterpretation“ im Falle

---

39 Vgl dazu R. Bernhardt, *Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge*, 1963.

eines objektiv mehrdeutigen Begriffs auszugehen<sup>40</sup>. Eine Gruppe von Staaten darf daher ihr spezifisches Verständnis darüber, wie weit Maßnahmen begrenzter Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven“ Zwecken mit dem Gewaltverbot der Charta vereinbar sind, aufrechterhalten, solange sich keine entgegenstehende Rechtsüberzeugung gebildet hat. Die isolierte Auffassung eines Staates im Einzelfall oder einer Vielzahl von Fällen ist nicht ausreichend. Vielmehr muß es sich um ein Chartaverständnis handeln, das von einem wesentlichen Teil der internationalen Staatengemeinschaft beständig aufrechterhalten und praktiziert wurde. Diese Auffassung führt auch nicht, wie man vielleicht befürchten könnte, zu einem Dambruch für das Gewaltverbot. Die Analyse der Staatenpraxis zeigt, daß ungeachtet einer Vielzahl von Gewaltanwendungen die Staaten sich sehr wohl gehütet haben, allzu weitgehenden Chartaauslegungen das Wort zu reden. Jede Postulierung eines Ausnahmetatbestandes beansprucht allgemeine Geltung und kann sich daher potentiell auch gegen den Staat, der den Ausnahmetatbestand beansprucht, auswirken.

Diese Konzeption hat den Vorteil, daß die Völkerrechtsordnung nicht in grundlegenden wichtigen Bereichen der zwischenstaatlichen Beziehungen völlig ihre Regelungsfunktion verliert. Eine rigorose Konzeption des Gewaltverbots, wie sie freilich in der internationalen Praxis nie vertreten worden ist, würde Ausnahmen nur gelten lassen, wenn sie entsprechend den gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen allgemein und umfassend akzeptiert sind. Eine derart rigorose Konzeption verkennt die Struktur der internationalen Ordnung. Staaten werden unter dem Beifall eines wechselnden Teils der Staatengemeinschaft weiterhin Gewalt anwenden nach Regeln, die von einem rigorosen Standpunkt aus irrelevant sind. Es bildet sich, was *R. Falk* einen „second order level of legal inquiry“ genannt hat<sup>41</sup>, eine Ordnung, die an bestimmten Kriterien, wie z. B. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder der Übereinstimmung der Zielsetzung einer Aktion mit den Charta-Prinzipien, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Gewaltausübung mißt. Völkerrechtspolitisch gesehen erscheint es sinnvoller, diesen Kriterien und Maßstäben Rechnung zu tragen, als sie vom Standpunkt eines formalen Legalismus aus zu ignorieren.

Andererseits besteht die Gefahr, daß mit der völkerrechtlichen Einbeziehung von Ausnahmetatbeständen, die nur von einem Teil der Staatengemeinschaft in Anspruch genommen werden, die ohnedies bestehende prekäre Situation der Völkerrechtsordnung verschlechtert wird. Die Völkerrechtsordnung bewährt sich nur dann, wenn auch in kritischen Zeiten das Recht

---

40 Zum Grundsatz der „Auto-Interpretation“ vgl. *L. Gross, States as Organs of International Law and the Problem of Autointerpretation*, in: *L. Gross, Essays on International Law and Organization*, Vol. I, 1984, 367 ff.

41 *R. Falk, The Beirut Raid and the International Law of Retaliation*, *AJIL* 63 (1969), 415, 428, 430.

nicht der Realpolitik geopfert wird<sup>42</sup>. Der Bruch des Völkerrechts darf nicht mit Praktikabilitätsabwägungen kaschiert werden. Eine „Legalisierung“ kommt daher nur in Frage, wenn ein erheblicher Teil der Völkerrechtsgemeinschaft seit jeher und in beständiger Praxis bestimmte Formen begrenzter Gewalt für mit der Charta vereinbar gehalten hat. Neue Gewaltanwendungstatbestände können dagegen nur dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie den Ansprüchen an völkerrechtliches Gewohnheitsrecht genügen. Werden diese Grenzen beachtet, so braucht eine Präzisierung der Grenzen des Gewaltverbots die Bereitschaft der Staaten zur Gewaltanwendung keineswegs zu erhöhen. Wenn wir davon ausgehen, daß die gegenwärtige Rechtslage in der Frage der Grenzen des Gewaltverbots unklar ist und daß Staaten faktisch in erheblicherem Maße Gewalt zur Durchsetzung ihrer Interessen anwenden, so kann es dem Ziel einer Erhöhung der Effektivität des Gewaltverbots durchaus förderlich sein, die Tatbestände begrenzter Gewaltanwendung zu konkretisieren, anstatt sie unterschiedslos dem völkerrechtlichen Verdammungsurteil anheim zu geben.

Schließlich – so lautet ein weiterer Einwand – werden durch die Anerkennung von Ausnahmetatbeständen in besonderen Notsituationen, in denen der Verzicht auf Gewaltanwendung ausnahmsweise unzumutbar erscheinen mag, moralische und rechtliche Maßstäbe vermengt. Wie im innerstaatlichen Recht könne auch im Völkerrecht im Ausnahmefall die bewußte Brechung des Rechts sittlich gerechtfertigt oder sogar geboten sein. Vergleichbar der Problematik bei der Euthanasie oder beim zivilen Widerstand dürfte die ausnahmsweise moralisch gerechtfertigte Durchbrechung des Rechts nicht zu einer Auflockerung des Verbots führen<sup>43</sup>. Ist der Rückgriff auf Gewalt in der Stunde der Not deshalb zwar nach dem Grundsatz „Not kennt kein Gebot“ verständlich und moralisch gerechtfertigt, aber dennoch völkerrechtlich verboten? Im Völkerrecht hat jedoch diese Unterscheidung keinen Platz<sup>44</sup>. Anders als im innerstaatlichen Recht gibt es jenseits der Völkerrechtsordnung keine übereinstimmend akzeptierte Moralordnung, die auch die Befolgung des Rechts mit umfaßt und mit dieser in Konflikt geraten könnte. Im Völkerrecht bestimmt die Überzeugung der Staaten und ihr Verhalten jederzeit den Umfang der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten. Ist demnach der Grundsatz „Not kennt kein Gebot“ unter bestimmten Voraussetzungen auch im Völkerrecht akzeptiert, so ist es Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft, diejenigen Tatbestände zu ermitteln, bei denen an sich geltende völkerrechtliche Gebote oder Verbote mißachtet werden dürfen.

42 Eindringlich dazu *R. Falk*, *The Decline of International Order: Normative Regression and Geopolitical Maelstrom*, *The Yearbook of World Affairs* 36 (1982), 10 ff.

43 Vgl. *T. M. Franck/N. S. Rodley*, *After Bangladesh: The Law of Humanitarian Intervention by Military Force*, *AJIL* 67 (1973), 275, 304.

44 *H. Mosler*, *Die Intervention im Völkerrecht*, 1937, 62 f. vertritt die Auffassung, daß ein Recht gegen das Recht eine „*contradictio in adiecto*“ sei.

Eine weitere Überlegung gilt der vielbeschworenen Mißbrauchsgefahr, die sich wie ein roter Faden durch die juristische Diskussion um die Grenzen des Gewaltverbots zieht. Jede Postulierung von Ausnahmetatbeständen könnte – so wird argumentiert – zur Infragestellung des Gewaltverbots als solchem und zu seiner Aushöhlung führen. In der Tat sind die meisten der Tatbestände, auf die später noch einzugehen ist, in erheblichem Maße in der Staatenpraxis mißbraucht worden. Die Furcht vor einer neuen Kanonenbootpolitik bestimmt daher in wesentlichem Maße die Äußerungen von Staatenvertretern und die völkerrechtliche Literatur. Auch der Internationale Gerichtshof stellt im Korfu-Kanal-Fall<sup>45</sup> maßgeblich auf die Mißbrauchsgefahr ab.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß jeder Eingriffstatbestand im Völkerrecht und natürlich auch die Selbstverteidigung vor mißbräuchlicher Anwendung nicht geschützt sind. Die Mißbrauchsgefahr kann es deshalb allein nicht rechtfertigen, ein an sich gerechtfertigtes Verhalten pauschal in die Kategorie des Verbotenen einzureihen. Der Grundtenor einer ganzen Reihe völkerrechtlicher Publikationen, die bestimmte Tatbestände einseitiger begrenzter Gewaltanwendung zwar für „an sich“ verständlich und zulässig erklären, sich aber wegen der Mißbrauchsgefahr für ein radikales Verbot aussprechen<sup>46</sup>, überzeugt daher nicht. Das soll nicht heißen, daß wir bei der Postulierung von Ausnahmetatbeständen nicht der Mißbrauchsgefahr Rechnung tragen müssen. Abstrakte Regeln über begrenzte Gewaltanwendung müssen so formuliert werden können, daß sie als allgemeine Verhaltensnormen für zukünftige Konfliktsfälle anwendbar sind. Sie sind deshalb von zweifelhaftem Wert, wenn sie so stark von fundamental divergierenden Begriffsverständnissen abhängig sind, daß für eine einheitliche Auslegung auch im Kernbereich praktisch kein Raum mehr bleibt. So mag z. B. den Umsturz eines diktatorischen Regimes mit begrenztem militärischen Einsatz kaum jemand bedauern, wenn er dazu führt, daß die Bevölkerung in die Lage versetzt wird, in freien Wahlen ihr Selbstbestimmungsrecht zu verwirklichen. Dennoch wird man sich hüten, mit leichter Hand ein Recht auf einseitige gewaltsame Intervention zur Herstellung demokratischer Verhältnisse in einem fremden Staat zu postulieren.

Damit sind wir bei dem entscheidenden Fragekreis angelangt, der sich um die Analyse und Bewertung der völkerrechtlichen Praxis<sup>47</sup> dreht. Wie ermittelt man Rechtsüberzeugung und -praxis in hochpolitischen Angelegenheiten, bei denen politische Opportunität, Vasallentreue, Feigheit und

---

45 ICJ Reports 1949, 4 ff.

46 Vgl. z. B. L. Henkin, *How Nations Behave*, 1979, 144 f.; T. M. Franck/N. S. Rodley (Anm. 43), 304.

47 Vgl. die Übersicht über Ansprüche auf Gewaltanwendung und die Reaktion der UNO bis 1962 bei R. Higgins (Anm. 23), 167 ff.

Heuchelei nicht selten den Ton angeben? Die Analyse der völkerrechtlichen Praxis erweist sich deshalb gerade beim Gewaltverbot als extrem schwierig, weil weder die Praxis noch die dazu abgegebenen Erklärungen immer nach ihrem äußeren Anschein beurteilt werden können. Andererseits muß man staatliche Äußerungen zur völkerrechtlichen Lage ernst nehmen und darf ihnen nicht von vornherein im Hinblick auf die Praxis den völkerrechtlichen Indizwert absprechen. Insgesamt bedarf es also einer wertenden Beurteilung, die ohne subjektive Momente nicht auskommt. Dabei ist auf folgende Umstände abzustellen:

1. Welche Rechtsansprüche auf begrenzte Gewaltanwendung, die nicht als Verteidigung gegen einen grenzüberschreitenden militärischen Angriff verstanden werden können, sind mit welcher Häufigkeit erhoben worden?
2. Welche Ansprüche sind realisiert worden, wobei es hier nicht auf singuläre Ereignisse ankommt, sondern auf die Realisierung einer längerfristig konzipierten Politik?
3. Wie hat die internationale Gemeinschaft auf die Erhebung und Durchsetzung dieser Ansprüche reagiert? Entscheidend sind hier die Nuancen. Nicht maßgebend ist die bloße einmalige Erhebung von Protesten, sondern die Bewertung der Ernstlichkeit des Protestes im Hinblick auf eigenes Verhalten und im Hinblick auf frühere Stellungnahmen zu vergleichbaren Vorgängen. Als Test mag in zweifelhaften Fällen die hypothetische Frage dienen: Wie würde sich ein Staat verhalten, wenn er selbst in einer vergleichbaren Situation und zur begrenzten Gewaltanwendung militärisch in der Lage wäre? Im folgenden sind diese Fragen in den eingangs skizzierten sieben Fragebereichen zu untersuchen.

#### IV. Einzelne Tatbestände begrenzter Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven“ Zwecken

##### *1. Die gewaltsame Durchsetzung der Gebietshoheit und souveräner Nutzungsrechte*

Unbestritten hat jeder Staat ein Recht, Grenzverletzungen notfalls gewaltsam zu beseitigen, auch wenn kein „bewaffneter Angriff“ vorliegt. Die Staatenpraxis bietet für den Nachweis eines völkerrechtlichen „Hausrechts“ reiches Anschauungsmaterial. Unerlaubt eindringende Flugzeuge sind in vielen Fällen aufgrund nationaler Vorschriften zur Landung gezwungen worden oder ggf. sogar abgeschossen worden, wenn nicht besondere Gründe (Notlage usw.) vorlagen<sup>48</sup>. Unklar ist eigentlich nur, ob die rechtliche Basis

<sup>48</sup> Vgl. K. Hailbronner, Der Schutz der Luftgrenzen im Frieden, 1972, 19 ff.

für dieses Recht in einem weit verstandenen Selbstverteidigungsrecht oder entsprechend der hier vertretenen Konzeption im Wesen der staatlichen Gebietshoheit liegt<sup>49</sup>. Der Abschluß der koreanischen Verkehrsmaschine durch sowjetische Jäger<sup>50</sup> war daher im Ergebnis kein Verstoß gegen das Gewaltverbot, wohl aber möglicherweise eine Verletzung allgemeiner humanitärer Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts.

Ob die gewaltsame Durchsetzung der Gebietshoheit des Küstenstaates auch gegenüber Kriegsschiffen zulässig ist, ist allerdings nicht unzweifelhaft. Sowohl Art. 23 des Genfer Übereinkommens über das Küstenmeer<sup>51</sup> als auch Art. 31 der Seerechtskonvention<sup>52</sup> beschränken den Küstenstaat bei der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen gegenüber fremden Kriegsschiffen. Bei einer Verletzung innerstaatlich geltender Vorschriften kann das Kriegsschiff zum Verlassen des Küstenmeers aufgefordert werden. Wird diese Aufforderung mißachtet, so wird jedoch überwiegend auch eine Gewaltanwendung im äußersten Falle für zulässig gehalten<sup>53</sup>. Unter bestimmten Voraussetzungen steht daher auch bei einem offensichtlich rechtswidrigen Eindringen in fremde Küstengewässer das Gewaltverbot der gewaltsamen Aufbringung eines fremden Kriegsschiffes nicht entgegen<sup>54</sup>. Andernfalls wäre z. B. für ausländische Kriegsschiffe völlig risikolos, in fremde Eigengewässer einzudringen, um dort evident rechtswidrige Aktionen (z. B. Spionage) durchzuführen. Im Falle untergetauchter U-Boote haben mehrere Staaten, darunter die USA, Schweden, aber auch die UdSSR, Norwegen und Argentinien notfalls auch Gewaltanwendung für zulässig gehalten, um U-Boote zum Auftauchen zu zwingen<sup>55</sup>. Die USA haben allerdings gegen die Aufbringung des Aufklärungsschiffs Pueblo in nordkoreanischen Gewässern mit dem Argument protestiert, mangels unmittelbar bevorstehender

---

49 Im El-Al-Zwischenfall hat die britische Regierung die Gewaltanwendung gegenüber fremden Schiffen und Flugzeugen prinzipiell als mit Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta unvereinbar bezeichnet, sofern kein Fall der Selbstverteidigung vorliege, vgl. ICJ Pleadings 1959, 358; ebenso *D. W. Bowett* (Anm. 16), 24.

50 Vgl. AdG 1983, S. 26939 ff., 26963 ff.; ILM 22 (1983), 1109, 1120.

51 Übereinkommen v. 29. April 1958 über das Küstenmeer und die Anschlußzone, Text in: *R. Platzöder/W. Graf Vitzthum*, Seerecht/Law of the Sea, Textausgabe, 1984, 17 ff., 24.

52 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen v. 10. Dezember 1982, Text in: *R. Platzöder/W. Graf Vitzthum* (Anm. 51), 69 ff., 102.

53 *A. Berg*, Das sowjetische U-Boot 137 in schwedischen Hoheitsgewässern. Fragen der Immunität fremder Kriegsschiffe, *ZaöRV* 42 (1982), 295, 313; *C. J. Colombos*, *The International Law of the Sea*, 6. Aufl. (1967), 160; *Guggenheim/Lauterpacht*, *International Law*, Bd. 1, 8. Aufl. (1955), 855; *W. Geck*, Völkerrechtliche Stellung von Kriegsschiffen, in: *Strupp-Schlochauer*, *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 2 (1961), 370.

54 *I. Delupis* ist der Auffassung, daß ein Selbstverteidigungsrecht gegen unerlaubt eingedrungene Kriegsschiffe bestehe, auch wenn ein bewaffneter Angriff nicht vorliege (*I. Delupis*, *Foreign Warships and Immunity for Espionage*, *AJIL* 78 (1984), 53, 72).

55 *D. P. O'Connell*, *The International Law of the Sea*, Vol. I, hrsg. v. I.A. Shearer, 1982, 297; *D. P. O'Connell*, *Innocent Passage of Warships*, *Thesaurus Acroasium VII*, *The Law of the Sea*, 405, 450 f.; *A. Berg* (Anm. 53), 318.

Angriffsdrohung sei keine Gewaltanwendung zulässig<sup>56</sup>. Im weiteren Verlauf des Zwischenfalls ist jedoch auch durch die USA die Befugnis, widerrechtlich in die Eigengewässer eingedrungene Kriegsschiffe gewaltsam aufzubringen, nicht mehr grundsätzlich in Abrede gestellt worden<sup>57</sup>.

Gewalt in Ausübung der eigenen unbestrittenen Gebietshoheit begründet umgekehrt in der Regel keinen bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta, auch wenn sie gegen völkerrechtliche Regeln verstößt und gegen fremde Staatsangehörige oder fremde Flugzeuge oder Schiffe gerichtet ist. Gegen willkürliche Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Behinderungen stehen dem verletzten Staat im allgemeinen nur friedliche Mittel, nicht aber das Selbstverteidigungsrecht zur Seite. Im Grundsatz gilt, daß fremde Staatsangehörige, aber auch die Botschaft oder das Konsulat, nicht als „territoriale Außenposten“ in der Staatenpraxis angesehen worden sind, die mit der Selbstverteidigung notfalls auch militärisch geschützt werden können<sup>58</sup>. Andernfalls würde das Selbstverteidigungsrecht zugunsten eines unbegrenzten „self-help“-Anspruchs seine Begrenzungsfunktion einbüßen. Der Staatenpraxis ist daher – ungeachtet einiger Zweifelsfälle – die Tendenz zu entnehmen, Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 der Charta nicht auf jede völkerrechtswidrige Beeinträchtigung der Rechte fremder Staatsangehöriger auszuweiten<sup>59</sup>.

Auf der Hohen See braucht sich dagegen kein Staat auf friedliche Streitbeilegungsmittel verweisen zu lassen, wenn seine Flugzeuge oder Schiffe gewaltsam an der Ausübung ihrer völkerrechtlich verbrieften Befugnisse gehindert werden. Zwar bezieht die Aggressionsdefinition in den Aggressionsbegriff nur den Angriff auf die „marine and air fleets of another state“ ein<sup>60</sup>. Das Recht eines Staates, Angriffe auf seine Schiffe und Flugzeuge auf der Hohen See abzuwehren, ist aber in der Staatenpraxis niemals in Abrede gestellt worden<sup>61</sup>. Die Staatenpraxis weist eine Fülle von Luft- und Seezwischenfällen auf, deren rechtliche Bewertung sich in der Staatengemeinschaft im wesentlichen daran orientiert hat, ob ein fremdes Flugzeug oder Schiff außerhalb oder innerhalb der Gebietshoheit des Küstenstaates angegriffen wurde. Als typisch für diesen Konfliktverlauf kann der Abschluß

56 AJIL 62 (1968), 756; vgl. dazu *G. H. Aldrich*, Questions of International Law Raised by the Seizure of the U.S.S. Pueblo, ASIL Proceedings 63 (1969), 14 f.; *B. P. Goldsmith*, International Law, The Pueblo Incident, Possible Aspects under International Law, South Carolina Law Review 1968, 491; *A. P. Rubin*, Some Legal Implications of the Pueblo Incident, ICLQ 18 (1969), 961, 968; *C. C. Jr. Morrisson*, International Law and the Seizure of the U.S.S. Pueblo, Texas International Law Forum 4 (1968), 187, 191 ff.; *W. E. Butler*, The Pueblo Crisis: Some Critical Reflections, ASIL Proceedings 63 (1969), 7, 10.

57 *A. Berg* (Anm. 53), 322.

58 Für den Sonderfall des gewaltsamen Schutzes eigener Staatsangehöriger vgl. unten S. 100 ff.

59 *J. Zourek*, L'Interdiction de l'Emploi de la Force en Droit International, 1974.

60 Art. 3 (d) der Definition; vgl. *T. Bruha* (Anm. 24), 341; *J. Stone* (Anm. 24), 188.

61 *I. Brownlie* (Anm. 18), 305.

zweier libyscher Flugzeuge durch amerikanische Flugzeuge in dem von Libyen beanspruchten Golf von Sidra gelten<sup>62</sup>. Die Argumentation beider Seiten zeigt, daß das Recht auf Verteidigung gegen Angriffe von Flugzeugen im internationalen Luftraum nicht in Zweifel gezogen wurde. Umgekehrt wird grundsätzlich zumindest gegenüber zivilen Flugzeugen und Schiffen das Recht auf gewaltsame Durchsetzung der Gebietshoheit nicht bestritten. Umstritten ist allenfalls, inwieweit unter Berufung auf präventive Selbstverteidigung oder den Schutz anderer nationaler Interessen fremde Handelsschiffe gewaltsam durch Kriegsschiffe angehalten und durchsucht werden können. Die Seerechtskonvention hat das Durchsuchungsrecht auf der Hohen See in Art. 110 abschließend geregelt. Eine Berufung auf Sicherheitsinteressen erlaubt demnach keine darüber hinausgehende gewaltsame Behinderung der Freiheit der Schifffahrt oder der Luftfahrt über der Hohen See<sup>63</sup>.

Die Unterscheidung zwischen der Pflicht zur Duldung möglicherweise völkerrechtswidriger Akte im fremden Hoheitsbereich und dem Recht zur notfalls gewaltsamen Gegenwehr auf und über der Hohen See wirft eine Reihe von Zweifelsfragen vor allem im Hinblick auf die Erweiterung der küstenstaatlichen Jurisdiktionsbefugnisse auf. Die Seerechtskonvention hat den Küstenstaaten in Art. 77 die Befugnis zugewiesen, solche Zwangsmaßnahmen einschließlich der Aufbringung und des Arrests in Ausübung ihrer souveränen Ausbeutungs-, Nutzungs- und Schutzrechte in der Wirtschaftszone zu treffen, die erforderlich sind, um die in Übereinstimmung mit der Konvention erlassenen innerstaatlichen Vorschriften durchzusetzen. Von zahlreichen Staaten ist diese Bestimmung immer so verstanden worden, daß die den Küstenstaaten zustehenden exklusiven Nutzungsrechte in Fischerei- oder Wirtschaftszoneen notfalls auch gewaltsam durchgesetzt werden können<sup>64</sup>. Die Beschießung und Aufbringung zweier spanischer Fischkutter, die innerhalb der französischen Wirtschaftszone illegal gefischt hatten, im Mai 1984 durch die französische Marine hat zwar zu heftigen Protesten von Seiten der spanischen Regierung Anlaß gegeben<sup>65</sup>. Gestützt waren diese Proteste jedoch im wesentlichen auf die Unverhältnismäßigkeit der Mittel im Hinblick auf die zwischen den beiden Staaten bestehenden engen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen. Die Befugnis zur gewaltsamen Durchsetzung von souveränen Nutzungsrechten in der Wirtschaftszone wird, soweit ersichtlich, in der Staatengemeinschaft nicht in Frage gestellt.

Auf der anderen Seite braucht ein von Zwangsmaßnahmen betroffener Staat auf der Hohen See Behinderungen seiner völkerrechtlich garantierten

---

62 AdG 1981, S. 24822 ff.

63 *Verdross/Simma* (Anm. 15), §§ 1095, 1129 mit weiteren Nachweisen; a. M. *D. W. Bowett* (Anm. 16), 71 ff.; *M. S. McDougal/F. P. Feliciano* (Anm. 16), 207 ff., 212 f.

64 Vgl. *T. Bruha* (Anm. 24), 257 ff.; zweifelnd *I. Brownlie* (Anm. 18), 304.

65 Vgl. AdG 1984, S. 27490 f.

Nutzungs-, Schifffahrts- und Fischereirechte nicht in jedem Fall wehrlos hinzunehmen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Ausweitung der küstenstaatlichen Gebietshoheit oder Jurisdiktion grundsätzlich bestritten ist. Im Fischereikrieg zwischen Island einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien andererseits haben sowohl Island als auch Großbritannien ihren Rechtsstandpunkt mit Waffengewalt bekräftigt<sup>66</sup>. Dem von einer einseitigen Ausweitung der Gebietshoheit betroffenen fremden Staat kann es nicht zugemutet werden, sich insoweit auf den Verhandlungsweg vertrösten lassen zu müssen. Der Versuch der einseitigen gewaltsamen Jurisdiktionserweiterung darf daher notfalls mit der Gegenwehr beantwortet werden. Vergleichbar der Rechtslage bei der gewaltsamen Durchsetzung territorialer Gebietsansprüche<sup>67</sup> wird man daher den Status quo als durch das völkerrechtliche Gewaltverbot geschützt ansehen können<sup>68</sup>. Der Einsatz der britischen Marine zum Schutz der britischen Trawler in den von Island beanspruchten Zonen ist daher – soweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wurde – nicht von der Staatengemeinschaft als prinzipiell unzulässige Gewaltanwendung angesehen worden. Auch die einstweilige Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs<sup>69</sup>, wonach Island sich aller Maßnahmen gegen die Fischereiboote Großbritanniens oder der Bundesrepublik Deutschland in den Gewässern außerhalb der 12-Meilenzone zu enthalten habe, kann zumindest in der Tendenz als Bekräftigung des Grundsatzes verstanden werden, den Status quo nicht einseitig gewaltsam zu verändern.

Anders ist die Situation aber dort, wo die Gebietshoheit des Küstenstaates oder seine souveränen Nutzungsrechte in der Wirtschaftszone als solche nicht mehr zur Debatte stehen. Ein vertraglich vereinbartes oder gewohnheitsrechtlich reklamiertes Fischereirecht könnte deshalb nicht gewaltsam unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht durchgesetzt werden, wenn der Küstenstaat ein derartiges Fischereirecht bestreitet.

Zweifelhaft ist schließlich, ob der Grundsatz, daß ein Staat seine Gebietshoheit notfalls auch gewaltsam gegenüber fremden Schiffen oder Flugzeugen durchsetzen kann, ohne daß sich ein anderer Staat hiergegen gewaltsam zur Wehr setzen dürfte, auch dann gilt, wenn es um die Beeinträchtigung international geschützter Durchfahrts- oder Durchflugsrechte in internationalen

66 Vgl. AdG 1972, S. 17273 f.; 1973, S. 17866, 17888, 18172; 1974, S. 18424 f.

67 R. Y. Jennings, *The Acquisition of Territory in International Law*, 1963, 52 ff.; N. Feinberg, *The Legality of the Use of Force to Recover Occupied Territory*, *Israel Law Review* 15 (1980), 160 ff.

68 Vgl. zu dem Protest der Bundesrepublik Deutschland und deren Gegenmaßnahmen gegen die Aufbringung eines deutschen Fischereibootes AdG 1974, S. 19073, 19083; siehe ferner *Völkerrechtliche Praxis in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1974*, ZaöRV 36 (1976), 760, 776.

69 ICJ Reports 1972, 29; vgl. auch ICJ Reports 1973, 313.

Wasserstraßen oder Flugkorridoren geht. In einer Note der USA an den Iran vom 12. Juni 1984 erklärten die USA:

“The United States operates its military forces throughout the world in accordance with universally accepted principles of international law. Because of increased threats directed against United States forces in the Persian Gulf and elsewhere, the United States has been compelled to adopt prudent defensive measures governing the approach of unidentified ships and aircraft in close proximity to United States military forces; our Commanders will take additional measures as outlined in Notices to Airmen and Mariners. Recent provocative actions by Iranian aircraft in the area have only underscored the need for such defensive measures.

The procedures adopted by the United States are well established and fully recognized in international practice on and over international waters and straits such as the Persian Gulf, Strait of Hormuz, and the Gulf of Oman. The United States has made clear they will be implemented in a manner that does not impede valid exercises of the freedom of navigation and overflight and of the right of transit passage.“<sup>70</sup>

Die Beantwortung der Frage, ob ein Staat, notfalls gewaltsam seine Auffassung über die Reichweite von Passage- und Transitrechten durchsetzen kann, ohne daß hiergegen Selbstverteidigungsmaßnahmen zulässig wären, ist von weitreichender Bedeutung. Ist nämlich der Grundsatz des strikten Gewaltverbots in derartigen Fällen anwendbar, so hätte es ein Staat in der Hand, Passage- und Transitrechte, die in der Seerechtskonvention als Ausgleich für die Ausweitung der küstenstaatlichen Jurisdiktion gegeben werden, weitgehend außer Kraft zu setzen, indem er vollendete Tatsachen schafft<sup>71</sup>. Der Verweis auf die friedlichen Mittel gegenüber küstenstaatlichen Maßnahmen würde weitgehend wirkungslos bleiben. Völkerrechtlich garantierte Transit- und Passagerechte könnten sich im Konfliktfall kaum behaupten. Im Korfu-Kanal-Fall hat der IGH ausdrücklich das Recht Großbritanniens bekräftigt, in Ausübung seines Rechts auf „innocent passage“ in Gefechtsbereitschaft durch internationale Wasserstraßen zu fahren<sup>72</sup>. Implizit wird damit ein Recht auf Gegenwehr gegen den Versuch der gewaltsamen Behinderung völkerrechtlich garantierter Durchfahrtsrechte bejaht. Das gilt freilich nur für Kriegsschiffe, wie sich ja auch die amerikanische Erklärung ausdrücklich nur auf Kriegsschiffe bezieht. Das Recht, sich gegen gewaltsame Angriffe notfalls gewaltsam zu wehren, wirkt also hier nach beiden Seiten. Entscheidend ist damit letztlich, ob ein Passagerecht tatsächlich besteht. Kein Staat braucht sich auf friedliche Streitbeilegung verweisen zu lassen.

<sup>70</sup> Zit. bei *M. N. Leich*, *Contemporary Practice of the United States Relating to International Law*, AJIL 78 (1984), 884 f.

<sup>71</sup> Zum Schiffsfahrtsrecht von Kriegsschiffen nach der Seerechtskonferenz vgl. *W. Geck* in: *Festschrift für Hermann Mosler*, 1983, 281 ff.

<sup>72</sup> ICJ Reports 1949, 28 ff.

Ein besonderes Regime gilt für Flugzeuge im Transit über internationalen Wasserstraßen. Im Gegensatz zu den Befugnissen des Küstenstaats gegenüber Schiffen in den Küstengewässern sieht die Konvention hier für den Luftraum über den Küstengewässern kein einseitiges Durchsetzungsrecht des Küstenstaates vor, wenn seiner Auffassung nach die Passage den Frieden, die Ordnung oder die Sicherheit beeinträchtigen würde. Die Konvention beschränkt den Küstenstaat insoweit auf friedliche Streitbeilegungsmittel und erlaubt grundsätzlich keine Suspendierung des Passagerechts<sup>73</sup>. Einseitige Zwangsmaßnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn vitale Sicherheitsinteressen gegen unmittelbare Gefahren geschützt werden müssen. Aus dem der Gebietshoheit inhärenten Recht zum Schutze der eigenen Sicherheit kann in derartigen Fällen ein Recht abgeleitet werden, sich gegen Bedrohung der Sicherheit in angemessener Weise zur Wehr zu setzen.

## 2. Der gewaltsame Schutz wesentlicher Interessen – *self-help* –

Ein Anspruch auf „*self-help*“, „*self-protection*“ oder „*self-preservation*“, d. h. auf die Anwendung begrenzter Gewalt zum Schutze wesentlicher staatlicher Interessen – ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Verteidigungssituation – wird im wesentlichen nur in der anglo-amerikanischen Literatur vertreten<sup>74</sup>. Mit Art. 2 Abs. 4 der Charta läßt er sich nur vereinbaren, wenn man dem Gewaltverbot einen von vornherein stark begrenzten Anwendungsbereich zugesteht. Nicht verboten wären demnach die begrenzte gewaltsame Aktion zum Schutz rechtlich geschützter Interessen, weil sie weder die territoriale Integrität noch die politische Unabhängigkeit verletzen oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar wären. In dieser Weise hat Großbritannien im Korfu-Kanal-Fall die Minenräumaktion durch britische Kriegsschiffe in den albanischen Gewässern zum Zweck der Beweissicherung zu rechtfertigen versucht. Der Gerichtshof hat diese Argumentation mit der folgenden, berühmt gewordenen Formulierung zurückgewiesen:

“The Court cannot accept such a line of defence. The Court can only regard the alleged right of intervention as the manifestation of a policy of force, such as has, in the past, given rise to most serious abuses and such as cannot, whatever be the present defects in international organization, find a place in international law. Intervention is perhaps still less admissible in the particular form it would take here; for, from the nature of things, it would be reserved for the most powerful States, and might easily lead to perverting the administration of international justice itself.”<sup>75</sup>

<sup>73</sup> Vgl. dazu K. Hailbronner, *Freedom of the Air and the Convention on the Law of the Sea*, AJIL 77 (1983), 490, 499 f.

<sup>74</sup> D. W. Bowett (Anm. 16); J. Stone (Anm. 24); M. S. McDougal/F. P. Feliciano (Anm. 16); M. Reisman (Anm. 13).

<sup>75</sup> ICJ Reports 1949, 35.

Der Gerichtshof hat in der Entscheidung deutlich ausgesprochen, daß trotz der albanischen Pflichtverletzung und der hinhaltenden Taktik der albanischen Regierung Großbritannien nicht befugt gewesen sei, die albanische Souveränität zu verletzen. Obwohl in der Entscheidung das Gewaltverbot nicht ausdrücklich erwähnt wird, ergibt sich aus dem Zusammenhang, daß grundsätzlich jede – sei es auch eine nur begrenzte – militärische Aktion als Beeinträchtigung der Souveränität und territorialen Integrität angesehen wird. In der Staatenpraxis und der völkerrechtlichen Literatur hat diese Auffassung weite Zustimmung gefunden<sup>76</sup>. Sowohl bei den Beratungen über die Aggressionsdefinition als auch bei anstehenden Beratungen zum Vertrag über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen ist im wesentlichen unbestritten geblieben, daß eine wenn auch nur begrenzte militärische Aktion im Territorium eines fremden Staates grundsätzlich eine nach Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta verbotene Gewaltanwendung darstellt<sup>77</sup>. Im Suez-Konflikt läßt sich zwar ebenfalls der Gedanke des Schutzes essentieller Interessen als Rechtfertigung begrenzter Gewaltanwendung nachweisen. So führt der ehemalige Premierminister *Eden* aus:

“Failure to keep the Canal international would inevitably lead to the loss one by one of all our interests and assets in the Middle East, and even if Her Majesty’s Government had to act alone they could not stop short of using force to protect their position.”<sup>78</sup>

Daß diese Argumentation aber auf schwankendem rechtlichen Boden stand, läßt sich bereits anhand der späteren offiziellen britischen Erklärung aufzeigen, die auf den Zweck der Trennung der beiden Streitparteien Israel und Ägypten und schließlich den Schutz der eigenen Staatsbürger abstellten<sup>79</sup>. Die Staatengemeinschaft hat den britischen Anspruch auf Gewaltanwendung zum Schutz der britischen Interessen am Kanal einmütig zurückgewiesen<sup>80</sup>. Auch die USA erklärten in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten, daß trotz berechtigter Interessen an der Sicherung der freien Durchfahrt durch den Kanal das Gewaltverbot keine bewaffnete Interventionen auf fremdem Gebiet zulasse und veranlaßten deshalb den Stopp der Aktion<sup>81</sup>.

76 Vgl. *A. Randelzhofer* (Anm. 18) mit Nachweisen; *J. Brownlie* (Anm. 18), 283 ff., 365; a. M. *H.-G. Franzke*, Die militärische Abwehr von Angriffen auf Staatsangehörige im Ausland – insbesondere ihre Zulässigkeit nach der Satzung der Vereinten Nationen, *ÖZÖffR* 16 (1966), 128, 148; *D. W. Bowett* (Anm. 16), 31, 152; *J. Stone* (Anm. 16), 43.

77 Vgl. dazu *T. Bruha* (Anm. 24), 244 ff.; *H. Neuhold* (Anm. 4), 272.

78 *A. Eden*, Full Circle: The Memoirs of Anthony Eden, 1960, 474; vgl. dazu *L. Henkin* (Anm. 46), 256.

79 Repertory of Practice of United Nations Organs, Suppl. No. 2, S. 99 (Fn. 79), 100 (§ 111), 102 f.; vgl. bei *L. Henkin* (Anm. 46), 256.

80 Repertory of Practice of United Nations Organs, Suppl. No. 2, S. 76 ff., 98 ff., 112 ff.; vgl. *R. Higgins* (Anm. 23), 218 ff.

81 AdG 1956, S. 6084, 6128; Repertory of Practice of United Nations Organs, Suppl. No. 2, S. 106, 113.

Aus der Staatenpraxis läßt sich nicht belegen, daß von einem Staat oder einer Gruppe von Staaten kontinuierlich ein allgemeiner Anspruch auf den notfalls gewaltsamen Schutz vitaler staatlicher Interessen erhoben worden wäre. Noch am nächsten scheint diesem Anspruch die Ankündigung Präsident *Carters* im Februar 1980 zu kommen, wonach

“an attempt by any outside force to gain control of the Persian Gulf region will be regarded as an assault on the vital interests of the United States of America, and such an assault will be repelled by any means necessary, including military force.”<sup>82</sup>

Diese Erklärung ist jedoch so mehrdeutig, daß sie kaum als Beleg für einen umfassenden „self-help“-Anspruch verwendet werden kann. Sie läßt sich jedenfalls auch in der Weise deuten, daß sich amerikanische Schiffe gegen gewaltsame Behinderungen des Durchfahrtsrechts durch internationale Schifffahrtswege notfalls mit gewaltsamen Mitteln zur Wehr setzen<sup>83</sup>. Auch die amerikanischen Erklärungen in der Kuba-Krise und bei weiteren Aktionen in Lateinamerika lassen keinen Schluß darauf zu, daß die umfassende „self-help“-Konzeption, wie sie im 19. Jahrhundert geltend gemacht worden ist, auch heute noch in der Staatengemeinschaft beansprucht und durchgesetzt wird.

Die Aussage, daß nach Inkrafttreten der Charta ein umfassender „self-help“-Anspruch weder konsistent erhoben noch praktiziert worden ist, könnte allerdings relativiert werden dadurch, daß unter einem weit verstandenen Selbstverteidigungskonzept auch gegen den nicht bewaffneten Angriff in der Form einer Beeinträchtigung wesentlicher staatlicher Interessen, wie sie z. B. mit wirtschaftlichen Sanktionen verbunden sein kann, notfalls ein Recht auf gewaltsame Gegenwehr in Anspruch genommen wird<sup>84</sup>. In der Staatenpraxis finden aber derartige Ansprüche keine Unterstützung. Der von der OPEC verhängte Ölboykott 1973 ist von den westlichen Staaten zu keinem Zeitpunkt als „Angriff“ bezeichnet worden, der notfalls einen bewaffneten Gegenschlag auslösen könne. In der Diskussion über den Aggressionsbegriff zeigte sich zwar, daß eine große Zahl von Staaten, vor allem aus der Gruppe der 77, den Gewaltbegriff über die militärische Aktion hinaus auf ökonomische und ideologische Gewaltanwendung auszuweiten suchte. Die Sowjetunion als Advokat dieser These machte jedoch zugleich deutlich, daß damit nicht die Reichweite des Selbstverteidigungskonzepts erweitert

<sup>82</sup> US Dept. St. Bull. 80, No. 2036 (March 1980), 36 A. Im Oktober 1981 verkündete Präsident *Reagan* die als „Reagan Codicil to the Carter Doctrine“ charakterisierte Erklärung, daß die USA nicht zulassen würden, daß Saudi-Arabien „ein neues Iran“ werde; kritisch dazu *M. Reismann*, *Critical Defense Zones and International Law: The Reagan Codicil*, *AJIL* 76 (1982), 589 ff.

<sup>83</sup> Vgl. die oben (Anm. 70) erwähnte Note der USA an den Iran v. 12. 6. 1984.

<sup>84</sup> So *J. Stone* (Anm. 24), 54.

werden sollte, wonach ein bewaffneter Angriff erforderlich sei<sup>85</sup>. In dieser Zielsetzung stimmt sie mit den westlichen Staaten überein, die die Aggressionsdefinition von vornherein auf die bewaffnete Gewaltanwendung im engeren Sinne reduzieren wollten und sich damit im wesentlichen in Art. 1 der Aggressionsdefinition durchsetzten<sup>86</sup>.

Immerhin läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht unter bestimmten Umständen auch nicht-militärische Gewaltmaßnahmen, wie z. B. das Abschneiden von grenzüberschreitenden Wasserläufen, die für die Versorgung der Bevölkerung eines angrenzenden Staates lebensnotwendig sind, einem bewaffneten Angriff gleichgestellt werden können<sup>87</sup>. In eng begrenzten Ausnahmefällen läßt sich die These begründen, daß trotz fehlender Präzedenzfälle im äußersten Fall ein Rekurs auf die einseitige Gewaltanwendung für zulässig gehalten werden muß. Dem Grundgedanken der Selbstverteidigung entsprechend wird man die der militärischen Invasion an Intensität gleichstehende Souveränitätsbeeinträchtigung nicht tatenlos hinnehmen. Das Abschneiden aller Verbindungswege, die totale Blockade eines feindlich umschlossenen Territoriums – man denke an die Berlin-Blockade von 1948 – könnte daher im Extremfall die bewaffnete Gegenreaktion rechtfertigen, wobei in jedem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist<sup>88</sup>.

### 3. Die Abwehr indirekter Aggression

Grundsätzliche Fragen der Zumutbarkeit stellen sich ferner bei der gewaltsamen Abwehr indirekter bewaffneter Aggression in der Form der Organisation und Unterstützung grenzüberschreitender Infiltration und Subversion<sup>89</sup>. Von einem großen Teil der Staatengemeinschaft wird die gewaltsame Abwehr massiver systematischer Einschleusung bewaffneter Banden für mit der Charta vereinbar gehalten. Der von den blockfreien Staaten vorgelegte Entwurf einer Aggressionsdefinition, wonach in solchen Fällen zwar ein Staat die zum Schutz seiner Existenz und seiner Institution geeigneten Maßnahmen ergreifen dürfte, aber kein Recht auf Selbstverteidigung gegen den anderen Staat besitze<sup>90</sup>, konnte sich nicht durchsetzen. Andererseits fand auch ein Vorschlag der westlichen Staaten, der mit der weit gefaßten Formulierung „organizing, supporting or directing armed bands“ grenz-

---

85 Vgl. dazu *T. Bruha* (Anm. 24), 166 f., 218 ff.; *R. Higgins* (Anm. 23), 204.

86 *T. Bruha* (Anm. 24), 113.

87 Vgl. dazu *W. Kewenig* (Anm. 53), 210 unter Bezug auf eine Klage Syriens gegen Israel, vgl. UN-Yearbook 1953, 224 ff.; *Kipp* (Anm. 4), 415.

88 Ebenso *R. Higgins* (Anm. 23), 219.

89 Allg. dazu *T. Bruha* (Anm. 24), 169 ff., 228 ff.; *D. W. Bowett* (Anm. 16), 42, 250 f., 260 f.; *J. Stone* (Anm. 24), 87 ff.; *I. Brownlie* (Anm. 18), 325 ff., 369 ff.

90 Blockfreienentwurf A/AC. 134/L. 16 and Add. 1 and 2, Art. 7, in: *T. Bruha* (Anm. 24), 334.

überschreitende Infiltration als Aggression definiert hätte<sup>91</sup>, keine Mehrheit. Offen geblieben ist, unter welchen Voraussetzungen die unzulässige Einmischung zur verbotenen Aggression wird, und welche Gegenmaßnahmen dem bedrohten Staat zur Seite stehen<sup>92</sup>. Die Aggressionsdefinition erhöht die Schwelle für das Vorliegen einer indirekten Aggression durch das Element einer direkten Zurechenbarkeit gegenüber dem fremden Staat um das Erfordernis, daß die Gewaltakte in ihrer Schwere einem der anderen Aggressionstatbestände gleichstehen müssen. Ob damit zugleich die Voraussetzungen für die individuelle und kollektive Selbstverteidigung gegen Formen indirekter Aggression beschrieben worden sind, bleibt offen, weil erklärtermaßen das umstrittene Verhältnis zwischen indirekter Aggression und Selbstverteidigung ausgeklammert bleiben sollte.

Im Konflikt Nicaraguas mit seinen Nachbarstaaten haben die USA die Verminung der nicaraguanischen Häfen als kollektive Selbstverteidigung gegen die militärische Hilfeleistung Nicaraguas an kommunistische Guerilleros in El Salvador und Honduras bezeichnet<sup>93</sup>. Die Staatengemeinschaft hat diesen Anspruch aber nicht akzeptiert. Das Vorgehen der USA im Sicherheitsrat ist auch von den westlichen Staaten verurteilt worden<sup>94</sup>. Damit bestätigte sich ein Grundsatz, der schon in ähnlichen Konfliktfällen zumindest faktisch weitgehende Beachtung gefunden hat. Militärische Hilfeleistung eines dritten Staates gegenüber einer von Subversion bedrohten Regierung wird zwar prinzipiell für zulässig gehalten; solange aber keine direkte massive militärische Beteiligung eines fremden Staates an grenzüberschreitender Subversion und Infiltration gegeben ist, wird kollektive militärische Verteidigung gegen diesen, wenn auch in begrenzter Form, für unzulässig gehalten<sup>95</sup>. Die militärische Unterstützung der Rebellen in Honduras und El Salvador durch Nicaragua mit Waffen und militärischer Ausrüstung wird offensichtlich noch nicht als ausreichender Grund für die militärische Aus-

91 Weststaatenentwurf A/AC. 134/L. 17 and Add. 1 and 2, B. (6), in: *T. Bruha* (Anm. 24), 335.

92 *T. Bruha* (Anm. 24), 228 ff., 234, 238; zu den verschiedenen Textvorschlägen s. auch *J. Stone* (Anm. 24), 178 ff.

93 UN Chronicle XXI (1984), No. 4, 13; vgl. auch die offizielle Erklärung der USA anlässlich des Rückzugs aus dem Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof: „United States Policy in Central America has been to promote democracy, reform and freedom; to support economic development; to help provide a security shield against those – like Nicaragua, Cuba and the U.S.S.R. – who seek to spread tyranny by force, and to support dialogue and negotiation both within and among the countries of the region. In providing a security shield, we have acted in the exercise of the inherent right of collective self-defense, enshrined in the United Nations Charter and the Rio Treaty. We have done so in defense of the vital national security interests of the United States and in support of the peace and security of the hemisphere.“ in: *New York Times* v. 19. 1. 1985.

94 So hat sich Großbritannien der Stimme im Sicherheitsrat enthalten, aber zugleich deutlich gemacht, daß es die Aktion für rechtswidrig halte, vgl. UN Chronicle XXI (1984), No. 4, 16; AdG 1984, S. 27604.

95 Vgl. dazu *W. Kewenig* (Anm. 35), 187 f.

weitung eines Konflikts angesehen. Generell läßt sich aus der Staatenpraxis die Tendenz entnehmen, in Bürgerkriegen mit indirekter externer Beteiligung die Gewalt auf denjenigen Staat zu begrenzen, in dem sich der Konflikt abspielt.

Nicaragua hat im Rechtsstreit vor dem Internationalen Gerichtshof<sup>96</sup> auch die militärische und wirtschaftliche Unterstützung der Rebellen im eigenen Lande durch die USA als verbotene Gewaltanwendung bezeichnet. Damit ist die umstrittene Problematik der Intervention externer Staaten im Bürgerkrieg aufgeworfen<sup>97</sup>. Nach überkommener Lehre im Völkerrecht ist zwar die militärische Hilfe an die Regierung zulässig, nicht aber die Hilfe an Aufständische<sup>98</sup>. Sie wird traditionell als unzulässige Intervention und, wenn sie eine bestimmte Intensitätsschwelle überschreitet, auch als verbotene Gewaltanwendung angesehen. Es ist zweifelhaft, ob heute noch von diesen Grundsätzen ausgegangen werden kann, oder ob sich nicht vielmehr ein Grundsatz der Nichtintervention im Bürgerkrieg in der Staatenpraxis durchgesetzt hat. Die einstimmig angenommene Interventionsdeklaration der UNO verbietet die Einmischung in den Bürgerkrieg (civil strife) eines fremden Staates, wobei allerdings die Abgrenzung zwischen Bürgerkrieg und internem Konflikt streitig geblieben ist<sup>99</sup>. Unverkennbar gewinnt auch die Auffassung an Boden, daß die Unterdrückung des freien Prozesses der Selbstbestimmung durch militärische Intervention eines dritten Staates eine verbotene Einmischung und ggf. sogar eine völkerrechtswidrige Gewaltanwendung gegen die politische Unabhängigkeit eines Staates darstellen kann<sup>100</sup>. Indiz dafür ist, daß die militärische Intervention für die Regierung nicht selten mit der Gegenwehr gegen externe Einmischung begründet worden ist.

Die Staatenpraxis erlaubt allerdings noch keinen Schluß darauf, daß in Bürgerkriegen auch die auf Seiten der Regierung erbetene Beistandsleistung generell unzulässig ist<sup>101</sup>. Zumindest solange, als der Bürgerkrieg noch nicht das Stadium erreicht hat, daß rivalisierende Regierungen jeweils die Herrschaft über einen Teil des Territoriums ausüben, wird den etablierten Regierungen das Recht nicht bestritten, sich zur Niederwerfung Aufständischer der Hilfe dritter Staaten zu bedienen. Insoweit hat sich der auch vom Institut de Droit International befürwortete Grundsatz eines Verbots jeder militärischen, finanziellen und wirtschaftlichen Unterstützung aller in einen

---

96 ICJ Reports 1984, 168 ff.

97 Vgl. dazu insbesondere *W. Wengler* (Anm. 4), 28 ff.

98 Vgl. *Verdross/Simma* (Anm. 15), §§ 499 ff.; *M. B. Akehurst* (Anm. 34).

99 GA Res. 2131 (XX) (Anm. 26); vgl. auch die Friendly Relations-Deklaration, GA Res. 2625 (XXV) (Anm. 25); dazu *Th. Oppermann*, Intervention, in: *Encyclopedia of Public International Law* 3 (1982), 233 ff.

100 *O. Schachter* (Anm. 33), 1641 ff.

101 Vgl. z. B. *Verdross/Simma* (Anm. 15), § 504.

Bürgerkrieg verwickelten Parteien noch nicht durchgesetzt<sup>102</sup>. Auch kann aus der Staatenpraxis noch keine Gleichstellung von Regierungen und Aufständischen bezüglich der Inanspruchnahme der Hilfe dritter Staaten abgeleitet werden. Gegen eine generelle Gleichstellung der Parteien im Bürgerkrieg spricht, daß damit die Gefahr der Konfliktausweitung noch erhöht werden könnte<sup>103</sup>. Aus diesem Grunde wird man deshalb unverändert davon auszugehen haben, daß jedenfalls die Hilfe an Aufständische völkerrechtswidrig ist, und wenn sie eine bestimmte Intensitätsschwelle überschreitet, auch eine verbotene Gewaltanwendung darstellt<sup>104</sup>. Auf der anderen Seite erscheint diese Lösung nicht recht befriedigend, wenn auf der Seite der Regierung eine massive militärische Hilfeleistung dritter Staaten vorliegt, mit deren Hilfe der Prozeß der politischen Auseinandersetzung zwischen Regierung und Aufständischen verhindert wird. Teilweise wird hier vertreten, daß in Ausübung eines Selbstverteidigungsrechts auch die aufständische Fraktion externe Hilfe erbitten und erhalten könne<sup>105</sup>. Man wird jedoch aus der Staatenpraxis noch keine allgemeine Anerkennung der Bürgerkriegsparteien als Schutzobjekte des Gewaltverbots ableiten können, sieht man vom Sonderfall des Kampfes der Befreiungsbewegungen und vom stabilisierten de facto-Regime ab. Ungeachtet dessen ist eine deutliche Tendenz festzustellen, der Einmischung dritter Staaten im Bürgerkrieg völkerrechtliche Schranken zu setzen. Sie äußert sich auch in der Intensität der Hilfeleistung dritter Staaten an eine etablierte Regierung. Regelmäßig findet sich ein direkter militärischer Einsatz zugunsten der Regierung nur dann, wenn eine militärische Hilfeleistung dritter Staaten an Aufständische vorliegt. Im übrigen wird in der Staatenpraxis regelmäßig die militärische Unterstützung dritter Staaten für die Regierung in der Situation des Bürgerkriegs mit einer Gegenhilfe für die aufständische Partei beantwortet. Dabei handelt es sich aber – sofern die oben erwähnte Intensitätsschwelle nicht überschritten wird – noch nicht um Gewaltanwendung i. S. d. Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta, sondern allenfalls um eine unzulässige Einmischung.

102 Vgl. dazu die Berichte von *D. Schindler*, *Le principe de non-intervention dans les guerres civiles*, *Annuaire IDI* 55 (1973), 416 ff., 745 ff. und *Annuaire IDI* 56 (1975), 119 ff. sowie die Resolution ebda., 544 ff.; vgl. auch *W. Wengler* (Anm. 4), 48 f.

103 *K. Doehring* (Anm. 33).

104 *J. N. Moore* in: *General Discussion (Panel One)*, *Georgia Journal of International and Comparative Law* 13 (1983), Supplement, 234 f.

105 *M. Reismann* (Anm. 13), 644 f.; weitergehend vertritt *Wengler* die Auffassung, daß derjenige, der in einem Bürgerkrieg als erster die Gewaltanwendung seitens einer Partei fördere oder sich gar mit eigenen militärischen Kräften an ihr beteilige, sich einer verbotenen Gewaltanwendung schuldig mache, der Dritte in rechtmäßiger Ausübung eines kollektiven Selbstverteidigungsrechts entgegentreten könnten (*W. Wengler* (Anm. 4), 48).

#### 4. Die präventive Verteidigung

Der Wortlaut der Charta spricht an sich gegen die Zulässigkeit jeder Art präventiver Gegenwehr gegen einen bevorstehenden oder erwarteten bewaffneten Angriff. Eine beträchtliche Zahl von Staaten, angeführt von der UdSSR und ihren Verbündeten, hat daher stets die Auffassung vertreten, der Erstschlag sei immer unzulässige Gewaltanwendung<sup>106</sup>. Diese Auffassung hat sich jedoch in der Praxis niemals durchgesetzt. Die USA und Großbritannien, aber auch Staaten wie z. B. Ghana und Australien<sup>107</sup>, haben bei verschiedenen Gelegenheiten die Auffassung vertreten, die erstmalige Anwendung von Gewalt sei nur ein Element neben vielen anderen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung. Dahinter steht die Überzeugung, daß es in bestimmten Situationen einem Staat nicht zugemutet werden könne, einen bewaffneten Angriff abzuwarten, wenn möglicherweise effektive Gegenwehr zu spät käme<sup>108</sup>. Diese Auffassung findet auch im ersten Bericht der Atomenergie-Kommission an den Sicherheitsrat vom Jahre 1946<sup>109</sup> und in Urteilen der Alliierten Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio ihren Niederschlag.

Dem ist entgegengehalten worden, nur das Prioritätskriterium erlaube klare Feststellungen, wer der Aggressor sei. Mit der Zulassung der Präventivverteidigung werde dagegen das Selbstverteidigungsrecht exzessiv ausgedehnt und dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet<sup>110</sup>. Die Aggressionsdefinition hat den Streit nicht entschieden. Vielmehr begründet die erste Anwendung von bewaffneter Gewalt lediglich den prima-facie-Nachweis für das Vorliegen einer Aggression. Die Befürworter eines Vorbeugungsschlags können sich darauf berufen, daß der Sicherheitsrat nach Art. 2 der Aggressionsdefinition bei der Berücksichtigung „anderer relevanter Umstände“ auch auf die viel beschworene Situation der „sitting duck“, die den Angriff des Raubvogels nicht abzuwarten braucht, Rücksicht nehmen kann. Im Sechstagekrieg Israels gegen Ägypten wurde denn auch von einer beträchtlichen Zahl von Staaten die grundsätzliche Berechtigung Israels zu einem Präventivschlag gegen die ägyptische Luftwaffe nicht bestritten, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen, daß ein Angriff Ägyptens unmittelbar bevorstanden habe, zutreffend seien<sup>111</sup>.

---

106 R. Higgins (Anm. 23), 179.

107 Vgl. bei B. Graf zu Dohna (Anm. 25), 88.

108 Ebenso R. Higgins (Anm. 23), 204; L. Wildhaber (Anm. 18), 153.

109 UN Doc. A.E.C./18/Res. 1, 24; vgl. auch die Vorschläge der USA zur Kontrolle der atomaren Kriegsführung v. 12. 7. 1946, zitiert bei P. C. Jessup, *Modernes Völkerrecht*, 1950, 230f.

110 B. Graf zu Dohna (Anm. 25), 88; L. Henkin, *Force, Intervention and Neutrality in Contemporary International Law*, ASIL Proceedings 57 (1963), 147, 150f., 165ff., 169.

111 Zum Verlauf der Debatte über den Sechs-Tage-Krieg in der UNO vgl. UN-Yearbook 1967, 174ff., 191ff.

Allerdings ist die Aggressionsdefinition insofern aufschlußreich, als mit der prima-facie-Regel der Präventivschlag nur ausnahmsweise gerechtfertigt werden kann. Verfahrensmäßig bedeutet dies: Wer sich auf besondere Umstände beruft, die ausnahmsweise die erstmalige Gewaltanwendung in Ausübung des Selbstverteidigungsrechts rechtfertigen sollen, trägt die Beweislast. Materiell bedeutet es: Nur in besonderen Ausnahmesituationen, d. h. praktisch nur im Falle des bevorstehenden militärischen Angriffs, ist präventive Verteidigung zulässig. Erforderlich ist nach der berühmten Formulierung *Websters* im *Caroline-Fall* eine Situation „in which the necessity of self-defence is instant, overwhelming and leaving no choice of means, and no moment for deliberation“<sup>112</sup>. Nicht ausreichend sind dagegen die Drohung mit dem Einsatz militärischer Mittel, die Errichtung militärischer Stützpunkte oder Raketenbasen, die Mobilmachung von Truppen oder demonstrative Truppenbewegungen<sup>113</sup>. Freilich werden sich kaum alle möglichen Fallkonstellationen in ein abstraktes Schema pressen lassen. Ein Grenzfall dürfte das mit militärischen Demonstrationen unterstützte Ultimatum sein<sup>114</sup>.

Man hat selbst gegen ein derart beschränktes präventives Selbstverteidigungskonzept eingewendet, daß es das Gewaltverbot in seinen Konturen auflöse und im Zeitalter der Nuklearwaffen zum Risiko der gegenseitigen Vernichtung führe<sup>115</sup>. Richtig ist, daß wegen der „second strike capability“ die Notwendigkeit eines präventiven nuklearen Gegenschlags kaum denkbar ist. Im übrigen wird man an die Präventiv-Verteidigung um so höhere Anforderungen stellen müssen, je weitreichender die mit dem Erstschlag verbundenen militärischen Aktionen sind. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß auch im Zeitalter der Nuklearwaffen für den nicht nuklearen Konflikt völkerrechtliche Regelungen bereitgestellt werden müssen.

Die oben skizzierte begrenzte Konzeption eines präventiven Selbstverteidigungsrechts läßt Gewaltanwendung gegen ein bloß als bedrohlich für die Sicherheit des eigenen Staates angesehenes Verhalten eines fremden Staates noch nicht zu. Der israelische Bombenangriff vom Juni 1981 auf den irakischen Atomreaktor *Ossirac* wurde daher auch vom Sicherheitsrat einstimmig verurteilt und Israel zur Widergutmachung des Schadens aufgefordert<sup>116</sup>. Eine Analyse der Diskussion im Sicherheitsrat zeigt, daß neben der

112 *J. B. Moore*, *Digest of International Law*, Vol. II (1906), 412; *R. Y. Jennings*, *The Caroline and McLeod Cases*, *AJIL* 32 (1938), 82, 89.

113 *L. Wildhaber* (Anm. 19), 153.

114 Die Auffassung *Wenglers*, daß eine Unterscheidung zwischen Angriffswaffen und Verteidigungswaffen keine Lösung bietet, weil sie undurchführbar ist, ist offensichtlich auch heute noch richtig (*W. Wengler*, *Das völkerrechtliche Gewaltverbot*, 1967, 6).

115 Vgl. dazu *T. J. Farer*, *Law and War*, in: C. E. Black/R. Falk (Hrsg.), *The Future of the International Legal Order*, Vol. III, *Conflict Management*, 1971, 15, 30–42, 63 f.

116 *AdG* 1981, S. 24639 ff., 24692 ff.; UN Doc. S/Res. 487 v. 19. 6. 1981.

arabischen Welt und den Ostblockstaaten auch die afrikanischen, asiatischen und weitgehend auch die europäischen Staaten den Anspruch auf derart weitgehende Präventivmaßnahmen ablehnten<sup>117</sup>. So führte z.B. der spanische Delegierte aus:

“The Charter did not allow the enactment of any right to preventive action by which a Member State could set itself up as judge, party and policeman with respect to another country. To act in that way would be to destroy the basic principles governing the organized international community and to create lawlessness.”<sup>118</sup>

Auch die Vertreterin der USA führte aus, die von Israel gewählten Mittel, um sich gegen die vermeintliche irakische Bedrohung zu wehren, hätten den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet<sup>119</sup>.

In der Kuba-Krise haben freilich die USA die Bedrohung der amerikanischen Sicherheit durch die Raketen aufstellung in einem Land, das nach Auffassung der Vereinigten Staaten eine besondere historische Verbindung mit den USA aufweise, als Rechtfertigungsgrund für begrenztes militärisches Eingreifen angesehen. *Kennedy* erklärte damals:

„Wir leben nicht mehr in einer Welt, in der nur das tatsächliche Abfeuern von Waffen eine solche Bedrohung für die Sicherheit einer Nation darstellt, daß ein Höchstmaß an Gefahr gegeben ist. Nukleare Waffen haben eine derartige Zerstörungskraft, und ballistische Raketen sind derart schnell, daß jede wesentlich gesteigerte Möglichkeit für den Einsatz oder jede plötzliche Veränderung ihrer standortmäßigen Aufstellung sehr wohl als eine definitive Bedrohung des Friedens angesehen werden kann.“<sup>120</sup>

Diese Formulierungen können aber nicht als Inanspruchnahme eines allgemeinen präventiven Selbstverteidigungsrechts interpretiert werden. *Kennedys* Feststellung einer Friedensbedrohung leitet vielmehr über zur eigentlichen Rechtfertigung nach Art. 6 des Interamerikanischen Vertrages über gegenseitige Hilfeleistungen (Rio-Vertrag) vom 2. 9. 1947<sup>121</sup>, der ein gemeinsames Handeln der OAS u. a. im Falle einer Friedensbedrohung in Amerika vorsieht. Im Gegensatz zu einem großen Teil der amerikanischen völkerrechtlichen Literatur hat die amerikanische Regierung es sorgfältig vermieden, ein weitgehendes einseitiges Selbstverteidigungsrecht in An-

117 Vgl. UN Chronicle XVIII, No. 8 (Aug. 1981), 5 ff., 61 ff.

118 UN Chronicle XVIII, No. 8 (Aug. 1981), 63.

119 UN Chronicle XVIII, No. 8 (Aug. 1981), 71; vgl. zum Ganzen *J. E. Birnberg*, *The Sun Sets on Tamuz I: The Israeli Raid on Iraq's Nuclear Reactor*, *California Western International Law Journal* 13 (1983), 86 ff.

120 AdG 1962, S. 10193; vgl. auch *M. M. Whiteman*, *Digest of International Law*, Vol. V (1965), 443 ff.

121 U.N.T.S. 21 (1948), 77 f.; vgl. auch das Änderungsprotokoll von San José, ILM 14 (1975), 1117, 1122 ff.

spruch zu nehmen, wenngleich der Sache nach die amerikanischen Sicherheitsinteressen zweifellos im Vordergrund standen<sup>122</sup>.

In den Zusammenhang präventiver Selbstverteidigung gehören ferner Gewaltmaßnahmen, die ein Staat gegen die Wiederholung bewaffneter Überfälle von Banden oder Freischärlern auf fremdem Territorium unternimmt. Israel hat sich in zahlreichen Fällen zur Rechtfertigung von Bombardierungen und anderen militärischen Aktionen gegenüber benachbarten Staaten darauf berufen, daß es ihm nicht zumutbar sei, eine Wiederholung der Angriffe von benachbartem Territorium aus abzuwarten. Vielmehr müßten solche Aktionen im Gesamtzusammenhang als fortdauernder bewaffneter Angriff gewertet werden, gegen den angemessene Gegenmaßnahmen ergriffen werden dürften.

Der Sicherheitsrat hat allerdings die israelische „Akkumulierungstheorie“ nicht akzeptiert. In zahlreichen Fällen wurden israelische Aktionen auch mit der Billigung oder zumindest Tolerierung der westlichen Staaten als unerlaubte Gewaltanwendung verurteilt<sup>123</sup>. Dem dürfte die Überlegung zugrunde liegen, daß eine Berücksichtigung der israelischen Argumente im Ergebnis auf eine Durchbrechung des wiederholt einhellig postulierten Verbots gewaltsamer Repressalien hinauslaufen könnte. Einigkeit besteht nämlich darüber, daß Vergeltungsschläge mit Straf- oder Drohcharakter mit dem Gewaltverbot der Charta nicht mehr vereinbar sind. Die Analyse der Diskussion im Sicherheitsrat läßt freilich keinen eindeutigen Schluß darauf zu, ob nicht doch ausnahmsweise wiederholten Übergriffen durch einen Gegenangriff vorgebeugt werden kann, wenn dieser strikt auf die Verhinderung direkt bevorstehender weiterer Angriffe gerichtet ist. Eine derartige Position ist von dem britischen Vertreter anlässlich einer Debatte im Sicherheitsrat über britische Gegenmaßnahmen auf jemenitische Positionen vertreten,

122 Vgl. *R. Higgins* (Anm. 23), 203; s. auch die Aufsätze von *L. C. Meeker*, *Defensive Quarantine and the Law*, *AJIL* 57 (1963), 515 ff.; *C. Q. Christol/C. R. Davis*, *Maritime Quarantine: The Naval Interdiction of Offensive Weapons and Associated Matériel to Cuba*, 1962, *AJIL* 57 (1963), 525 ff.; *Q. Wright*, *The Cuban Quarantine*, *AJIL* 57 (1963), 546 ff.; *C. G. Fenwick*, *The Quarantine against Cuba: Legal or Illegal?*, *AJIL* 57 (1963), 588 ff.; *B. MacChesney*, *Some Comments on the „Quarantine“ of Cuba*, *AJIL* 57 (1963), 592 ff.; *M.S. McDougal*, *The Soviet-Cuban Quarantine and Self-Defense*, *AJIL* 57 (1963), 597 ff.; siehe ferner *R. J. Barnett*, *The Cuban Crisis and Disarmament*, *ASIL Proceedings* 57 (1963), 1 f.; *Q. Wright*, *The Cuban Quarantine*, *ASIL Proceedings* 57 (1963), 9 f.; *A. Chayes*, *Remarks*, *ASIL Proceedings* 57 (1963), 10 ff.; *D. Acheson*, *Remarks*, *ASIL Proceedings* 57 (1963), 13 ff.; *L. Henkin* (Anm. 110); *M. S. McDougal*, in: *ASIL Proceedings* 57 (1963), 163 ff.

123 UN Doc. S/Res. 3378 v. 29. 3. 1955, SCOR 1955, 10th Year, 695th Meeting, 22; UN Doc. S/Res. 3538 v. 19. 1. 1956, SCOR 1956, 11th Year, 715th Meeting, 26; UN Doc. S/Res. 265 v. 1. 4. 1969, S/Res. 270 v. 26. 8. 1969, S/Res. 279 v. 19. 5. 1970, S/Res. 280 v. 19. 5. 1970, UN-Repertoire of the Practice of the Security Council, Suppl. 1969–71, S. 109 ff.; s. auch *Repertory of Practice of United Nations Organs*, Suppl. No. 4, 1982, 48 ff.; eingehend dazu *D. W. Bowett*, *Reprisals Involving Recourse to Armed Force*, *AJIL* 66 (1972), 1 ff.

jedoch im Sicherheitsrat im Ergebnis nicht akzeptiert worden<sup>124</sup>. Auf welche faktische und rechtliche Basis sich Verurteilungen im Sicherheitsrat stützen, wenn israelische Militäraktionen gegen vermutete Palästinensersiedlungen im Libanon, Syrien und Jordanien oder portugiesische Luftangriffe auf Freischärlerstützpunkte in Sambia oder Senegal zur Beurteilung anstanden, läßt sich freilich nicht eindeutig feststellen. Neben dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit, der Frage der Provokation und des Zeitpunkts der Aktion spiegelt hier die Konzeption des gerechten Befreiungskrieges eine erhebliche Rolle. Im Ergebnis ist dennoch festzuhalten, daß keine Staatengruppe einem Konzept systematischer präventiver Militäraktionen gegen Siedlungen eines fremden Staates, in denen feindliche Guerilleros vermutet werden, das Wort geredet hat<sup>125</sup>. Ob die Konzeption einer strikten Begrenzung der Selbstverteidigung auf den direkten oder zumindest unmittelbar bevorstehenden direkten Angriff den Bedingungen eines Konflikts in der Grauzone zwischen Krieg und Frieden voll gerecht wird, kann freilich bezweifelt werden. Ein Staat, der einer von fremdem Territorium mit massiven Mitteln aus operierenden Guerilla nach der Taktik „hit and run“ ausgesetzt ist, wird sich u. U. effektiv nur wehren können, wenn er mit militärischen Mitteln entweder im Nachbarstaat interveniert oder das Risiko für die Wiederholung von Anschlägen mit der Drohung begrenzter Gegenaktionen erhöht. Da die letztere Möglichkeit aber durch das strikte völkerrechtliche Repressalienverbot versperrt ist, bleibt nur die volle militärische Aktion, zu der sich Israel schließlich auch im Libanon entschlossen hatte, oder die Organisierung einer Art nichtstaatlichen Gegenterrors<sup>126</sup>, die in der Internationalen Staatengemeinschaft zumindest toleriert wird. Daraus folgt die Notwendigkeit, völkerrechtliche Regeln im Quasi-Kriegszustand zu entwickeln. Das Gewaltverbot und das Konzept der Selbstverteidigung gegen den bewaffneten Angriff vermögen das Problem systematischer grenzüberschreitender Terroraktionen und Subversion nicht zu lösen<sup>127</sup>.

##### *5. Die begrenzte Gewaltanwendung in Einflußzonen oder besonderen Interessensphären*

Seit jeher haben die Großmächte über den Schutz ihres eigentlichen Staatsgebietes hinaus versucht, die politische Situation der Staaten zu kontrollieren, mit denen sie sich aufgrund von Freundschafts- und Beistandsverträgen

---

124 UN Doc. SCOR 1964, 19th Year, 1106th – 1111th Meeting, 1109th Meeting, 4; UN Doc. S/5650 v. 9. 4. 1964, SCOR 1964, 19th Year, Suppl. for April, May and June 1964, 9; vgl. dazu *D. W. Bowett* (Anm. 123), 8.

125 Vgl. z. B. UN-Repertoire of the Practice of the Security Council, Suppl. 1969–71, S. 209 ff.; allgemein dazu *D. W. Bowett* (Anm. 123); *R. W. Tucker*, Reprisals and Self-Defence: The Customary Law, *AJIL* 66 (1972), 586 ff.

126 Vgl. *J. A. Frowein* (Anm. 1), 50 f.

127 S. die Fall-Analyse bei *R. Falk* (Anm. 41), 428 ff.

besonders eng verbunden wußten. Die Monroe-Doktrin, die ursprünglich gegen die europäische Einmischung in Lateinamerika gerichtet war und diese als Gefährdung des Friedens und der Sicherheit im amerikanischen Kontinent bezeichnete, wandelte sich nach 1945 zu einer Doktrin der Abwehr kommunistischer Subversion auf dem amerikanischen Kontinent. Charakterisiert wird sie am prägnantesten durch den Ausspruch „One Cuba is enough“<sup>128</sup>. Ihr Gegenstück, die „Breschnew-Doktrin“, beruht auf dem Vertragswerk der UdSSR mit den sozialistischen Staaten, das für den Einmarsch der russischen Truppen in Ungarn, der Tschechoslowakei und Afghanistan den Boden bereitet hat. Als politische Konzeption haben beide Doktrinen unbestritten ihre Bedeutung. Die Frage ist lediglich, ob sie auch völkerrechtliche Relevanz insofern haben, als sie die Geltung des Gewaltverbots in etablierten Einflußzonen der Großmächte zu modifizieren vermögen. Vor Inkrafttreten der Charta ist eine Durchbrechung des strikten Interventionsverbots konstatiert worden, wenn ein Land versucht, durch Machterweiterung die Grundlage des politischen Systems zu erschüttern, dem es durch gewohnheitsrechtliche und vertragliche Sonderrechtsnormen verbunden ist. Das soll insbesondere dann gelten, wenn die Machterweiterung eine unmittelbare Bedrohung eines anderen Staates darstellt<sup>129</sup>.

Unter der Geltung des Gewaltverbots der UN-Charta stellt sich die Frage, ob aufgrund gewohnheitsrechtlicher oder vertraglicher Normen nach wie vor eine militärische Aktion zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs zulässig wäre<sup>130</sup>. Die in den Verträgen der UdSSR mit anderen Ostblockstaaten niedergelegten Prinzipien der „gegenseitigen brüderlichen Hilfe der sozialistischen Staaten“ und des „gemeinsamen Schutzes der sozialistischen Errungenschaften durch die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft“<sup>131</sup> sind teilweise dahin interpretiert worden, daß sie einen Anspruch auf gewaltsame Intervention im Falle einer Abweichung eines Landes von den sozialistischen Prinzipien umfassen. Danach würde das Gewaltverbot in dem besonderen Völkerrechtskreis der sozialistischen Staaten aufgrund der Prinzipien des

128 US-Präsident *Johnson* am 3. 6. 1965, AdG 1965, S. 11878 f.

129 *H. Mosler* (Anm. 44), 60.

130 *Schweitzer* kommt zum Ergebnis, daß in den Einflußzonen Ansätze zur Bildung von das Gewaltverbot modifizierendem Völkergewohnheitsrecht festzustellen seien, daß sie aber aufgrund des geltenden Völkerrechts keinen Rechtscharakter haben könnten (*M. Schweitzer*, Erleidet das Gewaltverbot Modifikationen im Bereich von Einflußzonen, in: *W. Schaumann* (Anm. 4), 219, 241 ff.; auch *E. Klein* stellt m. E. richtig fest, es sei nie zu einem wirklichen, völkerrechtlich sanktionierten Großmachtstatus gekommen (*E. Klein*, Statusverträge im Völkerrecht, 1980, 96 ff., 102); in demselben Sinne (keine Modifikation des Gewaltverbots) für Garantieverhältnisse vgl. *G. Ress*, Garantie und Guarantee Treaties, in: *Encyclopedia of Public International Law*, 7 (1984), 109 ff., 117 ff.

131 Arbeitsgemeinschaft für Völkerrecht beim Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hrsg.), *Völkerrecht, Lehrbuch*, Teil 2, 1973, 235 ff., 239.

proletarisch-sozialistischen Internationalismus nur in modifizierter Form gelten<sup>132</sup>. Vom Wortlaut gibt jedoch keiner der einschlägigen Verträge derart weitgehende Rechte. Ausdrücklich ist vielmehr nur eine Beistandsleistung im Falle des äußeren Angriffs geregelt. Aus den sozialistischen Prinzipien wird jedoch die Pflicht jedes Ostblockstaates abgeleitet, den sozialistischen Bestand zu wahren. Das Akademielehrbuch der DDR stellt fest:

„Diese Vertragsbestimmungen beziehen sich also nicht nur auf die gemeinsame Abwehr bewaffneter Angriffe von außen, sondern auch auf ein gemeinsames Vorgehen gegen konterrevolutionäre Anschläge anderer Art.“<sup>133</sup>

Unklar bleibt bei diesen und ähnlichen Äußerungen freilich, wie sich die sozialistischen Prinzipien der brüderlichen Hilfe zum immer wieder betonten Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten verhält, welches die zulässigen Beistandsmittel im Falle konterrevolutionärer Anschläge sind, und ob sich das Recht und die Pflicht zur Beistandsleistung auch gegen den erklärten Willen der Regierung eines sozialistischen Bruderstaates durchsetzen. Mögen für die Auffassung eines beschränkten Gewaltverbots innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft auch manche Äußerungen sowjetischer Autoren<sup>134</sup> und das tatsächliche Vorgehen der UdSSR sprechen, so ist doch auf der anderen Seite bemerkenswert, daß die UdSSR niemals ein so weitgehendes Recht zumindest offiziell in Anspruch genommen hat. Die Intervention in Ungarn, der Tschechoslowakei und Afghanistan sind stereotyp mit Hilfsersuchen gegen auswärtige subversive konterrevolutionäre Aktivitäten der jeweiligen von Moskau dirigierten Marionettenregierungen begründet worden<sup>135</sup>. Aus den offiziellen Erklärungen, die die UdSSR zu den militärischen Interventionen in Ungarn und insbesondere der Tschechoslowakei abgegeben hat<sup>136</sup> und den begleitenden völkerrechtlichen Argumentationen könnte man jedoch ableiten, daß die UdSSR von einem erheblich anderen Souveränitätsverständnis ausgeht als die Staatengemeinschaft. Souveränität bedeutet danach die Achtung der Rechte der Völker der betreffenden Staaten. Jedenfalls im sozialistischen Bündnis ist deshalb nicht mehr der Wille einer Regierung maßgebend, wenn sie sich im Sinne der „Grundprinzipien des proletarischen Internationalismus“ von dem wahren Willen des Volkes entfernt. Ein Ausscheiden aus dem sozialistischen System und ein Überwechseln ins imperialistische Lager

---

132 Vgl. dazu *B. Meissner*, Die sowjetische Stellung zum Krieg und zur Intervention, 1978, 43, 48; *Th. Schweisfurth*, Sozialistisches Völkerrecht?, 1979, 144 ff., 305 ff., 455 f.; *A. Uschakow*, Der völkerrechtliche „Gewaltverzicht“, 26 ff.

133 Akademielehrbuch der DDR (Anm. 131), 239.

134 Vgl. z. B. die Ausführungen *Tunkins* zu den Ereignissen von 1968 in der Tschechoslowakei, *G. I. Tunkin*, Völkerrechtstheorie, 1972, 482 ff.

135 AdG 1956, S. 6064 (Ungarn); AdG 1968, S. 14127 f. (Tschechoslowakei); AdG 1980, S. 23397 (Afghanistan).

136 AdG 1956, S. 6061 (Ungarn); AdG 1968, S. 14273 f. (Tschechoslowakei).

gefährdet daher die Einheit des sozialistischen Systems und bedeutet eine Friedensgefährdung für die gesamte sozialistische Gemeinschaft<sup>137</sup>.

Freilich ist niemals mit voller Deutlichkeit ausgesprochen worden, daß die UdSSR generell von einer beschränkten Geltung des Gewaltverbots innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft ausgeht, und daß sie auch gegen den Willen der verfassungsmäßigen Regierung Gewalt anwenden wird. Als im „UN-Sonderkomitee über die Erhöhung der Effektivität des Gewaltverbots in den internationalen Beziehungen“ von verschiedenen Delegierten die Breschnew-Doktrin als Beispiel unerlaubter Gewaltanwendung in Einflußzonen erwähnt wurde, führte der sowjetische Delegierte aus, eine Doktrin, wie sie der UdSSR zugeschrieben werde, existiere nicht. Die UdSSR sei verschiedentlich anderen Staaten zu Hilfe gekommen, die direkten oder indirekten Aggressionen imperialistischer Staaten ausgesetzt gewesen seien. Die Doktrin der beschränkten Souveränität in Einflußzonen sei jedoch amerikanischen Ursprungs und werde von der UdSSR kategorisch abgelehnt<sup>138</sup>. Mag man auch diese Erklärungen als typisches Beispiel politischer Heucheleien ansehen, so sind sie doch von völkerrechtlicher Bedeutung, weil sie den, auch nach Auffassung der UdSSR, gültigen „formalen“ Stand des Völkerrechts markieren<sup>139</sup>. Die „verbale Verschleierung“ der eingeschränkten Geltung des Gewaltverbots im sozialistischen Bündnis belegt, daß die Schwelle von der faktischen Durchbrechung des Gewaltverbots zum völkerrechtlich begründeten Interventionsanspruch zumindest noch nicht völlig überschritten worden ist, wenngleich erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus eine Modifizierung der völkerrechtlichen Grundsätze über Nichtintervention und Gewaltverbot innerhalb der sozialistischen Staaten intendiert ist. Der Grund für diese Zurückhaltung der UdSSR, eine zwangsläufig verallgemeinerungsfähige Regel der eingeschränkten Geltung des Gewaltverbotes in regionalen Staatengemeinschaften zu postulieren, dürfte darin liegen, daß Einflußkonzepte als völkerrechtliches Prinzip auch auf andere Konfliktsituationen in anderen Regionen der Welt Anwendung finden könnten. Zum anderen wollte sich die UdSSR nicht in offenen Widerspruch zur Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft setzen, die die These von der beschränkten Souveränität in Einflußzonen ablehnt. Die Ausschlußberatungen im UN-Komitee zur Erhöhung der Effektivität des Gewaltverbots zeigten eine nahezu einhellige Ablehnung des Konzepts der begrenzten Souveränität in Einflußzonen. Die chilenische Ablehnung von „pseudo-doctrines of

137 Vgl. die Prawda-Erklärung v. 22. 8. 1968, zitiert bei *N. Rostow*, *Law and Use of Force by States: The Brezhnev Doctrine*, *The Yale Journal of World Public Order* 7 (1981), 209, 233; s. auch *G. I. Tunkin* (Anm. 134), 483.

138 Report of the Special Committee on Enhancing the Effectiveness of the Principle of Non-Use of Force in International Relations, UN Doc. GAOR 39th Session, Suppl. No. 41, A/39/41, 1984, 24.

139 Vgl. auch *N. Rostow* (Anm. 137), 228 f.

solidarity, claims of so-called zones of influence or control, as if the world were something to be divided up among the most powerful or the most daring“<sup>140</sup> kann als repräsentativ für die Staaten der lateinamerikanischen, afrikanischen, asiatischen und europäischen Hemisphäre gelten. Auch die DDR erklärte sich – wenngleich gegen die USA gemünzt – eindeutig gegen eine Politik, nach der ganze Regionen in verschiedenen Teilen der Welt „nationalen Interessen“ unterworfen würden und zu „Einflußzonen“ erklärt würden<sup>141</sup>. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die überwältigende Mehrheit der Staaten das Souveränitätskonzept mit der Regierung verknüpft und nicht mit einem wie auch immer definierten Volksbegriff. Eine Ausnahme von dieser Grundauffassung bilden allerdings die besonderen Rechte von Befreiungsbewegungen. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß das Einflußzonenkonzept – wie immer auch die juristische Analyse der Breschnew-Doktrin vorgenommen wird – keine ausreichende Unterstützung der Staatengemeinschaft gefunden hat.

Die Behauptung, daß das Einflußzonen-Konzept völkerrechtlich weder universell noch regional eine hinreichende völkerrechtliche Grundlage in der Staatenpraxis hat, ist im Folgenden auch anhand des Verhältnisses der USA zu den lateinamerikanischen und karibischen Staaten zu untersuchen. Im äußeren juristischen Erscheinungsbild zeigen sich hier manche Parallelen zur Breschnew-Doktrin, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, daß das „Interamerikanische System“ in seiner vertraglichen und politischen Basis auf der frei gefaßten Willensentscheidung der amerikanischen Staaten und nicht auf dem militärischen Zwang der Großmacht USA beruht.

In der Kuba-Krise von 1962 haben sich die USA zur Rechtfertigung der Blockade sowjetischer Waffenlieferungen an Kuba wesentlich auf einen Beschluß des OAS-Rates vom 23. 10. 1962 gestützt, der – basierend auf Art. 6 und 8 des Rio-Vertrages – vorsah, einzeln und kollektiv alle Maßnahmen einschließlich der Anwendung von Waffengewalt zu ergreifen, welche die Vertragsstaaten als notwendig ansehen, um sicherzustellen, daß die Regierung von Kuba nicht weiterhin militärisches Material empfangen könne, das den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährde<sup>142</sup>. Die meisten westlichen Regierungen äußerten Verständnis für die amerikanischen Maßnahmen, wenngleich in keiner Stellungnahme ausdrücklich auf die von der USA vorgebrachten juristischen Rechtfertigungsgründe eingegangen wurde<sup>143</sup>. Soweit ersichtlich, hat außer den Ostblockstaaten nur Schweden ausdrücklich gegen die mit den amerikanischen Maßnahmen verbundene Drohung der Gewaltanwendung gegen ausländische Schiffe pro-

---

140 Report A/39/41 (Anm. 138), 42; vgl. auch die Äußerung Großbritanniens über die „pernicious doctrine of limited sovereignty“, ebda. S. 45.

141 Report A/39/41 (Anm. 138), 48 ff.

142 Vgl. AdG 1962, S. 10195.

143 Ch. Rousseau, *Chronique des faits internationaux*, RGDIP 67 (1963), 158 f.

testiert<sup>144</sup>. Auch in der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft ist die Seeblockade nahezu einhellig als mit der UN-Charta vereinbar bezeichnet worden, wobei allerdings im Gegensatz zur Position der amerikanischen Regierung selbst überwiegend Gesichtspunkte der Selbstverteidigung, „self-help“ oder „self-preservation“ in den Vordergrund der Argumentation geschoben wurden<sup>145</sup>.

Eine deutlich verschiedene Aufnahme erfuhr die amerikanische Intervention in der Dominikanischen Republik im Jahre 1965 als Folge bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen. Das massive Eingreifen der US-Truppen wurde von der Regierung Johnson einmal mit dem Schutz amerikanischer Staatsbürger, ferner damit begründet, es müsse die Errichtung eines weiteren kommunistischen Regimes in der westlichen Hemisphäre notfalls mit Gewalt verhindert werden (Johnson-Doktrin)<sup>146</sup>. In Fortführung der früheren OAS-Beschlüsse gegen Kuba, wonach die Zugehörigkeit eines lateinamerikanischen Staates zum Ostblock und zu den Prinzipien des Marxismus-Leninismus mit dem Interamerikanischen System unvereinbar sei und zu Sanktionen Anlaß gebe, hat die USA damit ein einseitiges Interventionsrecht in Anspruch genommen.

In der Staatengemeinschaft fand dieser Anspruch jedoch eine zurückhaltende, wenn nicht sogar ablehnende Resonanz. Selbst die lateinamerikanischen Staaten kritisierten die einseitige amerikanische Intervention als unvereinbar mit dem Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates<sup>147</sup>. Gestützt war diese Kritik freilich wesentlich auf die Einseitigkeit der Maßnahmen der USA im Gegensatz zu den später von den OAS-Staaten auf Vorschlag der USA beschlossenen interamerikanischen Streitkräften, die den Bürgerkrieg beendeten. Darüber hinaus ist bei der Bewertung der Reaktion auf die amerikanischen Maßnahmen in der internationalen Staatengemeinschaft zu beachten, daß sich weder eine Lebensgefährdung für die in der Dominikanischen Republik lebenden amerikanischen Staatsbürger noch die Gefahr einer kommunistischen Machtübernahme ernsthaft bestätigen ließ. Die Aktion der USA in der Dominikanischen Republik inspirierte eine von 57 lateinamerikanischen und afrikanischen Staaten vorgeschlagene und einstimmig angenommene Resolution der UN-Generalversammlung, durch die allgemein jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates verurteilt wurde<sup>148</sup>.

---

144 AdG 1962, S. 10200; *Ch. Rousseau* (Anm. 143), 158.

145 S. dazu *B. MacChesney* (Anm. 122).

146 AdG 1965, S. 11878 f.; *Ch. Rousseau*, *Chronique des faits internationaux*, RGDIP 69 (1965), 1117 ff., 1124, 1128.

147 S. dazu Art. 15 und 17 OAS-Charta, zitiert bei *Ch. Rousseau* (Anm. 146), 1123 sowie *L. B. Sohn*, *Basic Documents of the United Nations*, 1968, 125, 127.

148 GA Res. 2131 (XX) (Anm. 26).

Das jüngste Beispiel bewaffneter Intervention im Rahmen eines regionalen Systems ist die Aktion der USA in Grenada. Die Regierung Reagan begründete die Landung von US-Marineinfanteristen und eines zahlenmäßig eher symbolischen Kontingents von 300 Soldaten aus sechs karibischen Staaten mit drei Argumenten:

1. Dem Schutz der amerikanischen Staatsbürger auf Grenada.
2. Dem Zusammenbruch der Ordnung auf Grenada und dem Antrag der karibischen Staaten auf Wiederherstellung geordneter Verhältnisse und demokratischer Institutionen.
3. Einer Aufforderung zum Eingreifen durch den britischen Gouverneur Sir *Paul Scoon* als einziger noch verbliebener verfassungsmäßiger Autorität<sup>149</sup>.

Die Intervention wurde ferner auf den Beschluß des Verteidigungsrates nach dem Vertrag der ostkaribischen Staaten über gegenseitige Hilfeleistung vom 18. 6. 1981 (OECS-Vertrag)<sup>150</sup>, ein Äquivalent zum Rio-Vertrag, gestützt.

Die ablehnende Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Aktionen war so einmütig wie selten zuvor<sup>151</sup>. Lediglich in Form und Intensität unterschied sich die Kritik am Vorgehen der USA. Während die englische und deutsche Regierung mit verhaltenen Worten Kritik am amerikanischen Vorgehen äußerten, ließ Mitterrand mitteilen, das Recht sei unteilbar, und das amerikanische Unternehmen sei eine klare Verletzung der UN-Charta<sup>152</sup>. Selbst unter den NATO-Partnern der USA stimmten neun für eine von Nicaragua und Zimbabwe eingebrachte Resolution, in der die amerikanische Intervention in Grenada als flagrante Verletzung des Völkerrechts verurteilt und der sofortige Truppenabzug verlangt wurde<sup>153</sup>. Die neun Gegenstimmen zu dieser Resolution kamen von den USA, den am Eingreifen beteiligten karibischen Staaten, sowie Israel und El Salvador, während sich die meisten westlichen Verbündeten der USA der Stimme enthielten. Bemerkenswert ist, daß sich auch die meisten OAS-Staaten, mit Ausnahme der an der Intervention teilnehmenden karibischen Staaten, der Verurteilung anschlossen.

Bei der Analyse dieser internationalen Reaktionen muß man davon ausgehen, daß die Regierung der USA eine tatsächliche Gefährdung des Lebens amerikanischer Staatsbürger der internationalen Öffentlichkeit nicht recht glaubhaft machen konnte<sup>154</sup>. Auch die Aufforderung zum Einschreiten

---

149 US Dept. St. Bull. 83, No. 2081 (Dec. 1983), 67 ff.

150 ILM 20 (1981), 1166 ff.; s. auch *W. C. Gilmore*, *The Grenada Intervention*, 1984, 76 ff.

151 AdG 1983, S. 27153 ff.

152 AdG 1983, S. 27153 ff.

153 Vgl. AdG 1983, S. 27158; UN Doc. S/16077 v. 28. 10. 1983.

154 Zur Begründung der US-Regierung für ihr militärisches Eingreifen vgl. im einzelnen US Dept. St. Bull. (Anm. 149).

durch den britischen Gouverneur mag – zumal sie erst einige Tage nach dem amerikanischen Eingreifen bekanntgemacht wurde – den meisten Staaten fabriziert und dubios erschienen sein, auch wenn man von verfassungsrechtlichen Kompetenzfragen und Zweifeln absieht. Es bleibt daher als wesentlicher Grund für das amerikanische Eingreifen die Gefahr einer erheblichen Verstärkung der sowjetischen Präsenz in der Region durch eine starke Anlehnung der Regierung Grenadas an Kuba und eine überdimensionale militärische Aufrüstung. Insbesondere die geplante Flugplatzverweigerung wurde als Gefährdung der Sicherheit einer für die Sicherheitsinteressen der USA wesentlichen Region betrachtet. In der gemeinsamen Erklärung der OECS-Staaten vom 25. 10. 1983 kommt dies erheblich deutlicher zum Ausdruck als in der Erklärung der US-Regierung. Als Ziel der Bildung der multinationalen Streitmacht wird dort bezeichnet „undertaking a preemptive defensive strike in order to remove this dangerous threat to peace and security to their subregion and to establish a situation of normalcy in Grenada“<sup>155</sup>. Der nachfolgende Verlauf der Invasion, der sich nicht auf die Evakuierung der amerikanischen Staatsangehörigen beschränkte, sondern in einer wenn auch kurzfristigen militärischen Besetzung Grenadas mündete, bestätigt diese Zielsetzung<sup>156</sup>. Die Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft zeigt, daß die Veränderung der politischen Strukturen, militärische Aufrüstung oder Hilfestellung eines feindlichen Blocks auch im Interessenbereich einer Großmacht noch nicht als hinreichender Grund für eine gewaltsame präventive Selbstverteidigung der übrigen Staaten in der Region akzeptiert wird. Bemerkenswerterweise hat auch die USA das Argument der Selbstverteidigung und den Schutz der eigenen Sicherheitsinteressen in der Einflußzone nicht übernommen, sondern sich juristisch auf die traditionellen Gesichtspunkte des Schutzes der eigenen Staatsangehörigen und der regionalen Friedenssicherung auf Aufforderung der betroffenen Staatengruppe gestützt. Auf den Schutz eigener Staatsangehöriger ist später noch einzugehen<sup>157</sup>.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf aber das Argument der regionalen Friedenssicherung, da es wie ein roter Faden die Geschichte des Eingreifens der USA in amerikanische Bürgerkriege und Konflikte in der amerikanischen Hemisphäre begleitet. Die Organisation der amerikanischen Staaten, der alle lateinamerikanischen Republiken und acht der unabhängig gewordenen karibischen Staaten angehören, enthält in ihrer Charta eine Reihe detaillierter Vorschriften für regionale kollektive Friedenssicherung. Art. 28 der Charta bestimmt:

---

155 Zitiert in US Dept. St. Bull. (Anm. 149), 68.

156 W. C. Gilmore (Anm. 150), 63 f.

157 Vgl. unten S. 100 ff.

“If the inviolability of the integrity of the territory or the sovereignty or political independence of any American State should be affected by an armed attack or by an act of aggression that is not an armed attack, or by an extracontinental conflict, or by a conflict between two or more American States, or by any other act or situation that might endanger the peace of America, the American States, in furtherance of the principles of continental solidarity or collective self-defense, shall apply the measures and procedures established in the special treaties on the subject.”<sup>158</sup>

Verwiesen wird also auf spezifische Verträge, wie insbesondere den Rio-Vertrag und den im Grenadafall einschlägigen OECS-Vertrag. Für derartige Maßnahmen sieht die OAS-Charta in Art. 22 vor:

“Measures adopted for the maintenance of peace and security in accordance with existing treaties do not constitute a violation of the principles set forth in Article 18 and 20.”

Im Fall Grenada argumentierte die US-Regierung – wie in vorangegangenen Fällen – damit, daß Art. 52 der UN-Charta regionalen Organisationen die Ermächtigung einräume, kollektive Aktionen zur Friedenssicherung einräume, kollektive Aktionen zur Friedenssicherung in der Region zu ergreifen. Dementsprechend seien die karibischen Staaten aufgrund des OECS-Vertrages zu einer kollektiven Aktion zum Schutze der Sicherheit und der Stabilität der karibischen Region berechtigt gewesen. In der konkreten Situation habe nämlich nicht nur die Gefahr der Verursachung eines Blutbades unter der Bevölkerung und den amerikanischen Staatsangehörigen bestanden, sondern auch die aktuelle Gefahr einer Sicherheitsbeeinträchtigung der angrenzenden karibischen Staaten<sup>159</sup>. Die Verallgemeinerung des derart begründeten Anspruchs auf begrenzte Gewaltanwendung zum Schutz der eigenen Sicherheitsinteressen wird freilich dadurch erschwert, daß in mehreren offiziellen Äußerungen die Gesamtumstände als „very particular, very unusual, perhaps unique“ bezeichnet wurden<sup>160</sup>.

Im Fall Grenada ist freilich die Argumentation mit dem Vorrang regionaler Friedenssicherung kaum hinreichend substantiiert. Art. 8 des OECS-Vertrages sieht nämlich ein Tätigwerden des Verteidigungs- und Sicherheitskomitees einschließlich kollektiver Verteidigungsmaßnahmen im Falle einer „external aggression . . . in the exercise of the inherent right of individual

---

158 Vgl. OAS-Charta v. 30. 4. 1948, Text in: U.N.T.S. 119 (1952), 3 ff. mit dem Abänderungsprotokoll von Buenos Aires v. 27. 2. 1967, U.N.T.S. 721 (1970), 266 ff., 324 ff.; s. auch *J. N. Moore*, *The United States Action in Grenada – Grenada and the International Double Standard*, *AJIL* 78 (1984), 145, 157; allgemein zur OAS: *F. V. García-Amador*, *Organization of American States*, in: *Encyclopedia of Public International Law* 6 (1983), 276 ff.

159 US Dept. St. Bull. (Anm. 149), 74 ff.

160 So die US-Delegierte bei den Vereinten Nationen, *J. Kirkpatrick*, US Dept. St. Bull. (Anm. 149), 76; ebenso die Äußerungen des Premierministers von Barbados, *Adams*, in: *W.C. Gilmore* (Anm. 150), 110.

or collective self-defence“ vor. Will man nicht einer extrem weiten Auslegung der Selbstverteidigung das Wort reden, gibt der OECS-Vertrag deshalb keine Grundlage für eine bewaffnete Aktion auf fremdem Territorium gegen den Willen der Regierung eines Landes<sup>161</sup>. Zumindest indirekt wird diese Auslegung auch dadurch bestätigt, daß der Gesichtspunkt der regionalen Friedenssicherung im weiteren Verlauf der juristischen Auseinandersetzung immer mehr in einen untrennbaren Zusammenhang mit dem Argument der Aufforderung des britischen Gouverneurs zum Einschreiten gestellt wurde<sup>162</sup>.

Eine andere vertragliche Ausgangslage besteht freilich bei den durch den Rio-Pakt verbundenen lateinamerikanischen Staaten. Der Rio-Vertrag sieht in deutlicher Anlehnung an Art. 22 der OAS-Charta vor:

“If the inviolability or the integrity of the territory or the sovereignty or political independence of any American State should be affected by an aggression which is not an armed attack or by an extra-continental or intra-continental conflict, or by any other fact or situation that might endanger the peace of America, the Organ of Consultation shall meet immediately in order to agree on the measures which must be taken in case of aggression to assist the victim of the aggression or, in case, the measures which should be taken for the common defense and for the maintenance of peace and security of the Continent.”<sup>163</sup>

Ausdrücklich führt Art. 8 unter den Maßnahmen, die ergriffen werden können, auch die Anwendung bewaffneter Gewalt auf. Nach dem Verständnis der US-Regierung in der Kuba-Krise rechtfertigt diese Bestimmung notfalls auch den Einsatz von Gewalt gegen den Willen der dadurch betroffenen Regierung<sup>164</sup>. Freilich handelt es sich bei der Seeblockade in der Kuba-Krise um eine Maßnahme, die zwar auch die Gewaltandrohung gegen fremde Schiffe und den Bestimmungsort Kuba einschloß, aber keine direkte Verletzung der kubanischen Gebietshoheit umfaßte, wenn auch der Beschluß des OAS-Rates eine weitgefaßte Ermächtigung zu allen Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, enthielt<sup>165</sup>. Allerdings enthielten sich Brasilien, Mexiko und Bolivien in bezug auf eine so weitgefaßte Formulierung zur Anwendung von Gewalt bei der Abstimmung

161 Vgl. *F. A. Boyle/A. Chayes u. a.*, The United States Action in Grenada – International Lawlessness in Grenada, *AJIL* 78 (1984), 172, 173; ebenso *C. C. Joyner*, The United States Action in Grenada – Reflections on the Lawfulness of Invasion, *AJIL* 78 (1984), 131, 135; nicht überzeugend *J. N. Moore* (Anm. 158), 163, der Organisationsvorschriften und Ermächtigungsnormen vermengt.

162 Vgl. die Erklärung des stellv. US-Außenministers *K. W. Dam* v. 4. 11. 1983, in: *US Dept. St. Bull.* (Anm. 149), 79 ff. sowie *AJIL* 78 (1984), 200 ff.

163 Art. 6 Rio-Vertrag (Anm. 121).

164 S. dazu *L. C. Meeker* (Anm. 122); *C. Q. Christol/C. R. Davis* (Anm. 122); *A. Chayes*, Law and the Quarantine of Cuba, *Foreign Affairs* 41 (1963), 550 ff.

165 Vgl. *AdG* 1962, S. 10195; zum Wortlaut vgl. auch *Q. Wright* (Anm. 122), 558.

der Stimme mit dem Hinweis, eine derartige Formulierung könne als Zustimmung zu einer Invasion Kubas verstanden werden<sup>166</sup>.

Eine gewisse Stützung erfährt die amerikanische Auffassung jedoch durch die Entsendung einer interamerikanischen Friedenstruppe in die Dominikanische Republik, nachdem zunächst die einseitige bewaffnete Intervention ohne Absicherung durch die OAS heftig kritisiert worden war. Die interamerikanischen Truppen hatten allerdings – ähnlich den UN-Friedenstruppen – keinerlei Auftrag zur Reorganisation der Staatsgewalt oder zur Verhinderung einer etwaigen kommunistischen Machtübernahme, sondern sie sollten unter strikter Einhaltung der Neutralitätspflicht gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen den sich bekämpfenden Parteien verhindern und eine friedliche Streitbeilegung vermitteln, was ihnen schließlich auch gelang. Der kubanische Standpunkt, es handle sich um eine Fortsetzung der illegalen Intervention und um einen Bruch des Gewaltverbots, konnte sich in den Vereinten Nationen nicht durchsetzen. Im Kreise der lateinamerikanischen Staaten fand auch der Standpunkt der USA, wonach der OAS ein Vorrang bei der Behandlung interamerikanischer Konflikte zukomme, mit Ausnahme Uruguays allgemeine Zustimmung<sup>167</sup>.

Läßt sich hierauf die These stützen, daß notfalls auch die bewaffnete Intervention im Falle einer – wie auch immer definierten – Friedensgefährdung oder Gefährdung der Sicherheitsinteressen gegen den Willen der Regierung eines Staates im interamerikanischen System zulässig ist, ohne daß die Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechts vorliegen? Diese Frage läßt sich klar verneinen. Zum einen sind die vorliegenden Präzedenzfälle keineswegs so klar, daß sie einen derartigen Schluß zuließen. Zum anderen lassen die Reaktionen der lateinamerikanischen Staaten im Fall Grenada und in der Diskussion um Nicaragua keineswegs den Schluß auf eine beschränkte Geltung des Interventions- und Gewaltverbots im interamerikanischen System zu<sup>168</sup>.

In neueren Stellungnahmen zum Friedenssicherungssystem der OAS ist deshalb auch nur noch die Rede von einer Durchbrechung des strikten Gewaltverbots im Falle des Fehlens einer Regierungsgewalt, wie sie z.B. im Falle von Grenada vorgelegen habe. *J. N. Moore* stellt fest:

“There is substantial authority both in the writings of international law scholars and in the jurisprudence of the Organization of American States that regional peacekeeping action for the purpose of restoring order and

---

166 Vgl. *Q. Wright* (Anm. 161), 558 unter Hinweis auf *New York Times v. 24.10.1962*, S. 23.

167 Vgl. AdG 1965, S. 11880 f.; vgl. dazu *Ch. Rousseau* (Anm. 146), 1128.

168 Dessen ungeachtet soll im US-Verteidigungsministerium angeblich geplant worden sein, eine kollektive Intervention in Nicaragua rechtlich auf den Rio-Pakt zu stützen, *Ch. Rousseau*, *Chronique des faits internationaux*, RGDIP 88 (1984), 660.

self-determination at the request of lawful authorities or in a setting of breakdown of authority is lawful under Article 52.”<sup>169</sup>

Ob diese abgemilderte Version beschränkter Souveränität im interamerikanischen System mit dem Gewaltverbot der Charta in Einklang zu bringen ist, ist dennoch zweifelhaft angesichts des deutlich gestiegenen Selbstbewußtseins der lateinamerikanischen Staaten und ihres gewachsenen Souveränitätsverständnisses. In derselben Entwicklungstendenz liegt es, daß die – soweit ersichtlich – noch nicht in Kraft getretenen Änderungen des Rio-Vertrages vom Juli 1975<sup>170</sup> bei der regionalen Friedenssicherung den Ausdruck „aggression which is not an armed attack“ vermeiden, sondern lediglich von einer Aggression sprechen, die nicht unter die Kategorie des bewaffneten Angriffs falle, oder von einem Konflikt oder ernstem Ereignis, das den Frieden in Amerika gefährden könne. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang ferner, daß jede Hilfeleistung aufgrund eines Beschlusses des Beratungsorgans der OAS der Zustimmung der betreffenden Staaten bedarf. Allgemein läßt sich feststellen, daß die lateinamerikanischen Staaten in den Beratungen der UNO über die Rolle des Gewaltverbots zu den vehementesten Gegnern jeder Art von Einflußzonenkonzept gehören und konsistent die Auffassung vertreten haben, das Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen konstituiere eine zwingende völkerrechtliche Norm, die vertraglich nicht abbedungen werden könne<sup>171</sup>.

Allerdings steht der zwingende Charakter des Gewaltverbots, wie er mittlerweile fast einhellig in den UN-Beratungen und in der völkerrechtlichen Literatur vertreten wird, einer vertraglichen Unterwerfung unter kollektive Friedenssicherungsmaßnahmen im Rahmen eines regionalen Friedenssicherungssystems nach Art. 52 der UN-Charta nicht schlechthin entgegen. In diesem Falle steht aber eine Vereinbarkeit regionaler Friedenssicherungsaktionen mit der UN-Charta zur Diskussion. Gemäß Art. 53 Abs. 1 S. 2 der UN-Charta sind „enforcement measures“ im Rahmen regionaler Friedenssicherungssysteme ohne Genehmigung des Sicherheitsrates grundsätzlich nicht zulässig. Anlässlich der Entsendung von OAS-Truppen in die Dominikanische Republik hat sich der US-Delegierte im Sicherheitsrat auf den Standpunkt gestellt, die auf freiwilliger Grundlage entsandten Truppen mit dem Auftrag der Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse könnten

169 J. N. Moore (Anm. 158), 154.

170 ILM 14 (1975), 1117, 1122 ff.; vgl. dazu J. P. Rowles, *The United States, the OAS, and the Dilemma of the Undesirable Regime*, Georgia Journal of International and Comparative Law (1983), 385, 389, 394 f.; E. Jiménez de Aréchaga, *International Law in the Past Third of a Century*, RdC 159 (1978 I), 1, 141 f.

171 Vgl. z. B. die Äußerungen Chiles und Perus bei den UN-Beratungen zur Stärkung des Gewaltverbots, Report A/39/41 (Anm. 138), 42; zur Frage, ob der Panama-Kanal-Vertrag (ILM 16 (1977), 1040 ff.) ein Recht der USA beinhaltet, notfalls auch einseitig mit militärischer Gewalt die Offenheit des Kanals zu erzwingen, vgl. H. G. Maier, *The Right to Defend the Panama Canal*, Georgia Journal of International and Comparative Law 13 (1983), 217 ff.

nicht als Zwangsmaßnahmen gegen die Dominikanische Republik verstanden werden<sup>172</sup>. Ähnlich argumentiert *J. N. Moore*:

“Regional peacekeeping actions consistent with the purposes and principles of the United Nations are also recognized as lawful under Article 52 of the Charter. Such actions to restore order and self-determination in a setting of breakdown of authority are not enforcement actions, which would require Security Council approval, and may be undertaken at the initiative of a genuinely independent regional arrangement. Thus, to be lawful, regional action taken under Article 52 must be consistent with the purposes and principles of the Charter and, pursuant to Article 53, must not be „enforcement action“ unless such enforcement action is authorized by the Security Council.”<sup>173</sup>

Diese Auffassung ist aber entgegen der Behauptung *Moore*s in der UNO ohne Unterstützung geblieben. Anlässlich von Diskussionen über OAS-Sanktionen gegen Kuba und die Dominikanische Republik in den sechziger Jahren widersprachen aber neben der UdSSR auch Großbritannien, Chile, Ceylon, Ghana und Uruguay dezidiert der amerikanischen Konzeption<sup>174</sup>.

Es bestehen deshalb erhebliche Zweifel daran, daß sich ein kollektives Interventionsrecht selbst im Falle des Zusammenbruchs der Regierungsautorität allgemein rechtfertigen läßt. Vielmehr läßt sich im Gegenteil eine strikte Betonung des Nichteinmischungsgrundsatzes und des Gewaltverbots auch innerhalb des interamerikanischen Systems feststellen. Eine Bestätigung findet die These einer Absage der lateinamerikanischen Staaten gegen jede Art beschränkter Souveränität, wenn man die Debatte über die Klage Nicaraguas gegen die USA im Sicherheitsrat verfolgt<sup>175</sup>. Auch hier haben die lateinamerikanischen Staaten – sieht man von den sich selbst bedroht fühlenden Nachbarn Nicaraguas ab – der amerikanischen Konzeption, im Rahmen der kollektiven Sicherheit präventive Maßnahmen einschließlich der Verminung der Häfen Nicaraguas ergreifen zu können, klar widersprochen. Ihren Niederschlag findet diese Tendenz auch in der Formulierung der einstweiligen Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 10. 5. 1984, wonach

“The right to sovereignty and to political independence possessed by the Republic of Nicaragua, like any other State of the region or of the world, should be fully respected and should not in any way be jeopardized by any military and paramilitary activities which are prohibited by the principles of international law, in particular the principle that States should

172 Zitiert bei *L. B. Sohn*, *Cases on United Nations Law*, 1967, 1067.

173 *J. N. Moore* (Anm. 158), 154.

174 Vgl. die wörtlichen Debattenauszüge bei *L. B. Sohn* (Anm. 172), 982, 951 f., 953, 979, 986, 1012, 1068.

175 AdG 1982, S. 25518 f.; VN 32 (1984), 97 f.; UN Chronicle XXI, No. 3 (March 1984), 7 ff., No. 4, 11 ff.

refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or the political independence of any State, and the principle concerning the duty not to intervene in matters within the domestic jurisdiction of a State, principles embodied in the United Nations Charter and the Charter of the Organization of American States.”<sup>176</sup>

Sicherlich ist damit noch nichts über eine allgemeine Zulässigkeit etwaiger regionaler Friedenssicherungsaktionen ausgesagt. Die Betonung auf dem jedem Staat in der Region zustehenden Souveränitätsanspruch macht aber deutlich, daß auch in einer Situation der Friedensbedrohung und gegenseitiger Grenzzwischenfälle einer Großmacht kein präventives Einschreiten in ihrem Einflußbereich als Maßnahme kollektiver Sicherheit gestattet ist.

### 6. Humanitäre Intervention

Unter der humanitären Intervention versteht man die Anwendung bewaffneter Gewalt zur Verhinderung oder Beseitigung massiver Menschenrechtsverletzungen in einem fremden Staat. Einige Autoren halten in diesem Falle das Gewaltverbot für nicht anwendbar, da hier die Gewalt nicht im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 der Charta gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines fremden Staates gerichtet sei. Vielmehr sei die Gewaltanwendung mangels kollektiver Maßnahmen im Einklang mit der in der Charta niedergelegten Pflicht zur Beachtung und zum Schutz der Menschenrechte<sup>177</sup>. Verfolgt man den Gedanken noch einen Schritt weiter, könnte man sogar zu einer Pflicht zum Einschreiten kommen, indem aus den völkerrechtlichen Menschenrechten Schutzpflichten zum Einschreiten gegenüber fremden Staaten abgeleitet werden<sup>178</sup>. Mag auch diese These im Hinblick auf die Staatenpraxis weit hergeholt erscheinen, so erscheint es jedenfalls angesichts des hohen Stellenwerts der Menschenrechte kaum zumutbar, in jedem Falle der staatlichen Souveränität absoluten Vorrang einzuräumen, wenn es – je nach Lage des Falles – in Wahrheit um schiere Machterhaltung einer Gruppe von Verbrechern zum Nachteil der Bevölkerung geht. Entsprechend ließe sich argumentieren, daß mit der veränderten Funktion der Menschenrechte in der Völkerrechtsordnung ein Bedeutungswandel der Charta dahin eingetreten ist, der dazu führt, daß in der gebote-

176 ICJ Reports 1984, 186 f.

177 *M. Reisman/M. S. McDougal*, Humanitarian Intervention to Protect the Ibos, in: R. B. Lillich (Hrsg.), *Humanitarian Intervention and the United Nations*, 1973, 167 ff.; *R. B. Lillich*, Humanitarian Intervention: A Reply to Ian Brownlie and a Plea for Constructive Alternatives, in: R. B. Lillich/F. C. Newman, *International Human Rights: Problems of Law and Policy*, 1979, 514, 516 ff.

178 In diesem Sinne haben *M. Reisman* und *M. S. McDougal* Art. 56 UN-Charta interpretiert, der freilich keine Aussage über eine Pflicht zum gewaltsamen Einschreiten gegen fremde Staaten erlaubt, vgl. *M. Reisman/M. S. McDougal* (Anm. 177), 175 ff.

nen Gesamtschau aller Chartabestimmungen die Pflicht zum effektiven Menschenrechtsschutz und die Achtung der staatlichen Souveränität zum Ausgleich, zur „praktischen Konkordanz“ gebracht werden müssen. Gestützt wird diese Argumentation dadurch, daß ja auch der allgemeine Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten unter dem Einfluß der Menschenrechte einen erheblichen Wandel erfahren hat<sup>179</sup>, und daß die von der überwältigenden Mehrheit der UNO propagierte Einschränkung des Gewaltverbots, wenn es um die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts von Befreiungsbewegungen geht, auf ganz ähnlichen Gedanken beruht.

Es wäre verlockend, Parallelen zur innerstaatlichen Verfassungsauslegung und Güterabwägung näher nachzugehen, wenn dabei nicht wesentliche Unterschiede vernachlässigt würden. Die Charta ist keine umfassende, als einheitliches Ganzes zu verstehende internationale Wertordnung, die verbindlich durch unabhängige Gerichte konkretisiert werden könnte. Sie ist eine lückenhafte Minimalordnung mit zahlreichen Unzulänglichkeiten. Ihre Reichweite hängt entscheidend vom Willen der Völkerrechtssubjekte ab. Deshalb ist auch nicht allein entscheidend, daß die von einem Teil der Autoren vertretene restriktive Auslegung von Art. 2 Ziff. 4 das Gewaltverbot seiner wesentlichen Bedeutung berauben würde und deshalb vom Internationalen Gerichtshof im Korfu-Kanal-Fall eindeutig zurückgewiesen wurde. Entscheidend ist vielmehr, daß in der Staatenpraxis ein Anspruch darauf, chartakonforme humanitäre Verhältnisse in einem fremden Staat notfalls auch mit einseitiger bewaffneter Gewalt erzwingen zu können, weder erhoben noch durchgesetzt worden ist. Die Staatengemeinschaft entscheidet in erster und letzter Instanz darüber, mit welchen Mitteln eine Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes erfolgen kann. Sie erlaubt aber keinen Schluß, der es rechtfertigen könnte, die humanitäre Intervention als allgemeine Grenze des Gewaltverbots zu postulieren.

Gerade in den Fällen, in denen eine Berufung auf humanitäre Gründe nahegelegen hätte, haben sich die Staaten darauf nicht berufen. Weder hat Tansania seine Intervention im Uganda Idi Amins noch Vietnam seinen Einmarsch ins Kambodscha der Roten Khmer mit humanitärer Intervention begründet, sondern sich auf Selbstverteidigung gestützt<sup>180</sup>. Auch die Rettungsaktion im Kongo<sup>181</sup> kann nicht als verallgemeinerungsfähiger Präzedenzfall für die humanitäre Intervention herhalten. Das militärische Ein-

---

179 Darauf stellen *M. Reisman* und *M. S. McDougal* (Anm. 177) ab.

180 AdG 1979, S. 23091 ff. (Tansania); AdG 1979, S. 22310 ff., 22350 (Vietnam).

181 AdG 1964, S. 11552 ff.; UN Doc. S/Res. 199 v. 30. 12. 1964, Repertory of Practice of United Nations Organs, Suppl. 1969–71, S. 156, 161; s. dazu *T. M. Franck/N. S. Rodley* (Anm. 43), 287 ff.; dagegen *R. B. Lillich*, *Forcible Self-Help by States to Protect Human Rights*, *Iowa Law Review* 53 (1967/68), 338 ff.; a. M. auch *H. L. Weisberg*, *The Congo Crisis 1964: A Case Study in Humanitarian Intervention*, *Virginia Journal of International Law* 12 (1971–72), 261 ff.

greifen der USA, Belgiens und Großbritanniens war zwar durch humanitäre Beweggründe veranlaßt. Es ging aber primär um den Schutz fremder Staatsangehöriger. Zudem konnten sich die Interventionsmächte auf eine Einladung durch die verfassungsmäßige kongolesische Zentralregierung berufen. Auch Indien hat das Eingreifen in Bangladesh nicht mit den massiven systematischen Menschenrechtsverletzungen durch Pakistan in Ost-Bengalen legitimiert, sondern mit einer Mischung aus Selbstverteidigung und Dekolonisierung zu rechtfertigen gesucht<sup>182</sup>. Freilich verschwimmen hier leicht die Grenzen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie eng das Recht auf Selbstbestimmung mit der Gewährleistung eines menschenrechtlichen Mindeststandards verknüpft sein kann. Die indische Völkerrechtswissenschaft hat sich deshalb beeilt, die Aktion in Bangladesh als Fall erlaubter indischer Hilfeleistung zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts einer unterdrückten Bevölkerung gegen die pakistanische Fremdherrschaft zu deklarieren<sup>183</sup>, um sie auf diese Weise von der allgemein als verpönt angesehenen humanitären Intervention der Großmächte deutlich abzugrenzen<sup>184</sup>. Rechtlich verständlich, wenn auch rechtspolitisch kaum erklärbar, ist, dem Genozid eines ganzen Volkes tatenlos zusehen zu müssen, während die Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts zum Eingreifen berechtigen soll. Ungeachtet dessen war die Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft in Fällen potentieller humanitärer Intervention einheitlich ablehnend. Auch die Großmächte USA, UdSSR und die Volksrepublik China haben bei verschiedenen Gelegenheiten ihrer Abneigung gegenüber dem allgemeinen Konzept der humanitären Intervention Ausdruck gegeben<sup>185</sup>. Nicht selten – soweit es die europäischen Staaten angeht – wird dabei eine klare Trennlinie zwischen der humanitären Intervention und dem Schutzrecht zugunsten eigener Staatsangehöriger gezogen. Aus der Staatenpraxis ist daher – soweit ersichtlich – nur ein Fall bekannt, der eine Berufung auf humanitäre Intervention erkennen läßt. Die mit Menschenrechtsverletzungen begründete Invasion Indonesiens in Ost-Timor<sup>186</sup> ist freilich in Wahrheit ein klarer Fall kaum verhüllter militärischer Aggression. Anhand dieses

182 AdG 1971, S. 16781 ff.; UN-Repertoire of the Practice of the Security Council, Suppl. 1969–71, S. 156, 161; s. dazu *V. S. Mani*, The 1971 War on the Indian Sub-Continent and International Law, *Indian Journal of International Law* 12 (1972), 83 ff.

183 *M. K. Nawaz*, Bangladesh and International Law, *Indian Journal of International Law* 11 (1971), 251 ff.; *V. S. Mani* (Anm. 182); *R. Khan*, Legal Aspects, in: *M. Ayoob*, Bangladesh – A Struggle for Nationhood, 1971, 85 ff.; vgl. auch *J.-P. L. Fonteyne*, The Customary International Law Doctrine of Humanitarian Intervention: Its Current Validity under the U.N. Charter, *California Western International Law Journal* 4 (1974), 203 ff.

184 *B. P. Chimni*, Towards a Third World Approach to Non-Intervention: Through the Labyrinth of Western Doctrine, *Indian Journal of International Law* 20 (1980), 243, 258.

185 Vgl. *R. S. Clark*, Humanitarian Intervention: Help to your Friends and State Practice, *Georgia Journal of International and Comparative Law* 13 (1983). Supplement, 211, 212; *D. Rusk*, A Message of Hope, *Georgia Journal of International and Comparative Law* 13 (1983), Supplement, 427, 433 zur Invasion Ugandas durch Tansania.

186 AdG 1976, S. 20305 ff.; s. dazu *R. S. Clark* (Anm. 185), 212 f.

Beispiels ließe sich möglicherweise zeigen, daß die ablehnende Haltung der Staatengemeinschaft nicht zuletzt durch die große Mißbrauchsgefahr auf der Basis historischer Erfahrungen im Umgang mit dem Interventionsrecht durch die Großmächte bestimmt wird. Die humanitäre Intervention ist der Geist aus der Flasche, der – einmal freigelassen – mangels präziser Bestimmbarkeit seiner Anwendungsvoraussetzungen nicht mehr beherrschbar ist<sup>187</sup>. Man mag einwenden, daß die praktischen Schwierigkeiten einer Handhabung des Interventionsrechts kein Argument gegen deren rechtliche Zulässigkeit sind. Anders ist es aber dann, wenn die Unbestimmbarkeit einer Regel so offenkundig ist, daß sie aus diesem Grunde von der Staatengemeinschaft nicht akzeptiert wird. Dagegen fällt auch nicht entscheidend ins Gewicht, daß humanitäre Aspekte bei manchen bewaffneten Aktionen unzweifelhaft für die Entscheidung zum Eingreifen mit ursächlich waren. Sicherlich läßt sich auch feststellen, daß der Nachweis humanitärer Beweggründe das Urteil der Staatengemeinschaft über eine Gewaltanwendung nicht unerheblich beeinflußt. In dem praktisch freilich äußerst seltenen Fall strikter Gewaltanwendung gegen grobe Menschenrechtsverletzungen<sup>188</sup> aus nachweislich rein humanitären Beweggründen dürfte sich die internationale Gemeinschaft – wenn überhaupt → mit einem rein formalen Tadel begnügen. Das reicht aber nicht aus, der humanitären Intervention unter bestimmten eng begrenzten Voraussetzungen den Stempel der Legalität aufzudrücken. Vielmehr läßt sich allenfalls feststellen, daß die internationale Gemeinschaft den Verstoß gegen das Gewaltverbot unter diesen Voraussetzungen wegen mildernder Umstände wenig oder gar nicht sanktioniert<sup>189</sup>. Dies ändert nichts daran, daß die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Konsensverfahren akzeptierte Interventionserklärung, die Friendly Relations-Deklaration und die Aggressionsdefinition insoweit deutlich ihre Ablehnung gegenüber jeder Art von Intervention, aus welchen Beweggründen auch immer sie erfolgen mag, manifestiert haben. Keine internationale Menschenrechtskonvention erlaubt auch den Schluß auf die Zulässigkeit gewaltsamer Maßnahmen zur Durchsetzung der Konventionsbestimmungen. Der Fehlschlag internationaler Sanktionsmechanismen hat zu keiner Zeit das Argument einer Durchbrechung des Gewaltverbots zur Herstellung allgemeiner humanitärer Verhältnisse in der Staatenpraxis zu stützen vermocht.

### *7. Der gewaltsame Schutz eigener Staatsangehöriger*

Von der humanitären Intervention im obigen Sinne ist das militärische Eingreifen zugunsten der eigenen Staatsangehörigen in einem fremden Staat zu

---

187 *R. Falk*, Comment, in: *J. N. Moore* (Anm. 33), 539, 545.

188 Eingehend dazu *T. M. Franck/N. S. Rodley* (Anm. 43).

189 *T. M. Franck/N. S. Rodley* (Anm. 43), 305.

unterscheiden. Politisch und juristisch weisen beide Eingriffstatbestände verschiedene Merkmale auf. Wenn auch der humanitäre Aspekt beide verbindet, so ist doch die Intervention zum Schutze des Lebens eigener Staatsangehöriger eng mit der traditionellen Schutzpflicht eines Staates für seine Angehörigen und mit der Wahrung eigener Interessen gegen äußere Bedrohung verbunden. Anders als bei der humanitären Intervention maßt sich der eingreifende Staat hier nicht die Rolle des Weltpolizisten an, der stellvertretend für die Gemeinschaft die beleidigte Rechtsordnung wiederherstellt. Vielmehr wahrt ein Staat seine ureigensten Interessen, indem er das Leben seiner Angehörigen in einer Situation schützt, in der ein fremder Staat nicht mehr in der Lage oder nicht willens ist, den völkerrechtlich gebotenen Minimalschutz zu gewährleisten.

Völkerrechtsdogmatisch finden sich im wesentlichen dieselben Ansätze zur Begrenzung des strikten Gewaltverbots. Das Versagen des kollektiven Friedenssicherungssystems, der gute Zweck und die Wehrlosigkeit des Opfers werden als Rechtfertigungsgründe angeführt, um eine Ausnahme vom Gewaltverbot zu konstruieren. Unter dem Eindruck der israelischen Geiselfreiungsaktion in Entebbe<sup>190</sup> und dem fehlgeschlagenen amerikanischen Unternehmen im Iran<sup>191</sup> wird zunehmend der Versuch gemacht, das strikte Gewaltverbot aus der Charta heraus aufzubrechen, indem mit einer Kollision zwischen verschiedenen Chartabestimmungen argumentiert wird. Aus der Charta ergäbe sich nämlich nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zum Schutze der Menschenrechte eigener Staatsangehöriger, wenn nötig mit Gewalt. In der Pflichtenkollision zwischen Gewaltverbot und Schutzpflicht müsse der Heimatstaat abwägen, welchem Rechtsgut er den Vorrang zu geben habe<sup>192</sup>. Die Prämisse dieser These, die Pflicht zum gewaltsamen Schutz der eigenen Staatsangehörigen auf fremdem Territorium, ist jedoch eine unzulässige Vorwegnahme des gewünschten Ergebnisses. Der Versuch, mit Güterabwägungsmethoden das Gewaltverbot aus den Angeln zu heben, ist daher zwar eine interessante dogmatische These, die aber nicht überzeugt, solange sie nicht von der Staatenpraxis getragen ist.

Eine andere Theorie argumentiert mit einem weit verstandenen Selbstverteidigungsrecht. Der Vorzug dieser Konstruktion ist, daß sie sich eher im Einklang mit der Praxis derjenigen Staaten befindet, die zum Schutze eigener

---

190 AdG 1976, S. 20355 ff.; s. dazu *Ch. Rousseau*, *Chronique des faits internationaux*, RGDIP 81 (1977), 286 ff.; UN-Yearbook 1976, 315 ff.

191 AdG 1980, S. 23499.

192 Allerdings soll hier dennoch „im Prinzip“ die Gewaltanwendung illegal bleiben, wenn sie auch toleriert werden müsse, vgl. *Th. Schweisfurth*, *Operations to Rescue Nationals in Third States Involving the Use of Force in Relation to the Protection of Human Rights*, *German Yearbook of International Law* 23 (1980), 159, 179.

Staatsangehöriger Gewalt angewendet haben<sup>193</sup>. Das Selbstverteidigungsrecht sei anwendbar, da die betroffenen Staatsangehörigen ein Teil ihres Staatsvolkes und damit ein konstitutives Element ihres Heimatstaates seien. Folglich begehe einen bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 auch derjenige Staat, der auf seinem Territorium massiv in völkerrechtswidriger Weise gegen fremde Staatsbürger vorgehe<sup>194</sup>. Problematisch an einer so weitgehenden Ausdehnung des Selbstverteidigungsrechts bleibt, daß das Merkmal des bewaffneten Angriffs seine Begrenzungsfunktion und das Selbstverteidigungsrecht insgesamt seine Konturen verliert, wenn es über den Fall des militärischen Angriffs auf das Territorium eines fremden Staates oder dessen Streitkräfte, Schiffe und Flugzeuge hinaus auf Übergriffe gegen fremde Staatsangehörige erstreckt wird. Vorgänge auf dem Territorium eines fremden Staates sind aber unbestritten eine Domäne seiner Territorialhoheit, wenn auch beschränkt durch die Prinzipien des völkerrechtlichen Fremdenrechts und der Menschenrechte. Auch die Aggressionsdefinition spricht dagegen, den Gewaltbegriff über den grenzüberschreitenden Angriff und die Schiffe und Flugzeuge eines fremden Staates hinaus auszuweiten, auch wenn die Aufzählung in Art. 3 der Definition ausdrücklich nicht als erschöpfend bezeichnet wird. Würde das Selbstverteidigungsrecht derart weit ausgedehnt, so könnte es von einem allgemeinen „self-help“-Anspruch für den Fall, daß wesentliche Interessen eines Staates auf dem Spiele stehen, kaum noch unterschieden werden<sup>195</sup>.

Als letzte Autorität für die Legalität oder Illegalität humanitärer Intervention erweist sich freilich auch hier die Staatenpraxis. Auch unter der Geltung der Charta kann ein Ausnahmetatbestand seine Geltung behalten, wenn er in der Staatenpraxis von einer großen Anzahl von Staaten ständig akzeptiert und praktiziert worden ist.

Die meisten Autoren kommen freilich aufgrund der Untersuchung einer Staatenpraxis zum Ergebnis, daß das Schutzrecht des Staates heute nicht mehr als allgemein akzeptierte gewohnheitsrechtliche Rechtfertigung für

---

193 Vgl. die Äußerung des Senators *Rolin* im belgischen Senat am 24. 11. 1964: „La légitime défense d'un Etat ne se limite pas à la protection de son territoire, elle s'étend à la défense de ses ressortissants se trouvant en territoire étranger, lorsque leur vie est menacée et qu'une intervention s'avère indispensable pour parer à l'impuissance des autorités nationales.“ Zitiert bei *A. Gérard*, L'Opération Stanleyville-Paulis devant le Parlement Belge et les Nations Unies, *Revue Belge de Droit International* 1967, 242, 254.

194 So *M. Schröder*, Die Geiselnbefreiung von Entebbe – ein völkerrechtswidriger Akt Israels?, *JZ* 1977, 420 ff.; *H.-G. Franzke* (Anm. 76), 146; *H. Kipp* (Anm. 4), 428; *A. Gérard* (Anm. 193), 254.

195 Vgl. dazu die Argumentation *M. Schröders*: „Wenn die modernen Kampfmethoden nicht zur weitgehenden Wehrlosigkeit des Staates führen sollen, muß ein Staat auf Angriffsunternehmen, wie sie nach Darstellung Israels in Entebbe vorgelegen haben, mit angemessener Gegengewalt reagieren dürfen. Denn solche Situationen stellen einen in Ausmaß und Intensität erheblichen Eingriff in Rechtsgüter des betroffenen Staates dar.“ (Anm. 194), 425.

einen militärischen Gewalteinsatz im Ausland gelten könne<sup>196</sup>. Dieser Befund kann nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen werden, zumindest dann, wenn man im Sinne der Rechtsprechung des IGH eine tatsächlich einheitliche und beständige Praxis der internationalen Gemeinschaft verlangt. Dennoch zeigt sich in deutlichem Kontrast zur humanitären Intervention eine weit größere Beanspruchung und Akzeptanz des Schutzrechts zugunsten eigener Staatsangehöriger. Im Falle Entebbe, bei dem die israelische Luftwaffe in einer knapp eineinhalbstündigen militärischen Aktion über hundert israelische Staatsangehörige aus den Händen von Terroristen befreite, die mit Hilfe Ugandas tätig waren, führte der amerikanische Botschafter *Scranton* im Sicherheitsrat aus:

“Israel’s action in rescuing the hostages necessarily involved a temporary breach of the territorial integrity of Uganda. Normally such a breach would be impermissible under the Charter of the United Nations. However, there is a well-established right to use limited force for the protection of one’s own nationals from an imminent threat of injury or death in a situation where the state in whose territory they are located either is unwilling or unable to protect them. The right, flowing from the right of self-defense, is limited to such use of force as is necessary and appropriate to protect threatened nationals from injury.”<sup>197</sup>

Diese Auffassung wurde teils ausdrücklich, teils implizit durch die Regierungen Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritanniens und anderer westlicher Staaten unterstützt<sup>198</sup>. Im Sicherheitsrat waren die Meinungen allerdings geteilt. Ein Antrag auf Verurteilung Israels<sup>199</sup> wurde immerhin von 8 Mitgliedern des Rats unterstützt<sup>200</sup>, fand jedoch nicht die notwendige Mehrheit von 9 Mitgliedern. In einer Reihe weiterer Fälle vor und nach Entebbe haben die USA, Israel, Großbritannien, Belgien und Frankreich herkömmliche Schutzrechte zugunsten eigener Staatsangehöriger als auch unter der Charta weiterbestehend in Anspruch genommen. Allerdings haben sich regelmäßig die Ostblockstaaten und die meisten Entwicklungsländer gegen jede Durchbrechung des Souveränitätsgrundsatzes gewandt, während die europäischen Staaten, die USA und Japan am Grundsatz des notfalls gewaltsamen Schutzes eigener Staatsangehöriger festgehalten

196 *M. Schröder* (Anm. 194), 424; *U. Beyerlin*, Die israelische Befreiungsaktion von Entebbe in völkerrechtlicher Sicht, *ZaöRV* 37 (1977), 213 ff.; *ders.*, Die humanitäre Aktion zur Gewährleistung des Mindeststandards in nicht-internationalen Konflikten, 1975.

197 US Dept. St. Bull. 75, No. 1932 (Aug. 1976), 181; vgl. dazu die Erklärung der US-Delegierten bei den Vereinten Nationen, *J. Kirkpatrick*, zu der US-Aktion auf Grenada, US Dept. St. Bull. (Anm. 149), 75.

198 AdG 1976, S. 20356 ff.; UN-Yearbook 1976, 315 ff.

199 UN Doc. S/12139 v. 12. 7. 1976, SCOR 1976, 31st Year, Suppl. for July, August and Sept. 1976, 15 f.

200 Benin, China, Guayana, Libyen, Pakistan, Rumänien, Tansania und die UdSSR sprachen sich für die Resolution aus, vgl. AdG 1976, S. 20358.

ten haben<sup>201</sup>. Das Eingreifen belgischer Fallschirmjäger im Kongo zum Schutz eigener Staatsangehöriger und anderer Europäer ist insgesamt von einer Mehrheit der Staaten, darunter die USA, Großbritannien, Frankreich, Italien, Argentinien, China und Ceylon für rechtmäßig erklärt worden, allerdings zum Teil unter der ausdrücklich erklärten Voraussetzung, daß die Aktion strikt auf die Durchführung des humanitären Zwecks beschränkt werde<sup>202</sup>. Als repräsentativ für die von vielen anderen Staaten vertretene Auffassung<sup>203</sup> kann andererseits die Ansicht gelten, daß auch eine ernsthaft begründete Gefahr für das Leben und das Eigentum fremder Staatsangehöriger keine Rechtfertigung für eine militärische Intervention gebe<sup>204</sup>. Allerdings mischten sich auch in derartige Äußerungen gelegentlich Untertöne des Verständnisses für die belgischen Maßnahmen. Im Sicherheitsrat kam es daraufhin nicht zu einer Verurteilung Belgiens, sondern zu dem Kompromiß, Belgien zum Abzug seiner Truppen aufzufordern, wobei UN-Truppen im Einverständnis mit der kongolesischen Zentralregierung deren Funktion übernehmen sollten<sup>205</sup>.

Ähnlich verlief die Debatte anlässlich der zweiten kongolesischen Befreiungsaktion im Jahre 1964 durch belgische Fallschirmjäger mit Unterstützung der amerikanischen Luftwaffe<sup>206</sup>. Als Präzedenzfall ist diese Intervention freilich nur von beschränktem Wert, weil die Intervention mit Genehmigung der kongolesischen Regierung erfolgte. Aufschlußreich ist dennoch die juristische Debatte über die Aktion. Insbesondere die afrikanischen Staaten haben unmißverständlich erklärt, daß der Schutz der eigenen Staatsangehörigen allein eine bewaffnete Intervention nicht rechtfertigen könne<sup>207</sup>. Ein ebenso gespaltenes Bild ergibt sich, wenn man die Reaktion der Staatengemeinschaft auf die fehlgeschlagene amerikanische Rettungsaktion im Iran analysiert. In seiner Botschaft an den Kongreß vom 26. 4. 1980 berief sich Präsident *Carter* ausdrücklich darauf, daß jeder Staat in Übereinstimmung mit Art. 51 der Charta das Recht habe, seine Staatsangehörigen zu schützen, wenn die Regierung eines fremden Staates, in dem sie sich aufhielten, zu

201 Vgl. die Haltung westlicher Regierungen im Grenada-Fall, AdG 1983, S. 27154; zur Reaktion im Entebbe-Fall s. UN-Yearbook 1976, 316 ff.; vgl. die Haltung der US-Regierung bei der Intervention in der Dominikanischen Republik, AdG 1965, S. 11878 ff.; zur Grenada-Erklärung der britischen Regierung im House of Commons v. 26. 10. 1983 s. *W. C. Gilmore* (Anm. 150), 61.

202 S. dazu eingehend *U. Beyerlin* (Anm. 196), ZaöRV 37 (1977), 228 ff.

203 Vgl. *A. Gérard* (Anm. 193).

204 Vgl. wegen ihrer besonderen Prägnanz die Ansicht Tunesiens, UN Doc. SCOR 1960, 15th Year, 873rd Meeting, § 80, zitiert bei *U. Beyerlin* (Anm. 196), ZaöRV 37 (1977), 229.

205 UN Doc. S/Res. 4387 v. 13. 7. 1960, Text in UN-Yearbook 1960, 97 f.; vgl. dazu *U. Beyerlin* (Anm. 196), ZaöRV 37 (1977), 230.

206 AdG 1964, S. 11552 ff.; vgl. auch die Erklärung des belgischen Vertreters v. 24. 11. 1964, zitiert bei *A. Gérard* (Anm. 189), 247.

207 Vgl. die Äußerungen der Staatenvertreter bei *U. Beyerlin* (Anm. 196), ZaöRV 37 (1977), 230 ff.; s. auch *A. Gérard* (Anm. 189), 248 ff.

einem derartigen Schutz nicht willens oder nicht in der Lage sei<sup>208</sup>. Die Reaktion der westlichen Staaten, aber auch einiger anderer blockfreier Staaten wie z. B. Ägyptens läßt sich am ehesten mit einer Schlagzeile der Londoner Times „Lawful but not wise“<sup>209</sup> zusammenfassen, während die übrigen Staaten größtenteils die Aktion als rechtswidrig verurteilten<sup>210</sup>. Insgesamt ist daher der Schluß gerechtfertigt, daß trotz einer verbreiteten Staatenpraxis keine einheitliche Rechtsüberzeugung bezüglich der Rechtmäßigkeit des gewaltsamen Eingreifens zum Schutze eigener Staatsangehöriger festgestellt werden kann<sup>211</sup>. Auf der anderen Seite ist festzuhalten, daß eine beträchtliche Anzahl von Staaten auch unter der Geltung des Gewaltverbots beständig den Anspruch aufrechterhalten und durchgesetzt hat, unter bestimmten Voraussetzungen Gewalt zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland anwenden zu können, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die ausländische Regierung ist nicht willens oder nicht in der Lage, den völkerrechtlich gebotenen Mindestschutz für fremde Staatsangehörige zu gewährleisten.
2. Das Leben – nicht ausreichend ist dagegen das Eigentum – einer großen Zahl von eigenen Staatsangehörigen ist unmittelbar schwer gefährdet.
3. Alle anderen friedlichen Rettungsmaßnahmen versprechen keinen Erfolg oder sind fehlgeschlagen.
4. Die Aktion ist in der Art und Dauer auf das zur Rettung der Staatsangehörigen unbedingt Notwendige beschränkt und bringt keine unverhältnismäßigen Gefahren für andere völkerrechtlich geschützte Rechtsgüter mit sich.

Läßt sich aus der fehlenden einheitlichen Rechtsüberzeugung der Schluß ziehen, daß eine bewaffnete Intervention zum Schutze eigener Staatsangehöriger unter allen Umständen als völkerrechtswidrig anzusehen ist? Geht man davon aus, daß ein gewohnheitsrechtlicher Grundsatz nicht schon in jedem Fall dadurch aus den Angeln gehoben wird, daß er ab einem bestimmten Zeitpunkt in Zweifel gezogen wird und keine allgemeine Anerkennung mehr findet<sup>212</sup>, so könnte auch die Ausnahme vom Gewaltverbot ihre Geltung behalten, sofern sie nicht mittlerweile auf einheitliche Ablehnung gestoßen ist. Allerdings wird man in diesen Zusammenhang die vertragliche Normierung des allgemeinen Gewaltverbots durch die Charta und die Beschränkung der Selbstverteidigung auf den bewaffneten Angriff in angemessener Weise berücksichtigen müssen. Hat der mit der Charta vollzogene entschei-

208 US Dept. St. Bull. 80, No. 2039 (June 1980), 42, 43.

209 Zitiert bei *Ch. Rousseau*, *Chronique des faits internationaux*, RGDIP 84 (1980), 891.

210 AdG 1980, S. 23500.

211 So zutreffend *U. Beyerlin* (Anm. 196), *ZaöRV* 37 (1977), 227 ff., 234 gegen *H. L. Weisberg* (Anm. 181), 269 ff., 273 und *R. B. Lillich* (Anm. 181).

212 *A. Bleckmann* (Anm. 38), 378; *R. Bernhardt* (Anm. 38), 67 f.

dende Normwandel deshalb den gewohnheitsrechtlichen Tatbestand früher gewohnheitsrechtlich anerkannter Fälle erlaubter Gewaltanwendung grundsätzlich so in Zweifel gezogen, daß nur noch eine in der heutigen Staatenpraxis einhellig anerkannte Ausnahme Bestand hat<sup>213</sup>? Unterstellt wird bei dieser Argumentation, daß mit dem Gewaltverbot der UN-Charta ein absoluter Verzicht auf alle Form der Gewaltanwendung intendiert war. Gerade diese Annahme ist aber nur teilweise richtig. Sie ist unzutreffend für diejenigen Formen begrenzter Gewaltanwendung, die vor und nach Inkrafttreten der Charta von einem wesentlichen Teil der Staatengemeinschaft – bestätigt durch beständige Praxis – als mit Art. 2 Ziff. 4 i. V. m. Art. 51 der Charta in Einklang stehend angesehen wurden.

Insoweit gilt der eingangs dargelegte Grundsatz einer Selbstinterpretation bei zweideutigen Vertragsbestimmungen, bei denen sich noch keine eindeutige Auffassung der Staatengemeinschaft über die Auslegung herauskristallisiert hat. Es geht nicht an, daß insbesondere in den hochpolitischen sensiblen Bereichen des Schutzes staatlicher Souveränität in Notstandssituationen die zahlenmäßige Mehrheit der Staaten einer oder mehreren Staatengruppen das richtige Chartaverständnis aufoktroiert. Vielmehr ist hier von vornherein von einem nicht vertraglich eindeutig geregelten Zustand auszugehen, in dem im Zweifel vom Fortbestehen früherer gewohnheitsrechtlicher Rechte ausgegangen werden muß. Der Grundsatz, daß die Ausnahme vom Gewaltverbot als Eingriff in die fremde Souveränität besonderer Rechtfertigung bedarf, steht dem nicht entgegen. Mit der gleichen Berechtigung ließe sich auch der Grundsatz aufstellen, daß das Recht eines Staates, in einer Notlage äußerstenfalls Gewalt zum Schutz wesentlicher Interessen gegen völkerrechtswidriges Handeln fremder Staaten anwenden zu können, traditionell als unverzichtbares Attribut staatlicher Souveränität angesehen worden ist, auf das nur insoweit verzichtet wurde, als die Staaten unzweideutig mit der Formulierung und übereinstimmender Praktizierung der UN-Charta dies zu erkennen gegeben haben. In diesem Zusammenhang kann auch nicht ohne Berücksichtigung bleiben, daß die Friedenssicherungsmechanismen der UN-Charta regelmäßig nicht effektiv geworden sind. Das Versagen der Charta in diesem Punkt hat die Rechtsüberzeugung vom Fortbestehen bestimmter eng begrenzter Notstandsbefugnisse wesentlich gefördert. Diese Auslegung der UN-Charta setzt auch das Gewaltverbot nicht in unerträglicher Weise aufs Spiel. Wie zu zeigen versucht wurde, ist die Rechtsüberzeugung bezüglich des Gewaltverbots weit einheitlicher, als dies in der völker-

---

213 So *U. Beyerlin* (Anm. 192), *ZaöRV* 37 (1977), 238, allerdings mit der Einschränkung, an den Nachweis der *opinio iuris* dürften keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, da nicht die Entstehung eines neuen Gewohnheitsrechtssatzes in Frage stehe, sondern lediglich die Bestätigung einer gewohnheitsrechtlichen Gestaltung; ausreichend sei daher, wenn ein Schutzrecht von der Staatengemeinschaft „ganz überwiegend“ anerkannt werde.

rechtlichen Literatur gelegentlich behauptet worden ist. Insbesondere im weiten Bereich der Selbsthilfe und des Schutzes vitaler Interessen sowie Sonderrechten von Großmächten in Einflußzonen hat sich in der Rechtsüberzeugung, wenn auch nicht unbedingt in der Praxis, die Geltung des Gewaltverbots durchgesetzt. Letztlich nicht entscheidend für die juristische Bewertung ist, ob eine Notaktion zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen unter den dargestellten Voraussetzungen als nicht in den Anwendungsbereich von Art. 2 Ziff. 4 fallend angesehen wird, oder ob man mit der Staatenpraxis das Selbstverteidigungsrecht in diesen Fällen für einschlägig hält. Es spricht viel dafür, einen klar umrissenen Ausnahmetatbestand anzunehmen, um das Selbstverteidigungsrecht nicht mit einer allzu weiten Auslegung des Begriffs „bewaffneter Angriff“ zu belasten.

dende Normwandel deshalb den gewohnheitsrechtlichen Tatbestand früher gewohnheitsrechtlich anerkannter Fälle erlaubter Gewaltanwendung grundsätzlich so in Zweifel gezogen, daß nur noch eine in der heutigen Staatenpraxis einhellig anerkannte Ausnahme Bestand hat<sup>213</sup>? Unterstellt wird bei dieser Argumentation, daß mit dem Gewaltverbot der UN-Charta ein absoluter Verzicht auf alle Form der Gewaltanwendung intendiert war. Gerade diese Annahme ist aber nur teilweise richtig. Sie ist unzutreffend für diejenigen Formen begrenzter Gewaltanwendung, die vor und nach Inkrafttreten der Charta von einem wesentlichen Teil der Staatengemeinschaft – bestätigt durch beständige Praxis – als mit Art. 2 Ziff. 4 i. V.m. Art. 51 der Charta in Einklang stehend angesehen wurden.

Insoweit gilt der eingangs dargelegte Grundsatz einer Selbstinterpretation bei zweideutigen Vertragsbestimmungen, bei denen sich noch keine eindeutige Auffassung der Staatengemeinschaft über die Auslegung herauskristallisiert hat. Es geht nicht an, daß insbesondere in den hochpolitischen sensiblen Bereichen des Schutzes staatlicher Souveränität in Notstandssituationen die zahlenmäßige Mehrheit der Staaten einer oder mehreren Staatengruppen das richtige Chartaverständnis aufoktroiert. Vielmehr ist hier von vornherein von einem nicht vertraglich eindeutig geregelten Zustand auszugehen, in dem im Zweifel vom Fortbestehen früherer gewohnheitsrechtlicher Rechte ausgegangen werden muß. Der Grundsatz, daß die Ausnahme vom Gewaltverbot als Eingriff in die fremde Souveränität besonderer Rechtfertigung bedarf, steht dem nicht entgegen. Mit der gleichen Berechtigung ließe sich auch der Grundsatz aufstellen, daß das Recht eines Staates, in einer Notlage äußerstenfalls Gewalt zum Schutz wesentlicher Interessen gegen völkerrechtswidriges Handeln fremder Staaten anwenden zu können, traditionell als unverzichtbares Attribut staatlicher Souveränität angesehen worden ist, auf das nur insoweit verzichtet wurde, als die Staaten unzweideutig mit der Formulierung und übereinstimmender Praktizierung der UN-Charta dies zu erkennen gegeben haben. In diesem Zusammenhang kann auch nicht ohne Berücksichtigung bleiben, daß die Friedenssicherungsmechanismen der UN-Charta regelmäßig nicht effektiv geworden sind. Das Versagen der Charta in diesem Punkt hat die Rechtsüberzeugung vom Fortbestehen bestimmter eng begrenzter Notstandsbefugnisse wesentlich gefördert. Diese Auslegung der UN-Charta setzt auch das Gewaltverbot nicht in unerträglicher Weise aufs Spiel. Wie zu zeigen versucht wurde, ist die Rechtsüberzeugung bezüglich des Gewaltverbots weit einheitlicher, als dies in der völker-

---

213 So *U. Beyerlin* (Anm. 192), *ZaöRV* 37 (1977), 238, allerdings mit der Einschränkung, an den Nachweis der *opinio iuris* dürften keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, da nicht die Entstehung eines neuen Gewohnheitsrechtssatzes in Frage stehe, sondern lediglich die Bestätigung einer gewohnheitsrechtlichen Gestaltung; ausreichend sei daher, wenn ein Schutzrecht von der Staatengemeinschaft „ganz überwiegend“ anerkannt werde.

rechtlichen Literatur gelegentlich behauptet worden ist. Insbesondere im weiten Bereich der Selbsthilfe und des Schutzes vitaler Interessen sowie Sonderrechten von Großmächten in Einflußzonen hat sich in der Rechtsüberzeugung, wenn auch nicht unbedingt in der Praxis, die Geltung des Gewaltverbots durchgesetzt. Letztlich nicht entscheidend für die juristische Bewertung ist, ob eine Notaktion zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen unter den dargestellten Voraussetzungen als nicht in den Anwendungsbereich von Art. 2 Ziff. 4 fallend angesehen wird, oder ob man mit der Staatenpraxis das Selbstverteidigungsrecht in diesen Fällen für einschlägig hält. Es spricht viel dafür, einen klar umrissenen Ausnahmetatbestand anzunehmen, um das Selbstverteidigungsrecht nicht mit einer allzu weiten Auslegung des Begriffs „bewaffneter Angriff“ zu belasten.

# Thesen

*zum Referat von Professor Dr. Kay Hailbronner, Konstanz*

1. Das Gewaltverbot der Charta ist in der Staatenpraxis nie als derart umfassend verstanden worden, daß es jede zwischenstaatliche Gewaltanwendung außer dem Falle der Verteidigung gegen militärischen Angriff ausschließt.

2. Die Charta ist in der Frage der Zulässigkeit begrenzter Gewaltanwendung für „nicht-aggressive Zwecke“ zum Schutz gegen gravierende Rechtsbeeinträchtigungen durch dritte Staaten mehrdeutig.

3. Zur Verteidigung ihrer jeweiligen Interessen haben die verschiedenen Staatengruppen die von der Charta eröffneten Spielräume insbesondere bei der Auslegung der Begriffe „Gewalt“, „Gewalt gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit“, „internationale Beziehungen“, „naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung“ verschieden genutzt.

4. Die Staatengemeinschaft bestimmt maßgeblich die Reichweite des Gewaltverbots und seine Grenzen. In Kernbereichen des Gewaltverbots sind einheitliche Rechtsüberzeugungen nachweisbar, nicht aber für bestimmte Tatbestände begrenzter Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven Zwecken“.

5. Soweit sich aus der Charta unter Berücksichtigung ihres Verständnisses in der Staatenpraxis keine einheitliche Rechtsüberzeugung über das Verbotensein der Gewaltanwendung ableiten läßt, ist begrenzte Gewaltanwendung zur Abwehr der Beeinträchtigung gewichtiger völkerrechtlich geschützter Rechtsgüter weiterhin zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Anspruch auf begrenzte Gewaltanwendung ist vor und nach Inkrafttreten des Gewaltverbots beständig erhoben und durchgesetzt worden.
- b) Ein wesentlicher Teil der Staatengemeinschaft hält den Anspruch für mit Wortlaut und Zweck der Charta vereinbar.
- c) Der Verweis auf friedliche Streitbeilegung würde zu einer unzumutbaren Rechtsbeeinträchtigung führen.

6. Völkerrechtspolitisch ist diese Konzeption sinnvoller als die Postulierung eines radikalen Gewaltverbots, das nur die Selbstverteidigung gegen den eindeutigen Fall eines militärischen Angriffs zuläßt. Das Gewaltverbot wird gestärkt, wenn nur unter eng begrenzten – möglichst genau bestimmten Voraussetzungen – begrenzte Gewaltanwendung für zulässig erklärt wird. Eine Divergenz zwischen Moral und Recht schwächt die Autorität der Völkerrechtsordnung.

7. Der überkommene allgemeine Anspruch darauf, zur Durchsetzung vitaler staatlicher Interessen notfalls Gewalt anwenden zu können (self-help, self-preservation, necessity) findet in der Staatenpraxis keine Unterstützung.

8. Organisierte grenzüberschreitende Infiltration und Subversion kann an Intensität einem bewaffneten Angriff gleichkommen und das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung auslösen. Waffenlieferungen und finanzielle Hilfe an Rebellen sind dazu nicht ausreichend. Militärische Hilfeleistungen an die Regierung kann u. U. eine unzulässige Einmischung darstellen, begründet aber noch kein Recht auf kollektive militärische Verteidigung dritter Staaten zugunsten von Aufständischen.

9. Unter eng begrenzten Voraussetzungen ist die militärische Verteidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden bewaffneten Angriff zulässig, nicht aber der „Präventivkrieg“.

10. Sonderrechte von Großmächten in Einflußzonen finden in der Staatengemeinschaft keine hinreichende Unterstützung. Das Gewaltverbot gilt daher unverändert innerhalb regionaler Verteidigungsbündnisse und politischer Blöcke.

11. Die humanitäre Intervention zur Abwehr oder Beseitigung gravierender Menschenrechtsverletzungen oder zum Zweck der Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse wird in der Staatenpraxis nicht als ausreichender Grund für eine einseitige militärische Intervention beansprucht und anerkannt. Im Falle der systematischen Vernichtung einer ethnisch abgrenzbaren Gruppe (Genozid) ist jedoch eine ausreichende Abgrenzung zu einem von vielen Staaten beanspruchten Recht auf Verteidigung und Nothilfe zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts nicht möglich.

12. Der gewaltsame Schutz eigener Staatsangehöriger vor massiver, akuter Gefährdung für Leib und Leben wird von einem wesentlichen Teil der Staatengemeinschaft unverändert als mit der Charta vereinbar angesehen, wenn

- a) die Intervention streng auf den Schutzzweck begrenzt ist,
- b) die fremde Staatsgewalt nicht willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren,
- c) friedliche Streitbeilegungsmittel keinen Erfolg versprechen,
- d) die Intervention nach Art und Ausmaß nicht unverhältnismäßig in die geschützten Rechtsgüter des anderen Staates eingreift.

## Summary

### Limitations of the Prohibition of the Use of Force in International Law

*by Professor Dr. Kay Hailbronner, Constance*

1. The prohibition of use of force by the United Nations Charter was never understood in state practice as excluding any use of force in disputes between states except in the case of self-defence against an armed attack.
2. The United Nations Charter is ambiguous with regard to the question of whether the use of limited force is admissible for "non-aggressive purposes" in defence against a severe interference by a state with legally protected interests of another state.
3. For the protection of their respective interests various groups of states have taken advantage in different ways of the margin of interpretation left by the United Nations Charter especially with regard to the terms "force", "use of force against territorial integrity and political independence", "international relations" and "inherent right of self-defence".
4. The community of states ultimately defines the scope and the limits of the prohibition of use of force. There is evidence of an *opinio juris* about the essential characteristics of the prohibition of use of force. An *opinio juris*, however, does not exist about those cases where limited force is used for "non-aggressive purposes".
5. As far as an *opinio juris* about the prohibition of use of force cannot be derived from the United Nations Charter by taking into account its interpretation in state practice, limited use of force is still admissible in order to stop interference with material interests protected under international law provided the following conditions are met:
  - a) The claim to limited use of force has been raised and carried through before and after the prohibition of use of force became effective.
  - b) A substantial part of the community of states considers the claim to be in accordance with the text and spirit of the United Nations Charter.
  - c) The reference to a settlement of the dispute by peaceful means would lead to an unreasonable interference with legally protected interests.
6. Taking into consideration international public policy this concept makes more sense than a postulate of strict prohibition of use of force which allows self-defence only in the unambiguous case of an armed attack. The prohibition of use of force will be strengthened when the limited use of force is declared admissible under fairly restricted conditions which should be defined

as exactly as possible. A divergence of morals and law weakens the authority of international law.

7. The traditional and general claim to use, if need be, force for the implementation of vital state interests (self-help, self-preservation, necessity) is not supported by state practice.

8. Organised and state boundaries crossing infiltration and subversion can – depending on its intensity – equal an armed attack and justify the exercise of the right to individual and collective self-defence. Delivery of arms to and financial support of insurgents can not. Depending on the circumstances of the particular case military assistance to a government can be considered as an inadmissible interference, but it does not justify the exercise of the right to collective military defence by other states in favour of insurgents.

9. Under narrowly defined conditions military defence is admissible against an imminent armed attack, but “preventive war“ is not.

10. Special rights of great powers in areas of their influence are not sufficiently supported by the community of states. The prohibition of use of force is, therefore, in its unaltered form effective within regional reference alliances and political alliances.

11. Humanitarian intervention for protection against or removal of severe violation of human rights or for the purpose of installation of a democratic and constitutional state is not claimed and recognized in state practise as a sufficient reason for unilateral military intervention. In the case of the systematic extermination of an ethnic group (genocide) there is, however, no satisfactory demarcation to the rights of defence and of emergency measures which are claimed by many states for the purpose of enforcing the right of self-determination.

12. The protection of own citizens by force in case of great and imminent danger to live and limb is still considered by a substantial part of the international community of states as compatible with the United Nations Charter, if

- a) the intervention is strictly limited to the purpose of protection,
- b) the foreign state does not want or is not able to provide protection,
- c) the settlement of dispute by peaceful means promises no success,
- d) the intervention does not according to its kind and extent interfere unproportionally with legally protected interests of another state.



## Diskussion

zu den Referaten Schindler und Hailbronner

*Ress:* Ich möchte damit beginnen, daß ich dem Vorstand zur Wahl des außerordentlich zeitgerechten Themas gratuliere und den Referenten für die Art, in der die Fragen hier behandelt worden sind. Beide Referenten haben Wesentliches zu der Frage beigetragen, wie man heute das Gewaltverbot interpretieren könnte, wobei ich vielleicht in der Gesamttendenz dem methodischen Ansatz, den Herr *Hailbronner* gewählt hat, mehr zuneige; also einem Ansatz, bei welchem der Staatenpraxis ein erhebliches Gewicht bei der Antwort auf die Frage zukommt, wie man die *opinio iuris* in diesen Zusammenhängen erkennen kann, und wie Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, also auch das Gewaltverbot nach der Charta der Vereinten Nationen, zu interpretieren sind. Schwierigkeiten ergeben sich allerdings daraus, daß bei internationalen Organisationen diese Staatenpraxis neben die Organpraxis der Organe tritt. Nur sofern gerichtliche Entscheidungsorgane obligatorisch zur Interpretation in der Organisation berufen sind, ist es vertretbar, die Bedeutung der „nachfolgenden“ Staatenpraxis zurücktreten zu lassen.

Ich habe im übrigen nur zwei kleine Bemerkungen: einmal die These, die Herr *Schindler* unter Ziffer 5 im Hinblick auf die Gewaltanwendung bei Waffenstillstandslinien entwickelt hat. Der Standpunkt, Demarkationslinien, befriedete Zustände und Waffenstillstandslinien als einen Gesamtkomplex zu sehen, ist für mich nicht völlig überzeugend. Die Anwendung des Gewaltverbots auf jede Waffenstillstandslinie führt angesichts der von Herrn *Hailbronner* und von Herrn *Schindler* beschriebenen Situation des UN-Sicherheitsmechanismus dazu, daß eine „Prämie auf die Macht des Stärkeren“ verliehen wird. Soll der militärisch Stärkere, der nach Landgewinn einen Waffenstillstand hat durchsetzen können, unbegrenzt vom Gewaltverbot profitieren, ungeachtet der Tatsache, ob er bei der militärischen Auseinandersetzung der Aggressor war? Das kann m. E. nicht Sinn einer solchen, wie ich meine, auch realitätsbezogenen Betrachtung dieser Waffenstillstandslinien sein. Ich habe also erhebliche Zweifel, ob es sachgerecht ist, auf jedwede Art der Waffenstillstandslinien das Gewaltverbot zu erstrecken. Diese Zweifel bestehen nicht im Hinblick auf langfristig etablierte Demarkationslinien, wie z. B. die seinerzeit von den Hauptsiegermächten in Deutschland gezogenen Grenzlinien der Besatzungszonen. Sie dienen der längerfristigen Abgrenzung von Herrschaftsräumen. Auf eine kurzfristig festgelegte Waffenstillstandslinie kann eine solche Betrachtung nicht ausgedehnt werden.

Die zweite Bemerkung: Herr *Hailbronner* hat unter seiner These Nr. 8 meiner Ansicht nach zu Recht darauf hingewiesen, daß die „erbetene Hilfe“ in der Staatenpraxis immer an eine im Amt befindliche Regierung angeknüpft hat. So hat auch die Sowjetunion in der Vergangenheit – ich denke an die Vorgänge in Ungarn, der Tschechoslowakei und Afghanistan – immer versucht, zumindest eine im Amt befindliche Regierung herzustellen, um dann über das Hilfeersuchen einer solchen militärischen Unterstützung den Charakter der gewaltsamen Intervention zu nehmen. Wir stoßen aber, wenn wir das Problem weiter analysieren, auf eine schwierige Frage: Soll es davon abhängen, mit welcher Geschicklichkeit, um nicht zu sagen Skrupellosigkeit, ein Staat in der Lage ist, eine derartige Regierung herzustellen? Eine Regierung, die, wie etwa die USA in Grenada, zur Herstellung einer – wie sie sagen – demokratischen Situation interveniert, ist nach diesem ihrem eigenen Selbstverständnis nicht in der Lage, vorher eine entsprechende Regierung undemokratisch zu etablieren. Andere Staaten würden sich in einer solchen Situation wohl einer sehr viel rücksichtsloseren Vorgehensweise befleißigen. Kann man es wirklich, Herr *Hailbronner*, von dieser formalen Frage abhängig machen? Das scheint mir auf einer Ebene stehen zu bleiben, die mich nicht überzeugt, und ich würde einen Schritt weiter zu einer *materiellen* Betrachtung gehen wollen.

Schließlich noch eine kleine kritische Anmerkung zu der Frage, ob es nicht doch Sonderrechte von Großmächten in Einflußzonen geben kann. Wir befinden uns hier in der schwierigen Situation, Staatenpraxis daraufhin zu beurteilen, ob das, was in den Einflußzonen – vor allem auch im Ostblock – an „Hilfeersuchen“ konstruiert worden ist, nun wirklich ausreicht, um im herkömmlichen rechtlichen Instrumentarium noch Platz zu finden. Oder muß man in diesen Einflußzonen nicht wegen der Sondersituation im Weltsicherheitsrat, die angesichts des Vetorechts ausschließt, daß je eine Verurteilung einer Großmacht als Aggressor stattfindet, davon ausgehen, daß sich auch rechtlich eine besondere Lage entwickelt hat? Die Antwort auf diese Frage scheint mir nach wie vor offen zu sein. Man kann natürlich, wie es auch versucht worden ist, anfangen, Konstruktionen wie einen Quasi-Bundesstaat oder Ähnliches aufzurichten. Das halte ich alles für abwegig. Es geht eigentlich um die Frage, ob sich hier nicht eine Änderung der Auffassung vom Gewaltverbot zeigt, auch wenn eine solche Entwicklung alles andere als erfreulich wäre.

*Constantopoulos*: Auch ich gratuliere dem Vorstand zu der Themenwahl und begrüße es auch ganz besonders, daß man, im Gegensatz zu vielen heute noch geltenden Maßnahmen oder Ordnungen an ausländischen Universitäten, hier zu aktuellen Fragen des Völkerrechts Stellung nimmt. Das dürfte wohl auch eine der Hauptaufgaben der Völkerrechtslehrer und ihrer Institute sein.

Ich will auf die theoretischen Grundlagen nicht eingehen, obwohl ich sowohl das behutsame Vorgehen von Herrn *Schindler* als auch den Versuch eines dynamischen, pragmatischen Anpackens der Fragen von Herrn *Hailbronner* bewundert habe. Natürlich habe ich mich gefragt, ob alte bewährte Prinzipien wie *ex iniuria ius non oritur* und andere Prinzipien für die Entstehung von neuen Regeln des Gewohnheitsrechts bei der Auseinandersetzung zwischen „Power Politics“ und dem Völkerrecht als *lex imperfecta* noch eine Rolle spielen.

Aber hier möchte ich auf zwei konkrete kleine Fragen eingehen. Zunächst einmal lautet meine Frage: Kann man eine Abmachung abschließen, durch welche spätere vertragliche Verpflichtungen zur *militärischen* Intervention eines Staates, selbst eines Garantiestaates entstehen? Kann man also, wenn wir vom Hilfeersuchen eines aktuellen Regimes abssehen, kann man die Zustimmung einer aktuellen Regierung *antizipieren* und zwar durch einen Vertrag, der lange vorher abgeschlossen wurde und eine spätere militärische oder andere *Intervention* erlaubt?

Diese Frage dient als Einleitung zu der eigentlichen, der zweiten Frage, nämlich: Kann eine vertragliche Verpflichtung bestehen, wenn sie im Widerspruch zu dem nach meinem Dafürhalten *ius cogens* des Art. 2 Ziffer 4 UNO-Charta steht? Ich werde konkret, sogar unabhängig von Art. 103 der UNO-Charta, der bekanntlich positivrechtlich diese Frage klar beantwortet: Gemäß dem Garantievertrag von London 1960, der die Existenz des zypriotischen Staates und zugleich die Struktur der Verfassung garantiert, haben *nach türkischer Auffassung* die Garantiemächte Türkei, Griechenland und England das Recht, falls die Verfassung von Zypern verletzt wird, militärisch zu intervenieren. Natürlich, gemäß Art. IV, 2 des Garantieabkommens, jede Aktion der Türkei wäre zu unternehmen „mit dem einzigen Ziel, den Stand der Angelegenheiten wiederherzustellen, der durch den vorliegenden Vertrag geschaffen wurde“.

Angenommen, daß die türkische Auffassung richtig ist, daß tatsächlich eine militärische Intervention durch das Garantieabkommen gemeint ist, was nicht meiner Meinung entspricht, so lautet meine Frage: Kann eine solche vertragliche Verpflichtung, obwohl sie vor dem Eintritt Zyperns in die Vereinten Nationen erfolgt ist, kann sie, angesichts des Art. 2 Ziffer 4 und der Tatsache, daß alle Garantiemächte Mitglieder, und zwar ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen sind, noch bestehen und Geltung haben?

*Stein*: Ich kann es kurz machen, denn Herr *Ress* hat zwei der Punkte, zu denen ich etwas sagen will, schon im gleichen Sinne angesprochen. Zunächst wollte ich Herrn *Schindler* sehr nachdrücklich zur Seite treten in seiner Auffassung, daß man der These, derzufolge die „gerechten Befreiungskriege“ etwas sind, was das Gewaltverbot im Grundsatz aufzulockern geeignet sei, mit Entschiedenheit entgegenzutreten muß, weil das nicht nur Art. 2 Abs. 4

der UN-Charta aushöhlt, sondern im Grunde noch hinter den Briand-Kellog-Pakt zurückfällt. Wir wissen ja, daß z. B. die Republik Südafrika versucht hat, dem entgegenzusteuern durch bilaterale Gewaltverzichtsverträge mit den schwarzafrikanischen Nachbarn, den sog. „Frontstaaten“. Das ist ganz sicherlich legitim und richtig, nur birgt es doch sehr die Gefahr in sich, daß darin die grundsätzliche Anerkennung der Theorie von den „gerechten Befreiungskriegen“ gesehen wird, und die weitere Gefahr, daß, wenn diese Verträge scheitern – und wenn man heute die Frankfurter Allgemeine Zeitung zur Hand nimmt, kann man wieder lesen, daß das Schicksal dieser Verträge sehr unsicher sei –, dann in der Folge die behauptete allgemeine Veränderungsregel um so fröhlichere Urstände feiert. Deswegen muß man, glaube ich, diese Entwicklung, wie Herr *Schindler* es getan hat, schon im Ansatz bekämpfen; man kann das mit guten Gründen tun und auch anhand derjenigen UN-Dokumente, die diese Entwicklung angeblich belegen.

Das Zweite ist ein Punkt, den Herr *Ress* schon angeschnitten hat – die These 5 von Herrn *Schindler*: Da würde ich Herrn *Ress* sehr nachdrücklich zustimmen, daß man die Sache mit den Waffenstillstandslinien zumindest sehr differenziert sehen muß. Wenn wir uns nur den ja völlig unrealen Fall vorstellen, daß ein überraschender konventioneller Angriff auf Mitteleuropa einen gewissen Geländegewinn erzielt, dann stecken bleibt und der Krieg insgesamt zum Stehen kommt, weil aus guten Gründen keine Seite die Eskalation in die nächste, die nukleare Stufe beginnen will, und wenn durch Verhandlungen dann kein Rückzug erreicht wird, sondern der Angegriffene Verstärkungen heranzführt, dann muß es, glaube ich, dem angegriffenen Mitteleuropa möglich bleiben, den Gegner über die internationalen Grenzen zurückzudrängen. Wenn das ob der zeitweilig etablierten faktischen Waffenstillstandslinie kein erlaubter Fall der Gewaltanwendung mehr sein soll, dann gewährt man in der Tat eine Prämie für den anfänglich Stärkeren, den Erstentschlossenen. Man könnte höchstens sagen, das sei dann noch kein befriedeter Zustand im Sinne einer solchen Waffenstillstandslinie, aber dann käme man wahrscheinlich in ein Zeitfaktor-Denken herein, das sehr unscharf und in der Praxis sehr schwierig zu handhaben sein würde.

Der dritte Punkt, auch von Herrn *Ress* schon angesprochen, betrifft Herrn *Hailbronn*s Bemerkung zu den „Großmacht-Einflußzonen“. Ich glaube, wir können nicht leugnen, daß es heute einen gewissen „Regionalismus“ in der Welt gibt und daß daraus auch Verantwortlichkeiten der Großmächte fließen; ich glaube auch nicht, daß man dann die letzte Konsequenz ganz ausschließen kann, daß nämlich diese Verantwortung unter bestimmten Umständen dazu führen kann oder dazu führen wird, daß Gewaltanwendung zur Aufrechterhaltung der Stabilität in der Region notwendig ist. Aber dies müßte eben – und das gälte es anzustreben – auf der Basis vorher verhandelter Verträge passieren. Dann wäre eine solche Gewaltanwendung sehr viel unverdächtiger als etwa im Fall Grenada, wo es zwar solche Verträge

gab, wo aber eben gerade nicht auf der Grundlage dieses Instrumentariums gehandelt wurde, weil die Organe, die unter diesem Vertragssystem hätten handeln können, einen entsprechenden Beschluß gar nicht beraten haben. Über die Verbesserung der Handlungsfähigkeit solcher Organe und den materiellen Inhalt der entsprechenden Verträge sollte man nachdenken; den „Regionalismus“ im beschriebenen Sinne kategorisch zu bestreiten oder abzulehnen, hilft allein wohl kaum weiter, weil das die Realitäten außer Acht läßt.

*Bryde:* Ich wollte zu den Grundfragen zu Beginn von Herrn *Hailbronn*s Referat Stellung nehmen und zwar genaugenommen zur These 6. Ich bin bis zu diesem Punkt Herrn *Hailbronn*s Referat mit Bewunderung, aber auch mit wachsendem Alarm gefolgt. Dies deshalb, weil ich an diesem Punkt fürchtete, daß durchaus gängigen Versuchen, das strikte Gewaltverbot der UN-Charta durch eine neue *bellum-iustum-Lehre* zu ersetzen, auch in diesem Referat Auftrieb gegeben würde. Ich habe dann mit Freude festgestellt, daß Herr *Hailbronn*, als er denkbare Behauptungen von Ausnahmen vom Gewaltverbot der Reihe nach und sehr sorgfältig durchging, eigentlich alle abgelehnt hat, vom nun wirklich diskutablen Grenzfall der Geiselnbefreiung abgesehen. Auch für diesen Grenzfall bin ich nicht sicher, ob ich ihm zustimmen kann, und da rühren wir dann an Grundsätzliches, worüber man wahrscheinlich nicht mehr streiten, sondern einfach nur noch unterschiedlicher Meinung sein kann. Ich frage mich, ob man nicht doch lieber ein Auseinanderfallen von Recht und Moral aushalten sollte, als das zu tun, was er völkerrechtspolitisch für sinnvoller hält. Wenn man, wie er, Ausnahmen vom Gewaltverbot mit möglichst genau bestimmten Voraussetzungen für besser hält, als einfach zu sagen: Wir halten ein striktes Gewaltverbot ein, aber wir erkennen an, daß es Grenzfälle gibt, über die wir nicht mehr urteilen wollen, die wir nicht verurteilen können; dann klingt das zunächst sicher für jeden Juristen überzeugend. Wir wünschen uns immer möglichst genau definierte Regeln. Aber wir sollten, glaube ich, der Leistungsfähigkeit unseres eigenen Fachs skeptisch genug gegenüberstehen, um zu wissen, daß solche genau definierten Regeln schwer zu erhalten sind. In dem Augenblick, wo wir eine Kasuistik haben von Ausnahmefällen „Gewalt ist erlaubt, wenn...“, macht eine solche Kasuistik eben auch Mißbrauch möglich. Sie haben diese Gefahr selber angesprochen, vielleicht bewerten wir sie nur unterschiedlich. Es gibt Parallelen, wo wir uns an der Grenze des Rechts bewegen: Wenn über ärztliche Sterbehilfe gesprochen wird, dann sagen kluge Ärzte: „Darüber darf man nicht sprechen, das muß man tun.“ Das ist mir lieber als eine gesetzliche Bestimmung „menschliches Leben darf verkürzt werden unter folgenden Voraussetzungen“. Das wäre wahnsinnig gefährlich, ja unakzeptabel, auch wenn Juristen und Ärzteverbände sich so etwas immer wieder wünschen, weil sie Sicherheit haben möchten. Ebenso glaube ich, daß es sinnvoll ist, strikt am Gewaltverbot festzuhalten, auch wenn man sich sicher darüber im

klaren ist, daß es im Leben der Völker Grenzsituationen gibt, in denen rechtswidriges Handeln nicht verurteilt werden kann.

*Rauschning:* Zunächst, Herr *Bryde*, möchte ich sagen, daß es niemals das Staatsinteresse und das Interesse der Völkerrechtsgemeinschaft sein kann, auch rechtswidrig zu handeln. So wie ich annehme, daß es kein rechtswidriges Staatsinteresse gibt, so meine ich auch, gibt es kein völkerrechtswidriges Interesse der Völkerrechtsgemeinschaft. Aber das war eine Vorbemerkung.

Ich wollte Herrn *Schindler* eigentlich zu den Thesen 6 und 7 und dem dort bemühten System der Verhältnismäßigkeit fragen. Wir müssen auch die Grenze zum Krieg sehen. Irgendwann gibt es auch, ob nun erklärtermaßen oder unerklärtermaßen, den Rechtszustand des Krieges, und wenn wir das noch annehmen, dann hört auch irgendwo die Beschränkung der Verhältnismäßigkeit auf, daß man etwa nur noch die Basen angreifen darf, von denen die Bomber aufgestiegen sind, die einem Not, Tod und Verderben ins eigene Land gebracht haben. Irgendwo kann man auch demjenigen, der angreift, eine so hohe Prämie oder eine so hohe Sicherheit, eine so hohe Kalkulierbarkeit dessen, was ihm schlimmstenfalls geschehen kann, nicht einräumen. So meine ich, daß, wenn es zu einem kriegsähnlichen Verhältnis kommt oder konkret zum Rechtszustand des Krieges, auch diese von Ihnen genannten Grenzen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gelten.

Die zweite Frage knüpft sich an Ihre Thesen 1 und 2, Herr *Schindler*. Sie haben ein wenig am Anfang gesagt, Sie wollten auf die seerechtlichen Begrenzungen oder die Möglichkeiten der Gewaltanwendung im Bereich der See nicht mehr eingehen. Sie haben dann aber später noch einmal von der Straße von Hormuz gesprochen. Herr *Hailbronner* hat nachher dazu auch ganz kurz Stellung genommen. Ich verstehe Sie zumindest auch so, daß Sie nicht ausschließen wollen, daß etwa ein Lenkwaffenzerstörer Tanker begleitet, die dort fahren, und wenn rechtswidrige Angriffe auf diese Tanker eigener Flagge geflogen werden, daß man dann die den Angriff fliegenden Flugzeuge abschießen darf. Und nun wäre die Frage: Bedeutet das auch, daß man gleich präventiv zum Beispiel fünf Tanker zusammenstellen kann und ihnen zwei entsprechende Kriegsschiffe beigibt? Und bedeutet das nun auch, daß sich diesem Konvoi vielleicht Schiffe anderer Flaggen anschließen, und, wenn sie rechtswidrig auf offenem Meer angegriffen werden, sich nun das dabei befindliche Kriegsschiff auch zum Schutz dieser verwenden kann? Macht es einen Unterschied, wenn man vorher Gegenseitigkeit vereinbart hat: „Schützt Du meine Schiffe, schütze ich Deine Schiffe“?

Das leitet auch zu einer Frage über, die Sie in der These 1 a) ganz verneint haben, ob nämlich die Qualifizierungen in Art. 2 Abs. 4 UNO-Charta wirklich keinerlei Begrenzungen bedeuten. Ich nenne als Beispiel die „Kuba-Quarantäne“: Die USA erklärten, daß sie Schiffe, die ihnen gefährlich erscheinende Waffen in Richtung Kuba beförderten, 200 sm vor Kuba auf-

halten würden. Das betrifft sicherlich nicht die „territorial integrity“, auch wohl noch nicht „political independence“, und fraglich ist, ob das „against the Purposes of the United Nations“ war.

Eine dritte kurze Bemerkung möchte ich zu dem Problem der kolonialen Völker machen. Wie Herr *Schindler* in diesem 4. Punkt mit gesagt hat, daß es wohl einen Völkerrechtsgrundsatz der Art gibt, daß aus der Entkolonialisierungspflicht der Verwaltungsmächte folgt, daß gegen das unter Kolonialherrschaft stehende Volk Gewalt nicht angewendet werden darf. Dieser Satz mag umstritten sein, nur ist er vielleicht doch so abstrakt, daß seine konkrete Anwendung Schwierigkeiten macht. Wir haben im Völkerrecht in den letzten 300 Jahren doch die Domestizierung der Gewalt erreicht, derart, daß nur noch amtlich, hoheitlich, vom Fürsten zunächst, Gewalt geübt werden kann. Wenn sich nun eine Bewegung selbst ernennt, auf welche Weise repräsentiert sie nun das koloniale Volk? Und wenn sie auch vor allen Dingen gegenüber der eigenen Bevölkerung Disziplinarmaßnahmen durchführt, nämlich ihr nicht hörige Dörfer entsprechend bestraft, Subsidien von ihrer Bevölkerung erzwingt, und die Ordnungsmacht, die sich dagegen wendet, ist das Gewaltanwendung gegenüber dem kolonialen Volk oder wer ist das für dieses koloniale Volk auftretende Organ? Das ist sicherlich ein Problem, das bei der Anwendung dieses Satzes erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte.

*Meessen*: Die mit Recht gerühmte Klarheit der beiden Referate folgt nicht zuletzt daraus, daß in Fallgruppen argumentiert wurde. Dies ist sicherlich der beste Weg, um das Problem des Gewaltverbots zu behandeln. Dennoch frage ich mich, ob nicht Querschnittsüberlegungen bei der Behandlung von Grenzfällen eine Hilfe bieten können.

Beide Referenten sind immer wieder auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip gestoßen. Ist es nicht so, daß dieses Prinzip als Grundstruktur für die gesamte Diskussion über das Gewaltverbot verwandt werden kann? Damit wären die Bewertungsfragen eingeordnet, freilich nicht beantwortet. Möglicherweise gibt es aber gemeinsame Bewertungsgesichtspunkte. So würde ich Herrn *Schindler* fragen, ob nicht in These 7, die auch Herr *Rauschning* angesprochen hat, die Überlegung zum Ausdruck kommt, daß möglichst eine Regionalisierung oder Lokalisierung von Konflikten angestrebt wird. Würde aber ein derartiger Gedanke der Lokalisierung, Herr *Schindler*, nicht überstrapaziert werden, wenn ein Staat, der durch Truppenkontingente eines dritten, nicht unmittelbar an dem Konflikt beteiligten Staates bedroht wird, stets gehindert sein sollte, gegen diesen Drittstaat vorzugehen. Oder darf sich der Drittstaat auf das Gewaltverbot berufen? In meinen Augen wäre dies eine übertriebene Prämie für die indirekte Form der Beteiligung an einem Konflikt.

*Ginther*: Ich möchte auch bei der Einleitung der beiden Referate anknüpfen und einen kurzen Kommentar mit einer Frage verbinden, die sich vornehm-

lich an Herrn *Schindler* richten wird. Herr *Hailbronner* hat für die Ermittlung einer Rechtsüberzeugung, die in der Staatenpraxis ihren Ausdruck findet, einen Härtestest verlangt und dabei die Fragen gestellt: welche Ansprüche sind erhoben worden, welche Ansprüche sind realisiert worden, wie hat die Staatengemeinschaft reagiert? Dabei stellt sich die Frage, auf welcher Ebene wir die Staatenpraxis ermitteln.

Mir scheint, daß im Hinblick auf die Frage des Rechts einer Befreiungsbewegung zum Befreiungskrieg als Ausnahme zum Gewaltverbot ein Stück wichtiger Staatenpraxis nicht berücksichtigt worden ist; und zwar die Staatenpraxis, die wir auf der regional-afrikanischen Ebene feststellen können. Auch in der hier verhandelten Frage läßt sich eine Tiefenstruktur der Völkerrechtsordnung ausnehmen. Von einer universellen Ebene der Vereinten Nationen ist hier auf die tiefere, regionale Ebene der OAU abzustiegen. Wenn wir hier von Befreiungskriegen sprechen, geht es heute im wesentlichen um die Dekolonisierung in Afrika; in einer noch näheren Eingrenzung und weiterer Konkretisierung geht es gegenwärtig um Dekolonisierung in der Subregion des südlichen Afrika, d.h. um Südafrika, Namibia und die unmittelbar betroffene Subregion der Frontlinestaaten. Wenn wir die Dinge so besehen, bietet sich uns ein umfangreiches Material für eine Analyse des gegenwärtigen Standes des Gewaltverbotes: Resolutionen der OAU, das Manifest von Lusaka, zahlreiche Stellungnahmen von Staatsführern, die für ihre Staaten gesprochen und auch Staatenpraxis konstituiert haben. Aus all dem ergibt sich ein beachtlicher Stock von Staatenpraxis, dem man, wenn man die Summe zieht, eigentlich eine sehr maßhaltende Eingrenzung der Erlaubtheit von Gewalt entnehmen kann; nämlich als Ausnahme zum allgemeinen Gewaltverbot der Satzung der Vereinten Nationen. Dies trifft vor allem auf das Manifest von Lusaka zu. Ich frage mich, ob das nicht auch in die Staatenpraxis mit einzubeziehen gewesen wäre, ob man nicht einfach zu kurz greift, gerade wenn man in einer, was ich auch befürworte, positivistischen Erkenntnishaltung sich an tatsächlich vorgegebenes normatives Material halten will. Dabei – d. h. für die Ermittlung des positiven Rechtsstoffes – ist die Staatenpraxis der eigentlich Betroffenen, der Akteure sichtbar zu machen. Diese Staatenpraxis wird nun gerade nicht so verarbeitet und zur Kenntnis genommen, wie ich glaube, daß das hier geboten gewesen wäre; schon gar, und da stimme ich auch Herrn *Hailbronner* zu, wenn man sagen kann, daß es bei so hochpolitischen Grundsätzen wie dem Gewaltverbot durchaus einen Auslegungsspielraum gibt und man zur Kenntnis zu nehmen hat, daß es divergierende Rechtsauffassungen geben wird. Vielleicht kommt ein Betrachter zu dem Ergebnis, daß die Rechtsauffassung, die sich im Rahmen der OAU herausgebildet hat, von seiner eigenen Rechtsauffassung divergiert. Aber kann man sagen, daß es gar keine Staatenpraxis und keine Rechtsüberzeugung gibt, die davon ausgeht, daß der nationale Befreiungskrieg im südlichen Afrika völkerrechtlich erlaubt ist? Es gibt zu dieser Frage

wohl unterschiedliche Rechtsauffassungen; und eine, die gerade in der und für die unmittelbar betroffene Region ganz besonders relevant ist, wurde – wie mir scheint – in den Ausführungen hier nicht so berücksichtigt, wie sie es verdient hätte; zumal, wenn man die vertikale Dimension der Völkerrechtsordnung und der internationalen Rechtsgemeinschaft auf die Ebene der südafrikanischen Strafrechtspflege vertieft. Dort wird das, was auf der UN-Ebene und auf der OAU-Ebene sich als Rechtsüberzeugung manifestiert, sehr wohl in den Plädoyers berücksichtigt und von Strafrichtern da und dort auch schon in gewisser Weise, verständlicher Weise sehr zögernd, zur Kenntnis genommen. Auch diese Ansätze verdienen es, in einer Diskussion wie hier Berücksichtigung zu finden.

Afrikanische Geschichte, insbesondere Selbstbestimmung im kolonialen Kontext, hat ihr Recht, als Geschichte anerkannt zu werden. Darauf wäre gerade in unserer Thematik in einem erweiterten Kontext Rücksicht zu nehmen, indem man sich um die Staatenpraxis und die Rechtsauffassung der unmittelbar Betroffenen, der historischen Akteure bemüht und diese zur Kenntnis nimmt. Es mag pathetisch klingen, aber es handelt sich hier um den Rahmen der normativen Kultur, in der der Völkerrechtsjurist sein Selbstverständnis findet. Mir scheint, daß der kulturelle Kontext einer Völkerrechtsentwicklung hier zu knapp gehalten ist, wenn man sich auf UN-Resolutionen und darauf beschränkt, was westliche Staaten an Gegenpositionen dazu gesagt haben. Das soll nicht heißen, daß mit einem „cloak of legality“ etwas verkleidet werden soll, was im Grunde illegal ist. Vielmehr stellt sich die Frage, wie das Legalitätsargument hergestellt wird. Herr *Schindler* und Herr *Hailbronner* haben zwischen Legitimität und Legalität unterschieden. Angesichts einer so hochpolitischen völkerrechtlichen Fragestellung, wie die den beiden Referaten zugrundeliegende Frage, die sich zudem in bezug auf den aktuellen Befreiungskampf im südlichen Afrika stellt, sollte für die Unterscheidung zwischen Legitimität und Legalität wohl auch das konkrete Material dieses „großen Fallbeispiels“ mitsamt dem dazugehörigen Kontext Berücksichtigung finden.

*Simma*: Zuerst drei kurze Bemerkungen zum Referat von Herrn *Schindler*. Die erste gilt eigentlich für beide Referate. Ich hatte den Eindruck, daß die Proportionalität als Voraussetzung für Maßnahmen der Selbstverteidigung in beiden Referaten ziemlich selbstverständlich postuliert oder angenommen wurde. Ich glaube, daß hier differenziert werden mußte. Als die International Law Commission über die Umstände, die rechtswidriges Handeln rechtfertigen, beraten hat, waren die Meinungen darüber, ob die Proportionalität auch bei Maßnahmen der Selbstverteidigung eingriffe, sehr kontrovers. Die ILC hat dies in ihrem Kommentar zu den „draft articles“ auch festgehalten. Der jetzige Spezialberichtersteller der ILC für die Staatenverantwortlichkeit, *Riphagen*, hatte, und das finde ich signifikant, in seine früheren Ent-

würfe einen Artikel über die Proportionalität aufgenommen, die alle „counter-measures“ wie die Dinge bei *Riphagen* heißen, betraf; in seinem fünften Bericht von 1984 hat er dann seinen Vorschlag verändert, so daß jetzt die Proportionalität nur mehr bei den Repressalien eingreift. Dahinter steht wohl das Bedenken, daß die Schranke der Proportionalität bei der Selbstverteidigung für die Verteidigungsdoktrin der NATO problematisch werden könnte, nämlich für die Abwehr eines konventionellen Angriffs mit Kernwaffen. Der zweite Punkt knüpft an die Kernwaffen an und betrifft Herrn *Schindlers* These-Punkt 2 a – die präventive Selbstverteidigung. Herr *Schindler* hat zu Recht darauf hingewiesen, daß es hier eine „wellenartige“ Bewegung gibt, wonach bei der frühen Verteidigungsdoktrin tatsächlich die präventive Selbstverteidigung ein aktuelles Thema war, bei der heutigen Entwicklung der Abschreckungsdoktrin dieses Institut eigentlich nicht mehr interessant sei. Vielleicht sollte man da aber heute die nächste Welle in Augenschein nehmen: Ich möchte darauf hinweisen, daß sowohl im Rahmen der Nachrüstungsdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der jetzt anlaufenden Diskussion über die Weltraumwaffen, also die „Strategic Defense Initiative“, die Problematik der präventiven Selbstverteidigung eine neue Aktualität erlangt hat bzw. erlangen könnte, die man vielleicht beachten müßte.

Meine letzte Bemerkung zu Herrn *Schindler* betrifft S. 3 seiner These, Punkt 6, Unterpunkte b und c. In Punkt 6 b sagt Herr *Schindler*, daß die Qualifikation eines Vorgehens als bewaffneter Angriff nicht davon abhängt, ob der Staat, von dessen Territorium aus bewaffnete Banden operieren, an deren Tätigkeit beteiligt ist oder nicht, und in der lit. c postuliert er dann den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Bekämpfung von Banden auf fremdem Staatsgebiet. Da würde ich meinen, daß zu Punkt c doch ein Unterschied gemacht werden müßte, je nachdem, ob der Territorialstaat an der Tätigkeit der Banden beteiligt ist oder nicht. Ich würde also diese strikte Proportionalität für den Fall gelten lassen, daß der Territorialstaat den Terrorismus nicht verhindern kann, würde aber meinen, daß der abwehrende Staat hier doch weitergehen kann, wenn der Territorialstaat dies nicht will.

Zu Herrn *Hailbronner*. Meine erste Bemerkung ist mir von Herrn *Bryde* aus dem Munde genommen worden. Ich habe die S. 1 der Thesen gelesen und mir dabei gedacht, da kommt also aus Heidelberg bzw. Konstanz so ein Neuaufguß der doch Gott sei Dank wohl überwundenen Thesen von „Anno Korfu“ und „Suezkanal“. Ich rechne es dem Referenten sehr hoch an, daß er seine Prüfung der Staatenpraxis dann ernstgenommen, diese Praxis m. E. überhaupt nicht manipuliert hat und dann auf S. 2 „unterm Strich“ zu einem Ergebnis gekommen ist, das sich von der Analyse von Herrn *Schindler* eigentlich kaum unterscheidet (was ein Grund zur Beruhigung ist).

Was den Punkt anbetrifft, zu dem sich Herr *Schindler* nicht geäußert hat, nämlich den gewaltsamen Schutz eigener Staatsangehöriger, bin ich anderer

Meinung als Herr Hailbronner. Ich würde die Auffassung vorziehen, daß derartige Maßnahmen rechtswidrig sind, also daß hier keine Lücke im Gewaltverbot vorliegt oder keine Bresche ins Gewaltverbot geschlagen worden ist, daß das eben Maßnahmen sind, die moralisch zu rechtfertigen sind, auch wenn sie halt in Teufels Namen völkerrechtswidrig genannt werden müssen. Man hat doch hier eigentlich nur die Wahl zwischen dem Bruch einer Verpflichtung oder dem Mißbrauch einer Ausnahmebestimmung. Ich fand das Schlußzitat von *Mosler/Brierly* hier eigentlich in beiden Richtungen brauchbar. Ich finde die Haltung gesünder, auch einmal einen Rechtsbruch anzunehmen und zu sagen, moralisch sei dieser tolerierbar – genau dies scheint mir in der Praxis des Sicherheitsrats auch zu geschehen – als das Recht zu dehnen und zu strecken und Maßnahmen, die man mit Sympathie verfolgt, insbesondere, wenn sie gelungen sind, auf jeden Fall im Völkerrecht „unterzubringen“. Dafür gibt es – gehe ich vom Standpunkt eines Staates wie der Bundesrepublik Deutschland aus – eigentlich keinen rechtspolitischen Grund. Es gibt ja im wahrsten Sinne des Wortes nur ein paar Staaten, die sich solche Aktionen leisten können, wobei ich das „Leistenkönnen“ sowohl materiell, waffentechnisch, als auch mehr von der moralischen Seite her verstehe. Die Bundesrepublik Deutschland gehört nicht zu diesen Staaten, sondern höchstens zu den möglichen Adressaten – passiven Adressaten – derartiger Maßnahmen.

Der letzte Punkt bezieht sich dann auf Herrn *Hailbronners* Begriff „Gewaltanwendung für nicht-aggressive Zwecke“. Ich frage mich, gibt es das eigentlich? Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß jede Gewaltanwendung, die eben nicht Selbstverteidigung ist und nicht von der UNO sanktioniert ist, ganz automatisch eine aggressive Gewaltanwendung ist. Ich finde dieser Begriff, „Gewaltanwendung für nichtaggressive Zwecke“, bringt ein subjektives Element, den Gedanken des *bellum iustum*, der gerechten, d. h. nichtaggressiven Gewalt, und der ungerechten, weil aggressiven Gewalt, in die Debatte und damit wird wieder eine Büchse der Pandora geöffnet.

*Schindler*: Ich danke den Herren, die sich bis jetzt geäußert haben, für ihre Bemerkungen. Ich darf vorweg bemerken, daß verschiedene der Nuancierungen, die ich selbst in meinem schriftlichen Text angebracht habe, im mündlichen Referat nicht zum Ausdruck gekommen sind, weil das Referat sonst noch viel länger geworden wäre. Das trifft zu bei den Bemerkungen, die Herr *Ress* und Herr *Stein* gemacht haben zur Frage der Waffenstillstandslinie. Herr *Ress* erklärte, meine Regel erscheine etwas zu rigid und sei eine Prämie für die Macht des Stärkeren. Nun, ich glaube, die Regel an sich ist schon richtig, so wie ich sie dargestellt habe, aber bei der Anwendung ergeben sich verschiedene Grenzfragen, die nicht leicht zu entscheiden sein werden. Entscheidend scheint mir zu sein, ob tatsächlich ein befriedeter Zustand eingetreten ist oder nicht. Wenn wir als Beispiel die Situation der

israelischen Streitkräfte im Libanon seit der Invasion von 1982 nehmen, so glaube ich, daß dort nie ein befriedeter Zustand eingetreten ist.

Man hat sich auch gefragt, ob eine Waffenstillstandslinie noch zu beachten sei, wenn sie einmal sehr häufig verletzt worden sei, wie das z. B. auch im Nahen Osten geschehen ist, wo zu gewissen Zeiten die Waffenstillstandslinien fast täglich durch Überfälle verletzt worden sind. Ich glaube, in diesem Fall kann man noch nicht annehmen, daß bereits ein allgemeiner bewaffneter Konflikt besteht, in dem die Frage des *ius in bellum* sich überhaupt nicht mehr stellt, sondern nur noch das *ius in bello* anwendbar ist. Es scheint mir, daß, solange ein Waffenstillstand grundsätzlich noch in Kraft steht, auch wenn er häufig verletzt wird, der Waffenstillstand zu beachten ist und jeder Übergriff über diese Waffenstillstandslinie nach den Kriterien der Charta zu beurteilen ist.

Herr *Rauschning* hat ebenfalls die Frage der Grenze zum Krieg angeschnitten. Wenn einmal ein Krieg besteht, d. h. wenn ein umfassender bewaffneter Konflikt im Gange ist, sind die Regeln der Charta über Gewaltanwendung nicht mehr für jeden einzelnen Gewaltakt anzuwenden. Gemäß *ius in bello* sind auch bewaffnete Repressalien zulässig im Gegensatz zu den Prinzipien der Charta über die Gewaltanwendung, Repressalien natürlich nur gegen Objekte, die nicht durch die kriegsrechtlichen Konventionen davon ausgenommen sind.

Was die Frage von Herrn *Rauschning* wegen des Selbstschutzes von Tankern betrifft, so kann man von der Regel ausgehen, daß Kriegsschiffe auf Hoher See, die angegriffen werden, das Recht haben, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Das ist eine Art von Selbstverteidigung, die nicht unter Art. 51 fällt, sie ist von der Charta nicht berührt. Ich würde auch meinen, daß Kriegsschiffe, die Tankern zum Schutz beigegeben werden, dieses Recht haben. Ich frage mich aber, ob dieses Recht auch gegenseitig zwischen verschiedenen Staaten geltend gemacht werden darf, oder ob das doch zu weit ginge. Das ist eine Auslegungsfrage.

Weiter noch zur Frage von Herrn *Rauschning* wegen der Entkolonisierungspflicht. Auch dies ist eine Frage der Nuancierung. Auch für mich steht nur der Grundsatz fest, daß Gewalt gegen ein Kolonialvolk zur Verhinderung der Selbstbestimmung unzulässig ist. Wo es aber darum geht, im Gebiet, das Selbstbestimmung anstrebt, die Ordnung aufrecht zu halten, da scheint mir die Gewalt durchaus noch zulässig zu sein.

Herr *Meessen* sprach vom Verhältnismäßigkeitsprinzip. Ich glaube auch, so wie er angedeutet hat, daß das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Grunde das die Selbstverteidigung überhaupt beherrschende Prinzip ist. Auch wenn man, wie das die Aggressionsdefinition tut, auf die Intensität eines bewaffneten Übergriffs abstellt, um festzustellen, ob überhaupt ein Angriff vorliegt oder nicht, so ist das letztlich Ausfluß des Prinzips der Verhältnismäßigkeit.

Bei der These 7 – Gewaltanwendung gegen einen Staat, der einer Partei eines bewaffneten Konflikts Truppenkontingente zur Verfügung stellt – würde ich auch nicht meinen, daß das ein ganz striktes Verbot sei, den Staat, der Truppenkontingente liefert, anzugreifen. Ich würde nur meinen, daß die Angriffe auf jene Punkte zu richten sind, die die Quelle des Angriffs sind, was vielleicht *in praxi* nicht ganz leicht festzustellen sein wird. Eine umfassende Gewaltanwendung gegen den Staat, der Truppenkontingente liefert, würde mir aber als nicht mehr verhältnismäßig erscheinen.

Noch eine letzte Frage. Herr *Simma* hat angespielt auf mein Prinzip in These 6 b – daß die Qualifikation als bewaffneter Konflikt bei der indirekten Aggression nicht davon abhängt, ob der Staat, von dem aus die bewaffneten Banden operieren, an deren Tätigkeit beteiligt ist oder nicht. Ich würde seiner Feststellung zustimmen, daß dann, wenn ein Staat aktiv an der Tätigkeit solcher Banden beteiligt ist, die Selbstverteidigungsaktion nicht notwendigerweise auf die Stützpunkte der bewaffneten Banden beschränkt werden muß, sondern auch Punkte des verantwortlichen Staates treffen kann, der diese Akte unterstützt.

*Hailbronner*: Ich möchte anknüpfen an eine Formulierung, die Sie, Herr *Schindler*, soeben gebraucht haben. Eingehend auf die Äußerung von Herrn *Rauschning* zum Schutze von Kriegsschiffen auf Hoher See sagten Sie, das sei eine Form der Selbstverteidigung, die nicht unter Art. 51 UN-Charta fällt. Folgt man dieser Auslegung – was mir nicht unbedingt zwingend erscheint – so müßten wir bereits an dieser Stelle eine Durchbrechung des strikten Gewaltverbots annehmen. Darin sehe ich eine Bestätigung der Auffassung, daß man mit einem rigiden Konzept des Gewaltverbots eben doch nicht alle Fälle in den Griff bekommen kann.

Was die Frage der Selbstverteidigung von Kriegsschiffen anbelangt, so ist wohl nie streitig gewesen, daß sie im Falle eines Angriffs auf Hoher See zu gewaltsamer Gegenwehr berechtigt sind. Ein Verteidigungsrecht besteht aber auch für Kriegsschiffe innerhalb von territorialen Gewässern, die ihre Passagerechte ausüben. Die von mir zitierte Note der amerikanischen Regierung nimmt ein eindeutiges Gewaltanwendungsrecht zu Verteidigungszwecken in Anspruch, wenn amerikanische Kriegsschiffe in internationalen Wasserstraßen oder im Transit durch Küstengewässer angegriffen werden sollten. Wenn man von traditionellen Konzeptionen des Gewaltverbots ausgeht, hat man hier bereits Schwierigkeiten. Übt ein Staat innerhalb seines eigenen Territoriums Gewalt gegen Ausländer, gegen ausländische Botschaften und ausländische Einrichtungen aus, so stellt dies regelmäßig keinen Angriff dar, will man nicht das Selbstverteidigungsrecht des Art. 51 UN-Charta überdehnen. Damit stellt sich die Frage, warum eigentlich für Kriegsschiffe in Ausübung eines Durchfahrtsrechts etwas anderes zu gelten hat als z. B. für ausländische Einrichtungen oder eine Gruppe ausländischer Staatsangehöriger, die als

solche zum Ziel einer gegen einen fremden Staat gerichteten Angriffshandlung gemacht werden. Das zeigt, daß wir bereits bei der Definition des bewaffneten Angriffs mit allzu engen Begriffsbildungen in Schwierigkeiten kommen.

Von Herrn *Ress* und Herrn *Stein* ist die Frage der Einflußzonen aufgeworfen worden. Es ist sicher richtig, daß in einer Reihe von Fällen der politische Aspekt der Stabilitätssicherung in einer Region die Entscheidung für eine Intervention maßgeblich beeinflußt hat. Die Frage ist aber: läßt sich daraus eine verallgemeinerungsfähige Rechtsregel ableiten? Nimmt man die Rechtsauffassung der Staaten ernst, so wird sich eine Rechtsüberzeugung der Staaten kaum feststellen lassen. Selbst die Großmächte, die das Einflußzonenkonzept mit manchen Variationen praktiziert haben, scheuen sich, besonders Interventionsrechte als generelle Ausnahme vom Gewaltverbot und der Pflicht zur Respektierung der territorialen Souveränität eines anderen Staates zu beanspruchen. Nicht einmal im Falle der UdSSR ist ein derartiger allgemeiner völkerrechtlich fundierter Anspruch unzweideutig geltend gemacht worden. Selbst wenn man das aber annehmen sollte, so hätte ein derartiger Anspruch jedenfalls nicht die Billigung eines wesentlichen Teils der Staatengemeinschaft gefunden. Auch im Bereich der Breschnew-Doktrin habe ich jedoch bislang keine klare Stellungnahme gefunden, die etwa lauten könnte: „Die Sowjetunion ist berechtigt, auch gegen den Willen einer fremden Regierung zu intervenieren, wenn es sich um einen sozialistischen Staat innerhalb ihres Machtbereichs handelt, der die Prinzipien des sozialistischen Internationalismus verletzt.“ Meine Interpretation der sowjetischen Praxis und Völkerrechtslehre ist zugestandenermaßen an den formalen Äußerungen orientiert. Es besteht kein Zweifel daran, daß ein derartiges Interventionsrecht und die Drohung mit einer Intervention praktiziert werden, wenn eine Systemabweichung droht. Bemerkenswert scheint mir aber dennoch, daß der damit verbundene Völkerrechtsverstoß mit dem Prinzip der „gegenseitigen Hilfe“ verbal verschleiert wird. Für die Rechtsüberzeugung ist es nicht ohne jede Bedeutung, daß derart krasse Verstöße im Kernbereich des Gewaltverbots juristisch verschleiert werden und eben nicht als generelle Rechtsansprüche postuliert werden, wohl aus der Erkenntnis heraus, daß derartige Ansprüche nicht einmal im Ostblock selbst auf einhellige Unterstützung rechnen könnten.

Von Herrn *Ress* ist der Einwand erhoben worden, bei der Frage der Legalität erbetener Hilfe werde zu sehr an die formale Stellung der Regierung angeknüpft. Es ist sicher unbefriedigend, daß ein rücksichtslos vorgehender Staat sich von vornherein einen Freipaß für eine Intervention verschaffen kann, indem er eine ihm genehme Regierung an die Macht bringt oder sie an der Macht erhält. Dennoch scheint mir die Unterscheidung zwischen der etablierten Regierung und Aufständischen ein unverzichtbares Strukturelement der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung zu sein, wenn man nicht die

Legitimität gegen die Legalität ausspielen will, was eine Reihe weitreichender Konsequenzen für die gesamte Völkerrechtsordnung hätte. Man kommt deshalb wohl nicht daran vorbei, die etablierte Regierung ohne Rücksicht auf ihre Legitimität zum entscheidenden Anknüpfungspunkt zu nehmen, was nicht ausschließt, daß Hilfeleistungsersuchen als Rechtfertigung für militärische Interventionen dritter Staaten aus dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechts heraus Beschränkungen unterworfen werden.

*Jayme:* Aber sie muß etabliert sein?

*Hailbronner:* Sie muß etabliert sein, wobei ich unter etabliert die tatsächliche Herrschaftsausübung nach innen und nach außen durch Repräsentanten des betreffenden Staates im Einklang mit dem jeweils geltenden Regierungssystem verstehe. Ein von der UdSSR eingesetztes Marionetten-Regime kann deshalb nicht als etablierte Regierung in diesem Sinne bezeichnet werden.

Ein Punkt, den Herr *Constantopoulos* aufgeworfen hat, betrifft die Frage des *ius cogens*. Die Diskussion bei der Aggressionsdefinition und jetzt bei dem UN-Sonderkomitee über die Erhöhung der Effektivität des Gewaltverbots bestätigen ein hohes Maß von Anerkennung des *ius cogens*-Prinzips. Die Frage ist nur: worauf erstreckt sich der zwingende Charakter des Gewaltverbots? Fallen hierunter auch Verträge wie z. B. der Garantievertrag in bezug auf Zypern, die in der Sondersituation abgeschlossen worden sind, daß mehrere Volksgruppen und Minderheiten an der Verfassung eines Staates beteiligt sind und Garantiemächte den Schutz dieser Minderheiten, d. h. die Einhaltung der Verfassung garantieren? Ich glaube nicht, daß dies ein Fall ist, der unter das *ius cogens* fällt, teile aber im übrigen Ihre Auffassung zum zwingenden Charakter des Gewaltverbots und Ihre Interpretation des Züricher Protokolls. Eine andere rechtliche Beurteilung ist möglicherweise dann geboten, wenn ein Staat sich von dieser Entstehungsgrundlage gelöst hat und Minderheitenschutzrechte auf andere Weise ausreichend in der Verfassung verankert worden sind.

Die von Herrn *Bryde* und Herrn *Simma* diskutierte Trennung zwischen Recht und Moral ist eine grundsätzliche Frage, die mich sehr beschäftigt hat. Auch in der völkerrechtlichen Literatur findet sich ja oft der Gedanke, es sei sinnvoller, Recht und Moral zu trennen. Dennoch scheint mir eine derartige Unterscheidung für die Völkerrechtsordnung nicht sehr sinnvoll zu sein. Moral basiert wesentlich darauf, daß man neben einer Rechtsordnung ein gesellschaftliches Subsystem hat, aus dem sich allgemein geltende moralische Prinzipien ableiten lassen. Ich habe Zweifel, ob wir neben der Völkerrechtsordnung wirklich ein solches allgemein gültiges Wertesystem aufzeigen können, aus dem sich spezifisch außerrechtlich geltende „moralische“ Maßstäbe und Prinzipien ableiten lassen. Auch im Hinblick auf die Stabilität des Völkerrechts und auf die Rechtssicherheit möchte ich einer klaren

Trennung zwischen Recht und Moral bzw. einer Übernahme der „ewigen Werte“ in die Völkerrechtsordnung den Vorzug geben.

Herr *Meessen* hat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als durchgehendes Strukturprinzip des Gewaltverbots angesprochen. Mehr oder weniger unausgesprochen lag der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wohl beiden Referaten zugrunde, als eine Art roter Faden, der die gesamte Problematik der Grenzen des Gewaltverbots durchzieht. Allerdings läßt sich die Fragestellung nicht völlig auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit reduzieren. Andernfalls bestünde nämlich die Gefahr, daß das Gewaltverbot unter Zuhilfenahme wechselnder Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe in seine Bestandteile aufgelöst wird. Stellt sich nur noch die Frage, welche Art von Gewaltanwendung als verhältnismäßige Gegenreaktion auf ein völkerrechtswidriges Handeln oder eine Gewaltzufügung anzusehen ist, so wären wir auf einen Zustand zurückgeworfen, der vor dem Gewaltverbot der UN-Charta gegolten hat. Es gilt deshalb, vor einer Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festzustellen, ob eine Situation vorliegt, bei der grundsätzlich in Abweichung vom strikten Gewaltverbot begrenzte Gewaltanwendung in Frage kommt. Danach wird man sich bemühen müssen, Maßstäbe für die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in wechselnden Konfliktsituationen zu entwickeln und diese im konkreten Fall zur Anwendung zu bringen.

Im übrigen teile ich die Zweifel, die Herr *Simma* und Herr *Rauschnig* bezüglich einer undifferenzierten Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geäußert haben. Die Probleme, die sich hier stellen, vor allem bei der Frage des Umfangs erlaubter Verteidigung gegen den bewaffneten grenzüberschreitenden Angriff, bestärken mich in meiner Auffassung, eine Unterscheidung zu machen zwischen dem Kriegszustand, d.h. dem eindeutigen Fall der Selbstverteidigung gegen den militärischen bewaffneten Angriff, und Fällen begrenzter Gewaltanwendung außerhalb Art. 51 UN-Charta, im wesentlichen also der Intervention zum Schutze eigener Staatsangehöriger. Macht man diese Unterscheidung nicht, kommt man in die Gefahr, daß Regeln über militärische Notwendigkeiten im Krieg auf andere Tatbestände prinzipiell begrenzter militärischer Schutzmaßnahmen erstreckt werden.

*Meessen*: Das Verhältnismäßigkeitsprinzip, Herr *Hailbronner*, soll die Fallgruppen nicht auflösen, sondern nur zu ihrem Verständnis beitragen. Vielleicht würde sich bei einer Einordnung der Einzelprobleme in den Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips herausstellen, daß es sich gerade bei Ihrem Problem eher um ein Scheinproblem handelt: Sie schlagen vor, das Gewaltverbot ein wenig einzuengen, d.h. also, das Mittel milder zu bewerten, während die herrschende Meinung das Selbstverteidigungsrecht, also den legitimierenden Zweck, ausdehnt. Vielleicht zeigt sich, daß lediglich der dogmatische Ansatzpunkt ein wenig verschoben wird, ohne daß im Gefüge des Ver-

hältnismäßigkeitsprinzips an der Aussage im Ergebnis eine Änderung herbeigeführt wird.

*Hailbronner:* In der Tat, wenn man durchgängig den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit einheitlich geltenden Maßstäben anwendet, macht es keinen Unterschied. Es macht aber dann einen Unterschied, wenn man – wie z. B. Herr *Simma* – die doch immerhin von einer großen Zahl von Staaten vertretene These akzeptiert, daß im Falle der Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta eine Beschränkung auf die unmittelbare Gegenwehr völkerrechtlich nicht geboten ist, sondern darüberhinausgehend auch eine Wiederholung erneuter Aggressionen, notfalls auch durch Besetzung und Eingriffe in die staatliche Struktur, verhindert werden kann.

*Zemanek:* Herr *Simma* hat schon auf den Spezialberichterstatler der Völkerrechtskommission hingewiesen, der sich mit dem Problem der *Verhältnismäßigkeit* ziemlich stark beschäftigt hat. Ich glaube jedoch, daß das eine Fehlkonzeption ist, eine Übernahme aus dem innerstaatlichen Recht ohne Rücksicht darauf, daß sie ohne ein funktionierendes Rechtsentscheidungssystem nicht praktikierbar ist. Denn wer entscheidet darüber, was verhältnismäßig ist? Sie haben im Normalfall des Völkerrechtes nur die beiden Akteure, nicht aber ein Landgericht – oder wie immer sie es nennen wollen –, das nachher entscheidet, ob etwas verhältnismäßig war oder nicht. Sie haben nur den einen Akteur, der den ersten Akt setzt, und den anderen, der darauf antwortet. Der Antwortende wird immer behaupten, daß seine Antwort angemessen, also verhältnismäßig gewesen sei. Und ebenso sicher, erinnern Sie sich an die Eskalation der Kriegsrepressalien im 2. Weltkrieg, wird derjenige, der den ersten Akt gesetzt hat, die Behauptung aufstellen, daß die Reaktion des anderen nicht angemessen, nicht proportional gewesen sei und daher ihn, den ersten Akteur berechtige, nun seinerseits eine Repressalie gegen den Repressalienexzeß des Antwortenden zu setzen. Ich halte also den Verweis auf die Verhältnismäßigkeit – und *Riphagen* hat das in einem seiner Berichte auch geschrieben – für gefährlich, weil er praktisch das Problem auf einen unbestimmten Rechtsbegriff zurückführt, den die prozedurale Struktur des Völkerrechtes nicht auszufüllen vermag.

Und das bringt mich zu einer anderen Bemerkung: Herr *Hailbronner* hat große Schwierigkeiten, mit einer Dichotomie von Recht und Moral zu leben. Nun sehen Sie, mein Land hat durch 150 Jahre seinen höchsten militärischen Orden dafür verliehen, daß eine Person agierte, ohne zu dieser Handlung befohlen zu sein, und wenn man die Befehlsstruktur der damaligen Zeit – also des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts – nimmt, daher praktisch gegen die bestehenden Befehle handelte. Wir haben das ertragen, und die Leute sind mit diesen Orden hochgeehrt herumgegangen. Sie sollten sich klar sein, daß Revolutionen nicht normierbar sind. Sie werden Platz für

Fälle lassen müssen, wo Leute etwas tun, das die Seite, die ideologisch-moralisch mit ihnen sympathisiert, für großartig erklären wird, während die andere Seite es als schreienden Rechtsbruch ansehen wird. Mit einem Wort: Sie werden sich damit abfinden müssen, daß das Recht kein wirklich geschlossenes System ist. Das hat es nie zu leisten vermocht, denn wenn Sie nachdenken, so werden Sie finden, daß es auch im innerstaatlichen Bereich so ist.

*Doehring:* Zur Verhältnismäßigkeit – wenn ich mir nur ein Wort erlauben darf –: Wir kämpfen doch um eine objektive Ordnung und wir kommen ohne Repressalienrecht, ohne den abstrakten Begriff nicht aus.

*Klein:* Vielleicht nicht gerade unter diesem Stichwort, aber doch der Sache nach ist in den beiden Referaten und in der Diskussion bereits das Problem der Überanstrengung des Völkerrechts aufgeworfen worden. Wir haben heute einen normativen Standard im Völkerrecht, wie er früher schwerlich vorstellbar war; von einer archaischen Rechtsordnung kann man da in der Tat wohl kaum mehr sprechen. Aber das Problem ist, daß dieser Normativitätshöhe nicht nur die tatsächliche Praxis der Staaten gerade in fundamentalen Dingen, Menschenrechtsfragen etwa, häufig nicht entspricht, sondern daß es damit vielleicht sogar noch schlimmer stünde, wenn es den Staaten absolut verboten wäre, selbst in bestimmten Fällen Gewalt anzuwenden – als Stichworte nenne ich etwa die humanitäre Intervention und den Schutz eigener Staatsangehöriger, ein Problem, auf das ich gleich noch zurückkomme. Also sehen wir hier schon: eine ganz rigorose, Ausnahmen nicht zulassende Festschreibung des Gewaltverbots wäre möglicherweise oder sogar mit Sicherheit kontraproduktiv.

Hinzu kommt, man kann diese Parallele zum innerstaatlichen Recht ziehen, das Problem der Akzeptanz, das nicht nur für richterliche Entscheidungen, sondern auch für das Recht selbst und die einzelnen Rechtsnormen gilt, und das ist auch für das Völkerrecht von Bedeutung. Dem könnte man entgegenhalten, daß sich dieses Problem strukturell, dogmatisch im Völkerrecht eigentlich gar nicht stellen kann, weil die Völkerrechtsnormen letztlich ja nur mit dem Willen der beteiligten Völkerrechtssubjekte – also der Staaten – entstehen; das ist bei Verträgen evident, gilt aber auch für den Bereich des Gewohnheitsrechts. Doch ist folgendes zu bedenken, und dies kann vielleicht als zusätzliches Element bei der Ermittlung der Staatenpraxis oder eher der Ermittlung des wirklich bestehenden Staatenwillens in diesem Bereich nützlich sein: Wir haben ja als eine Konsequenz auf das Gewaltverbot, insbesondere zum Schutz der territorialen Integrität eines Staates, in der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen die Aufforderung, daß der durch Gewaltanwendung erfolgte Gebietserwerb nicht als rechtmäßig anerkannt wird. Diese Rechtsfolge ist bekanntlich der Sache nach auf diesen

Punkt nicht beschränkt geblieben, sondern man hat das Anerkennungsverbot gegenüber rechtswidrigen Akten überhaupt ausgedehnt. Jedenfalls besteht hier eine klare Tendenz des Völkerrechts, so daß das Gewaltverbot flankiert ist von diesem Nicht-Anerkennungsgebot. Man könnte nun zur Ermittlung der Rechtsüberzeugung der Staaten, jedenfalls der Staatenübung, wie sie insbesondere Herr *Hailbronner* vorgenommen hat, daran denken, auch eben dieses Element miteinzubeziehen und zu sagen, daß nicht bereits dann eine Rechtsüberzeugung der Staaten bzw. eine entsprechende Praxis vorliegt, wenn die Staaten kundtun, ein bestimmtes Vorgehen verstoße gegen das Gewaltverbot, sondern man käme erst dann zu diesem Schluß, wenn der zweite Schritt in die Wertung miteinbezogen und berücksichtigt wird, wie die Staaten später auf einen derartigen Verstoß – oder angeblichen Verstoß – gegen das Gewaltverbot im nachhinein reagiert haben; und dann wird sich vielleicht herausstellen, daß manches, was zunächst leichthin unter das Gewaltverbot gestellt wurde, durch das nachfolgende Verhalten der Staaten, wenn ich es einmal so sagen will, gar nicht tatsächlich dem Gewaltverbot subsumiert wird, daß also die zunächst ausgesprochenen Wertungen bloße Lippenbekenntnisse waren und demgemäß dann auch die sich aus einem Verstoß gegen das Gewaltverbot ergebenden Rechtsfolgen tatsächlich nicht gezogen wurden. Diese Überlegung taugt natürlich nur für eine *ex post*-Betrachtung, die aber ja geradezu zwangsläufig ist, wenn man die Staatenpraxis untersucht.

Der zweite Punkt betrifft gleichfalls eher das Referat von Herrn *Hailbronner*. Es geht mir nämlich um die Unterscheidung, die er gemacht hat – und der ich ganz zustimme – zwischen der humanitären Intervention im allgemeinen und, man könnte sagen, der humanitären Intervention im besonderen, also der Intervention zum Schutze der eigenen Staatsangehörigen. Ich meine, daß hier von Herrn *Hailbronner* die Sache grundsätzlich richtig entschieden wurde. Insbesondere einen Rechtssatz aufzustellen, der es dem Staat verbietet, seine eigenen Staatsangehörigen vor groben Menschenrechtsverletzungen, Tötungen, schweren Gesundheitsgefährdungen, Folter zu schützen, hielte ich – das muß ich wirklich sagen – für absurd, und wenn die einzige Antwort darauf wäre, das Völkerrecht verlangt das eben, aber moralisch gerechtfertigt wäre es gleichwohl, dann doch gewaltsam einzugreifen, dann möchte ich entgegenen, daß man mit dieser Argumentation dem Völkerrecht und seiner Glaubwürdigkeit, die auch in einem Minimum moralischer Verankerung besteht, selber schweren Schaden zufügen würde.

Auch die zurückhaltende Auffassung von Herrn *Hailbronner* zur generellen humanitären Intervention zum Schutze von Menschen anderer Staaten oder sogar von Angehörigen des Staates selbst, der die Menschenrechtsverletzungen, z. B. Genozid, begeht, halte ich für richtig. Er selber erkennt ja fließende Bereiche letztlich irgendwie an. Ich überlege mir, ob man nicht folgendes Kriterium hinzunehmen könnte, das einen Gedanken von Herrn

*Hailbronner* aufgreift, der etwa gesagt hat, daß der Schutz der eigenen Staatsangehörigen auch deshalb akzeptabel ist, weil der Staat insoweit offenkundig nicht als Weltpolizist auftritt, sondern unmittelbar eigene Interessen wahrnimmt, während eben diese Gefahr bei der anderen Konstellation – allgemein humanitäre Intervention – besteht. Um diese Gefahr auszuschalten, wäre nun daran zu denken, daß solche allgemeinen humanitären Interventionen u. a. nur dann zulässig sind, wenn sie in kollektiver Form durchgeführt werden. Das muß nicht notwendig die Kollektivität der Vereinten Nationen sein, aber es muß wenigstens von mehreren Staaten zusammen offenbar der Schluß aus diesen Vorgängen in dem betreffenden Land gezogen werden, daß völlig unhaltbare Zustände gegeben sind, so daß jedenfalls ein Staat nicht für sich allein die Rolle des Weltpolizisten in Anspruch nehmen und unter dieser Maske rein eigenstaatliche, machtpolitische Interessen verfolgen kann.

*Randelzhofer*: Zunächst eine Bemerkung zu Herrn *Ress* – er meinte, er würde die Methode, die Herr *Hailbronner* angewendet hat, vorziehen gegenüber der von Herrn *Schindler*. Ich gestehe, daß ich immer etwas skeptisch bin, wenn ich in unserer Wissenschaft einem ausdrücklichen Bekenntnis zur Methode begegne. Nicht selten werden dabei Unterschiedlichkeiten oder subjektive Besonderheiten vorgegeben, ohne daß dies zu Unterschiedlichkeiten in der Sache führt. Ich meine, daß wir gerade heute zwei Referate erlebt haben, die trotz etwas unterschiedlicher methodischer Ansätze zu gleichen Ergebnissen gekommen sind. Diesen Ergebnissen kann ich fast durchweg zustimmen. Sie bewegen sich weitgehend im Rahmen des heute überwiegend Anerkannten. Ich will mich deshalb nur einer These etwas näher zuwenden, die mir insofern als die abweichendste erscheint, der These von Herrn *Hailbronner*, die begrenzte Gewaltanwendung (wie er es nannte) sei zulässig. Nun ist auch diese These, wie fast alles in unserer Wissenschaft, nicht ganz neu. *Dahm* hat in einem großen Aufsatz in den fünfziger Jahren im Jahrbuch für internationales Recht diesen Weg auch schon einmal eingeschlagen. Er empfand das Dilemma, daß Art. 2 (4) und 51 der UNO-Charta sich nicht decken, und daher ein Staat die Gewaltanwendung, die gegen ihn ausgeübt wird, bis zur Schwelle des bewaffneten Angriffs weitgehend dulden muß, wenn der Sicherheitsrat ihm nicht hilft, was fast immer der Fall sein wird. In dieser Situation hat *Dahm* dafür plädiert, Art. 2 (4) und 51 zur Deckung zu bringen und zwar in der Weise, daß das Gewaltverbot bis zur Höhe des Art. 51 angehoben wird. *Dahm* formulierte, den Staaten solle die „kleine Selbsthilfe“ verbleiben. Ich halte dies für einen nicht unbedenklichen Weg, weil er weite Bereiche des Gewaltverbotes wieder den einzelnen Staaten freigibt, und Herr *Hailbronner* ist offensichtlich auch nicht ganz der Meinung, daß man das so machen kann. Er meint, hier müsse man eingrenzen in dem Sinne, daß nur nicht-aggressive Akte zulässig seien. Da allerdings

– Herr *Simma* hat schon darauf hingewiesen – geraten Sie natürlich in die Schwierigkeit, wie Sie „nicht-aggressiv“ definieren wollen. In psychologische Kategorien können wir nicht ausweichen, wir brauchen juristische. Wo sollen wir diese an Art. 2 (4) und 51 vorbei finden?

Sie, Herr *Hailbronner*, haben in einem Nebensatz von einem juristischen Hausrecht gesprochen, mit dem man diese Fälle lösen müsse. Müssen wir dann nicht die Kategorie des völkerrechtlichen Hausfriedensbruchs entwickeln? Ich weiß nicht, ob in der Sache viel gewonnen wäre, wenn wir durch solche Begriffe wichtige und ernste Probleme semantisch verharmlosen würden. Ich habe hier Bedenken. Die Tendenz Ihrer Ausführungen teile ich, bin aber nicht sicher, ob wir mit Ihren Begriffen hier eine taugliche Eingrenzung erreichen können.

Ich will nur zwei Punkte noch kurz anfügen. Nochmals zu Ihnen, Herr *Hailbronner*: Sie sagten – ich hoffe, ich habe Sie nicht falsch verstanden –, daß Sie davon überzeugt worden seien, daß die UdSSR so etwas wie die Breschnew-Doktrin gar nicht vertreten hätte. Sie haben dafür den russischen Vertreter im Komitee über die Maßnahmen zur Bekräftigung der Wirkung des Gewaltverbots zitiert. Demgegenüber möchte ich aber darauf hinweisen, daß nach dem Einmarsch in Prag die UdSSR in den 70er Jahren eine Reihe von bilateralen Abkommen mit ihren Verbündeten – um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen – geschlossen hat, in denen ein Interventionsrecht à la Breschnew-Doktrin – wenn auch sprachlich camoufliert – enthalten ist. Es ist dort davon die Rede, daß, wenn immer die sozialistischen Errungenschaften von außen *oder von innen* gefährdet sind, die Staaten im Sinne des proletarischen Internationalismus zur Hilfe berechtigt, ja sogar verpflichtet seien. Dies ist der Versuch, – ob gültig, das ist eine andere Frage –, die Breschnew-Doktrin rechtlich umzusetzen.

Eine allerletzte Bemerkung zu Herrn *Schindler*. Es war nicht Ihre These, Herr *Schindler*, aber Sie haben dies zutreffend als allgemein anerkannt zitiert, daß das Gewaltverbot des Art. 2 (4) heute auch Völkergewohnheitsrecht sei. Ich kann mich immer nur wieder wundern über diese These, denn alles, was zum Gewaltverbot vorgetragen wird – auch heute wieder – zeigt die unterschiedlichen Interpretationen dieser Vertragsbestimmung und auch die durchaus unterschiedliche Staatenpraxis. Das kann natürlich die Vertragsbestimmungen als solche nicht ändern, aber für eine einheitliche Staatenpraxis und eine einheitliche *opinio iuris* im Sinne eines Völkergewohnheitsrechtes reicht dies eben gerade nicht aus. Ich meine, soweit Art. 2 (4) Völkergewohnheitsrecht ist, handelt es sich nur um den kleinsten gemeinsamen Nenner aller unterschiedlichen Interpretationen.

*Schweisfurth*: Herr *Hailbronner*, ich bin mit Ihnen der Ansicht, daß es innerhalb der Blöcke keine Sonderrechte von Großmächten gibt; nur die Begründung, die Sie vorgetragen haben, scheint auch mir nicht ganz über-

zeugend zu sein. Ein erster Punkt betrifft das Hilfeersuchen. Dieses wird ja nur hilfsweise als Rechtfertigung für die Intervention vorgetragen. Sieht man sich dann die Praxis an – ich denke natürlich an den tschechoslowakischen Fall 1968 – dann liefert diese ja gar kein Beispiel für das, was man normalerweise unter einer Intervention auf Einladung versteht; denn die amtierende Regierung hatte ja gar nicht eingeladen. Wie die Interventionsmächte selbst sagten, hatten sich „dem Sozialismus treue, führende Partei- und Staatsfunktionäre der Tschechoslowakei“ an sie mit einem „Hilferuf“ gewandt (vgl. den Aufruf der Regierungen der Interventionsmächte an die Bürger der ČSSR vom 23. August 1968); es handelte sich also um eine bis heute nicht benannte diffuse Gruppe von Persönlichkeiten, nicht aber um die vertretungsbefugte Regierung.

Meinen zweiten Punkt hat schon Herr *Randelzhofer* angesprochen. Sie werden solche Äußerungen, wie die aus dem Sonderkomitee für die Erhöhung der Effektivität des Gewaltverbots zitierten, öfters finden. Breschnew selbst hatte schon gesagt, es gebe keine Breschnew-Doktrin. Aus seiner Sicht hatte er damit auch völlig recht, denn die Sowjetunion behauptet ja viel mehr als bloß die Existenz einer Doktrin; sie behauptet die Existenz eines Völkerrechtsgrundsatzes, einer Norm, und das ist der von Herrn *Randelzhofer* eben erwähnte „sozialistische Internationalismus“. Bei diesem Grundsatz ist dann das eigentliche Problem, wieweit seine Ausformulierung in den bilateralen Pakten zwischen den sozialistischen Staaten tatsächlich reicht. Die Frage ist, ob in diesen Pakten ein Recht oder gar eine Pflicht statuiert ist, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Gefährdung der „sozialistischen Errungenschaften“) ohne Zustimmung der betreffenden Regierung einzumarschieren. Sowjetischerseits, insbesondere in der juristischen Literatur, wird ein solches (vertragliches) Recht bzw. eine solche Pflicht mehr oder minder deutlich behauptet. Wenn man die bilateralen Pakte aber sorgfältig analysiert, kommt man zu dem Ergebnis, daß immer noch eine ad-hoc-Zustimmung der betreffenden Regierung für den jeweiligen Fall des Eingreifens der Vertragspartner erforderlich ist. Ob eine solche ad-hoc-Zustimmung (die ja zu einer Vereinbarung führt) als rechtlich gültig betrachtet werden kann, das hängt davon ab, wie ernst man es mit dem jus-cogens-Charakter des Gewaltverbots nimmt. Ich meine, an diesem jus-cogens-Charakter scheitern solche ad-hoc-Vereinbarungen, und deswegen meine ich: im Ergebnis, Herr *Hailbronner*, haben Sie völlig recht.

Wenn Sie gestatten, noch eine Bemerkung zu Ihrem letzten Punkt: dem Schutz eigener Staatsangehöriger. Ich teile hier die Meinung von Herrn *Simma*, daß es hier einen Sonderfall erlaubter Gewaltanwendung nicht gibt. Sie sagten in Ihrer Begründung, es gebe eine beträchtliche Anzahl von Staaten, die einen solchen (Interventions-) Anspruch aufrecht erhalten und auch durchgesetzt hätten. Meine Frage dazu: Ist diese Anzahl von Staaten wirk-

lich so beträchtlich, und ist die Anzahl der Staaten, die eine andere Auffassung vertreten haben, nicht wesentlich größer?

*Meissner*: Ich folge in Punkt 10 Herrn *Hailbronner*, möchte aber zu der Frage der „Breschnew-Doktrin“ etwas sagen. Das Wesentliche hat Herr *Schweisfurth* schon ausgeführt und vorher Herr *Randelzhofer*. Die Sowjetunion unterscheidet zwischen einem allgemeinen Völkerrecht – das auf dem Prinzip der friedlichen Koexistenz beruht, wobei sie da Auffassungen vertritt, die zweifellos mit dem Gewaltverbot nicht in Einklang stehen, im Hinblick auf die Unterstützung von nationalen Befreiungskriegen und Bürgerbefreiungskriegen – und einem „sozialistischen Völkerrecht“, das auf dem Grundsatz des proletarisch-sozialistischen Internationalismus beruht. Die „Breschnew-Doktrin“, es kommt nicht auf den Namen an, ist nur eine Verschärfung dessen, und die Theorie und auch die Praxis zeigen, daß der sozialistische Internationalismus von der anderen Seite auch als ein völkerrechtliches Prinzip und als eine völkerrechtliche Doktrin aufgefaßt wird. Ich darf auf den Warschauer Brief, auf die Preßburger Formel, auf die Rede von Breschnew vor dem polnischen Parteitag 1968 verweisen. Das ist alles dokumentiert, und, Herr *Hailbronner*, Sie können es leicht mit heranziehen. Hinzu kommt nun – das ist von Herrn *Schweisfurth* angesprochen worden –, daß eindeutig weder die Regierung der Tschechoslowakei, noch das Präsidium der herrschenden Partei, also das entscheidende Gremium in einem Einparteistaat, in irgend einer Weise kollektiv die Sowjetunion zur Hilfe gebeten hat. Wir haben es hier mit einer Doktrin zu tun, die nach Auffassung der Sowjetunion mit dem besonderen „sozialistischen Völkerrecht“ verbunden ist, das angeblich dem allgemeinen Völkerrecht vorgeht. Sie finden die entsprechenden Äußerungen bei Herrn *Tunkin* in seinem Buch über die Völkerrechtstheorie, Herr *Schweisfurth* hat es ja übersetzt, aber auch an anderer Stelle. Daß sich natürlich unsere sowjetischen Kollegen in dieser Frage zurückhalten, ist verständlich, weil sie sich natürlich völlig im klaren sind, daß alles das, was in der Tschechoslowakei, früher in Ungarn, passiert ist, mit dem Völkerrecht nicht in Übereinstimmung steht, auch nicht mit dem Warschauer Pakt. Das ist der Grund, warum Albanien unter Protest aus dem Warschauer Pakt ausgeschieden ist, und Rumänien entschieden protestiert hat, desgleichen Jugoslawien. Die Äußerungen, die damals von chinesischer Seite gemacht worden sind, möchte ich hier gar nicht wiederholen.

*Schiedermaier*: In der Diskussion um das Gewaltverbot und dessen völkerrechtliche Grenzen fielen heute morgen die Stichworte Recht und Moral oder, was in eine ähnliche Richtung weist, Legalität und Legitimität. Ich glaube, man sollte diese Begriffspaare im Zusammenhang mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot besser nicht verwenden. Herr *Simma* hat, wenn ich

ihn richtig verstanden habe, zutreffend auf ein bemerkenswertes Phänomen hingewiesen, daß es nämlich extreme Ausnahmefälle gibt, in denen Staaten aus verständlichen Gründen gehalten sind, zur Wahrung ihrer vitalen Interessen völkerrechtliches Unrecht zu begehen. Solche Aktionen wie etwa die Zerstörung des irakischen Kernkraftwerks durch Israel lassen sich nicht mit dem herkömmlichen Instrumentarium des Rechts auf Selbstverteidigung oder des Notstands bewältigen, sie sind vielmehr völkerrechtliches Unrecht und müssen es auch bleiben. Dies mag in der Tat wie eine typische Schwäche der Völkerrechtsordnung aussehen. Dennoch ist zu bedenken, daß es sich hier um typische Ausnahmefälle handelt, die nicht verallgemeinert werden dürfen. Gerade die Handlungsweise Israels im Fall des irakischen Kernkraftwerks zeigt, wie bedenklich der Versuch ist, Ausnahmefälle zu einer rechtlichen Regel zu verdichten. Mit der Rechtfertigung dieser Handlungsweise würde das ganze Gewaltverbot aus den Angeln gehoben. Wegen der Rechtsicherheit und der systembedingten Allgemeingültigkeit jeder Rechtsordnung lassen sich eben gewisse Ausnahmefälle nicht verrechtlichen, vielmehr muß sich der Staat in diesen Fällen mit dem Vorwurf des Unrechts abfinden und diesen Vorwurf in das Kalkül seiner Handlungsweise mit einbeziehen. Das mag für den betroffenen Staat eine gewisse Härte bedeuten, aber man muß diese Härte zum Schutze der Rechtsordnung durchaus in Kauf nehmen. Dies alles hat nun – und damit komme ich zu meinem Ausgangspunkt zurück – nichts mit Moral und schon gar nichts mit dem altehrwürdigen Problem der Trennung von Recht und Moral zu tun.

Mit meiner zweiten Bemerkung greife ich noch einmal das Problem der Demarkationslinien auf. Ich bin mit den beiden Referenten der Meinung, daß man angesichts des heute geltenden Rechtszustandes die gewohnheitsrechtliche Geltung des Gewaltverbots an Demarkationslinien kaum mehr bestreiten kann. Als Beleg hierfür mag allein der Hinweis auf die „friendly relations“-Resolution genügen, die doch ein gewichtiges Stück Staatenpraxis ist. Allerdings sind die Folgen der völkerrechtlichen Geltung des Gewaltverbots an Demarkationslinien in vieler Hinsicht auch bedenklich. Herr *Ress* hat dies mit dem Stichwort „Prämie auf die Macht“ schon angesprochen. Man denke nur an den Beispielsfall des militärisch erfolgreichen Aggressors und des Opfers, das sich nicht mehr wehren kann und daher auf einen Waffenstillstandsvertrag, auf Demarkationslinien und damit auch auf den Landgewinn des Aggressorstaates einlassen muß. In diesem Fall kann der völkerrechtliche Schutz des Gewaltverbots und ein entsprechender Zeitablauf dazu führen, daß die Demarkationslinie ihrer Funktion nach mehr und mehr den Charakter einer Staatsgrenze annimmt. Immerhin müssen wir uns heute mit der Gepflogenheit der Staaten abfinden, keine Friedensverträge mehr abzuschließen. Unter dieser Voraussetzung aber treten der Schutz des Gewaltverbots und der Zeitablauf an die Stelle der Friedensregelung. Für den militärisch erfolgreichen und im Waffenstillstandsvertrag

begünstigten Aggressorstaat ist dies von erheblichem Vorteil; denn er hat sozusagen auf listige Weise das völkerrechtliche Annexionsverbot, auf das es in diesem Zusammenhang meines Erachtens entscheidend ankommt, umgangen. Dieses Ergebnis halte ich für ungerecht, weil es in der Tat die Macht selbst des Aggressorstaates prämiert.

In der Praxis werden die Staaten alles daran setzen, um sich diesem Ergebnis zu entziehen. Der Nahostkonflikt hat eindrucksvolle Beispiele dafür geliefert, wie militärisch unterlegene Staaten Vorsorge treffen, daß es nicht zu einer befriedeten Lage an Demarkationslinien und damit zu der zumindest faktischen Gefährdung ihres territorialen Besitzstandes kommt. An diesen Beispielen läßt sich erkennen, daß es mit dem friedensfördernden Charakter, den man dem völkerrechtlichen Gewaltverbot an Demarkationslinien zuerkennen will, gar nicht so weit her ist, wie allgemein angenommen wird.

Um zu sinnvollen Ergebnissen zu kommen, muß man nach meiner Einschätzung differenzieren. Hier gilt einmal, daß in den Genuß des völkerrechtlichen Gewaltverbots an Demarkationslinien niemals der Aggressor kommen kann. Diesem steht dann auch nicht das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta zu, wenn der militärisch unterlegene Staat wieder zur Gewalt greift, um verlorenes Territorium zurückzuerlangen. Zum zweiten bin ich der Meinung, daß die uneingeschränkte Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots an Demarkationslinien auch ohne Rücksicht auf die Frage der Aggression nur erträglich ist, wenn man auch eine völkerrechtliche Pflicht zum Abschluß eines Friedensvertrags anerkennt. Nur mit der Anerkennung einer solchen völkerrechtlichen Verpflichtung läßt sich verhindern, daß die Staaten unter dem Schutz des völkerrechtlichen Gewaltverbots an Demarkationslinien eine neue Technik der verkappten Annexion entwickeln.

*Rotter:* Vieles von dem, was ich zu den Vorträgen sagen wollte, wurde bereits gesagt. Dafür ist wieder einiges als Reaktion auf bisherige Diskussionsbeiträge hinzugekommen.

Wenn ich vielleicht mit der Breschnew-Doktrin anfangen darf: Ich kann Herrn *Hailbronner* zu seiner diesbezüglichen Position nicht viel mehr bieten als meine Solidarität. Ich bin seiner Meinung, daß es dergleichen als Bestandteil einer sowjetischen Völkerrechtsdoktrin nicht gibt. Diejenigen, die das Gegenteil behaupten, schließen sehr verkürzt vom Sein auf das Sollen, und zwar in einer Art als wäre es Bestandteil der Völkerrechtsdoktrin der NATO-Staaten, in strategisch bedeutsamen Mitgliedstaaten Militärdiktaturen zu errichten, wenn zu besorgen ist, daß sich das Pendel innerhalb des demokratischen Spektrums ein wenig zu sehr nach links bewegen werde.

Zum angesprochenen *ius cogens* ist anzumerken, daß es ohne Zweifel zu begrüßen ist, wenn es zumindest für den Bereich eines derartigen Meinungsaustausches aus seinem Dämmerschlaf gerissen wird. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß, was immer der Inhalt von Normen des *ius cogens*

im einzelnen sein mag, sie zueinander im Verhältnis der Gleichrangigkeit stehen. Es gibt keine Hierarchie innerhalb des *ius cogens*. Wir können uns hier sicherlich leicht darauf einigen, daß das Gewaltverbot und das Verbot der Verletzung der Menschlichkeit Bestandteil von Normen des *ius cogens* sind. Nur, wie bringe ich die zwei zueinander in ein vertretbares Verhältnis?

Vielleicht sollten wir uns im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit von Interventionen aus humanitären Gründen daran erinnern, daß wir in einer Reihe von Rechtsordnungen das Institut des Notstandes kennen. Man meint damit, daß es den Rechtssubjekten unter bestimmten Voraussetzungen nicht zumutbar ist, sich rechtskonform zu verhalten.

Ich möchte daher vorschlagen, die These, wonach Intervention zugunsten eigener Staatsangehöriger völkerrechtlich zulässig sei, deutlich zu modifizieren. Meines Erachtens ist eine solche Intervention grundsätzlich unzulässig. Man kann lediglich, nach sorgfältigem Prüfen aller Umstände, allenfalls zu dem Ergebnis kommen, daß ein Notstand vorliegt, der es in einer konkreten Situation unzumutbar macht, sich völkerrechtskonform zu verhalten.

Was die Frage des Nachweises von einschlägigen Normen des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes anlangt, möchte ich darauf verweisen, daß die Zahl der bekannten Fälle seit dem zweiten Weltkrieg zurückgegangen ist. Es werden in der Regel andere Begründungen für Interventionen ins Treffen geführt. Soweit ich es überblicke, ist zuletzt im Falle von Grenada dieses Argument kurz aufgeflammt, wenn den Presseberichten gefolgt werden darf.

Herrn *Schindler* würde ich gerne – wie auch schon andere Vorredner – im Zusammenhang mit dem beitreten, was er zu Waffenstillstandsverträgen gesagt hat. Ich meine, wir sollten uns von dem Bedürfnis lösen, diese Frage danach zu beurteilen, ob die Waffenstillstandslinie im eigenen oder im fremden Staatsgebiet zu liegen kommt, wie es einer meiner Vorredner – vielleicht mißverständlich – formuliert hat.

Wir kommen doch um die Erkenntnis nicht herum, daß die Anwendung von Gewalt die Ausnahmesituation, der Unfall ist. Der Waffenstillstand hat ja nur die Funktion, all die Einrichtungen des Völkerrechts wieder zum Tragen zu bringen, die eine gewaltfreie Konfliktlösung herbeiführen sollen. Der Waffenstillstand ist grundsätzlich kein Präjudiz für die künftige Lösung des Konfliktes. Ich stimme daher Herrn *Schindler* zu. Wobei ich nicht einmal so weit gehen würde wie er, nur solche Waffenstillstandsverträge ins Auge zu fassen, die einen Befriedungscharakter haben.

Von den Ausführungen des Herrn *Schindler* möchte ich noch etwas hervorheben, was in der bisherigen Diskussion noch nicht aufgegriffen worden ist. Er hat darauf verwiesen, daß die sogenannte Ersatzvornahme des Neutralitätsrechtes an den Kriterien der Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 der UN-Satzung zu messen ist. Ich halte das für eine wichtige Aussage, die gele-

gentlich auch in Kreisen von Fachkollegen aus neutralen Staaten zu wenig beachtet wird.

*Ginthers* Meinung, daß bei der Erhebung von Staatenpraxis nicht nur die Tätigkeit der Organe prominenter Staaten oder der Vereinten Nationen sondern auch die regionaler Gruppierungen – er hat von den Staaten des südlichen Afrikas gesprochen – berücksichtigt werden sollte, trete ich bei. Was seine Aussage zur Änderung der Staatenpraxis der Republik Südafrika anlangt, kann ich nur hoffen, ihr einmal beitreten zu können. Ich habe darüber zu wenig Informationen vor mir.

Im Zusammenhang mit der Frage des Nachweises völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes möchte ich noch einmal auf Herrn *Schindler* zurückkommen. Ich bin nicht sicher, ob ich ihn richtig verstanden habe. Meines Erachtens wäre es jedenfalls überspitzt, aus dem Umstand, daß kriegführende Staaten nicht auch gegen jene Staaten vorgegangen sind, die ihren unmittelbaren Kriegsgegner unterstützen, Ansätze für einen entsprechenden Satz völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes abzuleiten. Es wurde auf Thailand im Zusammenhang mit dem Vietnam-Krieg verwiesen. Ich meine, daß es hier wohl an *opinio iuris* mangelt. Das damalige Vietnam wäre sicherlich überfordert gewesen, sich auch noch einen Krieg gegen Thailand oder gar Australien aufzuhalsen, welches in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden müßte.

Gelegentlich haben wir hier die Ansicht gehört, wir mögen doch das Gewaltverbot nicht so ganz hart formulieren. Das wäre kontraproduktiv. Ich möchte dem entschieden entgegenreten. Man kann das Gewaltverbot nicht rigoros genug formulieren und nicht ernst genug nehmen. Es ist nun mal eine tragende Norm unseres Systems und wir sollten uns vielmehr überlegen, wie wir ihm zu größerer Beachtung verhelfen. Der Gedanke, es schade mehr als es nutze, erscheint mir ihm höchsten Maße frivol.

Herr *Zemanek* hat zu dem Punkt der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zu bedenken gegeben, daß dies an der Realität vorbeigehe, denn wer solle denn das entscheiden. Hier gibt es gewiß ein Problem, doch sollten wir uns davon nicht zu sehr beeindrucken lassen. Gehen wir doch vielmehr davon aus, daß im Völkerrecht alles judizierbar ist, auch wenn die Voraussetzungen dafür komplizierter sind als in unseren innerstaatlichen Rechtsordnungen. Andernfalls verlören wir doch jeden Mut, uns mit Delikatessen, wie den Bedingungen für die Entstehung völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes aus einem Vertrag, welches dann auch die Nicht-Parteien bindet, zu befassen.

Herrn *Hailbronn*s Pessimismus hinsichtlich des gegenwärtigen Zustandes des Völkerrechtes möchte ich abschließend entgegenhalten, daß man nicht vom Versagen in gewissen schwierigen Bereichen auf das Ganze schließen darf. Man müßte sonst vom Verhältnis zwischen Bauordnungen und Bau-

wirklichkeit zu einem deprimierenden Bild vom öffentlichen Recht als Ganzem kommen.

*Steinkamm:* Auch wenn die Gefahr des bayerischen Ausdruckes des Nachta-rockens in der Luft liegt, möchte ich eine Frage noch einmal vertiefen, die mir wesentlich erscheint, nämlich die Frage, wann jeweils für die Konfliktparteien der Übergang vom Friedens- zum Ausnahmerecht des Krieges festzustellen ist.

Ich habe den Eindruck, daß das Kriegsrecht trotz der Zusatzprotokolle und ihres erweiterten Anwendungsbereichs weiter zurückgedrängt wird, wenn man die auch von mir weitgehend gebilligten Thesen der heutigen Referate adaptiert. Folgt man der bisher wohl überwiegenden Meinung, daß Krieg vorliegt – und damit Kriegsrecht anzuwenden ist –, wenn zumindest eine der Konfliktparteien den Willen zum Abbruch der friedlichen Beziehungen hat, wobei das Kriterium der Gewaltanwendung wesentliches, aber nicht alleiniges Indiz ist, so wird doch bei einem derart weiten Spektrum möglicher rechtlich erlaubter Gewaltanwendung eine enorm große Grauzone zwischen Friedens- und Kriegsrecht sichtbar, die kaum mit dem Hinweis auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip oder das Repressalienrecht befriedigend geregelt werden kann. Auf die hier einschlägigen Probleme ist hingewiesen worden. Diese Feststellung läßt sich etwa belegen mit dem Ablauf des Falkland-Krieges: Keine der Parteien sprach anfangs davon, Krieg führen zu wollen. Beide Parteien haben es peinlich vermieden, in offiziellen Verlautbarungen Begriffe des kriegsrechtlichen Instrumentariums zu verwenden; und daß wirklich Krieg für beide Parteien vorgelegen hat, wurde eigentlich erst ersichtlich, als die Parteien den Begriff des Kriegsgefangenen benutzt haben. Was wäre gewesen, so muß man doch fragen, wenn letzteres nicht erfolgt wäre, wenn beide Parteien weiterhin alles vermieden hätten, was darauf hätte hindeuten können, daß sie sich im Kriegszustand befinden? Die Problematik wird hier auch durch die von Herrn *Schindler* und Herrn *Hailbronner* indirekt angesprochene Frage sichtbar, wenn sie bei der Gewaltanwendung gegen indirekte Aggression davon sprechen, daß diese nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen müsse. Man könnte hier weiter fragen, ob Kriegsrecht, Repressalienrecht oder Friedensrecht Anwendung finden soll. Alles das scheint mir doch in die grundlegende Frage zu münden, ob nicht die Gewinne an Humanität im Kriegsrecht zurückgedrängt werden, wenn man das Kriegsrecht zu spät einsetzen läßt – oder anders gefragt: ob man nicht der (erlaubten) Gewaltanwendung das Wort redet, möglicherweise natürlich unbewußt, wenn man den Übergang vom Frieden zum Krieg zu spät festgestellt wissen will – und damit auch auf die abschreckende Wirkung dieses Vorgangs auf weitere Gewaltanwendung verzichten will. Ich möchte deshalb an beide Referenten die sehr konkrete Frage richten, ob Sie der Meinung sind, daß der von Ihnen aufgezeichnete Bereich

erlaubter Gewaltanwendung nicht erforderlich macht, entweder den Anwendungsbereich des Kriegsrechts weiter auszudehnen, oder ob nicht eine neue Definition für das Vorliegen des Kriegszustandes gefunden werden müßte, oder, die dritte Möglichkeit, ob wir es wirklich beim alten belassen können?

*Balekjian:* Zu den ausgezeichneten Referaten möchte ich vier Punkte überwiegend begrifflicher Natur und in Bezug auf die Grenzen oder Probleme einer begrifflichen Erklärung anschnitten. Dabei bin ich mir der Probleme selber voll bewußt.

Erstens: Es wurde auf – in Englisch – „accumulation of events“ hingewiesen, der eine Gewaltanwendung gerechtfertigt erscheinen ließe. Ferner wurden die Termini „indirekte Aggression“, „permanente Aggression“ angeführt. Ich glaube, es wäre ausführlicher und besser, diese Begriffe und den Begriff „Aggression“ als wichtige Termini im Begriffsapparat der Referate näher zu behandeln, und die Fragen und Schwierigkeiten einer begrifflichen Abgrenzung aufzuzeigen. Das beträfe auch die Begriffe „mittelbare“ und „unmittelbare Angriffsakte“.

Zweiter Punkt: Was sind abhängige Völker? Das bezieht sich auf Herrn *Schindlers* Text, Punkt 4 c). Sind sie unter anderem auch Minderheiten? Man kann abhängige Völker ethnisch, politisch, historisch, staats- oder innerstaatsrechtlich oder völkerrechtlich definieren, oder auch politisch und rechtlich als nicht existent ganz und gar leugnen. Welchen von diesen Möglichkeiten will man in den Referaten den Vorrang geben? Je nach gewähltem Grundbegriff könnte man feststellen, daß mehr als die Hälfte der fast 160 Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft heute abhängige Völker haben. Diese begriffliche und rechtliche Frage hat ihre Bedeutung nicht verloren. Historisch und anders bedingt – siehe Sri Lanka, Äthiopien, Marokko, Philippinen und andere – kann sie sich aktivieren. Die Staatenstruktur – auch die gegenwärtige – kann und darf nicht als statisch aufgefaßt werden.

Dritter Punkt: Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Denkmodell, als Abstraktion ohne große praktische Bedeutung. Dieser Grundsatz kann sich unterschiedlich auf korrektive Gewaltanwendung hinsichtlich bestehender Tatsachen oder auch auf eine prophylaktische Gewaltanwendung hinsichtlich *noch* zu entstehender Tatsachen beziehen mit sehr schwierigen jurimetrischen Bewertungs- und Beurteilungsmomenten, z. B. war Israels Angriff auf die Nuklearanlage im Irak korrektiver oder prophylaktischer oder beider Natur?

Vierter Punkt: Bezüglich des Punktes 12 b) im Referat von Herrn *Hailbronner*. Wenn die fremde Staatsgewalt nicht willens oder in der Lage ist, den Staatsangehörigen eines an Gewaltanwendung interessierten Staates Schutz zu gewähren, kann eine fiktive trilaterale Situation im gegenwärtigen waffentechnischen Zeitalter mit allerlei Möglichkeiten konstruiert werden. Staat

A gefährdet durch beabsichtigte, unverhältnismäßige Gewaltanwendung in Form des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen Staatsangehörige des Staates C auf dem Territorium des Staates B. Wie wäre eine prophylaktische, präventive Gewaltanwendung durch Staat C gegenüber dem Staat A auf dem Territorium des Staates B völkerrechtlich zu beurteilen?

Zum Schluß würde ich gern in den Schlußtexten der Referate auch einen Hinweis auf das funktionell verkehrte Verhältnis zwischen der mangelnden Effektivität der UNO-Charta und der individuellen Gewaltanwendung andererseits miteinbezogen sehen.

*Meyn:* Eigentlich hatte ich nach der Zwischenintervention von Herrn *Schindler* schon auf eine Äußerung verzichten wollen, aber Herr *Rotter* hat mich dann doch wieder auf den Plan gerufen. Ich darf ausgehen von der Differenzierung, die Herr *Schindler* zu seinem Leitsatz 5 – Waffenstillstandslinien – schon vorgenommen hat. Meine Frage dazu wäre, ob dabei von diesem Grundsatz sehr viel übrig bleibt, ob man die Regel nicht vielmehr anders herum formulieren müßte. Der Grund dafür – und da darf ich vielleicht noch einmal auf Punkt 6 Ihrer Thesen eingehen –, daß etwa der bewaffnete Angriff i.S.d. Art. 51 ChVN auch auf die Einschleusung bewaffneter Banden erstreckt wird, liegt doch wohl darin, daß hier das Recht – das materielle Recht gewissermaßen – des *status quo*, der existierenden legitimierten Regierung den Vorrang genießt. Dasselbe dürfte zu entdecken sein unter den Gründen, die dafür sprechen, dem Gefühl nachzugeben, daß hier verschiedentlich artikuliert worden ist, nämlich daß die Waffenstillstandslinien, die einmal durch Aggression entstanden sind, nicht das letzte Wort sein dürfen. Auch dahinter steht doch wohl die Vorstellung, daß hier die materielle Rechtsposition des *status quo ante* den Vorrang genießen sollte, jedenfalls für gewisse Fälle. Herr *Rotter* hat mich nun insofern auf den Plan gerufen, als seine noch rigidere Formulierung dadurch legitimiert werden soll, daß das Gewaltverbot damit angeblich noch ernster genommen wird. Mir scheint, daß das Gewaltverbot letztlich an Effektivität verlieren würde. Wir müssen zwischen der langfristigen und der kurzfristigen Perspektive unterscheiden, wenn wir das Gewaltverbot wirklich ernst nehmen wollen. Man darf den Einzelfall eines Waffenstillstandes nicht isoliert betrachten. Wenn wir einen solchen Fall vor uns haben, dann ist da sehr konkret Gewalt geübt worden. Deshalb ist es natürlich zunächst einmal sehr angenehm zu hören: „Es soll nicht noch einmal Gewalt ausgeübt werden.“ Wenn wir dies aber zur Norm erheben wollten, dann – und das ist hier ja auch schon zum Ausdruck gekommen – besteht für jeden potentiellen Aggressor die Versuchung, das Gewaltverbot erst einmal zu verletzen und den Versuch zu machen, vollendete Tatsachen zu schaffen. Dem Gewaltverbot insgesamt wird also bei genereller, vom konkreten Fall in seiner kurzfristigen Perspektive absehender Betrachtung Abbruch getan, obwohl es im

konkreten Fall sehr viel sauberer und konsequenter ausgedeutet zu sein scheint. Da ist es also eine Frage des Vorrangs der langfristigen oder der kurzfristigen Perspektive hinsichtlich der Effektivität des Gewaltverbots, welche Ausdeutung man bevorzugt. Ich würde der Linie von Herrn *Simma* folgen wollen, daß die Waffenstillstandslinie eine Ausnahme vom rigiden Gewaltverbot darstellt.

*Bernhardt*: Ich möchte eine kurze Frage an beide Referenten stellen und daran einige allgemeine Bemerkungen anschließen. Die Frage lautet: Sehen Sie Einzelbereiche, in denen Sie zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen? Trotz unterschiedlicher Ausgangspunkte – und trotz der Tatsache, daß Sie nur zum Teil die gleichen Bereiche behandelt haben – wäre es interessant zu erfahren, wo denn im Ergebnis Unterschiede vorhanden sind. Hieran möchte ich die folgenden Betrachtungen anschließen. Selbst wenn Sie überwiegend zu gleichen Ergebnissen kommen sollten, scheint es mir doch besonders wichtig zu sein, daß Sie in dem jeweils ersten Teil Ihrer Referate die Ausgangspositionen so klargemacht haben. Ich selbst neige Herrn *Schindlers* Ausgangsposition zu, die ja – sehr vereinfacht – dahin geht, daß Gewaltanwendung grundsätzlich verboten ist und nur eng begrenzte Ausnahmen festgestellt werden können – darunter selbstverständlich das Recht der Selbstverteidigung. Das schließt es natürlich nicht aus, daß man im Wege sorgfältiger Prüfung feststellt, wie weit das Gewaltverbot überhaupt reicht. Etwa bei dem Schutz eigener Staatsangehöriger kann man durchaus auch von dem rigorosen Standpunkt Herrn *Schindlers* aus m. E. die Möglichkeit des Eingreifens bejahen. Herrn *Hailbronners* Standpunkt verstehe ich dahin, daß er Zweifel an der allgemeinen Geltung des Gewaltverbots an den Anfang stellt, aber dann im zweiten Teil des Referates sehr sorgfältig prüft, wieweit wirklich nach der Staatenpraxis Gewalt angewendet werden darf. In Parenthese möchte ich fragen: Was ist hier überhaupt Staatenpraxis? Wie kann oder soll man sie genauer feststellen? Ist das tatsächliche Vorgehen der Staaten entscheidend? Wenn dem so wäre, liegt die Annahme nahe, daß das Gewaltverbot überhaupt nicht mehr existiert. Oder prüfen wir die späteren Rechtfertigungsversuche der Völkerrechtler und der Politiker für das vorangegangene Verhalten? Sind die Stellungnahmen im Sicherheitsrat, in der Generalversammlung maßgeblich? Aber jetzt zurück zu der grundsätzlichen Frage. Hier haben wohl viele von uns die Sorge, daß dann, wenn die generelle Wirkung des Gewaltverbots in Zweifel gezogen wird, die weiteren Schritte nicht so sorgfältig bedacht werden, wie es bei Herrn *Hailbronner* der Fall war, und daß einer Entwicklung Vorschub geleistet wird, bei der wieder verstärkt zwischen legitimer und illegitimer Gewalt unterschieden wird; die Entscheidung darüber, was legitim ist und was nicht, liegt dann letztlich bei dem einzelnen Staat. Derartigen Thesen begegnen wir heute in den verschiedensten Lagern. Ich meine, daß die grundsätzliche

Position hier eine große Rolle spielt. Ich würde es auch als eine Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft ansehen, nicht vor einer widersprüchlichen Praxis zu kapitulieren, sondern darauf hinzuweisen, daß die Normen eine strengere Beachtung beanspruchen, als sie sie in der Praxis erfahren.

*Schreuer:* Herr *Bernhardt* hat eben einiges von dem, was ich sagen wollte, vorweggenommen. Auch ich stehe bei dieser Diskussion unter dem Eindruck der relativen Homogenität der Positionen, insbesondere zwischen den beiden Referenten, aber bis zu einem gewissen Grade auch in der Diskussion. Die American Society of International Law wird sich nächsten Monat unter anderem auch mit ähnlichen Themen beschäftigen, und ich bin überzeugt davon, daß es dort sehr viel stürmischer und kontroverser zugehen wird als hier. Ich glaube, der Grund dafür ist nicht nur die von Herrn *Doehring* so gelobte positivistische Ausgangsposition der Referenten, sondern auch die außenpolitische Lage der hier in der Diskussion repräsentierten Länder. Herr *Simma* hat dies, glaube ich, als die militärischen und politischen Möglichkeiten umschrieben. Mit anderen Worten, wir bewegen uns hier bis zu einem gewissen Maße in einer juristisch heilen Welt. Das soll nun kein Vorwurf an die Referenten, etwa im Sinne einer Wirklichkeitsfremdheit, sein. Es ist immer wichtig, daß man ein gutes, solides juristisches Fundament hat. Andererseits erfüllt mich bei der Betrachtung der Staatenpraxis ein tiefes Unbehagen. Ich habe den Eindruck, daß der Art. 2 Abs. 4 der Satzung der Vereinten Nationen im Laufe der Jahrzehnte schwere Erosionerscheinungen hinnehmen mußte. D. h., die Ausnahmen vom Gewaltverbot sind in der Staatenpraxis sehr extensiv ausgelegt worden. Dazu kommt noch eine neuere Tendenz der schwindenden Bedeutung juristischer Argumente zur Rechtfertigung von Gewaltanwendung überhaupt. Darf ich das vielleicht ganz kurz an Hand weniger Beispiele illustrieren:

Es war in beiden Referaten von der Intervention auf Einladung als einer Ausnahme vom Gewaltverbot die Rede. Herr *Ress* hat bereits darauf hingewiesen, daß es vorkommt, daß man unter Umständen eine genehme Regierung etabliert und sich dann von ihr einladen läßt. Ich meine, die Situation ist noch komplexer. Bisweilen wird eine innenpolitisch nicht mehr tragfähige Regierung von außen gestützt, die dann einlädt. Bei konkurrierenden Regierungen tritt ein Anerkennungsproblem hinzu. Man anerkennt die Regierung, von der man sich gern zur Intervention einladen läßt. Die Situation im Tschad in neuerer Zeit hat diese Problematik aufgezeigt. Was der Import der Anerkennungsproblematik in das Gewaltverbot bedeutet, muß in diesem Kreis natürlich nicht erläutert werden.

Zum Art. 51 der SVN, zur Selbstverteidigung, wurde mehrfach auf die vorgehende Selbstverteidigung hingewiesen. Nicht erwähnt wurde die Problematik der verspäteten Selbstverteidigung, die, wie ich meine, auch aktuell ist. Oder: Wie lange darf das Recht auf Selbstverteidigung eigentlich ausge-

übt werden, wenn einmal eine neue militärische Situation entstanden ist, also etwa ein Territorium erfolgreich überrannt worden ist? Nur solange bis Truppen mit Schiffen nach ein paar Wochen bis zum Kriegsschauplatz transportiert worden sind, wie beim Falklandkonflikt – da kann man das wahrscheinlich bejahen –, oder solange bis man seine Aufrüstung nach einigen Jahren abgeschlossen hat, wie das beim Yom Kippur-Krieg behauptet wurde, oder, um die Sache auf die Spitze zu treiben, vielleicht sogar erst nach 2000 Jahren, wenn man das Volk wieder einsammelt und in das ursprüngliche Land zurückführt?

Was mich noch mehr bedrückt, ist das Zurücktreten juristischer Argumente in der Rechtfertigung von Gewaltanwendung. Ich glaube, man hat das nach der Grenada-Invasion besonders deutlich gesehen. Es hat 2 bis 3 Wochen gedauert, bis die USA mit juristischen Rechtfertigungen auf den Plan getreten sind. Ich habe den Eindruck, die juristischen Berater des State Department waren damals gar nicht auf die Ereignisse gefaßt und mußten sich erst nachträglich etwas ausdenken.

Das führt mich zu einem Phänomen, das schon Herr *Bryde* und Herr *Simma* kurz gestreift haben, nämlich die Frage, ob wir nicht vor einer Renaissance des *bellum iustum*, der Theorie vom gerechten Krieg, stehen. Wir finden in der neueren Staatenpraxis verstärkt die Tendenz, Rechtfertigungen für Gewaltanwendung außerhalb des juristischen Bereiches in den Vordergrund zu stellen. Die Art der politischen Rechtfertigung ist allerdings sehr unterschiedlich und ideologieabhängig: Die Hilfeleistung für Befreiungsbewegungen, der Schutz der Errungenschaften des Sozialismus, die Beseitigung einer undemokratischen Regierung, oder die Errichtung einer demokratischen Regierung, wie das etwa in letzter Zeit in den USA von einem durchaus respektablen Kollegen im Schrifttum befürwortet wurde – Herr *Bernhardt* hat gerade darauf verwiesen. Wovor ich also am meisten Angst habe, ist eine gewisse Entfremdung zwischen Theorie, wie wir sie hier verkörpern, und der tatsächlichen Staatenpraxis.

*Delbrück*: Ich will mich auf eine Bemerkung beschränken, und zwar zur Auswahl derjenigen Fälle aus der Staatenpraxis, die wir bei der Umschreibung der Grenzen des Gewaltverbots verwenden. Herr *Ginther* hatte beklagt, daß etwa die afrikanische Praxis nicht einbezogen worden sei; andere haben die Vielfalt der Fälle in der Staatenpraxis bedauert, die auf Ausnahmen vom Gewaltverbot hindeuten. An letzteres möchte ich anknüpfen und dabei in dieselbe Kerbe schlagen.

Sicherlich dürfen wir uns als Völkerrechtler nicht scheuen, in bestimmten aktuellen Situationen, in denen Gewalt angewendet wird, Farbe zu bekennen und zur Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit solcher Handlungen Stellung zu beziehen. Diese aktuelle Aufgabe kommt dem Völkerrechtler nun einmal zu. Davon deutlich zu unterscheiden ist jedoch die wissenschaftliche

Umschreibung der Entwicklung und Prägung eines – im Falle des Gewaltverbotes kann man sogar sagen *des* – grundlegenden Völkerrechtsprinzips. Diesen Vorgang muß man doch wohl stärker in seiner geschichtlichen Bedeutung und historischen Dimension sehen. Es ist sicher ein revolutionäres Unternehmen in der Staatenwelt, daß man die zwischenstaatliche Gewaltanwendung mehr oder weniger eliminieren möchte. Seine Durchsetzung und Verwirklichung kann nach der mehrhundertjährigen Vorherrschaft des *ius ad bellum* wohl kaum innerhalb weniger Jahrzehnte gelingen. Deshalb scheint es mir problematisch zu sein, die Grenzen des Gewaltverbotes oder – aus anderer Perspektive – seine Reichweite von einer Vielfalt aktueller Situationen her zu bestimmen, wenn diese auch, wie etwa die Entkolonialisierung, ihrerseits einen historischen Prozeß bezeichnen. In ihrer zeitlichen Dimension jedenfalls sind solche Vorgänge offensichtlich begrenzt. Ich erinnere daran, daß Herr *Scheuner* 1974 auf dem Kieler Symposium sehr eindrucksvoll davor gewarnt hat, Phänomene vorübergehender Art in die Definition sehr grundsätzlicher völkerrechtlicher Prinzipien einzubeziehen. Herr *Hailbronner* hat heute darauf hingewiesen, daß die Staaten der Dritten Welt, die sich so vehement für die Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung in Befreiungskriegen eingesetzt haben, nunmehr, da sie, wenn auch nicht zu den Reichen, so dennoch zu den (*beati*) *possidentes* der Staatengemeinschaft zählen, in dieser Hinsicht sehr viel konservativer zu denken beginnen.

Von daher scheint mir methodisch die Frage sehr wichtig zu sein, welche Staatenpraxis man zur Bestimmung des Kernbereichs des Gewaltverbots und seiner Bedeutung heranzieht. Ich stimme all denen zu, die in der Diskussion gesagt haben: Ich warne davor, diese und jene Ausnahmetatbestände zu verrechtlichen und damit dem Erosionsprozeß des Gewaltverbots noch Vorschub zu leisten. Man sollte statt dessen unbedingt und sehr rigide an dem Grundprinzip festhalten und sich zugleich damit abfinden, daß es hier und da Phänomene gibt, die wir nicht subsumieren können, weil insoweit keine Rechtsüberzeugung vorhanden ist. Wenn man also die langfristige Perspektive des Wandels, der sich mit dem Gewaltverzicht andeutet, im Auge behält, verbietet es sich, dieses Prinzip in einer Vielfalt aktueller Situationen sozusagen zu zerfasern, mögen diese auch zehn oder zwanzig Jahre andauern. Dabei könnten wir uns in zuviel Kasuistik verfangen und das Prinzip letztlich nicht mehr ganz im Auge behalten.

*Frowein*: Herr Vorsitzender, ich wollte zu den beiden vorzüglichen Referaten, die uns hier vorgelegt worden sind, hinsichtlich dreier Problemfelder noch einige Fragen stellen, die mit kurzen Bemerkungen verbunden sind.

Die erste bezieht sich auf eine Problematik, die von beiden Referenten angesprochen, aber, wenn ich es richtig verstanden habe, nicht weiter verfolgt worden ist: wie weit kommt eigentlich dem Wortlaut des 2 IV, insbesondere mit seiner Ausweitungsklausel „in any other manner inconsistent with the

purposes of the United Nations . . .“; Bedeutung zu? Ich habe mit Interesse seinerzeit zur Kenntnis genommen, daß die International Law Commission in ihrer Notstandsformulierung eine – wahrscheinlich als Kompromiß vielfältiger Auseinandersetzungen zu verstehende – Kommentierung gegeben hat, die mir darauf hinzudeuten schien, daß man es nicht völlig ausschließt, daß in bestimmten Notsituationen in der Tat Gewalt angewendet werden kann, soweit diese nicht mit den ersten beiden Kriterien des 2 IV direkt in Konflikt gerät. Mich würde interessieren, ob die beiden Referenten hierzu noch weitere Aufklärung leisten können.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen etwa gewaltsamer Schutz eigener Staatsangehöriger gerechtfertigt werden kann. Hier scheint mir, daß man die rechtliche Erörterung doch noch ein wenig weiter ausdehnen sollte, und zunächst einmal mit der Frage beginnen sollte, unter welchen Voraussetzungen der Aufenthaltsstaat rechtlich als verpflichtet angesehen werden muß, wenn er selber nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden, demjenigen Staat, der dazu in der Lage ist, den Einsatz zu ermöglichen. Also Mogadischu. Wir werden wahrscheinlich nie wissen, mit welchen Tricks der damalige Staatsminister Wischnewski es erreicht hat, die Zustimmung für den Einsatz der Bundesgrenzschutzeinheit zu bekommen. Aber es ist eine interessante Frage, ob nicht unter Umständen eine völkerrechtliche Verpflichtung für den Staat besteht, der selber nicht in der Lage ist, den Einsatz zu leisten, es dem Heimatstaat dieser Staatsangehörigen zu ermöglichen. Wenn man das als Ausgangspunkt verwendet, dann könnte sich vielleicht auch die Frage stellen, ob nicht in einem engen Bereich der Auslieferung von Menschen an gewaltsames Handeln bei Verweigerung der Zustimmung für diesen Einsatz eine Rechtfertigung möglich werden kann. Das ist mehr als Frage gestellt, um denjenigen, die vorhin die Gefahr angedeutet haben, daß hier ein ganz erheblicher Einbruch erfolgt, in der Sache recht zu geben und die versuchte Begrenzung zu liefern.

Letzte kurze Bemerkung zu den mehrfach angesprochenen Fragen: Wie ist das bei Kriegsschiffen und Flugzeugen? Mich hat etwas erstaunt, daß mehrfach die These vertreten wurde, die Berechtigung für Kriegsschiffe, sich gegen Angriffe zu wehren, könne nicht auf Art. 51 der UN-Satzung gestützt werden. Ich bin bisher immer davon ausgegangen, daß das ein klassischer Fall der Anwendung des Art. 51 ist. Ich bin der Meinung, daß das auch dann gilt, wenn diese Kriegsschiffe sich in der Durchfahrt durch eindeutig völkerrechtlich für die Durchfahrt gestattete Meeresstraßen befinden. M. E. gehört gerade auch das zu dem Kompromißbereich, der durch die Seerechtskonvention in der Tat als abgedeckt angesehen werden muß. Ich glaube auch nicht, daß das mit dem Korfu-Kanal-Urteil im Widerspruch steht. Im Gegenteil, ich meine, daß das dadurch sehr wohl bestätigt wird.

Noch eine Zusatzbemerkung: in der Aggressionsdefinition findet sich eine ausdrückliche Formulierung, die auch Aggression durch Angriff auf Schiffe

und Flugzeuge deckt. Bei Flugzeugen ist das, und da bin ich völlig mit Herrn *Schindler* einer Meinung, grundsätzlich jedenfalls dann anders, wenn es sich um Anwendung von Gewalt gegen Flugzeuge über dem eigenen Staatsgebiet handelt. Das ist m. E. fälschlich zum großen Teil auch in Kategorien von 2 IV und 51 diskutiert worden, nach dem Fall KAL, übrigens schon nach dem El Al-Fall in den 50er Jahren. Da immerhin Staaten wie die USA und Großbritannien z. T. auch mit Argumenten aus 2 IV und 51 damals in den Schriftsätzen vor dem IGH gearbeitet haben, ist es vielleicht lohnend, dem nachzugehen. Ich würde im Zusammenhang unserer Diskussion die Frage stellen, ob man nicht auch das Problem der Eingrenzung staatlicher Polizeigewalt gegenüber fremden Einrichtungen, im konkreten Fall Flugzeugen, durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip u. ä. in unseren Zusammenhang mit diskutieren sollte, auch wenn man mit den Referenten der richtigen Meinung ist, daß das eigentlich kein Fall von 2 IV und 51 ist. Ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt, der uns wahrscheinlich auch zunehmend in der nächsten Zeit beschäftigen wird.

*Hailbronner*: In Abweichung von der Reihenfolge der Redner möchte ich auf die letzten Beiträge zuerst eingehen, weil sie mir in einem gewissen Zusammenhang zu stehen scheinen. Zunächst zu dem Punkt, den Herr *Bernhardt* aufgeworfen hat. Die Frage, ob man nicht das Gewaltverbot sehr strikt verstehen muß und nur einhellig akzeptierte Ausnahmen neben dem klaren Fall der Selbstverteidigung zulassen darf, hat mich – muß ich offen gestehen – lange beschäftigt. Zu Beginn meiner Arbeit an dem Referat war ich zuerst äußerst skeptisch gegenüber jeglicher Ausnahme vom Gewaltverbot und eigentlich voll auf der Linie eines rigorosen Gewaltverbots – nicht zuletzt aus rechtspolitischen Gründen. Ich bin dann im Verlaufe meiner Recherchen eigentlich durch folgende Überlegungen veranlaßt worden, ein derart rigoroses Gewaltverbot unter ganz bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen doch etwas in Frage zu stellen: Auch bei anderen Charta-Prinzipien – wie z. B. dem Schutz der Menschenrechte – geht man ja davon aus, daß sie einen einhellig akzeptierten Begriffskern beinhalten, und daß um den Begriffskern herum eine Grauzone besteht, in der Interpretationsspielräume bestehen. Nach dem Grundsatz der „Auto-Interpretation“ kann eine von einer Staatengruppe beständig vertretene Auslegung in dieser Grauzone nicht von vornherein als völkerrechtlich verbindlich oder umgekehrt als völkerrechtswidrig angesehen werden. Verfolgt man die Staatenpraxis und die völkerrechtliche Literatur zum Gewaltverbot, dann sieht man, daß – unabhängig von der Frage, ob man sich nun generell für ein rigoroses Gewaltverbot entscheidet oder nicht – gewisse Divergenzen in der Auslegung der von der Charta verwendeten Begriffe bestehen. Herr *Frowein* hat ein Beispiel erwähnt. Was bedeutet eigentlich das Merkmal „gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete

oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Gewalt“? Das wird innerhalb gewisser Grenzen verschieden interpretiert, und ich glaube nicht, daß man vom Wortlaut oder vom Zweck der Charta her eindeutig von vornherein sagen kann, daß eine Interpretation die völkerrechtlich allein gebotene ist. Freilich muß man hinzufügen, daß die Grauzone bei weitem nicht so groß ist, wie man das aus der faktischen Inanspruchnahme von Gewalt schließen könnte. Im wesentlichen beschränkt sie sich auf einige eng begrenzte Fallgruppen, wie ich in meinem Referat zu zeigen versucht habe. Die Gefahr, daß das Gewaltverbot aus den Angeln gehoben wird, besteht deshalb letztlich nicht, weil die Staaten eben bei der Formulierung grundsätzlich verallgemeinerungsfähiger Ausnahmen vom Gewaltverbot äußerst vorsichtig sind. Damit sind wir allerdings bei dem in der Tat entscheidenden Punkt angelangt: was ist eigentlich Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung? Selbstverständlich kann sie im völkerrechtlichen Sinne nicht eine Kapitulation des Rechts vor der Macht, vor dem faktischen Verhalten der Staaten bedeuten. Staatenpraxis in dem von mir zugrundegelegten Sinn hat die langfristig postulierten und praktizierten, als allgemeinverbindlich verstandenen Verhaltensregeln des Völkerrechts im Blickfeld. Das ist zugebenermaßen bei der Fülle der Motive, die bei einer offiziellen Stellungnahme in einem Konfliktfall zugrundeliegen, nicht einfach. Häufig wird auch zwischen der politischen Bewertung und rechtlichen Argumentation kaum hinreichend scharf getrennt werden können. Dennoch glaube ich, daß man langfristig zwischen dem Verhalten von Staaten in aktuellen Konfliktsituationen und der – auf der Basis der Gegenseitigkeit – postulierten Vorstellung der Staaten über eine allgemein verbindliche Verhaltensordnung unterscheiden kann. Nützliche Ansatzpunkte hierfür sind – in einer zugebenermaßen verwirrenden Praxis – die in der Staatengemeinschaft selbst unternommenen Bemühungen um eine Konkretisierung des Gewaltverbots, die langfristige Aufnahme und Bewertung bestimmter Verhaltensweisen, wobei der von Herrn *Klein* vorgetragene Gedanke der Rechtsfolgen mir sehr wichtig erscheint, und schließlich auch die Reaktion der Staatengemeinschaft auf Entscheidungen internationaler Gerichte, wie z. B. die Entscheidung des IGH im Korfu-Kanal-Fall. Man darf unter diesem Blickpunkt auch auf die Entscheidung des IGH im Nicaragua-Fall gespannt sein. Bei der Fülle der faktischen Durchbrechungen des Gewaltverbots sollte man auf der anderen Seite nicht vergessen, daß auf der völkerrechtlichen Ebene keineswegs das Gewaltverbot derart weitgehend in Frage gestellt wird, wie man dies auf den ersten Blick vermuten könnte. Man muß die offiziell vertretenen Verhaltensnormen als Bekundung einer Rechtsüberzeugung prinzipiell ernst nehmen, auch wenn es sich um Lippenbekenntnisse handelt. Wäre es anders, so hätte das Gewaltverbot längst seinen normativen Gehalt verloren. Nur auf dieser Basis ist auch mein vielleicht etwas provokativer Ansatz erträglich. Verfolgt man die Diskussion um das Aggressionsverbot oder die

Gewaltverbotsregeln bei den „Prinzipien der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten“ oder in den noch andauernden Beratungen des UN-Sonderkomitees zur „Verstärkung der Effektivität des Gewaltverbots“, so zeigt sich, daß Staaten bei der Formulierung von Rechtspositionen, die notwendig verallgemeinerungsfähig sein müssen, vorsichtig sind. Es zeigen sich dabei zwar die Grauzonen, jedoch ist der allgemein akzeptierte Kernbereich erheblich weiter, als man zunächst annehmen könnte. Aus diesem Grunde komme ich auch – soweit ich sehe – weitgehend zu denselben Ergebnissen wie Herr *Schindler*.

Vielleicht darf ich noch zu den anderen Punkten, die geäußert worden sind, etwas sagen. Ich hatte gehofft, Herr *Randelzhofer* und Herr *Simma*, daß Sie den etwas kritischen Punkt der Definition „nicht-aggressiv“ vielleicht doch nicht gerade übersehen werden, daß ich mich aber doch vor einer Definition herumdrücken könnte. Ich sehe, daß das nun nicht mehr möglich ist. Der von mir verwendete Begriff „begrenzte Gewaltanwendung zu nicht-aggressiven Zwecken“ beruht wesentlich auf der Unterscheidung zwischen dem Kernbereich des Gewaltverbots, über den ich eine Einigung aus der Staatenpraxis abgeleitet habe, und der Grauzone. Im Kernbereich würde ich ansiedeln, daß Staaten dort, wo es um das Durchsetzen noch so berechtigter Ansprüche gegenüber einem etablierten Zustand – dem *status quo* – geht, von einem strikten Gewaltverbot ausgehen. Die Grauzone beschränkt sich deshalb von vornherein auf den defensiven Bereich, d. h. die Situation der akuten Abwehr fortdauernder gewaltsamer Beeinträchtigungen völkerrechtlich geschützter Rechtsgüter. In diese Kategorie fällt auch der gewaltsame Schutz der eigenen Staatsangehörigen. Meine Begriffsbildung sollte deshalb nicht dazu dienen, von vornherein einen generellen Tatbestand erlaubter Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven“ Zwecken als Ausnahme vom Gewaltverbot zu postulieren. Vielmehr sollte damit nur ein Bereich abgegrenzt werden, in dem, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind, überhaupt legale Gewaltanwendung in Betracht kommt. Bei der Konkretisierung des Begriffs sind deshalb letztlich die einzelnen Fallgruppen entscheidend.

Herr *Schweisfurth*, Herr *Meissner* und Herr *Randelzhofer* haben die Breschnew-Doktrin angesprochen und sie etwas anders völkerrechtlich interpretiert, als ich das getan habe. Mit allem Respekt vor Ihrer sicherlich höheren Fachkompetenz, Herr *Meissner* – auch nach dem Studium Ihrer Schrift zur Konzeption des Gewaltverbots in der sowjetischen Völkerrechtstheorie und *Tunkins* Völkerrechtslehrbuch in der *Schweisfurth*'schen Übersetzung bin ich immer noch nicht voll überzeugt, ob man wirklich sagen kann – im Sinne der von mir genannten Kriterien –, daß die UdSSR einen allgemeinen völkerrechtlichen Anspruch vertritt, in ihrem Einflußbereich ohne Rücksicht auf die Zustimmung einer Regierung gegen eine Beeinträchtigung der sozialistischen Errungenschaften nach dem Prinzip der brüderlichen Hilfe mit einer gewaltsamen Intervention vorzugehen. Gerade die auch von Ihnen

und von Herrn *Schweisfurth* erwähnte verbale Verschleierung militärischer Interventionen, die sich sowohl bei *Tunkin* als auch z. B. beim Akademie-lehrbuch der DDR zeigt, ist ein Indiz für meine These, daß man eben noch nicht so weit geht, als generelle Ausnahme vom Gewaltverbot ein militärisches Interventionsrecht in der sozialistischen Staatengemeinschaft zu postulieren. Man kann sicherlich über die Frage verschiedener Meinung sein, ob hier nicht doch der Sprung von der faktischen Durchbrechung des Gewaltverbots zur Inanspruchnahme eines generell geltenden Rechts auf Gewaltanwendung bereits vollzogen ist. Für das Ergebnis ist dies jedenfalls ohne Bedeutung, weil wir es in keinem Falle mit einem Rechtsanspruch in dem von mir genannten Sinne auf begrenzte Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven“ Zwecken zu tun haben, der von einem wesentlichen Teil der Staatengemeinschaft beständig aufrechterhalten und akzeptiert worden wäre. Nicht einmal in der sozialistischen Staatengemeinschaft wird das Einflußzonenkonzept in der Version der Breschnew-Doktrin akzeptiert, von der einhelligen Ablehnung eines derartigen Interventionsrecht in der europäischen, lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen Hemisphäre ganz zu schweigen. In diesem Punkte sind wir sicherlich einig. Der Einmarsch von Streitkräften in ein fremdes Land ohne Ersuchen der Regierung dieses Landes zum Zwecke der militärischen Besetzung fällt in den Kernbereich des Gewaltverbots und kann daher allenfalls als Reaktion auf einen militärischen Angriff gerechtfertigt sein.

Herr *Rotter* hat mich unterstützt in meiner Konzeption des *ius cogens* und auch den Gesichtspunkt des Notstandes in diesem Zusammenhang erwähnt. Ich stimme völlig mit Ihnen überein, daß man den Gedanken des Notstandes heranziehen kann. Der Gedanke des Notstandes ist die wesentliche Grundlage dafür, daß ein erheblicher Teil der Staatengemeinschaft unter bestimmten eng begrenzten Voraussetzungen ungeachtet des strikten Gewaltverbots die Möglichkeit einer begrenzten Gewaltanwendung nicht ausschließt. Ich hätte allerdings Bedenken dagegen, ein allgemeines Konzept des Notstandes anzunehmen, weil damit einem allgemeinen Interventionstatbestand Vorschub geleistet werden könnte. Keine Bedenken bestehen aber gegen eine begrenzte Heranziehung des Notstandsgedankens.

Zu Herrn *Steinkamm*, der die Frage der Grauzone zwischen Kriegsrecht und Friedensrecht in die Debatte geworfen hat, möchte ich bemerken, daß es mir in der Tat wichtig erscheint, eine neue Definition des Kriegszustandes zu finden. Wie ich bereits bei der indirekten Aggression erwähnt hatte, bin ich der Meinung, daß man mit den herkömmlichen Kategorien die in der Grauzone zwischen Krieg und Frieden entstehenden Probleme nicht mehr bewältigen kann, sondern daß eine neue Definition des Kriegszustandes benötigt wird.

Noch ein kurzes Wort zu der von Herrn *Balekjian* aufgeworfenen Frage der Abgrenzung zwischen direkter und indirekter Aggression. Ich hatte hier bewußt vage formuliert, indem ich eine Formulierung benutzte, wonach die

indirekte Aggression an Intensität einem bewaffneten Angriff gleichkommen müsse. Auch in diesem Bereich besteht allerdings eine Grauzone, die man nicht abstrakt festlegen kann. Es gibt klare Fälle, bei denen man sagen kann, daß es sich um eine unzulässige Intervention handelt, weil noch keine derart intensive Gewaltausübung vorliegt, daß als Reaktion darauf gewaltsame Selbstverteidigungsmaßnahmen gerechtfertigt erscheinen. Dazwischen gibt es aber eine Grauzone, in der letztlich jeder Staat für sich entscheiden muß.

Eine Bemerkung noch zu Herrn *Frowein*, der zum Schluß die Frage aufgeworfen hat, ob eine völkerrechtliche Pflicht besteht, eine Genehmigung zum Eingreifen zu geben, wenn ein Staat nicht in der Lage ist, fremde Staatsangehörige ausreichend zu schützen. Eine derartige Pflicht ließe sich m. E. aus völkerrechtlichen Prinzipien zum Schutz der Menschenrechte mit guten Argumenten begründen. Damit ist unser Problem der einseitigen Intervention aber noch nicht gelöst. Sie sagen, Herr *Frowein*, die Verweigerung der Zustimmung kann die Zustimmung ersetzen. In diesem Falle dürfte der Heimatstaat dann intervenieren. Allerdings ist die Verweigerung der Zustimmung vom Standpunkt eines strikten Gewaltverbots aus noch kein bewaffneter Angriff. Das Problem ist mit dieser These also noch nicht gelöst, wie wir zu einer Ausnahme vom strikten Gewaltverbot in derartigen Fällen kommen können.

Von großer praktischer Bedeutung ist schließlich auch die von Herrn *Frowein* diskutierte Frage der Eingrenzung staatlicher Polizeigewalt. Wir sind uns einig darüber, daß man derartige Fälle nicht mit den Kategorien des Gewaltverbots bewältigen kann. Das bedeutet jedoch keineswegs, daß in diesem Bereich keinerlei völkerrechtliche Regeln zur Anwendung kommen. Sowohl die früheren Luftzwischenfälle als auch der letzte KAL-Zwischenfall haben deutlich gezeigt, daß man hier Prinzipien der Humanität und der Verhältnismäßigkeit anwenden muß, um der staatlichen Souveränität Grenzen zu setzen.

Bei Herrn *Klein* kann ich es vielleicht ganz kurz machen, da er mich in wesentlichen Punkten unterstützt hat. Sein Gedanke, ob nicht vielleicht eine humanitäre Intervention in kollektiver Form eher akzeptabel sein könnte, scheint mir bedenkenswert. Allerdings wird man natürlich gegenüber einer regionalen Zwangsgemeinschaft in der Version des Ostblocks im Hinblick auf die allgegenwärtige Interventionsdrohung der UdSSR skeptisch sein müssen. Beim gegenwärtigen Blocksystem wäre es vorzuziehen, wenn man einen funktionierenden Sicherungsmechanismus innerhalb der UNO hätte. Den haben wir nicht. Auch im Bereich der allgemeinen humanitären Intervention bestehen gegenwärtig keine Chancen, daß wirksame Sanktionen ergriffen werden. Der Fall Kambodscha hat das deutlich gezeigt. Immerhin sind Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung vorhanden, nicht nur im Bereich der europäischen Staaten, sondern auch im Bereich der OAU und

anderer regionaler Staatengemeinschaften. Man sollte deshalb darüber nachdenken, ob nicht doch unter bestimmten Voraussetzungen eine begrenzte Gewaltanwendung zur Verwirklichung bestimmter Charta-Grundsätze im regionalen Rahmen unter dem Gesichtspunkt des Mißbrauchs und der Erosion des Gewaltverbots eher vertretbar ist als die einseitige Gewaltanwendung von Staaten in bestimmten Notsituationen.

*Schindler*: Ich möchte mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Herr *Steinkamm* hat die Frage der Abgrenzung zwischen der Gewaltanwendung im Friedenszustand auf der einen Seite und jener im Kriegszustand auf der anderen Seite aufgeworfen. Ich glaube nicht, daß wir eine scharfe Trennung dieser zwei Zustände vornehmen dürfen. Auch wenn im Friedenszustand zwischen zwei Staaten Gewalt angewandt wird, auch nur sehr geringfügige Gewalt, beispielsweise nur geringfügige Grenzzwischenfälle, ist grundsätzlich das humanitäre Völkerrecht als das *ius in bello* anwendbar. Dann sind gleichzeitig die Regeln der Charta über die Gewaltanwendung und, bei der Durchführung der Gewaltanwendung, die Regeln des *ius in bello* anwendbar.

Ich glaube nicht, daß man von einer Zurückdrängung der Humanität sprechen kann, wenn man für längere Zeit nicht den Eintritt eines eigentlichen Krieges annimmt. Die Frage ist aber die, von wann an Gewaltanwendung nicht mehr nach der Charta zu beurteilen ist, weil ein umfassender bewaffneter Konflikt eingetreten ist, wie wir ihn heute beispielsweise zwischen Iran und Irak haben, wo bei den gegenseitigen Gewaltanwendungen nicht mehr die Charta maßgebend ist, sondern nur noch das *ius in bello*.

Herr *Meyn* hat nochmals die Frage der Waffenstillstandslinien aufgeworfen. Ich stimme vielen seiner Bedenken, die er gegen die strikte Handhabung des Gewaltverbots hat, durchaus zu, glaube aber, daß es doch wichtig ist, daran festzuhalten, insbesondere, wenn man auch daran denkt, daß es in der heutigen Welt sehr zahlreiche Situationen gibt – nicht in Europa, aber außerhalb Europas – in denen Staaten geltend machen, Gebiete, die zu anderen Staaten gehören, seien ihre Gebiete.

Herr *Schreuer* glaubt, daß Art. 2 Ziff. 4 in den letzten Jahrzehnten Erosionserscheinungen unterworfen gewesen sei. Richtig ist sicher, daß diese Bestimmung oft verletzt worden ist.

Auch ist das Gewaltverbot umgangen worden, beispielsweise dadurch, daß, wie er erwähnt hat, ein Staat in einem anderen Staat eine neue Regierung eingesetzt hat und diese dann den ausländischen Staat eingeladen hat, Streitkräfte zu senden. Was aber die Rechtsüberzeugung betrifft, so glaube ich nicht, daß hier eine Erosion eingetreten ist; im Gegenteil würde ich sagen, die Staaten legen Wert auf eine betont strikte Handhabung des Gewaltverbots. Das Beispiel der Waffenstillstandslinie zeigt überdies, daß das Gewaltverbot von Art. 2 Ziff. 4 über das ursprünglich Vorgesehene hin-

aus ausgedehnt wurde. Auch bezüglich der Gewaltanwendung gegen Kolonialvölker ist eher eine Ausdehnung des Gewaltverbotes als eine Lockerung festzustellen.

Schließlich noch eine kurze Bemerkung zur Selbstverteidigung der Kriegsschiffe. Ich betrachte Art. 51 deshalb nicht als anwendbar, weil der Angriff auf ein einzelnes Kriegsschiff auf Hoher See noch kaum ein bewaffneter Angriff im Sinne von Art. 51 ist. Die Angriffsdefinition nimmt einen Angriff erst an, wenn die Streitkräfte eines Staates die „Land-, See- oder Luftstreitkräfte“ eines anderen Staates angreifen. Der Frage darf jedoch keine allzu große Bedeutung beigemessen werden, da die Zulässigkeit der Gegenmaßnahmen in beiden Fällen nach gleichen Grundsätzen, insbesondere nach der Verhältnismäßigkeit, zu beurteilen ist.

# Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft

(Stand: 1. 11. 1985)

## *Ehrenpräsident:*

Professor Dr. Dr. h. c. Herman Mosler

## *Vorstand:*

Professor Dr. Dr. h. c. Thomas Oppermann

Professor Dr. Albrecht Randelzhofer

Professor Dr. Hans Stoll

## *Mitglieder des Rates der Gesellschaft:*

Professor Dr. Rudolf Bernhardt

Professor Dr. Rudolf L. Bindschedler

Professor Dr. Karl Doehring

Under-Secretary-General Dr. Carl August Fleischhauer

Professor Dr. Dr. h. c. Jochen A. Frowein

Professor Dr. Dr. h. c. Walter J. Habscheid

Professor Dr. Anton Heini

Professor Dr. Dr. Friedrich August v. d. Heydte

Professor Dr. Günther Jaenicke

Professor Dr. Erik Jayme

Professor Dr. Wilhelm Kewenig

Professor Dr. Dr. Franz Matscher

Professor Dr. Herbert Miessler

Professor Dr. Alfred E. von Overbeck

Professor Dr. Karl Josef Partsch

Professor Dr. Dietrich Rauschnig

Professor Dr. Walter Rudolf

Professor Dr. Dietrich Schindler

Professor Dr. Hans-Jürgen Schlochauer

Professor Dr. Dr. h. c. Ignaz Seidl-Hohenveldern

Professor Dr. Bruno Simma

Professor Dr. Christian Tomuschat

Professor Dr. Luzius Wildhaber

Professor Dr. Karl Zemanek

*Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*  
(Stand: 1. 11. 1985)

- Arndt*, Professor Dr. Karl, Oberlandesgerichtspräsident i. R., Freiligrathstr. 5, 2800 Bremen, Tel. (0421) 230407
- Arnold*, Professor Dr. Rainer, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg, Universitätstr. 31, 8400 Regensburg, Tel. (0941) 943(1)2265
- Aubin*, Professor Dr. Bernhard C., Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken
- Baade*, Professor Dr. Hans W., University of Texas at Austin, School of Law, 2500 Red River, Austin, Texas 78705, U.S.A
- Balekjian*, Univ.-Doz. Dr. Dr. Wahé H., Ph. D., Department of European Law, The University, Glasgow G 12 8 QQ, Scotland, Tel. (041) 339-8855 Klappe 7482
- Ballreich*, Dr. Hans, Prinzregentenstr. 77, 8000 München 80
- von Bar*, Professor Dr. Christian, Universität Osnabrück, Luisenstr. 16, 4500 Osnabrück
- Basedow*, Rechtsanwalt Dr. Dr. Klaus, Ferdinandstr. 29–33, 2000 Hamburg 1
- Bayer*, Professor Dr. Hermann-Wilfried, Henckenbergstr. 45a, 4630 Bochum-Stiepel, Tel. (0234) 79144
- Becker*, Priv.-Doz. Dr. Jürgen, Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Werthmannplatz, 7800 Freiburg i. Br., Tel. (0761) 203–3567
- Beitzke*, Professor Dr. Dr. h. c. Günther, Am Stadtwald 53, 5300 Bonn 2, Tel. (0228) 312374
- Berger*, Botschafter Dr. Hans, Austr. 21, 5340 Bad Honnef 1
- Bernhardt*, Professor Dr. Rudolf, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821
- Bertele*, Ministerialdirektor Dr. Franz, Auswärtiges Amt/Rechtsabteilung, Postfach, 5300 Bonn
- Bindschedler*, Botschafter Professor Dr. Rudolf L., Rabbentalstr. 77, CH-3013 Bern, Tel. 422856
- Bindschedler-Robert*, Frau Professor Dr. Denise, Rabbentalstr. 77, CH-3013 Bern, Tel. 422856
- Birk*, Professor Dr. Rolf, Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen der EG, Postfach 3825, 5500 Trier
- Bleckmann*, Professor Dr. Dr. Albert, Straßburger Weg 44, 4400 Münster, Tel. (0251) 796000
- Blomeyer-Bartenstein*, Botschafter Dr. Hans, Hochleite 3, 8000 München 60

*Blumenwitz*, Professor Dr. Dieter, Lehrstuhl für Völkerrecht, Allg. Staatslehre, deutsches und bayrisches Staatsrecht und politische Wissenschaften, Universität Würzburg, Domerschulstr. 16, 8700 Würzburg, Tel. 31308

*Böckstiegel*, Professor Dr. Karl-Heinz, Parkstr. 38, 5060 Bergisch-Gladbach 2 (Frankenforst), Tel. (02204) 66268

*Bothe*, Professor Dr. Michael, Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt 1

*Broggini*, Rechtsanwalt Professor Dr. Gerado, Via S. Vittore 45, I-20123 Milano, Tel. 437409

*Bryde*, Professor Dr. Brun-Otto, Hochschule der Bundeswehr München, Werner-Heisenberg-Weg 39, 8014 Neubiberg, Tel. (089) 6004-4240/1

*Bülow*, Ministerialdirektor Erich, Bundesministerium der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn 2, Tel. (0228) 584530

*Cafilisch*, Professor Dr. Lucius, 67, Rue Liotard, CH-1203 Genf

*Carstens*, Professor Dr. Dr. h. c. mult. Karl, LL. M., Bundespräsident a. D., Dechant-Kreiten-Str. 43, 5309 Meckenheim

*Coester*, Professor Dr. Michael, Silker Weiche 24, 2057 Reinbek

*Constantopoulos*, Professor Dr. Dr. Dimitri S., Kennedy 9 III, Thessaloniki, Griechenland

*Damrau*, Professor Dr. Jürgen, Richter am Landgericht, Stifterstr. 33 a, 7750 Konstanz, Tel. (07531) 76445

*Delbrück*, Professor Dr. Jost, Institut für Internationales Recht, Universität Kiel, Olshausenstr. 40-60, 2300 Kiel 1

*Deutsch*, Professor Dr. Erwin, Merkelstr. 47, 3400 Göttingen, Tel. (0551) 41655

*Dicke*, Professor Dr. Detlev Chr., Kreuzhubel 16, CH-3178 Böisingen

*Doehring*, Professor Dr. Karl, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821

*Dolzer*, Priv.-Doz. Dr. Dr. Rudolf, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821

*Ebenroth*, Professor Dr. Carsten-Thomas, Universität Konstanz, Juristische Fakultät, Postfach 5560, 7750 Konstanz, Tel. (07531) 882247

*Ehlermann*, Professor Dr. Claus-Dieter, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 200, Rue de la Loi, Berlaymount 12/18, B-1049 Brüssel, Tel. 7350040

*Ermacora*, Professor Dr. Felix, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien I, Tel. 427611

- Everling*, Professor Dr. Ulrich, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Dahlienweg 5, 5307 Wachtberg-Pech, Tel. (02221) 324177
- Ferid*, Professor Dr. Dr. h. c. Murad, Marschnerstr. 23, 8000 München-Pasing
- Fiedler*, Professor Dr. Wilfried, Universität des Saarlandes, Juristische Fakultät, 6600 Saarbrücken 11, Tel. (0681) 3022503
- Fischer*, Professor Dr. Peter, Ägidistr. 5/8, A-1060 Wien, Tel. 5718394
- Fleiner-Gerster*, Professor Dr. Thomas, Riedelet 9, CH-1723 Marly, Tel. (037) 461261
- Fleischhauer*, Dr. Carl August, Under-Secretary-General, The Legal Counsel of the United Nations, United Nations Secretariat, U. N. Plaza, New York N. Y. 10017, U.S.A.
- Folz*, Professor Dr. Hans-Ernst, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Marburg, 3550 Marburg, Tel. (06421) 281
- Frowein*, Professor Dr. Dr. h. c. Jochen A., Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821
- Gamillscheg*, Professor Dr. Franz, Ernst-Curtius-Weg 2, 3400 Göttingen
- Geck*, Professor Dr. Dr. h. c. Wilhelm Karl, M. A., Seminar für Völkerrecht, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11, Tel. (0681) 3022105  
Privat: Privatweg, 6670 St. Ingbert-Reichenbrunn
- Geiger*, Professor Dr. Rudolf, Waldstr. 38, 8034 Germering, Tel. (089) 845262
- Ginther*, Professor Dr. Konrad, Burgring 18/II, A-8010 Graz, Tel. (03122) 76011
- Götz*, Professor Dr. Volkmar, Geismarlandstr. 17a, 3400 Göttingen, Tel. (0551) 43119
- Golsong*, Professor Dr. Dr. h. c. Heribert, 7300 Oak Lane, Chevy Chase, Maryland 20017, U.S.A.
- Grabitz*, Professor Dr. Eberhard, Fachbereich Politische Wissenschaften der Freien Universität Berlin, Otto-Suhr-Institut, Ihnestr. 21, 1000 Berlin 33
- Gramlich*, Priv.-Doz. Dr. Ludwig, Winterleitenweg 1 c, 8700 Würzburg, Tel. (0931) 881232
- Graßhof*, Ministerialrat Bernhard, Im Pfirsichgarten 17, 5300 Bonn 2
- Grewe*, Botschafter a. D. Professor Dr. Dr. h. c. Wilhelm, Am kleinen Ölberg 28, 5330 Königswinter 41 – Thomasberg
- Großfeld*, Professor Dr. Bernhard, LL. M., Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universitätsstr. 14–16, 4400 Münster, Tel. (0251) 832782
- Gutzwiller*, Professor Dr. Max, CH-3280 Muntelier

- Habscheid*, Professor Dr. Dr. h.c. Walter J., Lütisämetstr. 120, CH-8706 Meilen, Tel. (00411) 9232707 (Universität Zürich)
- Hafner*, Univ.-Doz. Dr. Gerhard, Braungasse 38, A-1170 Wien
- Hahn*, Professor Dr. Hugo J., LL. M., Frankenstr. 63, 8700 Würzburg 1, Tel. (0931) 284286
- Hailbronner*, Professor Dr. Kay, Juristische Fakultät, Universität Konstanz, Postfach 5560, 7750 Konstanz, Tel. (07531) 882247
- Hanisch*, Professor Dr. Hans, 5, Ch. de Claire-Vue, CH-1213 Petit Lancy
- van Hecke*, Professor Dr. G. Ritter, Rue de Brederode 13 A, B-1000 Brüssel
- Heini*, Rechtsanwalt Professor Dr. Anton, Zollikerstr. 225, CH-8034 Zürich
- Heldrich*, Rechtsanwalt Professor Dr. Andreas, Institut für Rechtsvergleichung der Universität München, Veterinärstr. 5, 8000 München
- Hepting*, Priv.-Doz. Dr. Reinhard, Tassilostr. 5, 8032 Gräfeling
- Herndl*, Botschafter Dr. Kurt, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien
- Hettlage*, Botschafter Dr. Karl Maria, Friedrich-Ebert-Str. 83, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel. (0228) 364361
- von der Heydte*, Professor Dr. Dr. Friedrich August Frhr., Hagschneiderweg 1, 8311 Aham (Vils)
- Hilf*, Professor Dr. Meinhard, Schelsheide 12, 4800 Bielefeld 1, Tel. (0521) 889282
- Hinz*, Ministerialdirigent Dr. Joachim, Sedanstr.13, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel. (0228) 353321
- Hoffmann*, Professor Dr. Gerhard, Ernst-Lemmer-Str. 10/I, 3550 Marburg 6, Tel. (06421) 81645
- von Hoffmann*, Professor Dr. Bernd, Heinrich-Brauns-Str. 6, 5500 Trier, Tel. (0651) 1478
- Hohloch*, Professor Dr. Gerhard, Ruhr-Universität, Universitätsstr. 150, 4630 Bochum 1, Tel. (0234) 7002841
- Hopt*, Professor Dr. Dr. Klaus J., Junkerngasse 21, CH-3011 Bern, Tel. 211164
- Hoyer*, Professor Dr. Hans, Institut für Rechtsvergleichung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien
- Huber*, Professor Dr. Hans, Mannenriedstr. 5, CH-3074 Muri b. Bern
- Hübner*, Professor Dr. Ulrich, Licencié en droit, Bachgasse 26, 7750 Konstanz, Tel. (07531) 31392
- Hummer*, Univ.-Doz. Dr. Dr. Dr. Waldemar, Juristische Fakultät der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck
- 
- Ipsen*, Professor Dr. Hans Peter, Haus Opferberg, 2121 Raven, Post Soderstorf
- Ipsen*, Professor Dr. Knut, Ruhr-Universität, Lehrstuhl für öffentliches Recht III, 4630 Bochum-Querenburg, Tel. (02321) 712820

- Jaenicke*, Professor Dr. Günther, Waldstr. 13, 6906 Leimen, Tel. (06224) 72571
- Jahrreiß*, Professor Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Dr. h. c. LL. D. h. c. Hermann, Nas-sestr. 30, 5000 Köln 41, Tel. (0221) 461553
- Jayme*, Professor Dr. Erik, LL. M., Wilckensstr. 43, 6900 Heidelberg
- Kaiser*, Professor Dr. Dr. h. c. Joseph H., Institut für öffentliches Recht an der Universität Freiburg, Werthmannplatz, 7800 Freiburg, Tel. (0761) 203-3567
- Karl*, Univ.-Doz. Dr. Wolfram, LL. B., Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Kegel*, Professor Dr. Dr. h. c. Gerhard, Gyrhofstr. 19 a, 5000 Köln 41
- von Keller*, Botschafter a. D. Dr. Rupprecht, Traubingerstr. 44, 8132 Tutzing
- Kewenig*, Professor Dr. Wilhelm, Senator für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin, Schützallee 37, 1000 Berlin 37, Tel. (030) 8028487
- Khol*, Univ.-Doz. Dr. Andreas, Politische Akademie, Jacquingasse 43, A-1030 Wien, Tel. 727186
- Kimminich*, Professor Dr. Otto, Killermannstr. 6, 8400 Regensburg, Tel. (0941) 24175
- Kipp*, Professor Dr. Heinrich, Institut für Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Neue Universität, Innrain 52, A-6020 Innsbruck
- Kircher*, Priv.-Doz. Dr. Dr. Christian, LL. M., Joh. Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt, Tel. (069) 7982766
- Klein*, Professor Dr. Eckart, Ebersheimerweg 35, 6500 Mainz
- Köck*, Professor Dr. Heribert-Franz, Joh. Kepler-Universität, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, A-4040 Linz-Auhof, Tel. (0732) 231381
- Koppensteiner*, Professor Dr. Hans-Georg, Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg, Tel. 44511/329
- Kreuzer*, Professor Dr. Karl, Elblingweg 4, 7750 Konstanz 12, Tel. (07531) 64947
- Kropholler*, Professor Dr. Jan, Johnsallee 42, 2000 Hamburg 13
- Krüger*, Professor Dr. Herbert, Philosophenweg 14, 2000 Hamburg 50
- Kussbach*, Generalkonsul Dr. Erich, 1, rue du Maréchal Joffre, F-67000 Strasbourg, Tel. 355552
- Kutscher*, Professor Dr. Hans, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften a. D., Viertelstr. 10, 7506 Bad Herrenalb-Neusatz, Tel. (07083) 2818
- Lagoni*, Professor Dr. Rainer, Björnsonweg 34, 2000 Hamburg 55, Tel. (040) 865485
- Lang*, Legationsrat Univ.-Doz. Dr. Winfried, Porzellangasse 7 B, A-1090 Wien

- Lecheler*, Professor Dr. Helmut, Institut für öffentliches Recht der Philipps-Universität, Universitätsstr. 6, Savignyhaus, 3550 Marburg
- Lewald*, Dr. Walter, Rechtsanwalt und Notar, Eschenheimer Anlage 31 a, 6000 Frankfurt
- Loewe*, Professor Dr. Roland, Sektionschef im Bundesministerium für Justiz, Neustiftgasse 2, A-1070 Wien
- Lorenz*, Professor Dr. Egon, Lehrstuhl für Zivilrecht (Dogmatik), Universität Mannheim, Schloß, 6800 Mannheim 1
- Lorenz*, Professor Dr. Dr. h. c. Werner, Lochhammerstr. 34, 8032 Gräfeling
- Lüderitz*, Professor Dr. Alexander, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität Köln, Gottfried-Keller-Str. 2, 5000 Köln 41
- 
- Mänhardt*, Univ.-Doz. Dr. Franz, Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Magiera*, Professor Dr. Siegfried, Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 6720 Speyer, Tel. (06232) 910-348
- Mahnke*, Dr. Hans Heinrich, Ministerialrat im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Postfach 120550, 5300 Bonn 1
- Majoros*, Dr. Ferenc, Deutscher Ring 6, 5030 Hürth b. Köln
- von Mangoldt*, Professor Dr. Hans, Goetheweg 1, 7401 Nehren, Tel. (07473) 7908
- Mann*, Professor Dr. Dr. h. c. Frederick A., Watling House, 35-37 Cannon Street, London EC4M5 SD, Tel. 01-2363070
- von Marschall*, Dr. Walter Frhr., Botschafter der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft Rangun, Burma), Postfach 1500, 5300 Bonn 1
- Matscher*, Professor Dr. Dr. Franz, Institut für zivilgerichtliches Verfahren der Universität, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Meessen*, Professor Dr. Karl Mathias, Lehrstuhl für öffentliches Recht, insb. Völkerrecht und Europarecht, Eichleitner Str. 30, 8900 Augsburg 1
- Meissner*, Professor Dr. Boris, Haus „Im Römer“, Kleine Budengasse 1, 5000 Köln 1
- Meyn*, Professor Dr. Karl-Ulrich, Schäferweg 2, 4500 Osnabrück, Tel. (0541) 126482
- Miehsler*, Professor Dr. Herbert, Lederwaschgasse 22, A-5020 Salzburg
- Mössner*, Professor Dr. Jörg Manfred, Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften, Luisenstr. 14, 4500 Osnabrück, Tel. (0541) 608-6161
- Mosler*, Professor Dr. Dr. h. c. Hermann, Richter am Internationalen Gerichtshof a. D., Mühlthalstr. 117 a, 6900 Heidelberg, Tel. (06221) 480082
- Mühlenhöver*, Gesandter a. D. Dr. Josef, Am Schloßbach 2, 5300 Bonn 1 (Röttgen), Tel. (0228) 251676

- Müller*, Professor Dr. Jörg P., Kappelenring 42 A, CH-3032 Hinterkappelen  
b. Bern
- Münch*, Professor Dr. Fritz, Zur Forstquelle 2, 6900 Heidelberg 1
- von Münch*, Professor Dr. Dr. Ingo, Hochrad 9, 2000 Hamburg 52, Tel. (040)  
829624
- Murswiek*, Priv.-Doz. Dr. Dietrich, Fasanenweg 6, 6602 Saarbrücken-  
Dudweiler, Tel. (06897) 761151
- Nettel*, Botschafter Dr. Erik, BM f. AA, 9–11, Rue de Varembé, CH-1211  
Genf 20
- Neuhold*, Professor Dr. Hanspeter, Hüttelbergstr. 28, A-1140 Wien
- Neumayer*, Professor Dr. Karl H., Chemin du Moléson 10, CH-1012 Lau-  
sanne
- Niederländer*, Professor Dr. Hubert, Am Bächenbuckel 8, 6900 Heidelberg-  
Ziegelhausen
- Öhlinger*, Professor Dr. Theo, Tolstoigasse 5/6, A-1130 Wien
- Oesterhelt*, Ministerialdirigent Dr. Jürgen, M. C. L., Auswärtiges Amt, Auf  
der Königsbitze 4, 5330 Königswinter 21
- Oppermann*, Professor Dr. Dr. h. c. Thomas, Burgholzweg 122, 7400 Tübin-  
gen 1, Tel. (07071) 49533
- von Overbeck*, Professor Dr. A. E., 14, Fort-Saint-Jacques, CH-1700 Fri-  
bourg
- Partsch*, Professor Dr. Karl Josef, Frankenstr. 10, 6507 Ingelheim, Tel.  
(06132) 2264
- Pescatore*, Professor Dr. Dr. h. c. mult. Pierre, Richter am Gerichtshof der  
Europäischen Gemeinschaften, 16, Rue de la Fontaine, Luxembourg
- Petzold*, Dr. Herbert, Vizekanzler des Europäischen Gerichtshofes für Men-  
schenrechte, Europarat, Rue René Cassin, F-67000 Straßbourg, Tel.  
(003388) 614961 (2231)
- von Puttkamer*, Botschafterin a. D. Professor Dr. Ellinor, E. T. A.-Hoff-  
mannstr. 5, 5300 Bonn
- Randelzhofer*, Professor Dr. Albrecht, Freie Universität Berlin, Van't-Hoff-  
Str. 8, 1000 Berlin 33, Tel. (030) 8382288
- Rauschnig*, Professor Dr. Dietrich, Rodetal 1 a, 3406 Bovenden 1, Tel.  
(05594) 331
- Rechenberg*, Dr. habil. Hermann Hans-Karl, Jägerweg 14, 5300 Bonn-Bad  
Godesberg
- Reinhart*, Priv.-Doz. Dr. Gert, Langgewann 24, 6900 Heidelberg 1, Tel.  
(06221) 475397
- Rengeling*, Professor Dr. Hans-Werner, Brüningheide 192, 4400 Münster,  
Tel. (0251) 212038

- Ress*, Professor Dr. Dr. Georg, Am Botanischen Garten 6, 6600 Saarbrücken, Tel. (0681) 3023055
- Riedel*, Professor Dr. Eibe H., Hinter der Hecke 3, 6501 Nieder-Olm, Tel. (06136) 42991
- Ridder*, Professor Dr. Helmut, Kofdorfer Str. 43, 6301 Vetzberg
- Roth*, Professor Dr. Günter, Lehrkanzel für Handelsrecht der Universität Innsbruck, Institute der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, Tel. 26741
- Rotter*, Univ.-Doz. Dr. Manfred, Johannes-Kepler-Universität Linz, Wolf-Huber-Str. 11/4, A-4020 Linz
- Rudolf*, Professor Dr. Walter, Staatssekretär, Rubensallee 55 a, 6500 Mainz 31, Tel. (06131) 7421
- Rumpf*, Professor Dr. Helmut, VLR I im Auswärtigen Amt a.D., Bismarckallee 27, 5300 Bonn-Bad Godesberg
- 
- Sandrock*, Professor Dr. Otto, Institut für ausländisches und internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht der Universität Münster, Universitätsstr. 14–16, 4400 Münster, Tel. (0251) 83-2781
- Scupin*, Professor Dr. Hans-Ulrich, Robert-Koch-Str. 46, 4400 Münster
- Seidl-Hohenveldern*, Professor Dr. Dr. h.c. Ignaz, Schwertgasse 4, A-1010 Wien I, Tel. (0222) 631560
- Serick*, Professor Dr. Rolf, Kleingemünder Str. 71, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 50444
- Siehr*, Priv.-Doz. Dr. Kurt, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg, Tel. (040) 4127-313
- Simitis*, Professor Dr. Spiros, Institut für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31/VI, 6000 Frankfurt
- Simma*, Professor Dr. Bruno, Institut für Völkerrecht der Universität München, Prof.-Huber-Platz 2, 8000 München 22
- von Simson*, Professor Dr. Werner, Luisenstr. 3, 7800 Freiburg
- Sonnenberg*, Professor Dr. Hans Jürgen, Sieglindenstr. 18, 8990 Augsburg
- Suy*, Professor Dr. Erik, Director General of the United Nations Office in Geneva, 8–14 avenue de la Paix, CH-1211 Genf 10
- 
- Schiedermaier*, Professor Dr. Hartmut, Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität zu Köln, Gottfried-Keller-Str. 2, 5000 Köln 41, Tel. (0221) 470-2688/2364
- Schindler*, Professor Dr. Dietrich, Lenzenwiesstr. 8, CH-8702 Zollikon b. Zürich

- Schlechtriem*, Professor Dr. Peter, Institut für ausländisches und internationales Privatrecht an der Universität Freiburg, Werthmannplatz, 7800 Freiburg, Tel. (0761) 203-3518
- Schlochauer*, Professor Dr. Hans-Jürgen, Blauenstr. 18, 6000 Frankfurt, Tel. (069) 675807
- Schlosser*, Professor Dr. Peter, Lehrstuhl für Zivilprozeßrecht einschließlich der Allgemeinen Verfahrenslehre, des Internationalen und Ausländischen Zivilprozeßrechts und des Bürgerlichen Rechts, Ludwig-Maximilian-Universität München, 8000 München, Tel. (089) 21803415
- Schneider*, Professor Dr. Hans, Ludolf-Krehl-Str. 44, 6900 Heidelberg 1
- Schneider*, Professor Dr. Peter, Goldenluftgasse 23/10, 6500 Mainz
- Schnorr von Carolsfeld*, Professor Dr. Ludwig, Kochstr. 19, 8520 Erlangen, Tel. (09131) 24518
- Schreuer*, Professor Dr. Christoph, Auerberg 72, A-5161 Elixhausen, Tel. (00662) 58374 (Universität Salzburg)
- Schröder*, Professor Dr. Dieter, Onkel-Bräsig-Str. 31, 1000 Berlin 47, Tel. (030) 6061149
- Schröder*, Professor Dr. Jochen, Bödinger Hecken 14, 5330 Königswinter 51, Tel. (02244) 4501
- Schröder*, Professor Dr. Meinhard, Zum Wingert 2, 5501 Mertesdorf, Tel. (0651) 57887
- Schwarz-Liebermann von Wahlendorf*, Professor Dr. Hans-Albrecht, Faculté de Droit, Université Jean Moulin, 15, Quai Claude-Bernard, F-69007 Lyon
- Schwarze*, Professor Dr. Jürgen, Universität Hamburg, Schlüterstr. 28 III, 2000 Hamburg 13, Tel. (040) 4123-4564
- Schweisfurth*, Priv.-Doz. Dr. Theodor, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821
- Schweitzer*, Professor Dr. Michael, Göttweiger Str. 135, 8390 Passau, Tel. (0851) 55055
- Schwind*, Professor Dr. Dr. h. c. Fritz, Franz-Barwig-Weg 20, A-1180 Wien, Tel. 473108
- Steiger*, Professor Dr. Heinhard, Oberhof 16, 6307 Linden, Tel. (0641) 23252
- Stein*, Priv.-Doz. Dr. Torsten, Max-Planck-Institut für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821
- Steinberger*, Professor Dr. Helmut, Richter am Bundesverfassungsgericht, Schloßbezirk 3, 7500 Karlsruhe 1, Tel. (0721) 149338
- Steindorff*, Professor Dr. Ernst, Hofbrunnstr. 25, 8000 München 71

*Steinkamm*, Professor Dr. Armin A., Hochschule der Bundeswehr München, Fachbereich Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, Schwere-Reiter-Str. 35, 8000 München 40

*Stödter*, Professor Dr. Rolf, Palmaille 49, Postfach 429, 2000 Hamburg-Altona

*Stoll*, Professor Dr. Hans, Belfortstr. 11, 7800 Freiburg

*Sturm*, Professor Dr. Fritz, 5, Route de Bremblens, CH-1026 Echandens

*Thürer*, Professor Dr. Daniel, Abeggweg 20, CH-8057 Zürich, Tel. 01/3626547

*Tomuschat*, Professor Dr. Christian, Drachenfelsstr. 51, 5205 St. Augustin 2 – Hangelar, Tel. (02241) 27541

*Treviranus*, Professor Dr. Hans-Dietrich, VLR I im Auswärtigen Amt, Ubierstr. 76, 5300 Bonn 2

*Türk*, Botschafter Dr. Helmut, Leiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

*Uibopuu*, Professor Dr. Henn-Jüri, Willibald-Hauthaler-Str. 17, A-5020 Salzburg

*Verosta*, Professor Dr. Stephan, Hockegasse 15, A-1180 Wien

*Vischer*, Professor Dr. Dr. h.c. Frank, Bäumleingasse 22, CH-4001 Basel, Tel. 233060

*Vitzthum*, Professor Dr. Wolfgang Graf, LL.M., Juristische Fakultät der Universität Tübingen, Wilhelmstr 7, 7400 Tübingen, Tel. (07071) 295266

*Vogel*, Professor Dr. Klaus, Ottostr. 12, 8130 Starnberg, Tel. (08151) 13221

*Walter*, Professor Dr. Gerhard, Juristische Fakultät der Universität Konstanz, Tel. (07531) 882529

*Weber*, Professor Dr. Albrecht, Universität Osnabrück, Luisenstr. 16, 4500 Osnabrück, Tel. (0541) 6086188

*Wiethölter*, Professor Dr. Rudolf, Am Bergschlag 9, 6243 Falkenstein/Ts., Tel. (06174) 21018

*Wildhaber*, Professor Dr. Luzius, Auf der Wacht 21, CH-4104 Oberwil b. Basel, Tel. (061) 302521

*Will*, Professor Dr. Michael, Europa-Institut, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11

*Wolfrum*, Professor Dr. Rüdiger, Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, Olshausenstr. 40–60, 2300 Kiel 1, Tel. (0431) 8802189

*Zehetner*, Professor Dr. Franz, Bergschlößlgasse 10/Bockgasse 13, A-4020  
Linz, Tel. (0732) 557282  
*Zemanek*, Professor Dr. Karl, Mariannengasse 29, A-1090 Wien  
*Zieger*, Professor Dr. Gottfried, Leuschnerweg 10, 3400 Göttingen  
*Zimmer*, Priv.-Doz. Dr. Gerhard, Bamberger Str. 22, 1000 Berlin 30  
*Zuleeg*, Professor Dr. Manfred, Kaiser-Sigmund-Str. 32, 6000 Frankfurt 1,  
Tel. (069) 564393

*Korporative Mitglieder*

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1
2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13

# Satzung

*der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*

(Fassung vom 14. 4. 1961)

## § 1

Die Aufgabe der am 24. März 1917 gegründeten und am 7. April 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ist die Förderung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der anderen Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck sollen Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.

Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

## § 2

Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

## § 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, unter denen sich ein Vertreter des internationalen Privatrechts befinden soll. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Fallen während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Ämter des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters verteilt der Vorstand durch Beschluß auf die weiteren Mitglieder; die Ämter können auch zusammen wahrgenommen werden.

#### § 4

Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlung sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder.

#### § 5

Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen wird. Der Vorstand stellt den Vorgeschlagenen entweder zur Wahl auf der nächsten Ratsversammlung oder leitet den Ratsmitgliedern den Vorschlag zur schriftlichen Wahl zu. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält, oder, im Falle der schriftlichen Wahl, nicht drei Ratsmitglieder binnen Monatsfrist die mündliche Erörterung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch Annahmeerklärung ein.

#### § 6

Durch Erwerb der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 20,- und ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder von der Einziehung eines Jahresbeitrages absehen oder ihn herabsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird.

In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden.

Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## § 7

Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 8

Zur Änderung der Satzung ist 3/4-Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 4. 1955.

Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 3. 4. 1952 die Mitglieder des Rates der Gesellschaft nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis zum Schluß der Jahresversammlung im Amt bleiben, auf der die Neuwahl des Rates oder desjenigen Teils seiner Mitglieder stattfindet, deren Amtszeit abgelaufen ist.

(§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 haben sich seit der Fassung vom 3. 4. 1952 nicht verändert).